



BNP PARIBAS

*Dieses Dokument stellt einen Basisprospekt im Sinne des Artikels 5 Abs. (4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 4. November 2003, geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU, (die "**Prospektrichtlinie**") und im Sinne des Artikels 22 Abs. (6) Ziffer 4 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 in der jeweils geltenden Fassung (die "**Verordnung**") dar (der "**Basisprospekt**" bzw. der "**Prospekt**").*

**BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH
Frankfurt am Main
(die "Emittentin")**

Basisprospekt vom 28. Mai 2019

**zur Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur
Erhöhung des Emissionsvolumens von**

Faktor Long Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung)

Faktor Short Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung)

bezogen auf

**Indizes, Aktien, Terminkontrakte, Währungswechselkurse, American
Depositary Receipts und/oder Global Depositary Receipts**

unbedingt garantiert durch

**BNP Paribas S.A.
Paris, Frankreich
(die "Garantin")**

und

angeboten durch

**BNP Paribas Arbitrage S.N.C.
Paris, Frankreich
(die "Anbieterin")**

Dieser Basisprospekt ist in Zusammenhang mit etwaigen Nachträgen zum Basisprospekt zu lesen.

*Für die Wertpapiere werden endgültige Bedingungen ("**Endgültige Bedingungen**") erstellt, die die Informationen enthalten, welche lediglich zum Zeitpunkt der jeweiligen Emission von Wertpapieren im Rahmen des Basisprospekts bestimmt werden können.*

Der Basisprospekt, die Dokumente, aus denen Angaben per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, etwaige Nachträge zum Basisprospekt sowie die Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere und die Garantie sind am Sitz der Emittentin, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, kostenlos erhältlich und können auf der Internetseite www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte bzw. die Endgültigen Bedingungen unter Eingabe der jeweiligen Wertpapierkennnummer im Suchfeld auf der Internetseite www.derivate.bnpparibas.com/faktor abgerufen werden.

Potenzielle Investoren in die Wertpapiere werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Anlage in die Wertpapiere finanzielle Risiken beinhaltet. Wertpapierinhaber sind dem Risiko des vollständigen oder teilweisen Verlustes des von ihnen in die Wertpapiere investierten Betrags ausgesetzt. Allen potenziellen Investoren wird daher empfohlen, den gesamten Inhalt des Prospekts, insbesondere die Risikofaktoren, eingehend zu lesen.

Dieser Basisprospekt folgt auf den Basisprospekt zur Neuemission sowie zur Erhöhung des Emissionsvolumens von Faktor Long Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung) bzw. Faktor Short Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung) vom 8. Juni 2018 und ersetzt diesen Basisprospekt vollständig.

Inhaltsverzeichnis

I.	ZUSAMMENFASSUNG	5
II.	RISIKOFAKTOREN	39
	A. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN	39
	B. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE GARANTIN	39
	C. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE WERTPAPIERE.....	56
	1. Wesentliche wertpapierspezifische Risikofaktoren	56
	(i) Produkt 1: Faktor Long Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung)	56
	(ii) Produkt 2: Faktor Short Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung)	59
	2. Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren.....	61
	3. Wesentliche basiswertspezifische Risikofaktoren	76
III.	VERANTWORTLICHE PERSONEN	84
IV.	ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN	85
V.	ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN	86
VI.	BESCHREIBUNG DER GARANTIE.....	88
VII.	PER VERWEIS EINBEZOGENE ANGABEN	93
VIII.	ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES PROSPEKTS.....	102
IX.	ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE.....	103
	1. Angaben über die Wertpapiere.....	103
	(i) Produkt 1: Faktor Long Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung)	103
	(ii) Produkt 2: Faktor Short Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung)	106
	2. Besteuerung der Wertpapiere in der Bundesrepublik Deutschland	108
	3. Besteuerung der Wertpapiere in der Republik Österreich.....	114
	4. Besteuerung der Wertpapiere in Luxemburg	118
	5. Steuereinbehalt nach den US-amerikanischen Regelungen über die Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten	124
	6. US-Quellensteuer auf dividendenäquivalente Zahlungen.....	125
	7. Angaben über den Basiswert	126
X.	BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT	128
	1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für das Zeichnungsverfahren.....	128
	2. Preisbildung der Wertpapiere und Faktoren, die die Preisbildung der Wertpapiere beeinflussen	128
	3. Lieferung der Wertpapiere	129
	4. Zahlstelle und Verwahrstelle.....	129
	5. Potenzielle Investoren	129
	6. Platzierung und Übernahme (Underwriting).....	129

7.	Nicht-Begebung der Wertpapiere	130
8.	Verkaufsbeschränkungen	130
XI.	ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN	133
XII.	ZUSÄTZLICHE ANGABEN.....	134
XIII.	WERTPAPIERBEDINGUNGEN	137
	Abschnitt A, Teil I (Produktspezifische Bedingungen):.....	137
	Produkt 1: Faktor Long Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung)	137
	§ 1 Wertpapierrecht, Definitionen	137
	Produkt 2: Faktor Short Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung).....	162
	§ 1 Wertpapierrecht, Definitionen	162
	Abschnitt A, Teil II (Basiswertspezifische Bedingungen):	187
	§ 2 Anpassungen, außerordentliche Kündigung	187
	§ 3 Marktstörungen.....	195
	Abschnitt B: Allgemeine Bedingungen	200
	§ 4 Ausübung der Wertpapierrechte	200
	§ 5 Zahlungen.....	200
	§ 6 Form der Wertpapiere; Girosammelverwahrung, Mindesthandelsgröße, Übertragbarkeit.....	200
	§ 7 Status; Garantie.....	201
	§ 8 Berechnungsstelle, Zahlstelle.....	201
	§ 9 Bekanntmachungen.....	202
	§ 10 Aufstockung, Rückkauf	202
	§ 11 Verschiedenes	202
XIV.	MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN	203
XV.	FORTGEFÜHRTE ANGEBOTE	215

I. ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen bestehen aus geforderten Angaben, die als "Punkte" bezeichnet werden. Diese Punkte werden nummeriert und den Abschnitten A bis E zugeordnet (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die für eine Zusammenfassung hinsichtlich dieser Art von Wertpapieren und dieser Art von Emittentin vorgeschrieben sind. Da einige Punkte nicht verpflichtend anzugeben sind, kann sich eine lückenhafte Aufzählungsreihenfolge ergeben.

Auch wenn aufgrund der Art der Wertpapiere und des Emittenten ein bestimmter Punkt als Bestandteil der Zusammenfassung vorgeschrieben ist, kann es vorkommen, dass für den betreffenden Punkt keine relevanten Informationen vorliegen. In diesem Fall enthält die Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Punkts mit dem Vermerk "entfällt".

Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
A.1	Warnhinweise	<p>Diese Zusammenfassung soll als Einführung zum Basisprospekt verstanden werden.</p> <p>Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts stützen.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in dem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen haben oder von denen der Erlass ausgeht, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</p>
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	<p>Jeder Finanzintermediär, der die Wertpapiere nachfolgend weiter verkauft oder endgültig platziert, ist berechtigt, den Prospekt während der Dauer seiner Gültigkeit gemäß § 9 des Wertpapierprospektgesetzes, welches die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (geändert durch Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010) umsetzt, zu verwenden. Die Emittentin stimmt dem späteren Weiterverkauf oder der endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch sämtliche Finanzintermediäre in Deutschland und/oder Österreich und/oder Luxemburg, deren zuständiger Behörde eine Notifizierung des Prospektes übermittelt wurde, während der Angebotsfrist zu. Ein solcher späterer Weiterverkauf oder eine solche endgültige Platzierung setzt jeweils voraus, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit § 9 des Wertpapierprospektgesetzes noch gültig ist [bzw. das Angebot wird auf Basis</p>

		<p>eines nachfolgenden Prospekts fortgesetzt, dessen Billigung vor Ablauf der Gültigkeit des vorangegangenen Prospekts erfolgt].</p> <p>Der Prospekt darf potenziellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Prospekt kann in elektronischer Form auf der Internetseite der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte) abgerufen werden.</p> <p>Bei der Nutzung des Prospektes hat jeder Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.</p> <p>Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, informiert dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen der Wertpapiere.</p> <p>Jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.</p>
--	--	---

Abschnitt B – Emittent und etwaige Garantiegeber

1) Informationen bezüglich BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH als Emittentin		
Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
B.1	Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin	Die Emittentin führt die Firma BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH. Der kommerzielle Name entspricht der Firma.
B.2	Sitz, Rechtsform, Rechtsordnung	Sitz der Emittentin ist Frankfurt am Main. Die Geschäftsadresse lautet: Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland. BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß deutschem Recht.
B.4b	Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Die Entwicklung im laufenden Geschäftsjahr wird in hohem Maße von der allgemeinen Marktentwicklung abhängig sein. Sollten die Aktienmärkte stabil bleiben oder steigen, werden für das laufende und das kommende Geschäftsjahr eine voraussichtlich weiter steigende Emissionstätigkeit und ein gleich bleibender Marktanteil bzw. ein Ausbau des Marktanteils der Emittentin erwartet. Bei einer starken Verschlechterung der makroökonomischen Lage in der Eurozone oder fallenden Aktienmärkten dürfte sich ein Rückgang der Umsätze und der Emissionstätigkeit ergeben. Eine unerwartet stärkere Regulierung würde sich ebenfalls negativ auf die Geschäftsentwicklung der Emittentin auswirken.
B.5	Konzernstruktur	Alleinige Gesellschafterin der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH ist BNP Paribas S.A., eine börsennotierte Aktiengesellschaft nach

		französischem Recht. BNP Paribas S.A. ist, nach Selbsteinschätzung, eine der führenden Banken Frankreichs und unterhält Zweigstellen und Tochtergesellschaften in allen wichtigen Märkten. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH gibt es keine Vereinbarungen oder Pläne über eine Änderung der Gesellschafterstruktur.																																				
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Entfällt. Die Emittentin gibt derzeit keine Gewinnprognosen oder -schätzungen ab.																																				
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk	Entfällt. Der Jahresabschluss der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH für das am 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr ist von MAZARS GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Theodor-Stern-Kai 1, 60596 Frankfurt am Main, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden. Der Jahresabschluss der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH für das am 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr ist von MAZARS GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Theodor-Stern-Kai 1, 60596 Frankfurt am Main, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden.																																				
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	Die folgende Tabelle zeigt ausgewählte Finanzinformationen der Emittentin, die den geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin zum 31. Dezember 2017 und zum 31. Dezember 2018 entnommen wurden. <table border="1" data-bbox="584 1106 1423 1883"> <thead> <tr> <th>Finanzinformation</th> <th>Jahresabschluss 31. Dezember 2017 EUR</th> <th>Jahresabschluss 31. Dezember 2018 EUR</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="3">Bilanz</td> </tr> <tr> <td colspan="3">Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</td> </tr> <tr> <td>Forderungen gegen verbundene Unternehmen</td> <td>248.960.344,05</td> <td>190.904.690,57</td> </tr> <tr> <td>Sonstige Vermögensgegenstände (Aktiva/Umlaufvermögen)</td> <td>2.819.725.990,69</td> <td>2.283.544.900,59</td> </tr> <tr> <td colspan="3">Verbindlichkeiten</td> </tr> <tr> <td>Anleihen (Passiva/Verbindlichkeiten)</td> <td>2.057.959.649,50</td> <td>1.725.834.253,67</td> </tr> <tr> <td>Sonstige Verbindlichkeiten (Passiva/Verbindlichkeiten)</td> <td>1.010.726.913,24</td> <td>748.615.565,48</td> </tr> <tr> <td colspan="3">Gewinn- und Verlustrechnung</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2017</td> <td>Für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2018</td> </tr> <tr> <td>Sonstige betriebliche Erträge</td> <td>1.501.725,71</td> <td>1.819.810,35</td> </tr> <tr> <td>Sonstige betriebliche Aufwendungen</td> <td>-1.501.725,71</td> <td>-1.819.810,35</td> </tr> </tbody> </table>	Finanzinformation	Jahresabschluss 31. Dezember 2017 EUR	Jahresabschluss 31. Dezember 2018 EUR	Bilanz			Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			Forderungen gegen verbundene Unternehmen	248.960.344,05	190.904.690,57	Sonstige Vermögensgegenstände (Aktiva/Umlaufvermögen)	2.819.725.990,69	2.283.544.900,59	Verbindlichkeiten			Anleihen (Passiva/Verbindlichkeiten)	2.057.959.649,50	1.725.834.253,67	Sonstige Verbindlichkeiten (Passiva/Verbindlichkeiten)	1.010.726.913,24	748.615.565,48	Gewinn- und Verlustrechnung				Für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2017	Für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2018	Sonstige betriebliche Erträge	1.501.725,71	1.819.810,35	Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.501.725,71	-1.819.810,35
Finanzinformation	Jahresabschluss 31. Dezember 2017 EUR	Jahresabschluss 31. Dezember 2018 EUR																																				
Bilanz																																						
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände																																						
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	248.960.344,05	190.904.690,57																																				
Sonstige Vermögensgegenstände (Aktiva/Umlaufvermögen)	2.819.725.990,69	2.283.544.900,59																																				
Verbindlichkeiten																																						
Anleihen (Passiva/Verbindlichkeiten)	2.057.959.649,50	1.725.834.253,67																																				
Sonstige Verbindlichkeiten (Passiva/Verbindlichkeiten)	1.010.726.913,24	748.615.565,48																																				
Gewinn- und Verlustrechnung																																						
	Für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2017	Für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2018																																				
Sonstige betriebliche Erträge	1.501.725,71	1.819.810,35																																				
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.501.725,71	-1.819.810,35																																				

		Die vorgenannten Abschlüsse wurden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (" HGB ") und den ergänzenden Vorschriften des GmbH-Gesetzes (" GmbHG ") aufgestellt.
	Erklärung, dass sich die Aussichten des Emittenten seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben oder Beschreibung jeder wesentlichen Verschlechterung	Die Aussichten der Emittentin haben sich seit dem 31. Dezember 2018 nicht verschlechtert.
	Beschreibung wesentlicher Veränderungen der Finanzlage oder Handelsposition	Entfällt. Es sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin seit dem 31. Dezember 2018 eingetreten.
B.13	Aktuelle Entwicklungen	Entfällt. Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.
B.14	Abhängigkeit der Emittentin von anderen Konzerngesellschaften	Die Gesellschaftsstruktur der Emittentin in Bezug auf BNP Paribas S.A. ist unter Punkt B.5 aufgeführt. Alleinige Gesellschafterin der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH ist BNP Paribas S.A., eine börsennotierte Aktiengesellschaft nach französischem Recht.
B.15	Geschäftstätigkeit, wichtigste Märkte, Haupttätigkeit	Gegenstand der Gesellschaft sind gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages die Begebung, der Verkauf, der Erwerb und das Halten von Wertpapieren für eigene Rechnung, der Erwerb sowie die Veräußerung von Immobilien und Waren jeglicher Art für eigene Rechnung sowie alle Geschäfte, die damit unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen mit Ausnahme von Geschäften, die eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz oder der Gewerbeordnung erfordern. Die Gesellschaft ist zu allen Rechtsgeschäften und sonstigen Handlungen berechtigt, die ihr zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen. Insbesondere darf sie Zweigniederlassungen errichten, sich an Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und Organschafts- und sonstige Unternehmensverträge abschließen. Haupttätigkeitsbereiche der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH sind die Begebung und der Verkauf von Wertpapieren für eigene Rechnung. Die von BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH begebenen und von BNP Paribas Arbitrage S.N.C. angebotenen Wertpapiere werden zurzeit auf dem deutschen und dem österreichischen Markt und auch auf dem luxemburgischen Markt angeboten. Die von der Gesellschaft

		begebenen Wertpapiere können auch von anderen Unternehmen der BNP Paribas Gruppe übernommen und angeboten werden.
B.16	Wesentliche Beteiligungen und Beherrschungen	<p>Zwischen BNP Paribas S.A. und der Emittentin besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Demnach ist die Emittentin verpflichtet, den gesamten nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an BNP Paribas S.A. abzuführen. Zugleich hat BNP Paribas S.A. jeden während der Vertragsdauer bei BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH entstehenden Verlust auszugleichen, soweit dieser nicht durch die Verwendung von Gewinnrücklagen gedeckt werden kann. Auf der Grundlage des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages kann BNP Paribas S.A. der Emittentin alle ihr zweckdienlich erscheinenden (gegebenenfalls auch für die Emittentin nachteiligen) Weisungen erteilen. Darüber hinaus ist BNP Paribas S.A. berechtigt, jederzeit die Bücher und Schriften der Emittentin einzusehen und Auskünfte insbesondere über die rechtlichen, geschäftlichen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen.</p> <p>Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag kann mit einjähriger Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ist bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gekündigt. Die Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages wird von der Emittentin unverzüglich veröffentlicht und durch Mitteilung der entsprechenden Bekanntmachung an die Clearstream Banking AG Frankfurt zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber bekannt gemacht.</p>
B.18	Art und Umfang der Garantie	BNP Paribas S.A., Paris, Frankreich, (die " Garantin ") hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die " Garantie ") für die ordnungsgemäße Zahlung von sämtlichen nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen zahlbaren Beträgen übernommen, soweit und sobald die entsprechende Zahlung nach den Wertpapierbedingungen fällig wäre.
B.19	Angaben zur Garantin, als wäre sie die Emittentin der gleichen Art von Wertpapieren, die Gegenstand der Garantie sind	Angaben zur Garantin, als wäre sie die Emittentin der gleichen Art von Wertpapieren, die Gegenstand der Garantie sind, finden sich jeweils in den nachstehenden Punkten B.19/B.1, B.19/B.2, B.19/B.4b, B.19/B.5, B.19/B.9, B.19/B.10, B.19/B.12, B.19/B.13, B.19/B.14, B.19/B.15 und B.19/B.16.
2) Informationen bezüglich BNP Paribas S.A. als Garantin		
Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
B.19/ B.1	Juristischer und kommerzieller Name der Garantin	Juristischer und kommerzieller Name der Garantin ist BNP Paribas S.A. (auch " BNPP ").
B.19/ B.2	Sitz, Rechtsform, Rechtsordnung	Die Garantin wurde in Frankreich als Aktiengesellschaft nach französischem Recht (<i>société anonyme</i>) gegründet und verfügt über eine Bankerlaubnis; ihre Hauptverwaltung hat die Anschrift 16, boulevard des Italiens – 75009 Paris, Frankreich.

<p>B.19/ B.4b</p>	<p>Trends, die sich auf die Garantin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken</p>	<p>Gesamtwirtschaftliches Umfeld</p> <p>Die Ergebnisse der BNPP werden durch das makroökonomische Umfeld und Marktbedingungen beeinflusst. Wegen seiner Art ist das Geschäft von BNPP besonders empfindlich für das gesamtwirtschaftliche Umfeld und die makroökonomischen Bedingungen in Europa.</p> <p>2018 entwickelte sich das globale Wachstum nach wie vor solide mit rund 3,7 % (laut IWF), wobei das Wachstum sich in den Industrieländern (+2,4 % nach +2,3 % im Jahr 2017) und in den Schwellenländern (+4,6 % nach +4,7 % im Jahr 2017) stabilisierte.¹ Da die Wirtschaft in großen Industrieländern ihren Höhepunkt erreichte, hielten die Zentralbanken an einer Verschärfung der lockeren Geldpolitik fest oder planten eine Drosselung des billigen Geldes. Dank der immer noch moderaten Inflation konnten die Zentralbanken jedoch den Übergang schrittweise gestalten und damit das Risiko eines scharfen Abschwungs der Wirtschaftstätigkeit eingrenzen. Der IWF geht daher davon aus, dass sich das in den letzten beiden Jahren beobachtete globale Wachstum 2019 fortsetzen wird (+3,5 %), ungeachtet des in den Industrieländern erwarteten leichten Abschwungs.²</p> <p>Gesetze und Verordnungen für Finanzinstitute</p> <p>Jüngste und zukünftige Änderungen in Gesetzen und Verordnungen, die für Finanzinstitutionen gelten, können eine erhebliche Auswirkung auf die Bank haben. Zu den Maßnahmen, die kürzlich getroffen wurden oder die selbst (oder deren Umsetzung) noch in der Entwurfsphase sind, und die wahrscheinlich eine Auswirkung auf BNPP haben werden, zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Strukturreformen, bestehend aus dem französischen Kreditwesengesetz vom 26. Juli 2013, die vorschreiben, dass Banken Tochtergesellschaften für den "spekulativen" Eigenhandel gründen oder diesen vermögensrechtlich trennen; die "Volcker-Rule" in den USA, die den Eigenhandel, die Betätigung als Initiator und die Anlage in Private-Equity-Fonds und Hedgefonds durch US- und ausländische Banken einschränkt; - Regulierungen zur Kapitalausstattung: die Eigenmittelrichtlinie IV ("CRD 4"), die Eigenmittelverordnung ("CRR"), die internationalen Anforderungen an die Verlusttragfähigkeit global systemrelevanter Banken ("TLAC") sowie die Tatsache, dass BNPP durch den Finanzstabilitätsrat als ein Finanzinstitut von systemischer Bedeutung benannt wurde; - der einheitliche Bankenaufsichtsmechanismus (SSM) und die Verordnung vom 6. November 2014; - die Richtlinie vom 16. April 2014 betreffend die Einlagensicherungssysteme und ihre delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen, die Richtlinie vom 15. Mai 2014 zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, der Einheitliche Abwicklungsmechanismus, der das Einheitliche Abwicklungsgremium und den Einheitlichen Abwicklungsfonds schafft;
-----------------------	--	--

¹ Vgl. insbesondere: IWF - World Economic Outlook, aktualisiert im Januar 2019.

² Vgl. insbesondere: IWF - World Economic Outlook, aktualisiert im Januar 2019.

		<ul style="list-style-type: none"> - die Final Rule der US Federal Reserve, welche strengere prudenzielle Vorschriften für US-Transaktionen großer ausländischer Banken vorschreibt, insbesondere die Pflicht, eine separate Zwischenholdinggesellschaft (deren Kapitalausstattung der Regulierung unterliegt) für ihre US-Tochtergesellschaften in den USA zu gründen; - die neuen Vorschriften zur Regulierung von im Freiverkehr gehandelten Derivaten gemäß Titel VII der Dodd-Frank Wall Street Reform und des Consumer Protection Act, insbesondere Einschusspflichten für nicht geclearte Derivate und Derivate von Wertpapieren, die durch Swap-Händler, größere Swap-Kontrahenten, Händler von auf Wertpapieren basierenden Swaps sowie größeren Kontrahenten von auf Wertpapieren basierenden Swaps; die Vorschriften der US Securities and Exchange Commission, welche die Registrierung von Banken und größeren Swap-Kontrahenten vorschreiben, die an Derivatmärkten tätig sind, sowie Transparenz und Meldepflichten zu Derivattransaktionen; - die neue EU-Finanzmarkttrichtlinie ("MiFID II") und Finanzmarkttrichtlinien-Verordnung ("MiFIR") sowie die europäischen Verordnungen zur Regulierung des Clearings von im Freiverkehr gehandelten Derivateprodukten durch zentralisierte Kontrahenten und die Offenlegung der Wertpapiere, die Finanztransaktionen von zentralisierten Einrichtungen finanzieren; - die Datenschutz-Grundverordnung ("DSGVO"), die am 25. Mai 2018 in Kraft trat. Diese Verordnung ist dazu bestimmt, den Datenschutz in der Europäischen Union weiterzuentwickeln und den Schutz personenbezogener Daten in der Europäischen Union zu verbessern. Unternehmen unterliegen dem Risiko empfindlicher Sanktionen, wenn sie die durch die Datenschutzgrundverordnung DSGVO festgelegten Standards nicht einhalten. Diese Verordnung gilt für alle Banken, die europäischen Bürgerinnen und Bürgern Dienstleistungen anbieten; außerdem - der Abschluss des Basel 3-Abkommens, das vom Baseler Ausschuss im Dezember 2017 veröffentlicht wurde, das Veränderungen für die Messung und Steuerung des Kreditrisikos, der operationellen Risiken sowie eine kreditrisikobezogene Bewertungsanpassung (<i>Credit Valuation Adjustment - "CVA"</i>) zur Berechnung der risikogewichteten Aktiva einführt. Das Inkrafttreten dieser Maßnahmen ist für Januar 2022 vorgesehen und wird zu einem Ausgabe-Minimum (<i>Output Floor</i>) (auf standardisierten Angaben basierend) führen, welche schrittweise ab 2022 angepasst und ihr Endniveau 2027 erreichen werden. <p>Darüber hinaus stellt in diesem strengeren regulatorischen Rahmen das Risiko der Nichteinhaltung von bestehenden Gesetzen und Verordnungen, insbesondere solcher, die sich auf den Schutz der Verbraucherinteressen und personenbezogener Daten beziehen, ein erhebliches Risiko für den Bankensektor mit der Möglichkeit dar, dass sie zu erheblichen Verlusten und Geldstrafen führen. Zusätzlich zu seinem Compliance-System, das diese spezifische Risikoart abdeckt, stellt die BNP Paribas-Gruppe das Interesse ihrer Kunden und im weiteren Sinne ihrer Anspruchsgruppen in den Mittelpunkt ihrer Werte. So enthält der durch die BNP Paribas-Gruppe im Jahr 2016 eingeführte</p>
--	--	---

		neue Verhaltenskodex detaillierte Werte und Verhaltensregeln in diesem Bereich.																																	
B.19/ B.5	Konzernstruktur	BNPP ist ein führender Anbieter von Bank- und Finanzdienstleistungen und hat in Europa vier Inlandsmärkte für das Privatkundengeschäft, und zwar in Frankreich, Belgien, Italien und Luxemburg. Sie ist in 72 Ländern vertreten und hat mehr als 202.000 Mitarbeiter, davon mehr als 154.000 in Europa. BNPP ist die Muttergesellschaft der BNP Paribas Gruppe (zusammen die " BNPP-Gruppe ").																																	
B.19/ B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Entfällt. Der Prospekt enthält keine Gewinnprognosen oder -schätzungen.																																	
B.19/ B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk	Entfällt. Es gibt keine Einschränkungen im Prüfbericht zu den im Basisprospekt enthaltenen historischen Finanzinformationen.																																	
B.19/ B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	<p>Die folgende Tabelle zeigt ausgewählte Finanzinformationen der Garantin, die den geprüften konsolidierten Jahresabschlüssen der Garantin zum 31. Dezember 2017 und zum 31. Dezember 2018 entnommen wurden.</p> <p>Die vorgenannten Abschlüsse wurden nach Internationalen Rechnungslegungsstandards (<i>International Financial Reporting Standards - IFRS</i>) aufgestellt.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="3">Jährliche Finanzdaten für den Zeitraum von 12 Monaten endend am 31. Dezember 2018 im Vergleich zum Zeitraum von 12 Monaten endend am 31. Dezember 2017 - in Mio. EUR</th> </tr> <tr> <th></th> <th>31.12.2018* (geprüft)</th> <th>31.12.2017 (geprüft)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Umsatzerlöse</td> <td>42.516</td> <td>43.161</td> </tr> <tr> <td>Risikokosten</td> <td>(2.764)</td> <td>(2.907)</td> </tr> <tr> <td>Konzernanteil am Jahresüberschuss</td> <td>7.526</td> <td>7.759</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="3">Jährliche Finanzdaten zum Stichtag 31. Dezember 2018 im Vergleich zum Stichtag 31. Dezember 2017 – in Mio. EUR</th> </tr> <tr> <th></th> <th>31.12.2018* (geprüft)</th> <th>31.12.2017 (geprüft)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bilanzsumme Konzern</td> <td>2.040.836</td> <td>1.960.252</td> </tr> <tr> <td>Konsolidierte Kredite und Forderungen an Kunden</td> <td>765.871</td> <td>727.675</td> </tr> <tr> <td>Konsolidierte Verbindlichkeiten an Kunden</td> <td>796.548</td> <td>766.890</td> </tr> <tr> <td>Eigenkapital (Konzernanteil)</td> <td>101.467</td> <td>101.983</td> </tr> </tbody> </table> <p>*Die Zahlen zum 31. Dezember 2018 beziehen sich auf die neuen Rechnungslegungsstandards IFRS 9 und IFRS 15.</p>	Jährliche Finanzdaten für den Zeitraum von 12 Monaten endend am 31. Dezember 2018 im Vergleich zum Zeitraum von 12 Monaten endend am 31. Dezember 2017 - in Mio. EUR				31.12.2018* (geprüft)	31.12.2017 (geprüft)	Umsatzerlöse	42.516	43.161	Risikokosten	(2.764)	(2.907)	Konzernanteil am Jahresüberschuss	7.526	7.759	Jährliche Finanzdaten zum Stichtag 31. Dezember 2018 im Vergleich zum Stichtag 31. Dezember 2017 – in Mio. EUR				31.12.2018* (geprüft)	31.12.2017 (geprüft)	Bilanzsumme Konzern	2.040.836	1.960.252	Konsolidierte Kredite und Forderungen an Kunden	765.871	727.675	Konsolidierte Verbindlichkeiten an Kunden	796.548	766.890	Eigenkapital (Konzernanteil)	101.467	101.983
Jährliche Finanzdaten für den Zeitraum von 12 Monaten endend am 31. Dezember 2018 im Vergleich zum Zeitraum von 12 Monaten endend am 31. Dezember 2017 - in Mio. EUR																																			
	31.12.2018* (geprüft)	31.12.2017 (geprüft)																																	
Umsatzerlöse	42.516	43.161																																	
Risikokosten	(2.764)	(2.907)																																	
Konzernanteil am Jahresüberschuss	7.526	7.759																																	
Jährliche Finanzdaten zum Stichtag 31. Dezember 2018 im Vergleich zum Stichtag 31. Dezember 2017 – in Mio. EUR																																			
	31.12.2018* (geprüft)	31.12.2017 (geprüft)																																	
Bilanzsumme Konzern	2.040.836	1.960.252																																	
Konsolidierte Kredite und Forderungen an Kunden	765.871	727.675																																	
Konsolidierte Verbindlichkeiten an Kunden	796.548	766.890																																	
Eigenkapital (Konzernanteil)	101.467	101.983																																	

	Erklärung, dass sich die Aussichten der Garantin seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben oder Beschreibung jeder wesentlichen Verschlechterung	Die Aussichten der Garantin haben sich seit dem 31. Dezember 2018 (als dem Ende der letzten Finanzberichtsperiode, für die geprüfte Finanzinformationen veröffentlicht worden sind) nicht wesentlich verschlechtert.
	Beschreibung wesentlicher Veränderungen der Finanzlage oder Handelsposition	Entfällt. Es sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der BNP Paribas Gruppe seit dem 31. Dezember 2018 (als dem Ende der letzten Finanzberichtsperiode, für die geprüfte Finanzinformationen der Garantin veröffentlicht worden sind) eingetreten.
B.19/ B.13	Aktuelle Entwicklungen	Entfällt. Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Garantin seit dem 31. Dezember 2018, die für die Bewertung der Solvenz der Garantin relevant sind.
B.19/ B.14	Abhängigkeit der Garantin von anderen Konzerngesellschaften	Soweit nicht im nachstehenden Absatz angegeben, besteht keine Abhängigkeit der BNPP von anderen Unternehmen der BNP Paribas Gruppe. Im April 2004 begann BNPP ihre IT-Infrastruktur-Management-Dienstleistungen an das Gemeinschaftsunternehmen BNP Paribas Partners for Innovation (" BP²I ") auszulagern, das BNPP Ende 2003 gemeinsam mit IBM France gegründet hatte. BP ² I bietet IT-Infrastruktur-Management-Dienstleistungen für BNPP und mehrere Tochtergesellschaften der BNPP in Frankreich (darunter BNP Paribas Personal Finance, BP2S und BNP Paribas Cardif), in der Schweiz und in Italien. Mitte Dezember 2011 hat BNPP ihre Vereinbarung mit IBM France für einen Zeitraum bis Ende 2017 und danach für einen weiteren Zeitraum bis Ende 2021 erneuert. Ende 2012 haben die Parteien beschlossen, diese Vereinbarung ab 2013 nach und nach auf BNP Fortis auszuweiten. Die Schweizer Tochtergesellschaft der BP ² I wurde am 31. Dezember 2016 geschlossen. BP ² I unterliegt der operationalen Kontrolle durch IBM France. BNP Paribas hat einen starken Einfluss auf dieses gemeinsam mit IBM France im Verhältnis 50/50 gehaltene Unternehmen. Das von BNP Paribas für BP ² I abgestellte Personal stellt die Hälfte des ständigen Personals dieses Unternehmens dar. Die Räumlichkeiten und Verarbeitungszentren sind Eigentum der Gruppe und die eingerichteten Managementverfahren bieten BNP Paribas das vertragliche Recht, das Unternehmen zu überwachen und gegebenenfalls wieder in die Gruppe zurückzubringen. IBM Luxembourg ist für die Infrastrukturdienste und Datenproduktion für einige Einheiten von BNP Paribas Luxembourg verantwortlich. Der Betrieb der BancWest-Datenverarbeitungsprozesse wurde an Fidelity Information Services ausgelagert. Die Datenverarbeitung von Cofinoga France

		ist an SDDC (<i>Service Delivery for Distribution Company</i>), eine hundertprozentige IBM-Tochtergesellschaft, ausgelagert.
B.19/ B.15	Geschäftstätigkeit, wichtigste Märkte, Haupttätigkeit	<p>BNP Paribas besetzt Schlüsselpositionen in zwei Hauptgeschäftssparten:</p> <p>Bankgeschäfte und Dienstleistungen für Privatkunden, bestehend aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Inländische Märkte, mit <ul style="list-style-type: none"> – Privatkundengeschäft in Frankreich (<i>French Retail Banking, FRB</i>), – BNL bancacommerciale (BNL bc), Privatkundengeschäft in Italien, – Privatkundengeschäft in Belgien (<i>Belgian Retail Banking, BRB</i>), – anderen lokalen Marktaktivitäten, einschließlich Privatkundengeschäft in Luxemburg (<i>Luxembourg Retail Banking, LRB</i>); • Internationale Finanzdienstleistungen, mit <ul style="list-style-type: none"> – Europa-Mittelmeerraum, – BancWest, – Personal Finance, – Versicherung, – Vermögens- und Anlageverwaltung; <p>Corporate and Institutional Banking (CIB), darunter:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Corporate Banking, – Global Markets, – Securities Services.
B.19/ B.16	Wesentliche Beteiligungen und Beherrschungen	<p>Keiner der bestehenden Aktionäre hat eine – weder direkte noch indirekte - Beherrschung über BNPP. Zum 31. Dezember 2018 sind die Hauptaktionäre die Société Fédérale de Participations et d'Investissement ("SFPI"), eine public-interest <i>société anonyme</i> (Aktiengesellschaft), die im Auftrag der belgischen Regierung handelt, die 7,7% des Grundkapitals hält, BlackRock Inc. mit einer Beteiligung von 5,1 % des Grundkapitals sowie das Großherzogtum Luxemburg mit einer Beteiligung von 1,0 % des Grundkapitals. Nach bestem Wissen von BNPP besitzt kein Aktionär außer SFPI und BlackRock Inc. mehr als 5 % ihres Kapitals oder ihrer Stimmrechte.</p> <p>BNP Paribas hält 100 Prozent des Stammkapitals der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH.</p>

Abschnitt C – Wertpapiere

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
C.1	Art und Gattung der angebotenen Wertpapiere, ISIN	<p>Die Wertpapiere werden in Form von Inhaberschuldverschreibungen im Sinne von § 793 BGB begeben und begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat.</p> <p>Die ISIN [lautet: [●]] [jeder einzelnen Serie von Wertpapieren lautet:[●]].</p> <p>Die unter diesem Prospekt angebotenen Wertpapiere sind Wertpapiere, welche nicht verzinst werden. Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung des jeweils zugrundeliegenden Basiswerts (wie nachstehend unter C.20 definiert) dem Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag zu zahlen.</p>
		<p>BNP Paribas S.A., Paris, Frankreich, hat als Garantin eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie für die ordnungsgemäße Zahlung von sämtlichen nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen zahlbaren Beträgen übernommen, soweit und sobald die entsprechende Zahlung nach den Wertpapierbedingungen fällig wäre. Die Garantie begründet eine unmittelbare, nicht nachrangige Verbindlichkeit der Garantin.</p>
C.2	Währung	Die Wertpapiere werden in [Euro (EUR)][●] begeben und ausgezahlt.
C.5	Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit	<p>Entfällt.</p> <p>Die Wertpapiere sind frei übertragbar und unterliegen keinen Beschränkungen.</p>
C.8	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte, einschließlich der Rangordnung und der Beschränkung dieser Rechte	<p><u>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte</u></p> <p>Die Wertpapiere werden nicht verzinst.</p> <p>Die Wertpapiere haben keine feste Laufzeit und können von der Emittentin gekündigt bzw. müssen von dem Wertpapierinhaber jeweils nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen zu einem Ausübungstermin ausgeübt werden.</p> <p>für den Fall einer Ausübungs-Mindestzahl anwendbar:</p> <p>Die Wertpapiere können durch den Wertpapierinhaber nur für mindestens [●] Wertpapiere ("Ausübungs-Mindestzahl") ausgeübt werden.]</p> <p><u>Rückzahlung</u></p> <p>Nach Ausübung seiner Wertpapiere nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen erhält der Wertpapierinhaber durch die Wertpapiere am Fälligkeitstag einen Anspruch auf Erhalt eines Auszahlungsbetrages, wie unter C.18 beschrieben.</p> <p><u>Rangordnung</u></p> <p>Die Wertpapiere begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat. Die Wertpapiere stehen untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen solche</p>

		<p>Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.</p> <p><u>Beschränkung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte</u></p> <p>Die Emittentin kann berechtigt sein, bei Vorliegen eines Anpassungsereignisses in Bezug auf den Basiswert, das Wertpapierrecht in Übereinstimmung mit den Wertpapierbedingungen anzupassen oder die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung zahlt die Emittentin den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach der Bekanntmachung der Kündigung. In diesem Fall kann der Kündigungsbetrag (wie nachstehend unter D.6 definiert) unter Umständen auch erheblich unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf Null (0) sinken (Totalverlust des eingesetzten Kapitals).</p> <p>Die Emittentin ist zudem nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung zu einem Ordentlichen Kündigungstermin ordentlich zu kündigen. Im Falle einer solchen ordentlichen Kündigung hat der Wertpapierinhaber am maßgeblichen Fälligkeitstag einen Anspruch auf Erhalt eines Auszahlungsbetrages, wie unter C.18 beschrieben. In diesem Fall kann der Auszahlungsbetrag unter Umständen auch erheblich unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf Null (0) sinken (Totalverlust des eingesetzten Kapitals).</p>
C.11	Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten	<p><u>[Für den Fall, dass keine Börsennotierung bzw. Einbeziehung in den Handel an einem geregelten Markt geplant ist, einfügen.]</u></p> <p>Entfällt. Die Wertpapiere werden nicht an einem geregelten Markt notiert.]</p> <p><u>[Für den Fall, dass eine Börsennotierung bzw. Einbeziehung in den Handel an einer Börse geplant ist, einfügen:]</u></p> <p>[Die Beantragung der [Börsennotierung] [Einbeziehung] [Zulassung] der Wertpapiere [in den] [zum] [Handel] [am Regulierten Markt der [Börse Frankfurt] [Börse Stuttgart]] [im offiziellen Kursblatt (Official List) des Regulierten Marktes der Luxemburger Börse] [in den Freiverkehr der [Frankfurter Börse] [und der] [Börse Stuttgart]] [an der Euro MTF] ist beabsichtigt.</p> <p>[Die [Börsennotierung der Wertpapiere] [Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel] [Zulassung der Wertpapiere zum Handel] ist (frühestens) für den [•] geplant.]</p> <p><u>[Im Falle einer Aufstockung bzw. einer Fortsetzung des öffentlichen Angebots gegebenenfalls einfügen:]</u></p> <p>Die Wertpapiere sind bereits [am Regulierten Markt der [Börse Frankfurt] [und der] [Börse Stuttgart] zum Handel zugelassen]] [in den Freiverkehr der [Frankfurter Börse] [und der] [Börse Stuttgart] [in den Handel an der Euro MTF] einbezogen].]</p> <p>[Zudem ist geplant, die Wertpapiere in den [•] an der [•] einzuführen.]]</p>
C.15	Beeinflussung des Anlagewertes durch den	Der Wertpapierinhaber hat Anspruch (nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen und insbesondere vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere) in Abhängigkeit von der Entwicklung des

Wert des Basisinstruments	<p>zugrundeliegenden Basiswerts auf Zahlung des Auszahlungsbetrages in der Auszahlungswährung. Die Höhe des Auszahlungsbetrages kann auch unter den für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis sinken.</p> <p>Mit den vorliegenden Wertpapieren kann der Anleger daher unter Umständen im Verhältnis des in den Wertpapierbedingungen bezeichneten Faktors überproportional an der positiven Wertentwicklung des Basiswerts (das heißt in der Regel [im Fall von Faktor Long Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung) steigenden Kursen] [und] [im Fall von Faktor Short Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung) fallenden Kursen] des Basiswerts) partizipieren. Der Anleger nimmt jedoch auch im Verhältnis des Faktors an der negativen Wertentwicklung des Basiswerts (das heißt in der Regel [im Fall von Faktor Long Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung) fallenden Kursen] [und] [im Fall von Faktor Short Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung) steigenden Kursen] des Basiswerts) teil und trägt das Risiko eines wertlosen Verfalls des Wertpapiers.</p> <p>Aufgrund dieser Abhängigkeit der Höhe des Auszahlungsbetrages von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts hängt auch der Wert der Wertpapiere während ihrer Laufzeit von der Entwicklung des Basiswerts unter Berücksichtigung des Faktors und der Finanzierungskomponente ab. Während der Wert der Wertpapiere während ihrer Laufzeit im Fall einer konstant bzw. überwiegend positiven Wertentwicklung des Basiswerts (ohne Berücksichtigung der weiteren Merkmale der Wertpapiere) in der Regel steigen wird, wird der Wert der Wertpapiere im Fall einer konstant bzw. überwiegend negativen Wertentwicklung des Basiswerts (ohne Berücksichtigung der weiteren Merkmale der Wertpapiere) in der Regel fallen. Aufgrund des Faktors kann die Wertentwicklung der Wertpapiere erheblich von der Wertentwicklung des Basiswerts abweichen. Darüber hinaus wirkt sich die Finanzierungskomponente, die auf täglicher Basis berücksichtigt wird, wertmindernd auf das Wertpapier aus.</p> <p>Eine Besonderheit der Wertpapiere besteht dann, wenn der Beobachtungskurs des Basiswerts [zwischen der Feststellung der maßgeblichen Referenzpreise an zwei aufeinanderfolgenden Kapitalwert-Berechnungstagen][zwischen zwei Kapitalwert-Berechnungszeitpunkten][während eines Beobachtungszeitraums] [an einem [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)] [•] [im Fall von Faktor Long Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung) besonders stark fällt] [und] [im Fall von Faktor Short Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung) besonders stark steigt]. Wird in einem solchen Fall die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Anpassungsschwelle [im Fall von Faktor Long Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung) erreicht oder unterschritten] [und] [im Fall von Faktor Short Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung) erreicht oder überschritten], wird nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen insbesondere ein Anpassungskurs des Basiswerts ermittelt, der dann als neuer bzw. angepasster Kurs des Basiswerts dient. Dieser bildet die Basis für die weitere Berechnung der Wertentwicklung des Basiswerts und die Berechnung eines angepassten [Kapitalwerts Long] [bzw.] [Kapitalwerts Short] für den betreffenden [Beobachtungszeitraum][Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)]. Bei entsprechendem Kursverlauf des Basiswerts kann eine Außerordentliche Anpassung mehrmals an einem Kapitalwert-Berechnungstag_(t) erforderlich werden. Auch auf Grund dieser Außerordentlichen Anpassung(en) kann die</p>
---------------------------	---

		Wertentwicklung der Wertpapiere erheblich von der Wertentwicklung des Basiswerts abweichen.
C.16	Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere	<p>Fälligkeitstag und Bewertungstag:</p> <p>Die Wertpapiere haben keinen festen Fälligkeitstag. Der Fälligkeitstag liegt [•] [vier] Bankgeschäftstage nach dem Bewertungstag. Der Bewertungstag ist im Fall einer Ausübung durch den Wertpapierinhaber der jeweilige Ausübungstermin bzw. im Fall einer ordentlichen Kündigung durch die Emittentin der Ordentliche Kündigungstermin.</p> <p><u>[gegebenenfalls ISIN jedes Wertpapiers/jeder einzelnen Serie von Wertpapieren und entsprechenden Bewertungstag eingeben:</u></p> <p>Ausübungstermin(e): [•]</p> <p>Ordentliche(r) Kündigungstermin(e): [•]</p>
C.17	Abrechnungsverfahren für die derivativen Wertpapiere	Die gemäß den Wertpapierbedingungen von der Emittentin zahlbaren Beträge werden von der Emittentin über die Zahlstelle durch Überweisung an die CBF (Clearstream Banking AG Frankfurt oder ihre Nachfolgerin) zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an die CBF oder zu deren Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.
C.18	Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren	<p>Die Zahlung des Auszahlungsbetrages in der Auszahlungswährung pro Wertpapier erfolgt spätestens am Fälligkeitstag an den Wertpapierinhaber.</p> <p><u>[für Faktor Long Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung) (Produkt 1) ist folgende Regelung anwendbar:</u></p> <p>Faktor Long Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung):</p> <p>Der Auszahlungsbetrag ("Auszahlungsbetrag") je Faktor Long Zertifikat (ohne Laufzeitbegrenzung) ist der in der Referenzwährung bestimmte maßgebliche Kapitalwert Long (der "Maßgebliche Kapitalwert Long"), der nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen [gegebenenfalls] in die Auszahlungswährung umgerechnet wird[, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht].</p> <p>Der Maßgebliche Kapitalwert Long entspricht dem Kapitalwert Long, der ab dem Festlegungstag [(ausschließlich)] an jedem Kapitalwert-Berechnungstag ermittelt wird (der "Kapitalwert Long_(t)"), zum maßgeblichen Ausübungstermin bzw. zum Ordentlichen Kündigungstermin, und damit, vorbehaltlich einer Außerordentlichen Anpassung des Kapitalwerts Long, dem Kapitalwert Long an dem unmittelbar vorangehenden Kapitalwert-Berechnungstag (der "Kapitalwert Long_(t-1)") multipliziert mit der Summe aus (i) 1 (in Worten: eins) und (ii) dem Produkt aus (A) dem Faktor und (B) der Wertentwicklung des Basiswerts am Kapitalwert-Berechnungstag_(t), das Gesamtergebnis zuzüglich der in der Regel rechnerisch negativen Finanzierungskomponente am Kapitalwert-Berechnungstag_(t). Der Kapitalwert Long_(t) entspricht mindestens [0,5][•]% des Kapitalwerts Long_(t-1):</p> $\text{Kapitalwert Long}_{(t)} = \max[\text{Kapitalwert Long}_{(t-1)} * (1 + \text{Faktor} * \text{Wertentwicklung des Basiswerts}_{(t)} + \text{Finanzierungskomponente}_{(t)}; [0,5][•]\% * \text{Kapitalwert Long}_{(t-1)}]$ <p>wobei der Kapitalwert Long am Festlegungstag in der Referenzwährung</p>

		<p>[Betrag einfügen: ●] [dem Anfänglichen Kapitalwert Long] [●] entspricht.]</p> <p>Die Finanzierungskomponente ist ein Betrag in Höhe der Finanzierungskosten der Emittentin bzw. Berechnungsstelle, der an jedem Kapitalwert-Berechnungstag_(t) bei der Bestimmung des Kapitalwerts Long_(t) berücksichtigt wird und dazu dient, die Kosten der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle zu decken (u.a. Absicherungskosten) und gleichzeitig den Verwaltungsentgeltsatz enthält. Insgesamt ist die Finanzierungskomponente in der Regel rechnerisch negativ. Damit reduziert die Finanzierungskomponente den an den Anleger zu zahlenden Auszahlungsbetrag und wirkt sich wertmindernd auf das Wertpapier aus.]</p> <p>[für Faktor Short Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung) (Produkt 2) ist folgende Regelung anwendbar:</p> <p>Faktor Short Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung):</p> <p>Der Auszahlungsbetrag ("Auszahlungsbetrag") je Faktor Short Zertifikat (ohne Laufzeitbegrenzung) ist der in der Referenzwährung bestimmte maßgebliche Kapitalwert Short (der "Maßgebliche Kapitalwert Short")[, der nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen [gegebenenfalls] in die Auszahlungswährung umgerechnet wird[, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht]].</p> <p>Der Maßgebliche Kapitalwert Short entspricht dem Kapitalwert Short, der ab dem Festlegungstag [(ausschließlich)] an jedem Kapitalwert-Berechnungstag ermittelt wird (der "Kapitalwert Short_(t)"), zum maßgeblichen Ausübungstermin bzw. zum Ordentlichen Kündigungstermin, und damit, vorbehaltlich einer Außerordentlichen Anpassung des Kapitalwerts Short, dem Kapitalwert Short an dem unmittelbar vorangehenden Kapitalwert-Berechnungstag (der "Kapitalwert Short_(t-1)") multipliziert mit der Differenz aus (i) 1 (in Worten: eins) und (ii) dem Produkt aus (A) dem Faktor und (B) der Wertentwicklung des Basiswerts am Kapitalwert-Berechnungstag_(t), das Gesamtergebnis zuzüglich der in der Regel rechnerisch negativen Finanzierungskomponente am Kapitalwert-Berechnungstag_(t). Der Kapitalwert Short_(t) entspricht mindestens [0,5][●]% des Kapitalwerts Short_(t-1):</p> $\text{Kapitalwert Short}_{(t)} = \max[\text{Kapitalwert Short}_{(t-1)} * (1 - \text{Faktor} * \text{Wertentwicklung des Basiswerts}_{(t)} + \text{Finanzierungskomponente}_{(t)}; [0,5][\bullet]\% * \text{Kapitalwert Short}_{(t-1)}]$ <p>wobei der Kapitalwert Short am Festlegungstag in der Referenzwährung [Betrag einfügen: ●] [dem Anfänglichen Kapitalwert Short] [●] entspricht.]</p> <p>Die Finanzierungskomponente ist ein Betrag in Höhe der Finanzierungskosten der Emittentin bzw. Berechnungsstelle, der an jedem Kapitalwert-Berechnungstag_(t) bei der Bestimmung des Kapitalwerts Short_(t) berücksichtigt wird und dazu dient, die Kosten der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle zu decken (u.a. Absicherungskosten) und gleichzeitig den Verwaltungsentgeltsatz enthält. Insgesamt ist die Finanzierungskomponente in der Regel rechnerisch negativ. Damit reduziert die Finanzierungskomponente den an den Anleger zu zahlenden Auszahlungsbetrag und wirkt sich wertmindernd auf das Wertpapier aus.]</p> <p>Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung [des Auszahlungsbetrags] [jedes so ermittelten Betrages] auf die [●] Nachkommastelle.</p>
--	--	--

		Entspricht der Auszahlungsbetrag Null (0) , [für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird: erleidet der Wertpapierinhaber einen Totalverlust des gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreises, einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.] [für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird: , so entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich einem Mindestbetrag pro Wertpapier.]						
C.19	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts	<p>Der endgültige Referenzpreis eines jeden Wertpapiers ist der jeweils festgestellte Preis bzw. Kurs des Basiswerts [am Bewertungstag]. Die Wertpapiere gelten am Bewertungstag als ausgeübt.</p> <p>[für den Fall des Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:</p> <p>Vorbehaltlich etwaiger Anpassungs- und Störungsregeln, ist der Referenzpreis [der am Bewertungstag [von der Referenzstelle [als [•] [Schlusskurs] [Schlussabrechnungspreis] [Täglicher Abrechnungspreis] [Settlement-Kurs [(Daily Settlement)]] [Exchange Delivery Settlement Price] [Final Cash Settlement Price] [•] [(Preisfeststellung gegenwärtig [•] Uhr [(Ortszeit [•])]]] [- wie in nachfolgender Tabelle aufgeführt -] [festgestellte] [und] veröffentlichte [Kurs] [•] des Basiswerts] [•].]</p> <p>[für den Fall des Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:</p> <p>Vorbehaltlich etwaiger Anpassungs- und Störungsregeln, ist der Referenzpreis [der am Bewertungstag von der Terminbörse [- wie in nachfolgender Tabelle aufgeführt -] festgestellte und veröffentlichte [[Schlussabrechnungspreis][Tägliche Abrechnungspreis][Exchange Delivery Settlement Price][Final Cash Settlement Price][•] für [Optionskontrakte] [•] [Terminkontrakte] auf den Basiswert]] [•].]</p> <p>[Gegebenenfalls Tabelle einfügen:</p> <p>[</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Basiswert ("[•]" [mit ISIN])</th> <th>Referenzpreis</th> <th>[Referenzstelle] [bzw.] [Terminbörse] [•]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>[•]</td> <td>[•]</td> <td>[•]</td> </tr> </tbody> </table> <p>]</p> <p>]</p> <p>]</p>	Basiswert ("[•]" [mit ISIN])	Referenzpreis	[Referenzstelle] [bzw.] [Terminbörse] [•]	[•]	[•]	[•]
Basiswert ("[•]" [mit ISIN])	Referenzpreis	[Referenzstelle] [bzw.] [Terminbörse] [•]						
[•]	[•]	[•]						
C.20	Art des Basiswerts/ Ort, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind	<p>Art des Basiswerts: [Index] [Aktie] [[bzw.] sonstiges Dividendenpapier] [Terminkontrakt] [Währungswechselkurs] [American Depositary Receipts] [Global Depositary Receipts]</p> <p>Der [jeweilige] Basiswert und die entsprechende Internetseite, auf der Informationen über den Basiswert [zum Datum der Endgültigen Angebotsbedingungen] [zum Emissionstermin] [jeder einzelnen Serie von Wertpapieren][der Wertpapiere] erhältlich sind:</p> <p>[Angabe des Basiswerts]: [•]</p>						

		<p>[Internetseite]: [●]</p> <p>[ISIN [des Basiswerts] [der Basiswerte]: [●]]</p> <p>[Reuters-Seite [des Basiswerts] [der Basiswerte]: [●]]</p> <p>[Bloomberg Code [des Basiswerts] [der Basiswerte]: [●]]</p> <p>[Referenzstelle [des Basiswerts] [der Basiswerte]: [●]]</p> <p>[Währung [des Basiswerts] [der Basiswerte] [{"Referenzwährung"}]: [●]]</p> <p>[Im Fall mehrerer Basiswerte gegebenenfalls Tabelle einfügen: [●]]</p>
--	--	--

Abschnitt D – Risiken

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
D.2	Wesentliche Risiken in Bezug auf die Emittentin und die Garantin	<p>Sollten sich eines oder mehrere der nachstehend genannten Risiken realisieren, kann dies erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Fähigkeiten der Emittentin, ihren Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere gegenüber den Anlegern nachzukommen, und auf den Wert der Wertpapiere bzw. die Fähigkeit der Garantin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Garantie haben. Anleger sind damit dem Risiko ausgesetzt, dass sie bei Eintritt eines oder mehrerer der nachstehend genannten Risiken erhebliche Verluste bis hin zum Totalverlust des von ihnen eingesetzten Kapitals erleiden.</p> <p>Bei den nachfolgenden Risikofaktoren handelt es sich um die wesentlichen Risikofaktoren, die der Emittentin eigen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Insolvenzrisiko/Liquiditätsrisiko</i> - Jeder Anleger trägt, vorbehaltlich der etwaigen Garantie der BNP Paribas S.A. als Garantin für die ordnungsgemäße Zahlung von sämtlichen Beträgen, die nach Maßgabe der durch die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH ausgegebenen Wertpapiere zahlbar sind, das Risiko einer Insolvenz der Emittentin. Eine Insolvenz der Emittentin kann trotz des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit BNP Paribas S.A. eintreten. Im Falle der Insolvenz kann der Insolvenzverwalter den bei der Emittentin entstandenen Jahresfehlbetrag gemäß § 302 Abs. 1 Aktiengesetz gegen BNP Paribas S.A. geltend machen. Dieser Anspruch beläuft sich auf den bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens bei der Emittentin entstehenden Fehlbetrag. Die Befriedigung des Anspruchs der Wertpapierinhaber gegen die Insolvenzmasse der Emittentin kann unter Umständen nur teilweise oder sogar gar nicht erfolgen. - <i>Risiko nachteiliger Weisungen durch BNP Paribas S.A. auf Grundlage des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags</i> - Zwischen BNP Paribas S.A. und der Emittentin besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Auf der Grundlage des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags kann BNP Paribas S.A. der Emittentin alle ihr zweckdienlich erscheinenden Weisungen erteilen, darunter gegebenenfalls auch für die Emittentin nachteilige Weisungen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass BNP Paribas S.A. Weisungen an die Emittentin erteilt, die sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Liquidität der Emittentin auswirken können, und die

		<p>damit die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen unter den Wertpapieren nachzukommen, nachteilig beeinflussen können. Eine Erteilung nachteiliger Weisungen und die damit verbundenen vorstehenden Risiken sind nicht zuletzt abhängig von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Liquidität der BNP Paribas S.A. Dies bedeutet, dass eine Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Liquidität der BNP Paribas S.A. die Wahrscheinlichkeit einer Erteilung nachteiliger Weisungen erhöhen kann.</p> <p>- <i>Risiken im Zusammenhang mit einer möglichen Anwendbarkeit des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes auf die Emittentin sowie einer Anwendung entsprechender französischer Regelungen auf BNP Paribas S.A. bzw. die BNP Paribas Gruppe</i> - Das am 1. Januar 2015 in Kraft getretene Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ("SAG") setzt die Europäische Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Richtlinie 2014/59/EU, "Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie") in deutsches Recht um und stattet die zuständige Abwicklungsbehörde nach dem SAG mit bestimmten Befugnissen zur Bankensanierung und -abwicklung aus.</p> <p>Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Bestimmungen des SAG auf die Emittentin anzuwenden sind. Sofern die Bestimmungen des SAG anwendbar sind und die weiteren im SAG vorgesehenen Voraussetzungen vorliegen, könnte durch die Entscheidung der zuständigen Abwicklungsbehörde insbesondere ein etwaiger Nennbetrag der von der Emittentin begebenen Wertpapiere bis auf null herabgesetzt werden; Zinszahlungen unter den Wertpapieren können entfallen. Eine Herabsetzung würde die Emittentin insoweit von ihren Verpflichtungen unter den Wertpapieren befreien und die Wertpapierinhaber hätten keinen weiteren Anspruch aus den Wertpapieren gegen die Emittentin. Anleger sollten in diesem Zusammenhang auch beachten, dass ein etwaiger Fehlbetrag nicht durch einen Anspruch unter einer bestehenden Garantie abgedeckt ist. Die Regelungen und Maßnahmen nach dem SAG könnten die Rechte von Wertpapierinhabern erheblich beeinträchtigen und können, auch im Vorfeld der Bestandsgefährdung oder Abwicklung, einen negativen Einfluss auf den Marktwert der Wertpapiere haben.</p> <p>Infolge der Umsetzung der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie in französisches Recht könnte im Fall von durch die Emittentin ausgegebenen und durch BNP Paribas S.A. garantierten Wertpapieren, (i) die Fähigkeit der Garantin, ihren Verbindlichkeiten unter der Garantie nachzukommen, im Falle einer Anwendung des allgemeinen Bail-in-Instruments gegenüber der Garantin beeinträchtigt sein, mit der Folge, dass (ii) die Anleger in ihrer Eigenschaft als Begünstigte der Garantie gegenüber der Garantin von einer Herabschreibung der von der Garantin zu zahlenden Beträge (gegebenenfalls bis auf Null) oder deren Umwandlung in Eigenkapital der Garantin betroffen wären, falls sie gemäß den Bestimmungen der Garantie von der Garantin die Zahlung von unter der Garantie zahlbaren Beträgen verlangen. Durch diese Maßnahmen können die Anleger ihren Anspruch gegen die Garantin ganz oder teilweise verlieren. Die Ausübung oder eine mögliche Ausübung einer Befugnis im Rahmen der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie könnte daher wesentliche Auswirkungen auf die Rechte der Anleger, den Kurs oder Wert ihrer Anlage in Wertpapiere</p>
--	--	--

		<p>und/oder die Fähigkeit der Garantin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Garantie haben.</p> <p>Zudem können Maßnahmen, die in Bezug auf BNP Paribas S.A. (in ihrer Funktion als unter dem bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ausgleichsverpflichtete Vertragspartei) bzw. die BNP Paribas Gruppe in Frankreich gemäß der Umsetzung der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie in französisches Recht getroffen werden, mittelbar negative Auswirkungen auf die Emittentin haben. Anleger sind damit auch dem Risiko ausgesetzt, dass BNP Paribas S.A. ihre Verpflichtungen aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag – beispielsweise im Falle einer Insolvenz (Zahlungsunfähigkeit / Überschuldung) oder einer behördlichen Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen nach französischem Recht – nicht erfüllen kann. Eine behördliche Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen durch die zuständige Abwicklungsbehörde kann im Falle einer Bestandsgefährdung der BNP Paribas S.A. auch im Vorfeld eines Insolvenzverfahrens ergehen. Dabei stehen der Abwicklungsbehörde in Bezug auf BNP Paribas S.A. umfangreiche Eingriffsbefugnisse zu, die nachteilige Auswirkungen auf Anleger in die Wertpapiere der Emittentin haben können. So kann beispielsweise im Fall einer Bestandsgefährdung der BNP Paribas S.A. nicht ausgeschlossen werden, dass etwaig bestehende Ansprüche, die sich auf Grund des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags gegen BNP Paribas S.A. richten, von der zuständigen Abwicklungsbehörde bis auf Null herabgesetzt oder in Aktien der BNP Paribas S.A. umgewandelt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Marktrisiko</i> - Schwankungen an den verschiedenen Märkten, wie zum Beispiel Aktien-, Renten- und Rohstoffmärkten, Veränderungen des Zinsniveaus oder maßgeblicher Währungswechselkurse sowie verschärfte Wettbewerbsbedingungen können sich nachteilig auf die effektive Umsetzung der Geschäftsstrategien der Emittentin auswirken. Erträge und die Aufwendungen der Emittentin sind demnach Schwankungen unterworfen. Der Geschäftsbetrieb der Emittentin ist zwar konzeptionsbedingt ergebnisneutral. Dennoch können Marktschwankungen zu Liquiditätseingpässen bei der Emittentin führen, die wiederum Verluste unter den von der Emittentin begebenen Wertpapieren zur Folge haben können. - <i>Potenzielle Interessenkonflikte</i> - Durch die mit der Emittentin verbundenen Unternehmen, welche sich an einer Transaktion beteiligen können, die mit den Wertpapieren in Verbindung steht, oder die eine andere Funktion ausüben können, z.B. als Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle oder Referenzstelle, sowie durch die Ausgabe weiterer derivativer Instrumente in Verbindung mit dem Basiswert, kann es zu potenziellen Interessenkonflikten kommen. Diese Geschäfte können beispielsweise negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswerts oder gegebenenfalls auf die diesem zugrunde liegenden Werte haben und sich daher negativ auf die Wertpapiere auswirken. <p>Des Weiteren kann es zu Interessenkonflikten kommen, da die Emittentin und die mit ihr verbundenen Unternehmen nicht öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert erhalten können und weder die Emittentin noch eines der mit ihr verbundenen Unternehmen verpflichtet sind, solche Informationen an einen Wertpapierinhaber weiterzuleiten bzw. zu veröffentlichen. Zudem kann ein oder können mehrere mit der Emittentin verbundene(s) Unternehmen Research-Berichte in Bezug auf den</p>
--	--	---

		<p>Basiswert bzw. auf die im Basiswert enthaltenen Werte publizieren. Diese Tätigkeiten und damit verbundene Interessenkonflikte können sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.</p> <p>Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere können die Emittentin oder die mit ihr verbundenen Unternehmen, direkt oder indirekt, Gebühren in unterschiedlicher Höhe an Dritte, zum Beispiel Anlageberater oder Vertriebspartner, zahlen. Solche Gebühren werden gegebenenfalls bei der Festsetzung des Preises des Wertpapiers berücksichtigt und können in diesem damit ohne separaten Ausweis indirekt enthalten sein.</p> <p>- <i>Kündigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages</i> - Zwischen BNP Paribas S.A. und der Emittentin besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Gemäß § 303 Absatz 1 Aktiengesetz hat BNP Paribas S.A. daher im Falle einer Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages den Wertpapierinhabern der Emittentin für Forderungen Sicherheit zu leisten, die vor der Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages ins Handelsregister begründet worden sind, wenn die Wertpapierinhaber sich innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zu diesem Zweck bei der BNP Paribas S.A. melden. Tun sie dies nicht, verfällt der Forderungsanspruch gegen BNP Paribas S.A.</p> <p>Bei den nachfolgenden Risikofaktoren handelt es sich um die wesentlichen Risikofaktoren, die der Garantin eigen sind:</p> <p>Es gibt bestimmte Faktoren, die die Fähigkeit der Garantin, ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren bzw. ihre Verpflichtungen im Rahmen der Garantie zu erfüllen, beeinträchtigen könnten.</p> <p>Die Geschäftstätigkeit der BNPP ist durch sieben Hauptrisiken gekennzeichnet. Bei den in den Hauptrisiken (1) bis (6) angegebenen Beträgen in EUR handelt es sich um ungeprüfte, dem internen Rechnungswesen der Garantin entnommene Angaben.</p> <p>(1) <i>Kreditrisiko</i> – Das Kreditrisiko ist definiert als die Wahrscheinlichkeit, dass ein Kreditnehmer oder eine Gegenpartei seine bzw. ihre Pflichten gegenüber der BNPP nicht erfüllt. Die Ausfallwahrscheinlichkeit ist zusammen mit der Einbringungsquote des Kredits oder der Schuld bei einem Ausfall ein wichtiges Element für die Beurteilung der Bonität. Zum 31. Dezember 2018 beliefen sich die risikogewichteten Forderungen der BNPP, die mit dieser Art Risiko behaftet waren, auf 504 Mrd. EUR. Laut den EBA-Empfehlungen enthält diese Risikokategorie auch Risiken aus Anlagen in Beteiligungstiteln sowie Risiken im Zusammenhang mit der Versicherungstätigkeit.</p> <p>(2) <i>Operationales Risiko</i> – Das operationale Risiko ist das Risiko, einen Verlust aus dem Ausfall von internen Prozessen oder deren Untauglichkeit (insbesondere Prozesse, an denen Personal- und Informationssysteme beteiligt sind) oder aus externen Ereignissen zu erleiden, die vorsätzlich, zufällig oder durch Naturgefahren eintreten (Überschwemmung, Brand, Erdbeben, terroristische Anschläge usw.). Zu den operationalen Risiken zählen Betrug, Risiken im</p>
--	--	--

		<p>Zusammenhang mit Personal, Rechts- und Reputationsrisiken, Risiken aus der Nichteinhaltung von Vorschriften, Steuerrisiken, IT-Risiken, Risiken durch die Erbringung untauglicher Finanzdienstleistungen (Verhaltensrisiken), das Risiko des Ausfalls von operationalen Prozessen einschließlich Kreditprozessen oder aus der Verwendung eines Modells (Risikomodells) sowie potenzielle finanzielle Konsequenzen im Zusammenhang mit dem Management des Reputationsrisikos. Zum 31. Dezember 2018 beliefen sich die risikogewichteten Forderungen der BNPP, die mit dieser Art Risiko behaftet waren, auf 73 Mrd. EUR.</p> <p>(3) <i>Gegenparteirisiko</i> – Ein Gegenparteirisiko entsteht aus dem Kreditrisiko der BNPP im spezifischen Zusammenhang mit Markttransaktionen, Anlagen und/oder Abrechnungen bzw. Glattstellungen. Die Höhe des Risikos verändert sich über die Zeit und hängt von Schwankungen der Marktparameter ab, die sich auf den zukünftigen Wert der betreffenden Transaktionen auswirken. Zum 31. Dezember 2018 beliefen sich die risikogewichteten Forderungen der BNPP, die mit dieser Art Risiko behaftet waren, auf 27 Mrd. EUR.</p> <p>(4) <i>Marktrisiko</i> – Das Marktrisiko ist das Risiko, einen Verlust durch ungünstige Entwicklungen bei Kursen und Preisen oder bei Marktparametern zu erleiden. Zu den Marktparametern zählen unter anderem Wechselkurse, Preise bzw. Kurse für Wertpapiere und Rohstoffe (wobei der Kurs/Preis direkt notiert oder unter Bezugnahme auf einen ähnlichen Vermögenswert bestimmt werden kann), Preise für Derivate an einem etablierten Markt sowie alle Parameter, die sich aus Marktnotierungen ableiten lassen, beispielsweise Zinssätze, Kreditspreads, Volatilität und konkludente Korrelationen oder ähnliche Parameter. Zum 31. Dezember 2018 beliefen sich die risikogewichteten Forderungen der BNPP, die mit dieser Art Risiko behaftet waren, auf 20 Mrd. EUR.</p> <p>(5) <i>Verbriefungsrisiko</i> – Eine Verbriefung ist eine Transaktion oder ein Arrangement, in der bzw. dem das mit einer Verbindlichkeit oder Gruppe von Verbindlichkeiten verbundene Risiko in Tranchen aufgeteilt wird. Eine Zusage im Rahmen einer Verbriefungsstruktur (einschließlich Derivaten und Liquiditätslinien) gelten als eine Verbriefung. Das Gros dieser Zusagen wird im prudenziellen Anlagebuch gehalten. Zum 31. Dezember 2018 beliefen sich die risikogewichteten Forderungen der BNPP, die mit dieser Art Risiko behaftet waren, auf 7 Mrd. EUR.</p> <p>(6) <i>Risiken im Zusammenhang mit latenten Steuern und bestimmten Positionen in Kredit- oder Finanzinstituten</i> – Zum 31. Dezember 2018 generierten die Summen unterhalb der Abzugsschwellen für prudenzielles Kapital risikogewichtete Vermögenswerte in Höhe von 17 Mrd. EUR.</p> <p>(7) <i>Liquiditätsrisiko</i> – Das Liquiditätsrisiko ist das Risiko, dass die BNPP aufgrund des Marktumfelds oder von spezifischen Faktoren nicht in der Lage ist, ihre Zusagen innerhalb einer gegebenen Frist und zu angemessenen Kosten zu bedienen oder eine Position aufzulösen oder glattzustellen. Das Liquiditätsrisiko entspricht dem Risiko, Netto-Zahlungsabflüssen kurz- bis langfristig nicht gewachsen zu sein, unter</p>
--	--	---

		<p>anderem für die Stellung von Sicherheiten. Das spezifische Risiko der BNPP-Gruppe kann durch ihre kurzfristige Liquiditätsquote beurteilt werden. Sie analysiert die Absicherung von Netto-Abflüssen über einen 30tägigen Stresszeitraum.</p> <p>Im allgemeineren Sinn können die Risiken, denen die BNPP-Gruppe ausgesetzt ist, aus mehreren Faktoren entstehen, die unter anderem mit Veränderungen ihres gesamtwirtschaftlichen Umfelds, der Wettbewerbsslage, dem Markt- und regulatorischen Umfeld oder mit der Umsetzung ihrer Strategie, ihres Geschäftsbetriebs oder ihrer Geschäftstätigkeit zusammenhängen.</p> <p><i>Risiken</i></p> <p>Dieser Abschnitt fasst die wichtigsten Risiken zusammen, welchen sich BNPP derzeit ausgesetzt sieht. Sie werden in den folgenden Kategorien dargestellt: Risiken im Zusammenhang mit dem gesamtwirtschaftlichen Umfeld, Risiken im Zusammenhang mit dem Marktumfeld, regulatorische Risiken und Risiken im Zusammenhang mit der Umsetzung der Strategie der BNPP, Risiken im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte der BNPP, Risiken im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb der BNPP.</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Ungünstige wirtschaftliche und finanzielle Bedingungen haben in der Vergangenheit Folgen für die BNPP und die Märkte, in denen sie tätig ist, gehabt und können dies auch in Zukunft haben. (2) Angesichts der globalen Reichweite ihrer Tätigkeit kann die BNPP anfällig für bestimmte politische, gesamtwirtschaftliche oder finanzielle Risiken in den Ländern und Regionen sein, in denen sie tätig ist. (3) Der Zugriff der BNPP auf Finanzmittel sowie die damit verbundenen Kosten könnten durch ein Wiederaufleben von Finanzkrisen, sich verschlechternde Wirtschaftsbedingungen, Rating-Herabstufungen, steigende Risikoaufschläge oder andere Faktoren nachteilig beeinflusst werden. (4) Das lang andauernde Niedrigzinsumfeld enthält inhärente systemische Risiken; auch der Austritt aus einem solchen Umfeld ist mit Risiken behaftet. (5) Erhebliche Zinsänderungen könnten sich nachteilig auf die Umsatzerlöse und die Profitabilität der BNPP auswirken. (6) Die Stabilität und das Verhalten anderer Finanzinstitute und Marktteilnehmer könnten nachteilige Auswirkungen auf die BNPP haben. (7) Der BNPP könnten infolge von Marktschwankungen und Marktvolatilität erhebliche Verluste aus ihren Handels- und Anlageaktivitäten entstehen. (8) Während eines Marktabschwungs könnte die BNPP niedrigere Erlöse aus Makler- und sonstigen Provisionen sowie gebührenbasierten Geschäften erzielen. (9) Langfristige Marktrückgänge könnten die Liquidität auf den Märkten reduzieren, wodurch es schwieriger wird, Vermögenswerte zu verkaufen, was möglicherweise zu erheblichen Verlusten führen könnte.
--	--	--

		<p>(10) Die BNPP muss sicherstellen, dass ihre Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sich korrekt decken, um das Risiko von Verlusten zu vermeiden.</p> <p>(11) Gesetze und Verordnungen, die in den letzten Jahren umgesetzt wurden, insbesondere als Reaktion auf die globale Finanzkrise, sowie neue Gesetzesvorhaben, könnten wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die BNPP und das Finanz- und Wirtschaftsumfeld haben, in dem sie tätig ist.</p> <p>(12) Über die BNPP könnte ein Abwicklungsverfahren eröffnet werden.</p> <p>(13) BNPP unterliegt umfangreichen und sich ändernden regulatorischen Vorschriften in den Jurisdiktionen, in denen sie tätig ist.</p> <p>(14) Gegen die BNPP können erhebliche Geldbußen und andere Verwaltungs-sanktionen und Verurteilungen wegen der Nichteinhaltung geltender Gesetze und Verordnungen verhängt werden. Der BNPP können außerdem Verluste durch diesbezügliche (oder andere) Rechtsstreite mit privaten Parteien entstehen.</p> <p>(15) Es bestehen Risiken im Zusammenhang mit der Umsetzung der strategischen Planung der BNPP.</p> <p>(16) BNPP könnte in Zusammenhang mit der Integration von übernommenen Gesellschaften Schwierigkeiten ausgesetzt und nicht in der Lage sein, die aus den Übernahmen erwarteten Vorteile zu realisieren.</p> <p>(17) Die BNPP ist dem Kreditrisiko und Gegenparteiisiko ausgesetzt.</p> <p>(18) Eine deutliche Erhöhung neuer Rückstellungen oder eine unzureichende Höhe der zuvor verbuchten Rückstellungen könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der BNPP auswirken.</p> <p>(19) Die Absicherungsstrategien der BNPP könnten möglicherweise Verluste nicht verhindern.</p> <p>(20) Anpassungen im Buchwert des Wertpapier- und Derivate-Portfolios von BNPP und der eigenen Verbindlichkeiten von BNPP könnten Folgen für ihren Nettoertrag und das Eigenkapital haben.</p> <p>(21) Das Kreditrating der BNPP könnte herabgestuft werden, was ihre Ertragskraft belasten könnte.</p> <p>(22) Ein intensiver Wettbewerb unter den Betreibern von Bankgeschäften und anderen Betreibern könnte die Erlöse und die Rentabilität der BNPP nachteilig beeinflussen.</p> <p>(23) Ihre Risikomanagementpolitik, -verfahren und -methoden könnten die BNPP nicht erkannten oder unerwarteten Risiken aussetzen, was zu wesentlichen Verlusten führen könnte.</p> <p>(24) Eine Unterbrechung der Informationssysteme der BNPP oder ein Verstoß gegen diese Systeme könnte zu erheblichen Kundenverlusten oder zu Verlusten von Kundeninformationen führen, den Ruf der BNPP schädigen und finanzielle Verluste verursachen.</p>
--	--	---

		<p>(25) Die Wettbewerbsposition der BNPP könnte beeinträchtigt werden, wenn ihr Ruf geschädigt wird.</p> <p>(26) Risiken finanzieller Instabilität aufgrund der Umsetzung der Geldpolitik</p> <p>Auf zwei Risiken sollte hingewiesen werden: ein starker Anstieg der Zinssätze und die immer noch und zu lange anhaltende entgegengerichtete Geldpolitik.</p> <p>Auf der einen Seite bringen die anhaltende Straffung der Geldpolitik in den Vereinigten Staaten von Amerika (welche bereits 2015 begonnen hat) und die weniger entgegengerichtete Geldpolitik in der Eurozone (eine im Januar 2018 gestartete und im Dezember 2018 beendete Verringerung von Anleihekäufen) einige Risiken für Turbulenzen des Finanzmarkts und einen stärker als erwartet ausgeprägten wirtschaftlichen Abschwung mit sich. Das Risiko eines nicht ausreichend kontrollierten Anstiegs des Zinsniveaus bei den langfristigen Zinssätzen soll besonders unterstrichen werden, vor allem im Hinblick auf einen unerwarteten Anstieg der Inflationsrate oder eine unvorhergesehene Straffung der Geldmarktpolitik. Sollten diese Risiken zum Tragen kommen, könnte dies einen nachteiligen Einfluss auf die Märkte für Anlagewerte haben, insbesondere auf denen, wo Risikoprämien im Vergleich zum langjährigen Durchschnitt extrem niedrig sind, infolge einer Jahrzehnte lang anhaltenden entgegengerichteten Geldpolitik (mit Krediten für nicht investitionswürdige Länder und Anlagegesellschaften, bestimmte Aktien- und Anleihemärkte und andere Bereiche) sowie in bestimmten zinssensiblen Sektoren.</p> <p>Trotz der Besserung seit Mitte 2016 bleiben die Zinsen niedrig, was zu einer weiteren übermäßigen Risikobereitschaft durch einige Akteure im Finanzsystem führen könnte: steigende Fälligkeiten von im Anlagebestand gehaltenen Finanzierungen und Vermögenswerten, eine weniger strenge Kreditpolitik, Anstieg von gehebelten Finanzierungen. Manche dieser Akteure (Versicherungsgesellschaften, Pensionsfonds, Anlageverwaltungsgesellschaften etc.) erreichten für bestimmte Fälle an Marktturbulenz (beispielsweise in Verbindung mit einem plötzlichen Anstieg der Zinssätze und/oder einer deutlichen Kurskorrektur) eine systemische Größe.</p> <p>(27) Systemisches Risiko in Verbindung mit steigender Verschuldung</p> <p>Gesamtwirtschaftlich gesehen könnte die Auswirkung einer Zinssatzerhöhung für Länder bedeutend sein, die eine hohe private oder öffentliche Verschuldungsquote zum BIP aufweisen. Dies gilt besonders für bestimmte europäische Länder (insbesondere Griechenland, Italien und Portugal), die öffentliche Verschuldungsquoten im Vergleich zum BIP mit über 100 % veröffentlichen, aber auch für einige Schwellenländer.</p> <p>Zwischen 2008 und 2018 haben Letztere eine bedeutende Erhöhung ihrer Schuldenlast erreicht, einschließlich Fremdwährungsschuld und Auslandsverschuldung. Der Privatsektor stellte die Hauptursache für diese Verschuldung dar, jedoch auch der öffentliche Bereich in Afrika, aber dennoch zu einem etwas geringeren Teil. Diese Länder sind besonders anfällig im Hinblick auf eine künftig straffere Geldpolitik der fortgeschrittenen Volkswirtschaften. Kapitalabflüsse könnten auf den</p>
--	--	---

		<p>Wechselkursen lasten, die Kosten für den Schuldendienst erhöhen, Inflation importieren und den Zentralbanken der Schwellenländer die Gewährung von Kreditbedingungen erschweren. Dies würde zu einer Verringerung des vorgesehenen wirtschaftlichen Wachstums, gegebenenfalls Herabstufungen von Bonitätsratings und einem größeren Risiko für Bankgeschäfte führen. Das Engagement der BNP Paribas Gruppe in Schwellenländern ist zwar eingeschränkt, jedoch kann die Anfälligkeit dieser Volkswirtschaften zu Verwerfungen im globalen Finanzsystem führen, die sich auf die Gruppe auswirken und ihre Ergebnisse verändern könnten.</p> <p>Hier sollte bemerkt werden, dass sich im Falle eines plötzlichen Anstiegs der Zinssätze, aber auch unter einem negativen Wachstumsschock, schuldtitelbezogene Risiken verwirklichen könnten.</p> <p>(28) Cyber-Sicherheit und Technologierisiken</p> <p>Die Fähigkeit der BNPP, ihre Geschäfte durchzuführen, ist untrennbar mit dem elektronischen Datenfluss sowie dem dafür erforderlichen Schutz ihrer Informationen und technologischen Werte verbunden.</p> <p>Der technologische Fortschritt, begleitet von digitalen Transformationsprozessen und dem daraus resultierenden Anstieg an Kommunikationsschnittstellen sowie Datenressourcen, und einer Beschleunigung der Datenverarbeitung führt zu vermehrter Nutzung der elektronischen Abwicklung von Bankgeschäften.</p> <p>Sowohl der technologische Fortschritt als auch der beschleunigte Technologiewechsel bietet Cyberkriminellen neue Möglichkeiten der Veränderung, des Diebstahls und der Veröffentlichung von Daten. Die Anzahl der Angriffe ist stetig steigend, jeweils von größerer Reichweite und Spezialisierung in allen Bereichen, einschließlich dem Finanzsektor, gekennzeichnet.</p> <p>Die Auslagerung von immer mehr Prozessen setzt die BNP Paribas Gruppe außerdem strukturellen Cyber- und Technologierisiken aus, was zum Entstehen potenzieller Angriffsvektoren führt, die von Cyberkriminellen ausgenutzt werden können.</p>
D.6	Zentrale Risiken bezogen auf die Wertpapiere	<p>Ein Anleger in die Wertpapiere sollte beachten, dass er sein eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren kann.</p> <p>Bei den nachfolgenden Risikofaktoren handelt es sich um die wesentlichen Risikofaktoren, die den Wertpapieren eigen sind:</p> <p><u>[für Faktor Long Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung) (Produkt 1) ist folgende Regelung anwendbar:</u></p> <p><u>Risiken im Zusammenhang mit dem Auszahlungsprofil / Abhängigkeit vom Basiswert [im Fall von Faktor Long Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung)]</u></p> <p><u>Risiken im Zusammenhang mit dem Faktor (Hebelkomponente)</u></p> <p>Die Faktor Long Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung) bilden über den Maßgeblichen Kapitalwert Long den gehebelten Kauf (sog. Long Position) des zugrundeliegenden Basiswerts ab. Der Maßgebliche Kapitalwert Long basiert auf einer Hebelkomponente, welche der Wertentwicklung des Basiswerts multipliziert mit dem konstanten Faktor entspricht. Mit den Wertpapieren</p>

	<p>können Anleger nicht nur gegebenenfalls an einer positiven Wertentwicklung (das heißt in der Regel steigenden Kursen) des Basiswerts partizipieren, sondern sie nehmen auch an der negativen Wertentwicklung (das heißt in der Regel fallenden Kursen) des Basiswerts teil, wobei sich Kursveränderungen des Basiswerts jeweils überproportional auf den Wert des Faktor Long Zertifikats (ohne Laufzeitbegrenzung) auswirken. Das Verlustrisiko wird wesentlich durch die Höhe des Faktors bestimmt: je höher der Faktor, desto höher ist das Risiko.</p> <p>Da die Wertentwicklung eines Faktor Long Zertifikats (ohne Laufzeitbegrenzung) bezogen auf einen Zeitraum von mehr als einem Tag auf Basis der täglichen, mit dem Faktor gehebelten Wertentwicklungen des Basiswerts sowie der Finanzierungskomponente berechnet wird, kann die Wertentwicklung des Wertpapiers erheblich von der Gesamtentwicklung des Basiswerts über den gleichen Zeitraum abweichen. Diese Abweichungen können sowohl bei konstant steigenden oder fallenden als auch bei schwankenden Kursen des Basiswerts auftreten und dazu führen, dass über den gleichen Zeitraum die Wertentwicklung des Wertpapiers deutlich hinter der Wertentwicklung des Basiswerts zurückbleibt. Insbesondere kann das Wertpapier an Wert verlieren, auch wenn der Basiswert am Ende des Zeitraums wieder seinen ursprünglichen Stand vom Beginn des Zeitraums erreichen sollte.</p> <p>Ein weiteres Risiko besteht im Zusammenhang mit der Hebelwirkung bei einer Außerordentlichen Anpassung des Kapitalwerts Long. Wird die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Anpassungsschwelle erreicht oder unterschritten, wird im Rahmen einer Außerordentlichen Anpassung des Kapitalwerts Long⁽¹⁾ ein Anpassungskurs des Basiswerts ermittelt, der dann als neuer bzw. angepasster Kurs des Basiswerts für die Zwecke der Bestimmung des angepassten Kapitalwerts Long⁽¹⁾ dient. Auf Grund der Hebelkomponente der Wertpapiere in Bezug auf die Wertentwicklung des Basiswerts wirkt sich eine nachteilige Anpassung des Kapitalwerts Long überproportional auf den Wert der Faktor Long Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung) aus. Zudem kann der Anpassungsmechanismus einen möglichen Totalverlust der Wertpapierinhaber nicht verhindern.</p> <p><i>Risiken im Zusammenhang mit einer Finanzierungskomponente</i></p> <p>Die Wertentwicklung der Faktor Long Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung) wird jeweils um die in der Regel rechnerisch negative Finanzierungskomponente bereinigt, so dass die tatsächliche Wertentwicklung niedriger ausfällt. Die Finanzierungskomponente dient dazu, die Kosten der Emittentin bzw. Berechnungsstelle zu decken (u.a. Absicherungskosten) und enthält gleichzeitig den Verwaltungsentgeltsatz. Damit reduziert die Finanzierungskomponente den an den Anleger zu zahlenden Auszahlungsbetrag. Die Berechnungsstelle kann in der Finanzierungskomponente enthaltene Kostenbestandteile – nämlich die (mit dem Faktor gehebelten) Absicherungskosten, den (ebenfalls mit dem Faktor gehebelten) Verwaltungsentgeltsatz sowie die (gegebenenfalls gehebelte) Zinsmarge - innerhalb bestimmter Bandbreiten anpassen. Die jeweilige Bandbreite eines Kostenbestandteils wird von der Berechnungsstelle bei Emission des Wertpapiers festgelegt und kann, je nach tatsächlicher Höhe des jeweiligen Kostenbestandteils, zu einer erheblichen Reduzierung des Auszahlungsbetrages, im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.</p>
--	---

		<p><i>Risiko des Totalverlusts auf Grund des Auszahlungsprofils</i></p> <p>Abhängig vom Maßgeblichen Kapitalwert Long bzw. vom Referenzpreis des Basiswerts zum Bewertungstag kann der Auszahlungsbetrag substantiell unter dem für ein Faktor Long Zertifikat (ohne Laufzeitbegrenzung) gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf Null (0) sinken und es erfolgt KEINE Zahlung. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Betrages bzw. eines Verlusts, der dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht (Totalverlust).</p> <p>[Entspricht der Auszahlungsbetrag einem Mindestbetrag, erleidet der Wertpapierinhaber einen Verlust, der nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten entsprechen kann.]</p> <p>Hierbei ist zu beachten, dass der Auszahlungsbetrag umso geringer ist, je niedriger der Maßgebliche Kapitalwert Long bzw. je niedriger der Referenzpreis zum Bewertungstag ist.]</p> <p>[für Faktor Short Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung) (Produkt 2) ist folgende Regelung anwendbar:</p> <p><u><i>Risiken im Zusammenhang mit dem Auszahlungsprofil / Abhängigkeit vom Basiswert [im Fall von Faktor Short Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung)]</i></u></p> <p><i>Risiken im Zusammenhang mit dem Faktor (Hebelkomponente)</i></p> <p>Die Faktor Short Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung) bilden über den Maßgeblichen Kapitalwert Short den gehebelten Verkauf (sog. Short Position) des zugrundeliegenden Basiswerts ab. Der Maßgebliche Kapitalwert Short basiert auf einer Hebelkomponente, welche der Wertentwicklung des Basiswerts multipliziert mit dem Negativen des konstanten Faktors entspricht. Bei Faktor Short Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung) wirken sich negative Wertentwicklungen (das heißt in der Regel fallende Kurse) des Basiswerts grundsätzlich günstig auf die Hebelkomponente aus; umgekehrt wirken sich positive Wertentwicklungen (das heißt in der Regel steigende Kurse) des Basiswerts grundsätzlich ungünstig auf die Hebelkomponente aus. Dabei wirken sich Kursveränderungen des Basiswerts jeweils überproportional auf den Wert des Faktor Short Zertifikats (ohne Laufzeitbegrenzung) aus. Das Verlustrisiko wird wesentlich durch die Höhe des Faktors bestimmt: je höher der Faktor, desto höher ist das Risiko.</p> <p>Da die Wertentwicklung eines Faktor Short Zertifikats (ohne Laufzeitbegrenzung) bezogen auf einen Zeitraum von mehr als einem Tag auf Basis der täglichen, mit dem Faktor gehebelten Wertentwicklungen des Basiswerts sowie der Finanzierungskomponente berechnet wird, kann die Wertentwicklung des Wertpapiers erheblich von der Gesamtentwicklung des Basiswerts über den gleichen Zeitraum abweichen. Diese Abweichungen können sowohl bei konstant fallenden oder steigenden als auch bei schwankenden Kursen des Basiswerts auftreten und dazu führen, dass über den gleichen Zeitraum die Wertentwicklung des Wertpapiers deutlich hinter der Wertentwicklung des Basiswerts zurückbleibt. Insbesondere kann das Wertpapier an Wert verlieren, auch wenn der Basiswert am Ende des Zeitraums wieder seinen ursprünglichen Stand vom Beginn des Zeitraums erreichen sollte.</p>
--	--	---

	<p>Ein weiteres Risiko besteht im Zusammenhang mit der Hebelwirkung bei einer Außerordentlichen Anpassung des Kapitalwerts Short. Wird die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Anpassungsschwelle erreicht oder überschritten, wird im Rahmen einer Außerordentlichen Anpassung des Kapitalwerts Short_(t) ein Anpassungskurs des Basiswerts ermittelt, der dann als neuer bzw. angepasster Kurs des Basiswerts für die Zwecke der Bestimmung des angepassten Kapitalwerts Short_(t) dient. Auf Grund der Hebelkomponente der Wertpapiere in Bezug auf die Wertentwicklung des Basiswerts wirkt sich eine nachteilige Anpassung des Kapitalwerts Short überproportional auf den Wert der Faktor Short Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung) aus. Zudem kann der Anpassungsmechanismus einen möglichen Totalverlust der Wertpapierinhaber nicht verhindern.</p> <p><i>Risiken im Zusammenhang mit einer Finanzierungskomponente</i></p> <p>Die Wertentwicklung der Faktor Short Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung) wird jeweils um die in der Regel rechnerisch negative Finanzierungskomponente bereinigt, so dass die tatsächliche Wertentwicklung niedriger ausfällt. Die Finanzierungskomponente dient dazu, die Kosten der Emittentin bzw. Berechnungsstelle zu decken (u.a. Absicherungskosten) und enthält gleichzeitig den Verwaltungsentgeltsatz. Damit reduziert die Finanzierungskomponente den an den Anleger zu zahlenden Auszahlungsbetrag. Die Berechnungsstelle kann in der Finanzierungskomponente enthaltene Kostenbestandteile – nämlich die (mit dem Faktor gehebelten) Absicherungskosten, den (ebenfalls mit dem Faktor gehebelten) Verwaltungsentgeltsatz sowie die (gegebenenfalls gehebelte) Zinsmarge - innerhalb bestimmter Bandbreiten anpassen. Die jeweilige Bandbreite eines Kostenbestandteils wird von der Berechnungsstelle bei Emission des Wertpapiers festgelegt und kann, je nach tatsächlicher Höhe des jeweiligen Kostenbestandteils, zu einer erheblichen Reduzierung des Auszahlungsbetrages, im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.</p> <p><i>Risiko des Totalverlusts auf Grund des Auszahlungsprofils</i></p> <p>Abhängig vom Maßgeblichen Kapitalwert Short bzw. vom Referenzpreis des Basiswerts zum Bewertungstag kann der Auszahlungsbetrag substantiell unter dem für ein Faktor Short Zertifikat (ohne Laufzeitbegrenzung) gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf Null (0) sinken und es erfolgt KEINE Zahlung. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Betrages bzw. eines Verlusts, der dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht (Totalverlust).</p> <p>[Entspricht der Auszahlungsbetrag einem Mindestbetrag, erleidet der Wertpapierinhaber einen Verlust, der nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten entsprechen kann.]</p> <p>Hierbei ist zu beachten, dass der Auszahlungsbetrag umso geringer ist, je niedriger der Maßgebliche Kapitalwert Short bzw. je höher der Referenzpreis zum Bewertungstag ist.]</p> <p><u>Basiswert</u></p> <p>Der Wertpapierinhaber trägt das Verlustrisiko im Falle einer ungünstigen Kursentwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts. Geschäfte, mit denen Verlustrisiken aus den Wertpapieren ausgeschlossen oder eingeschränkt</p>
--	--

	<p>werden sollen, können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Preis getätigt werden.</p> <p>Die Wertpapiere verbriefen weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Zahlung von Dividenden, Ausschüttungen oder ähnlichen Beträgen und werfen keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste der Wertpapiere können daher nicht durch laufende Erträge der Wertpapiere kompensiert werden.</p> <p>Kursänderungen des Basiswerts (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) können den Wert der Wertpapiere bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Es besteht dann das Risiko eines Verlusts, der dem gesamten für die Wertpapiere gezahlten Kaufpreis entsprechen kann, einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.</p> <p>In diesem Zusammenhang entstehen aus der Multiplikation der Wertentwicklung des Basiswerts mit dem Faktor weitere Risiken. So ist zu beachten, dass eine Veränderung des Kurses des dem Wertpapier zugrundeliegenden Basiswerts dazu führen kann, dass der Auszahlungsbetrag entsprechend der Wertentwicklung des Basiswerts - und unter Berücksichtigung des Faktors und der Finanzierungskomponente - auch erheblich unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen und dadurch für den Wertpapierinhaber ein erheblicher Verlust in Bezug auf den für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis entstehen kann. Bedingt durch den Faktor wirken sich Kursveränderungen des Basiswerts zudem überproportional auf den Wert der Wertpapiere aus. Das Verlustrisiko wird wesentlich durch die Höhe des Faktors bestimmt: je höher der Faktor, desto höher ist das Risiko.</p> <p><u>Risiken im Zusammenhang mit einer unbeschränkten Laufzeit</u></p> <p>Die Wertpapiere haben keinen festgelegten Fälligkeitstag und dementsprechend keine festgelegte Laufzeit.</p> <p>Das in den Wertpapieren verbrieftes Wertpapierrecht der Wertpapierinhaber muss dementsprechend durch den jeweiligen Wertpapierinhaber in Übereinstimmung mit dem in den Wertpapierbedingungen festgelegten Ausübungsverfahren zu einem bestimmten Ausübungstermin ausgeübt werden, um das Wertpapierrecht geltend zu machen. Zwar hat der Wertpapierinhaber im Fall einer Ausübung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber damit das Recht, die Wertpapiere zu bestimmten Ausübungsterminen auszuüben, jedoch können diese Termine ungünstig für den Wertpapierinhaber sein. Der Wertpapierinhaber muss selbst entscheiden, ob und inwieweit eine Ausübung des Wertpapiers für ihn von Nachteil ist oder nicht.</p> <p>Zudem ist die Emittentin in Übereinstimmung mit den Wertpapierbedingungen berechtigt, die Wertpapiere zu einem in den Wertpapierbedingungen bestimmten Ordentlichen Kündigungstermin ordentlich zu kündigen. [Nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen kann die Emittentin sogar zu einer täglichen Kündigung der Wertpapiere berechtigt sein.] Anleger sollten nicht darauf vertrauen, die Wertpapiere unbeschränkt halten und an der Wertentwicklung des Basiswerts partizipieren zu können. Die Wertpapiere verbriefen somit gegebenenfalls – zum Beispiel im Fall einer ordentlichen Kündigung durch die Emittentin - nur zeitlich befristete Rechte. Es besteht keine Sicherheit, dass potenzielle Kursverluste durch einen anschließenden Wertzuwachs des Wertpapiers vor einer ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin wieder ausgeglichen werden können. Im Fall einer ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin hat der Wertpapierinhaber keinen Einfluss auf den maßgeblichen Ordentlichen</p>
--	---

		<p>Kündigungstermin, der ungünstig für ihn sein kann. Es besteht das Risiko eines erheblichen Verlusts des für die Wertpapiere gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten (bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals). Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin bzw. der Garantin.</p> <p>Sowohl im Fall einer ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin als auch im Fall einer Ausübung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber selbst, trägt der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko, denn der durch die Emittentin gegebenenfalls ausgezahlte Betrag kann möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen als denen, die beim Erwerb des gekündigten bzw. ausgeübten Wertpapiers vorlagen, wiederangelegt werden. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs durch eine alternative Wertanlage möglicherweise nicht erfüllt werden.</p> <p>[Falls die Wertpapiere eine Ausübungs-Mindestzahl vorsehen, einfügen:]</p> <p><u>Risiken im Zusammenhang mit einer Ausübungs-Mindestzahl</u></p> <p>Die Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere sehen zudem vor, dass das Wertpapierrecht nur für eine bestimmte Anzahl der Wertpapiere ausgeübt werden kann, die sog. Ausübungs-Mindestzahl. Wertpapierinhaber, die nicht über die erforderliche Ausübungs-Mindestzahl an Wertpapieren verfügen, müssen somit entweder zusätzliche Wertpapiere zu einem entsprechenden Preis kaufen, um die erforderliche Ausübungs-Mindestzahl zu erreichen und so das Wertpapierrecht wirksam ausüben zu können, oder ihre Wertpapiere verkaufen (wobei dafür jeweils Transaktionskosten anfallen). Eine Veräußerung der Wertpapiere setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Ankauf der Wertpapiere zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Finden sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer, kann der Wert der Wertpapiere nicht realisiert werden.</p> <p>Liegen die in den Wertpapierbedingungen beschriebenen Voraussetzungen einer Ausübung im Hinblick auf die Ausübungs-Mindestzahl nicht fristgerecht zu dem jeweiligen Ausübungstermin vor, ist die Ausübungserklärung nichtig und eine erneute Ausübung kann erst wieder zu dem nächsten in den Wertpapierbedingungen der Wertpapiere vorgesehenen Ausübungstermin erfolgen. Nachteilige Entwicklungen des Basiswerts in dem Zeitraum bis zu dem nächsten vorgesehenen Ausübungstermin können zu einer erheblichen Reduzierung des Auszahlungsbetrages, im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.]</p> <p><u>Vorzeitige Beendigung</u></p> <p>Im Falle einer in den Wertpapierbedingungen vorgesehenen Außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("Kündigungsbetrag"), der als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird. Dabei wird der angemessene Marktpreis des Wertpapiers gemäß den Wertpapierbedingungen von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgelegt.</p> <p>Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessen festgelegte Marktpreis des Wertpapiers von einem durch einen Dritten festgelegten Marktpreis von</p>
--	--	--

		<p>auf den Basiswert bezogenen vergleichbaren Optionen oder Wertpapieren abweicht.</p> <p>Auch im Fall einer Außerordentlichen Kündigung besteht ein Wiederanlage- risiko.</p> <p>Unter Umständen kann der Kündigungsbetrag auch erheblich unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf Null (0) sinken (Totalverlust des eingesetzten Kapitals).</p> <p><u>[Währungsrisiko</u></p> <p>Gegebenenfalls wird/werden die Währung(en) des Basiswerts und die Auszahlungswährung des verbrieften Anspruchs voneinander abweichen. Der Wertpapierinhaber ist einem Wechselkursrisiko ausgesetzt.]</p> <p><u>Risiken im Zusammenhang mit der Garantie</u></p> <p>Im Zusammenhang mit der Garantie besteht das Risiko, dass (i) die Fähigkeit der Garantin, ihren Verbindlichkeiten unter der Garantie nachzukommen, im Falle einer Anwendung des allgemeinen Bail-in-Instruments gemäß der Umsetzung der Richtlinie 2014/59/EU in Frankreich zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen gegenüber der Garantin beeinträchtigt sein könnte, und dass (ii) die Wertpapierinhaber in ihrer Eigenschaft als Begünstigte der Garantie im Fall der Anwendung des allgemeinen Bail-in-Instruments gegenüber der Garantin von einer Herabschreibung der Wertpapiere (gegebenenfalls bis auf Null (0)) oder deren Umwandlung in Eigenkapital der Garantin betroffen sein können, falls sie gemäß den Bestimmungen der Garantie von der Garantin die Zahlung von unter der Garantie zahlbaren Beträgen verlangen. Durch diese Maßnahmen können die Wertpapierinhaber ihren Anspruch gegen die Garantin ganz oder teilweise verlieren.</p> <p><u>Weitere Risiken</u></p> <p>Im Übrigen bestehen unter anderem noch folgende Risiken, die sich negativ auf den Wert des Wertpapiers und entsprechend nachteilig auf den Ertrag des Anlegers bis hin zum Totalverlust auswirken können:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Investition in die Wertpapiere stellt keine Direktinvestition in den Basiswert dar. Kursänderungen des Basiswerts (oder das Ausbleiben von erwarteten Kursänderungen) können eine überproportionale negative Wertveränderung der Wertpapiere zur Folge haben. • Provisionen und andere Transaktionskosten führen zu Kostenbelastungen des Wertpapierinhabers, die zu einem Verlust unter den Wertpapieren führen können. • Es kann nicht darauf vertraut werden, dass während der Laufzeit Geschäfte abgeschlossen werden können, durch die die Verlustrisiken aus den Wertpapieren ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können. Unter Umständen können solche Geschäfte nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Anleger ein entsprechender Verlust entsteht. • Wenn der Anleger den Erwerb der Wertpapiere mit Kredit finanziert, muss er beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinsichtlich des Wertpapiers hinnehmen, sondern er muss auch
--	--	---

		<p>den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich sein Verlustrisiko erheblich.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere einer Emission stellen zu lassen. Es ist aber nicht gewährleistet, dass die Wertpapiere während der Laufzeit zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs erworben oder veräußert werden können. Insbesondere wird bei Eintreten einer Außerordentlichen Anpassung der Handel der Wertpapiere regelmäßig bis zur Feststellung des Anpassungskurses ausgesetzt. • Es besteht ein Wiederanlagerisiko des Wertpapierinhabers im Fall einer ordentlichen bzw. einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin. • Es besteht das Risiko einer negativen Wertbeeinflussung der Wertpapiere durch Marktstörungen. Weiterhin ist zu beachten, dass eine Marktstörung gegebenenfalls die Zahlung des jeweils geschuldeten Betrags an den Anleger verzögern kann. • Jedes Anpassungsereignis stellt ein Risiko der Anpassung oder der Beendigung der Laufzeit der Wertpapiere dar, welches negative Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere haben kann. • Die Entwicklung des Basiswerts und der Wertpapiere hängt von marktpreisbestimmenden Faktoren ab. • Für den Fall, dass kein Sekundärmarkt für die Wertpapiere zustande kommt, kann die dann fehlende Liquidität im Handel der Wertpapiere unter Umständen zu einem Verlust bis hin zum Totalverlust führen. • Es besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass die Zeichnung, der Erwerb, das Halten oder die Veräußerung der Wertpapiere Gegenstand einer Besteuerung mit einer Finanztransaktionssteuer werden könnte. • Die Emittentin und die mit ihr verbundenen Unternehmen könnten möglicherweise verpflichtet sein, gemäß den Regelungen über die Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten des US Hiring Incentives to Restore Employment Act 2010 ("FATCA") Steuern in Höhe von 30 % auf alle oder einen Teil ihrer Zahlungen einzubehalten. Die Wertpapiere werden in globaler Form von Clearstream verwahrt, so dass ein Einbehalt auf Zahlungen an Clearstream unwahrscheinlich ist. FATCA könnte aber auf die nachfolgende Zahlungskette anzuwenden sein. Dementsprechend könnten die Anleger möglicherweise geringere Kapitalbeträge als erwartet erhalten. • Die Emittentin und die mit ihr verbundenen Unternehmen könnten zudem möglicherweise verpflichtet sein, gemäß Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (<i>Internal Revenue Code</i>) Steuern in Höhe von bis zu 30 % auf alle oder einen Teil ihrer Zahlungen einzubehalten, wenn der für eine Emission von Wertpapieren verwendete Basiswert jeweils Dividenden aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika beinhaltet. • Es besteht ein Steuerrechtsänderungsrisiko, das sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann. Insbesondere kann nicht ausgeschlossen werden, dass die an Wertpapierinhaber zu zahlenden
--	--	---

		<p>Beträge aufgrund von steuerrechtlichen Änderungen niedriger ausfallen können als vom Wertpapierinhaber erwartet.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gegebenenfalls stehen Informationen in Bezug auf die Wertpapiere, die Emittentin oder die Garantin nur teilweise oder gar nicht in deutscher Sprache zur Verfügung. In diesem Fall können sich Anleger, die die Sprache, in welcher die Informationen abgefasst sind, nicht beherrschen, möglicherweise nicht ausreichend informieren, um eine fundierte Anlageentscheidung zu treffen.
		<p><u>Risikohinweis</u></p> <p>Sollten sich eines oder mehrere der obengenannten Risiken realisieren, könnte dies zu einem erheblichen Kursrückgang der Wertpapiere und im Extremfall zu einem Totalverlust des von den Wertpapierinhabern eingesetzten Kapitals führen.</p>

Abschnitt E – Angebot

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse	Im Rahmen des Angebots steht die Gewinnerzielung im Vordergrund. Die Emittentin wird den Nettoerlös der Emission in jedem Fall ausschließlich zur Absicherung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren verwenden.
E.3	Angebotskonditionen	<p>Die Wertpapiere werden von BNP Paribas Arbitrage S.N.C., Paris, Frankreich ab dem [•] [[•] Uhr [(Ortszeit Frankfurt am Main)]] interessierten Anlegern angeboten. Das öffentliche Angebot endet [mit Ablauf der Gültigkeit des Prospekts] [bzw. des jeweils aktuellen Basisprospekts].]</p> <p><u>[Für den Fall von Wertpapieren, deren auf Grundlage des Basisprospekts vom 28. Mai 2019 begonnenes Angebot über die Gültigkeit des Basisprospekts hinaus weitergeführt werden soll, anwendbar:</u></p> <p>Der Basisprospekt vom 28. Mai 2019 verliert am [•] 2020 seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind die Endgültigen Angebotsbedingungen [für diejenigen Wertpapiere, deren Laufzeit bis zum [•] 2020 nicht beendet worden ist,] im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellen Basisprospekt der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, zu lesen, der dem Basisprospekt vom 28. Mai 2019 nachfolgt.]</p> <p>[Beginn des [neuen] öffentlichen Angebots: [•].]</p> <p>[Der anfängliche Ausgabepreis [der Wertpapiere] [je Serie von Wertpapieren] und das Gesamtvolumen [je Serie von Wertpapieren] [am ursprünglichen Ausgabetag] sind:</p> <p><u>[ISIN jedes Wertpapiers/jeder einzelnen Serie von Wertpapieren und entsprechenden anfänglichen Ausgabepreis und Gesamtvolumen eingeben: [•]]</u></p> <p>[Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Wertpapiere ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.]</p>

		<p>[Für den Fall einer Aufstockung anwendbar:</p> <p>Der anfängliche Ausgabepreis der Wertpapiere, die den Gegenstand dieser Aufstockung bilden, entspricht [●]. Der Verkaufspreis wird unverzüglich nach seiner Festlegung gemäß § 9 der Wertpapierbedingungen der Grundemission und in einer gemäß § 14 Abs. 2 Wertpapierprospektgesetz zulässigen Art und Weise bekannt gemacht.</p> <p>Auf der Grundlage dieser Endgültigen Angebotsbedingungen werden [●] angeboten und im Rahmen der Aufstockung mit den Wertpapieren der Grundemission [[sowie],[.] den Wertpapieren der Ersten Aufstockung [gegebenenfalls weitere bereits erfolgte Aufstockungen ergänzen: [●]] zu einer einheitlichen Serie zusammengefasst. Das nunmehr aufgestockte Gesamtvolumen der Serie entspricht [●.]</p> <p>Die Lieferung der Wertpapiere erfolgt zum Valutatag bzw. Emissionstermin.</p>
E.4	Interessen von natürlichen oder juristischen Personen, die bei der Emission/dem Angebot beteiligt sind einschließlich Interessenkonflikten	<p>Die Anbieterin BNP Paribas Arbitrage S.N.C. kann sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Ihre Interessen im Rahmen solcher Transaktionen können ihrem Interesse in der Funktion als Anbieterin widersprechen.</p> <p>[BNP Paribas Arbitrage S.N.C.] [BNP Paribas S.A., handelnd durch ihre Niederlassung [London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA, Vereinigtes Königreich] [●]] ist Gegenpartei (die "Gegenpartei") bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren. Daher können hieraus Interessenkonflikte resultieren zwischen [BNP Paribas Arbitrage S.N.C.] [BNP Paribas S.A., handelnd durch ihre Niederlassung [London] [●]] und den Anlegern hinsichtlich (i) ihrer Pflichten als Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen und (ii) ihrer Funktion als [Anbieterin und] Gegenpartei.</p> <p>Zudem kann und wird [BNP Paribas Arbitrage S.N.C.] [BNP Paribas S.A. [, handelnd durch ihre Niederlassung [London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA, Vereinigtes Königreich] [●]], in Bezug auf die Wertpapiere eine andere Funktion als die der [Anbieterin,]Berechnungsstelle und Gegenpartei ausüben, z. B. als Zahl- und Verwaltungsstelle.</p>
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	<p>Entfällt.</p> <p>Der Anleger kann die Wertpapiere zum Ausgabepreis bzw. zum Verkaufspreis erwerben. Dem Anleger werden über den Ausgabepreis bzw. den Verkaufspreis hinaus keine weiteren Kosten durch die Emittentin oder Anbieterin in Rechnung gestellt; vorbehalten bleiben jedoch Kosten, die dem Erwerber im Rahmen des Erwerbs der Wertpapiere über Banken und Sparkassen oder sonstige Vertriebswege entstehen können und über die weder die Emittentin noch die Anbieterin eine Aussage treffen können.</p> <p>Zudem sind im Ausgabepreis bzw. im Verkaufspreis die mit der Ausgabe und dem Vertrieb der Wertpapiere verbundenen Kosten der Emittentin oder Anbieterin (z. B. Vertriebskosten, Strukturierungskosten und Absicherungskosten, einschließlich einer Ertragsmarge für die Emittentin) enthalten.</p>

II. RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger sollten bei der Entscheidung über den Kauf der Wertpapiere neben den anderen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen die nachfolgend dargestellten Anlagerisiken sorgfältig prüfen.

Der Eintritt eines oder mehrerer der im Folgenden beschriebenen Ereignisse oder der Eintritt eines zum jetzigen Zeitpunkt unbekanntes oder als unwesentlich erachteten Risikos kann sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin bzw. BNP Paribas S.A. als Garantin und Alleingesellschafterin der Emittentin sowie Verpflichtete unter dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der Emittentin und damit auf den Wert der Wertpapiere und die Fähigkeit der Emittentin zur Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Kündigungsbetrages oder sonstiger zu zahlenden Beträge auswirken. Anleger könnten hierdurch ihr in die Wertpapiere investiertes Kapital im Falle des Ausfalls der Emittentin und der BNP Paribas S.A. als Garantin teilweise oder ganz verlieren (Totalverlust des eingesetzten Kapitals).

Die gewählte Reihenfolge stellt keine Aussage über die Realisierungswahrscheinlichkeit der nachfolgend genannten Risikofaktoren oder das Ausmaß ihrer jeweiligen wirtschaftlichen Auswirkungen im Falle ihrer Realisierung dar. Die Emittentin ist der Auffassung, dass die nachfolgende Aufzählung die wesentlichen mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken beinhaltet.

Die Lektüre der nachfolgend dargestellten Risikofaktoren sowie des sonstigen gesamten Prospektes ersetzt nicht die in einem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch die Hausbank oder den Finanzberater.

A. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN

Faktoren, welche die Fähigkeit der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten als Emittentin von gemäß diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren betreffen, finden sich im Abschnitt "5. Risikofaktoren" des Registrierungsformulars vom 15. Mai 2019 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, in der Fassung etwaiger Nachträge. Angaben aus dem genannten Dokument werden per Verweis an dieser Stelle in diesen Basisprospekt einbezogen (eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich nachstehend unter "VII. PER VERWEIS EINBEZOGENE ANGABEN").

B. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE GARANTIN

Um die mit der Garantin der Wertpapiere verbundenen Risiken bzw. die Faktoren, welche die Fähigkeit der BNP Paribas S.A. zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten als Garantin in Bezug auf gemäß diesem Basisprospekt begebene Wertpapieren betreffen, einschätzen zu können, sollten potenzielle Anleger die nachfolgenden Informationen (in der englischen Sprachfassung) berücksichtigen.

There are certain factors that may affect the Guarantor's obligations under the Guarantee. If one or more of the below mentioned risks materialize, this may have a significant adverse effect on the Guarantor's ability to fulfil its obligations under the Guarantee. **Thus, investors are exposed to the risk that, if one or more of the risks mentioned below materialize, they will suffer significant losses up to the total loss of their invested capital.**

The following seven main categories of risk are inherent in BNPP's activities. The amounts in EUR mentioned in the main risks (1) to (6) are unaudited figures which are based on BNPP's internal accounting.

(1) *Credit Risk:* Credit risk is defined as the probability of a borrower or counterparty defaulting on its obligations to the Bank. Probability of default along with the recovery rate of the loan or debt in the event of default are essential elements in assessing credit quality. The Bank's risk-weighted assets subject to this type of risk amounted to EUR 504 billion at 31 December 2018. In accordance with the EBA recommendations, this category of risk also includes risks on equity investments, as well as those related to insurance activities.

(2) *Operational Risk:* Operational risk is the risk of loss resulting from failed or inadequate internal processes (particularly those involving personnel and information systems) or external events, whether deliberate, accidental or natural (floods, fires, earthquakes, terrorist attacks, etc.). Operational risks include fraud, human resources risks, legal and reputational risks, non-compliance risks, tax risks, information systems risks, risk of providing inadequate financial services (conduct risk), risk of failure of operational processes including credit processes, or from the use of a model (model risk), as well as potential financial consequences related to reputation risk management. The Bank's risk-weighted assets subject to this type of risk amounted to EUR 73 billion at 31 December 2018.

(3) *Counterparty Risk:* Counterparty risk arises from the Bank's credit risk in the specific context of market transactions, investments, and/ or settlements. The amount of this risk varies over time depending on fluctuations in market parameters affecting the potential future value of the transactions concerned. The Bank's risk-weighted assets subject to this type of risk amounted to EUR 27 billion at 31 December 2018.

(4) *Market Risk -* Market risk is the risk of loss of value caused by an unfavorable trend in prices or market parameters. Market parameters include, but are not limited to, exchange rates, prices of securities and commodities (whether the price is directly quoted or obtained by reference to a comparable asset), the price of derivatives on an established market and all benchmarks that can be derived from market quotations such as interest rates, credit spreads, volatility or implicit correlations or other similar parameters. The Bank's risk-weighted assets subject to this type of risk amounted to EUR 20 billion at 31 December 2018.

(5) *Securitization Risk:* Securitization is a transaction or arrangement by which the credit risk associated with a liability or set of liabilities is subdivided into tranches. Any commitment made under a securitization structure (including derivatives and liquidity lines) is considered to be a securitization. The bulk of these commitments are in the prudential banking portfolio. The Bank's risk-weighted assets subject to this type of risk amounted to EUR 7 billion at 31 December 2018.

(6) *Risks related to deferred taxes and certain holdings in credit or financial institutions:* amounts below the prudential capital deduction thresholds generate risk-weighted assets amounting to EUR 17 billion at 31 December 2018.

(7) *Liquidity Risk:* Liquidity risk is the risk that the Bank will not be able to honor its commitments or unwind or offset a position due to market conditions or specific factors within a specified period of time and at a reasonable cost. It reflects the risk of not being able to cope with net cash outflows, including collateral requirements, over short-term to long-term horizons. The

Group's specific risk can be assessed through its short-term liquidity ratio (Liquidity Coverage Ratio – LCR), which analyzes the hedging of net cash outflows during a thirty-day stress period.

More generally, the risks to which the Group is exposed may arise from a number of factors related, among others, to changes in its macroeconomic, competitive, market and regulatory environment or the implementation of its strategy, its business or its operations.

These risk factors are described in detail below.

(1) *Adverse economic and financial conditions have in the past had and may in the future have an impact on BNPP and the markets in which it operates.*

BNPP's business is sensitive to changes in the financial markets and more generally to economic conditions in France, Europe and the rest of the world. A deterioration in economic conditions in the markets where BNPP operates could have some or all of the following impacts:

- adverse economic conditions could affect the business and operations of BNPP's customers, reducing credit demand and trading volume and resulting in an increased rate of default on loans and receivables;
- a decline in market prices of bonds, shares and commodities could impact many of the businesses of BNPP, including in particular trading, Investment Banking and asset management revenues;
- macroeconomic policies adopted in response to actual or anticipated economic conditions could have unintended effects, and are likely to impact market parameters such as interest rates and foreign exchange rates, which in turn could affect BNPP's businesses that are most exposed to market risk;
- perceived favorable economic conditions generally or in specific business sectors could result in asset price bubbles, which could in turn exacerbate the impact of corrections when conditions become less favorable;
- a significant economic disruption (such as the global financial crisis of 2008 or the European sovereign debt crisis of 2011) could have a severe impact on all of BNPP's activities, particularly if the disruption is characterized by an absence of market liquidity that makes it difficult to sell certain categories of assets at their estimated market value or at all;
- a significant deterioration of market and economic conditions resulting from, among other things, from adverse political and geopolitical events such as natural disasters, societal unrest, geopolitical tensions (in particular protectionist measures), acts of terrorism, cyber-attacks, military conflicts or threats thereof and related risks could affect the operating environment for financial institutions episodically or for extended periods.

European markets may be affected by a number of factors in 2019, including continuing uncertainty resulting from the decision of the United Kingdom to leave the European Union and uncertain political and economic conditions in certain large European countries. Markets in the United States may be affected by factors, such as trade policy or a tendency towards political stalemate, which has affected credit and currency markets globally. Asian markets could be

impacted by factors such as slower than expected economic growth rates in certain countries in the region.

Share prices have recently experienced significant volatility, which may occur again. Credit markets and the value of fixed income assets could be adversely affected if interest rates were to rise as central banks continue to scale back the extraordinary support measures put in place in response to recent adverse economic conditions. The price of oil has been particularly volatile in recent months, and could be impacted by unpredictable geopolitical factors in regions such as the Middle East and Russia.

More generally, increased volatility of financial markets could adversely affect BNPP's trading and investment positions in the debt, currency, commodity and equity markets, as well as its positions in other investments. Severe market disruptions and extreme market volatility have occurred in recent years and may occur again in the future, which could result in significant losses for BNPP. Such losses may extend to a broad range of trading and hedging products, including swaps, forward and future contracts, options and structured products. The volatility of financial markets makes it difficult to predict trends and implement effective trading strategies.

It is difficult to predict when economic or market downturns will occur, and which markets will be most significantly impacted. If economic or market conditions in France or elsewhere in Europe, or global markets more generally, were to deteriorate or become more volatile, BNPP's operations could be disrupted, and its business, results of operations and financial condition could be adversely affected.

(2) *Given the global scope of its activities, BNPP may be vulnerable to certain political, macroeconomic or financial risks in the countries and regions where it operates.*

BNPP is subject to country risk, meaning the risk that economic, financial, political or social conditions in a given foreign country in which it operates could affect its business and results. BNPP monitors country risk and takes it into account in the fair value adjustments and cost of risk recorded in its financial statements. However, a significant change in political or macroeconomic environments may require it to record additional charges or to incur losses beyond the amounts previously written down in its financial statements. In addition, factors specific to a country or region in which BNPP operates could make it difficult for it to carry out its business and lead to losses or impairment of assets.

As of 31 December 2018, 32% of BNPP's commercial lending portfolio was comprised of loans to borrowers in France, 14% by loans to borrowers in Belgium and Luxembourg, 10% by loans to borrowers in Italy, 19% by loans to borrowers in other European countries, 13% by loans to borrowers in North America and 6% by loans to borrowers in Asia. Adverse conditions that particularly affect these countries and regions would have a particularly significant impact on BNPP. In addition, the BNPP Group has significant exposures in countries outside the OECD, which are subject to risks that include political instability, unpredictable regulation and taxation, expropriation and other risks that are less present in more developed economies.

(3) *BNPP's access to and cost of funding could be adversely affected by a resurgence of financial crises, worsening economic conditions, rating downgrades, increases in credit spreads or other factors.*

The financial crisis, the euro zone sovereign debt crisis as well as the general macroeconomic environment have at times adversely affected the availability and cost of funding for European banks in recent years. This was due to several factors, including a sharp increase in the perception of bank credit risk due to exposure to sovereign debt in particular, credit rating downgrades of sovereigns and of banks, and debt market speculation. Many European banks, including BNPP, at various points experienced restricted access to wholesale debt markets and to the interbank market, as well as a general increase in their cost of funding. Accordingly, reliance on direct borrowing from the European Central Bank (the “ECB”) at times increased substantially. If such adverse credit market conditions were to reappear in the event of prolonged stagnation of growth, deflation, resurgence of the financial crisis, the sovereign debt crisis or new forms of financial crises, factors relating to the financial industry in general or to BNPP in particular, the effect on the liquidity of the European financial sector in general and BNPP in particular could be materially adverse and have a negative impact on BNPP’s results of operations and financial condition.

(4) *The prolonged low interest rate environment carries inherent systemic risks, and an exit from such environment also carries risks.*

Since the 2008-2009 financial crisis, global markets have been characterized by an extended period of low interest rates. If the low interest rate environment continues, BNPP’s profitability may be affected. During such periods, interest rate spreads tend to tighten, and BNPP may be unable to lower interest rates on deposits sufficiently to offset reduced income from lending at lower interest rates. In addition, BNPP has been facing and may continue to face an increase in early repayment and refinancing of mortgages and other fixed-rate consumer and corporate loans as clients take advantage of lower borrowing costs. This, along with the issuance of new loans at the low prevailing market interest rates, has resulted and may continue to result in a decrease in the average interest rate of BNPP’s portfolio of loans thereby causing a decline in BNPP’s net interest income from its lending activities. Moreover, an environment of persistently low interest rates can also have the effect of flattening the yield curve in the market more generally, which could reduce the premium generated by BNPP from its funding activities. A flattening yield curve can also influence financial institutions to engage in riskier activities in an effort to earn the desired level of returns, which can increase overall market risk and volatility. Low interest rates may also negatively affect the profitability of BNPP’s insurance activities, which may not be able to generate sufficient returns to be competitive with other investment products. Low interest rates may also adversely affect commissions charged by BNPP’s asset management subsidiaries on money market and other fixed income products. A reduction in credit spreads and decline in Retail Banking income resulting from lower portfolio interest rates may adversely affect the profitability of BNPP’s Retail Banking operations.

On the other hand, the end of a period of prolonged low interest rates, in particular due to tightening monetary policy, also carries risks. In this respect, the U.S. Federal Reserve is currently tightening its monetary policy and the ECB announced the end of its quantitative easing policy in December 2018, which could result in an increase in interest rates in the future. If market interest rates were to rise, a portfolio featuring significant amounts of lower interest loans and fixed income assets would be expected to decline in value. If BNPP’s hedging strategies are ineffective or provide only a partial hedge against such a change in value, BNPP could incur losses. Any sharper or more rapid than expected tightening could have a negative impact on the economic recovery. On the lending side, it could in particular cause stress in loan and bond portfolios, possibly leading to an increase in non-performing exposures and defaults. More generally, the ending of

accommodative monetary policies (including liquidity infusions from central bank asset purchases) may lead to severe corrections in certain markets or asset classes (e.g., non-investment grade corporate and sovereign borrowers, certain sectors of equities and real estate) that particularly benefitted (including from very low risk premia as compared to historical averages) from the prolonged low interest rate and high liquidity environment, and such corrections could potentially be contagious to financial markets generally, including through substantially increased volatility.

(5) *Significant interest rate changes could adversely affect BNPP's revenues or profitability.*

The amount of net interest income earned by BNPP during any given period significantly affects its overall revenues and profitability for that period. Interest rates are highly sensitive to many factors beyond BNPP's control, such as the rate of inflation, country-specific monetary policies and certain decisions concerning regulatory capital. Changes in market interest rates could affect the interest rates charged on interest-earning assets differently than the interest rates paid on interest-bearing liabilities. Any adverse change in the yield curve could cause a decline in net interest income from BNPP's lending activities. In addition, increases in the interest rates at which BNPP's short-term funding is available and maturity mismatches may adversely affect its profitability.

(6) *The soundness and conduct of other financial institutions and market participants could adversely affect BNPP.*

BNPP's ability to engage in financing, investment and derivative transactions could be adversely affected by the soundness of other financial institutions or market participants. Financial institutions are interrelated as a result of trading, clearing, counterparty, funding or other relationships. As a result, defaults, or even rumors or questions about, one or more financial services institutions, or the financial services industry generally, may lead to market-wide liquidity problems and could lead to further losses or defaults. BNPP has exposure to many counterparties in the financial industry, directly and indirectly, including clearing houses, brokers and dealers, commercial banks, investment banks, mutual and alternative investment funds, and other institutional clients with which it regularly executes transactions. BNPP may also be exposed to risks related to the increasing involvement in the financial sector of players and the introduction of new types of transactions subject to little or no regulation (e.g., unregulated funds, trading venues or crowdfunding platforms). Credit and counterparty risks could be exacerbated if the collateral held by BNPP cannot be realized upon or is liquidated at prices not sufficient to recover the full amount of the loan or derivative exposure due to BNPP or in case of a failure of a significant financial market participant such as a central counterparty. It is worth noting in this respect that regulatory changes requiring mandatory clearing of standardized over-the-counter (OTC) derivatives through central counterparties have resulted in an increase of the exposure of financial market participants to such central counterparties.

In addition, fraud or misconduct by financial market participants can have a material adverse effect on financial institutions due in particular to the interrelated nature of the financial markets. An example is the fraud perpetrated by Bernard Madoff that came to light in 2008, as a result of which numerous financial institutions globally, including BNPP, announced losses or exposure to losses in substantial amounts. BNPP remains the subject of various claims in connection with the Madoff matter.

There can be no assurance that any losses resulting from the risks summarized above will not materially and adversely affect BNPP's results of operations.

(7) *BNPP may incur significant losses on its trading and investment activities due to market fluctuations and volatility.*

BNPP maintains trading and investment positions in the debt, currency, commodity and equity markets, and in unlisted securities, real estate and other asset classes, including through derivative contracts. These positions could be adversely affected by extreme volatility in these markets, i.e., the degree to which prices fluctuate over a particular period in a particular market, regardless of market levels. Moreover, volatility trends that prove substantially different from BNPP's expectations may lead to losses relating to a broad range of other products that BNPP uses, including swaps, forward and future contracts, options and structured products.

To the extent that BNPP owns assets, or has net long positions, in any of those markets, a market downturn could result in losses from a decline in the value of its positions. Conversely, to the extent that BNPP has sold assets that it does not own, or has net short positions in any of those markets, a market upturn could, in spite of the existing limitation of risks and control systems, expose it to potentially substantial losses as it attempts to cover its net short positions by acquiring assets in a rising market. BNPP may from time to time hold a long position in one asset and a short position in another, in order to hedge transactions with clients and/or from which it expects to gain based on changes in the relative value of the two assets. If, however, the relative value of the two assets changes in a direction or manner that BNPP did not anticipate or against which it is not hedged, BNPP might realize a loss on those paired positions. Such losses, if significant, could adversely affect BNPP's results and financial condition.

The BNPP Group uses a "value at risk" (VaR) model to quantify its exposure to potential losses from market risks, and also performs stress tests with a view to quantifying its potential exposure in extreme scenarios. However, these techniques rely on statistical methodologies based on historical observations, which may turn out to be unreliable predictors of future market conditions. Accordingly, the BNPP Group's exposure to market risk in extreme scenarios could be greater than the exposures predicted by its quantification techniques.

(8) *BNPP may generate lower revenues from commission and fee-based businesses during market downturns.*

Financial and economic conditions affect the number and size of transactions for which BNPP provides securities underwriting, financial advisory and other Investment Banking services. These revenues, which include fees from these services, are directly related to the number and size of the transactions in which it participates and can thus be significantly affected by economic or financial changes that are unfavorable to its Investment Banking business and clients. In addition, because the fees that BNPP charges for managing its clients' portfolios are in many cases based on the value or performance of those portfolios, a market downturn that reduces the value of its clients' portfolios or increases the amount of withdrawals would reduce the revenues BNPP receives from its asset management, equity derivatives and Private Banking businesses. Independently of market changes, below-market performance by BNPP's mutual funds may result in increased withdrawals and reduced inflows, which would reduce the revenues BNPP receives from its asset management business.

BNPP experienced some or all of these effects during the various significant market downturns of recent years and could experience them again in future market downturns, which may occur periodically and unexpectedly.

(9) *Protracted market declines can reduce liquidity in the markets, making it harder to sell assets and possibly leading to material losses.*

In some of BNPP's businesses, particularly Global Markets and Asset/ Liability Management, protracted market movements, particularly asset price declines, can reduce the level of activity in the market or reduce market liquidity. These developments can lead to material losses if BNPP cannot close out deteriorating positions in a timely way. This is particularly true for assets that are intrinsically illiquid. Assets that are not traded on stock exchanges or other public trading markets, such as certain derivative contracts between financial institutions, may have values that BNPP calculates using models rather than publicly-quoted prices. Monitoring the deterioration of prices of assets like these is difficult and could lead to significant losses that BNPP did not anticipate.

(10) *BNPP must ensure that its assets and liabilities properly match in order to avoid exposure to losses.*

BNPP is exposed to the risk that the maturity, interest rate or currencies of its assets might not match those of its liabilities. The timing of payments on many of BNPP's assets is uncertain, and if BNPP receives lower revenues than expected at a given time, it might require additional funding from the market in order to meet its obligations on its liabilities. While BNPP imposes strict limits on the gaps between its assets and its liabilities as part of its risk management procedures, it cannot be certain that these limits will be fully effective to eliminate potential losses arising from asset and liability mismatches.

(11) *Laws and regulations adopted in recent years, particularly in response to the global financial crisis, as well as new legislative proposals, may materially impact BNPP and the financial and economic environment in which it operates.*

Laws and regulations have been enacted in the past few years or could be adopted, in particular in France, Europe and the United States, with a view to introducing a number of changes, some permanent, in the financial environment. The impact of the measures has changed substantially the environment in which BNPP and other financial institutions operate. The measures that have been or may be proposed and adopted include:

- more stringent capital and liquidity requirements (particularly for global systemically important banks such as BNPP), as well as changes to the risk-weighting methodologies and the methods of using internal models that could lead to increased capital requirements;
- restrictions on certain types of activities considered as speculative undertaken by commercial banks that are prohibited or need to be ring-fenced in subsidiaries (particularly proprietary trading) and are subject to prudential requirements and autonomous financing;
- restrictions or prohibitions on certain types of financial products or activities, enhanced recovery and resolution regimes, in particular BNPP Recovery and Resolution Directive of 15 May 2014 (the "BRRD"), which strengthens powers to prevent and resolve banking crises in

order to ensure that losses are borne largely by the creditors and shareholders of the banks and in order to keep the costs incurred by taxpayers to a minimum;

- the establishment of the national resolution funds by the BRRD and the creation of the Single Resolution Board (the “SRB”) by the European Parliament and Council of the European Union in a resolution dated 15 July 2014, which can initiate resolution proceedings for banking institutions such as BNPP, and the Single Resolution Fund (the “SRF”), whose financing is provided for by BNPP (up to its annual contribution) and can be significant;
- the establishment of national deposit guarantee schemes and a proposed European deposit guarantee scheme or deposit insurance which will gradually cover all or part of the guarantee schemes of participating countries;
- increased internal control and reporting requirements with respect to certain activities;
- more stringent governance and conduct of business rules and restrictions and increased taxes on employee compensation over specified levels;
- measures to improve the transparency, efficiency and integrity of financial markets and in particular the regulation of high frequency trading, more extensive market abuse regulations, increased regulation of certain types of financial products including mandatory reporting of derivative and securities financing transactions, requirements either to mandatorily clear, or otherwise mitigate risks in relation to, over-the-counter derivative transactions (including through posting of collateral in respect of non-centrally cleared derivatives);
- the taxation of financial transactions;
- enhanced privacy and cybersecurity requirements; and
- strengthening the powers of supervisory bodies, such as the French Prudential Supervision and Resolution Authority (the “ACPR”) and the creation of new authorities, including the adoption of the Single Resolution Mechanism in October 2013, which placed BNPP under the direct supervision of the ECB as of November 2014.

It is impossible to predict what additional measures will be adopted and, given the complexity and continuing uncertainty of a certain number of these measures, to determine their impact on BNPP. The cumulative effect of these measures, whether already adopted or in the process of being adopted, has been and could continue to be a decrease in BNPP’s ability to allocate its capital and capital resources to financing, limit its ability to diversify risks, reduce the availability of certain financing and liquidity resources, increase the cost of financing, increase the cost or reduce the demand for the products and services offered by BNPP, require BNPP to proceed with internal reorganizations, structural changes or reallocations, affect the ability of BNPP to carry on certain activities or to attract and/or retain and, more generally, affect its competitiveness and profitability, which could have an impact on its profitability, financial condition and operating results.

(12) *BNPP could become subject to a resolution proceeding.*

The BRRD and the Ordinance of 20 August 2015 confer upon the ACPR or the SRB the power to commence resolution proceedings for a banking institution, such as BNPP, with a view to ensure

the continuity of critical functions, to avoid the risks of contagion and to recapitalize or restore the viability of the institution.

These powers are to be implemented so that, subject to certain exceptions, losses are borne first by shareholders, then by holders of additional capital instruments qualifying as tier 1 and tier 2 (such as subordinated bonds), then by the holders of non preferred senior debt and finally by the holders of senior preferred debt, all in accordance with the order of their claims in normal insolvency proceedings.

Resolution authorities have broad powers to implement resolution measures with respect to institutions and groups subject to resolution proceedings, which may include (without limitation): the total or partial sale of the institution's business to a third party or a bridge institution, the separation of assets, the replacement or substitution of the institution as obligor in respect of debt instruments, the full or partial write-down of capital instruments, the dilution of capital instruments through the issuance of new equity, the full or partial write-down or conversion into equity of debt instruments, modifications to the terms of debt instruments (including altering the maturity and/or the amount of interest payable and/or imposing a temporary suspension on payments), discontinuing the listing and admission to trading of financial instruments, the dismissal of managers or the appointment of a special manager (administrateur spécial).

Certain powers, including the full or partial write-down of capital instruments, the dilution of capital instruments through the issuance of new equity, the full or partial write-down or conversion into equity of additional capital instruments qualifying as tier 1 and tier 2 (such as subordinated bonds), can also be exercised as a precautionary measure, outside of resolution proceedings and/or pursuant to the European Commission's State Aid framework if the institution requires exceptional public financial support.

The implementation of these tools and powers with respect to BNPP may result in significant structural changes to the BNPP Group (including as a result of asset or business sales or the creation of bridge institutions) and in a partial or total write-down, modification or variation of claims of shareholders and creditors. Such powers may also result, after any transfer of all or part of BNPP's business or separation of any of its assets, in the holders of securities (even in the absence of any such write-down or conversion) being left as the creditors of BNPP whose remaining business or assets are insufficient to support the claims of all or any of the creditors of BNPP.

(13) *BNPP is subject to extensive and evolving regulatory regimes in the jurisdictions in which it operates.*

BNPP faces the risk of changes in legislation or regulation in all of the countries in which it operates, including, but not limited to, the following:

- monetary, liquidity, interest rate and other policies of central banks and regulatory authorities;
- changes in government or regulatory policy that may significantly influence investor decisions, in particular in the markets in which the Group operates;

- changes in regulatory requirements applicable to the financial industry, such as rules relating to applicable governance, remunerations, capital adequacy and liquidity frameworks, restrictions on activities considered as speculative and recovery and resolution frameworks;
- changes in securities regulations as well as in financial reporting, disclosure and market abuse regulations;
- changes in the regulation of certain types of transactions and investments, such as derivatives and securities financing transactions and money market funds;
- changes in the regulation of market infrastructures, such as trading venues, central counterparties, central securities depositories, and payment and settlement systems;
- changes in the regulation of payment services, crowdfunding and fintech;
- changes in the regulation of data privacy and cybersecurity;
- changes in tax legislation or the application thereof;
- changes in accounting norms;
- changes in rules and procedures relating to internal controls, risk management and compliance; and
- expropriation, nationalization, price controls, exchange controls, confiscation of assets and changes in legislation relating to foreign ownership.

These changes, the scope and implications of which are highly unpredictable, could substantially affect BNPP and have an adverse effect on its business, financial condition and results of operations. Some reforms not aimed specifically at financial institutions, such as measures relating to the funds industry or promoting technological innovation (such as open data projects), could facilitate the entry of new players in the financial services sector or otherwise affect BNPP's business model, competitiveness and profitability, which could in turn affect its financial condition and results of operations.

(14) *BNPP may incur substantial fines and other administrative and criminal penalties for non-compliance with applicable laws and regulations, and may also incur losses in related (or unrelated) litigation with private parties.*

BNPP is exposed to regulatory compliance risk, i.e. the failure to comply fully with the laws, regulations, codes of conduct, professional norms or recommendations applicable to the financial services industry. This risk is exacerbated by the adoption by different countries of multiple and occasionally diverging and even conflicting legal or regulatory requirements. Besides damage to BNPP's reputation and private rights of action (including class actions), non-compliance could lead to material legal proceedings, fines and expenses (including fines and expenses in excess of recorded provisions), public reprimand, enforced suspension of operations or, in extreme cases, withdrawal by the authorities of operating licenses. This risk is further exacerbated by continuously increasing regulatory scrutiny of financial institutions as well as substantial increases in the quantum of applicable fines and penalties. Moreover, litigation by private parties against financial

institutions has substantially increased in recent years. Accordingly, BNPP faces significant legal risk in its business, and the volume and amount of damages claimed in litigation, regulatory proceedings and other adversarial proceedings against financial services firms have substantially increased in recent years and may increase further.

In this respect, on 30 June 2014 BNPP entered into a series of agreements with, and was the subject of several orders issued by, U.S. federal and New York state government agencies and regulatory authorities in settlement of investigations into violations of U.S. laws and regulations regarding economic sanctions. The fines and penalties imposed on BNPP as part of this settlement included, among other things, the payment of monetary penalties amounting in the aggregate to \$8.97 billion (€6.6 billion) and guilty pleas by BNP Paribas S.A., the parent company of the BNP Paribas Group, to charges of having violated U.S. federal criminal law and New York State criminal law.

Following this settlement, BNPP remains subject to increased scrutiny by regulatory authorities (including via the presence within BNPP of an independent consultant) who are monitoring its compliance with a remediation plan agreed with them.

BNPP is currently involved in various litigations and investigations. It may become involved in further such matters at any point. No assurance can be given that an adverse outcome in one or more of such matters would not have a material adverse effect on BNPP's operating results for any particular period.

(15) *Risks related to the implementation of BNPP's strategic plans.*

BNPP announced a strategic plan for the 2017-2020 period on 7 February 2017. This plan contemplates a number of initiatives, including the implementation of new customer pathways, the digital transformation of BNPP, continuing to improve operating efficiency and various business development initiatives. BNPP closely monitors these initiatives and provided an update on its 2020 targets on 6 February 2019.

The plan also includes a number of financial targets and objectives relating to net banking income, operating costs, net income, capital adequacy ratios and return on equity, among other things. These financial targets and objectives were established primarily for purposes of internal planning and allocation of resources, and are based on a number of assumptions with regard to business and economic conditions.

BNPP's actual results could vary significantly from these targets and objectives for a number of reasons, including the occurrence of one or more of the risk factors described elsewhere in this section.

Additionally, as part of BNPP's commitment to environmental responsibility within its CSR policy, it has announced a number of initiatives to support the energy transition towards a low-carbon economy, including a reduction in financing for energies with the most negative environmental impact. These measures (and any future ones along similar lines) may in certain cases adversely affect BNPP's results in the relevant sectors.

(16) *BNPP may experience difficulties integrating acquired companies and may be unable to realize the benefits expected from its acquisitions.*

BNPP makes acquisitions on a regular basis. Integrating acquired businesses is a long and complex process. Successful integration and the realization of synergies require, among other things, proper coordination of business development and marketing efforts, retention of key members of management, policies for effective recruitment and training as well as the ability to adapt information and computer systems. Any difficulties encountered in combining operations could result in higher integration costs and lower savings or revenues than expected. There will accordingly be uncertainty as to the extent to which anticipated synergies will be achieved and the timing of their realization. Moreover, the integration of BNPP's existing operations with those of the acquired operations could interfere with the respective businesses and divert management's attention from other aspects of BNPP's business, which could have a negative impact on the business and results of BNPP. In some cases, moreover, disputes relating to acquisitions may have an adverse impact on the integration process or have other adverse consequences, including financial ones.

Although BNPP undertakes an in-depth analysis of the companies it plans to acquire, such analyses often cannot be complete or exhaustive. As a result, BNPP may increase its exposure to doubtful or troubled assets and incur greater risks as a result of its acquisitions, particularly in cases in which it was unable to conduct comprehensive due diligence prior to the acquisition.

(17) *BNPP is exposed to credit risk and counterparty risk.*

As a credit institution, BNPP is exposed to the creditworthiness of its customers and counterparties. These risks impact the BNPP Group's consolidated financial statements when a customer or counterparty is unable to honour its obligations and when the book value of these obligations in BNPP's records is positive. The customer or counterparty may be a bank, a financial institution, an industrial or commercial enterprise, a government and its various entities, an investment fund, or a natural person. If the level of customer or counterparty defaults increases compared to recent historically low levels, BNPP may have to record significant charges for possible bad and doubtful debts, affecting its profitability.

While BNPP seeks to reduce its exposure to credit risk and counterparty risk by using risk mitigation techniques such as collateralization, obtaining guarantees, entering into credit derivatives and entering into netting agreements, it cannot be certain that these techniques will be effective to offset losses resulting from counterparty defaults that are covered by these techniques. Moreover, BNPP is exposed to the risk of default by the party providing the credit risk coverage (such as a counterparty on derivatives) or to the risk of loss of value of any collateral. In addition, only a portion of BNPP's overall credit risk and counterparty risk is covered by these techniques. Accordingly, BNPP has significant exposure to these risks.

(18) *A substantial increase in new provisions or a shortfall in the level of previously recorded provisions could adversely affect BNPP's results of operations and financial condition.*

In connection with its lending activities, BNPP regularly establishes provisions for loan losses, which are recorded in its profit and loss account under "cost of risk". BNPP's overall level of provisions is based on its assessment of prior loss experience, the volume and type of lending being conducted, industry standards, past due loans, economic conditions and other factors related to the recoverability of various loans or statistical analysis based on scenarios applicable to different asset classes. Although BNPP seeks to establish an appropriate level of provisions, its lending businesses may have to increase their provisions for loan losses substantially in the

future as a result of deteriorating economic conditions or other causes. Any significant increase in provisions for loan losses or a significant change in BNPP's estimate of the risk of loss inherent in its portfolio of non-impaired loans, as well as the occurrence of loan losses in excess of the related provisions, could have a material adverse effect on BNPP's results of operations and financial condition.

(19) *BNPP's hedging strategies may not prevent losses.*

If any of the variety of instruments and strategies that BNPP uses to hedge its exposure to various types of risk in its businesses is not effective, BNPP may incur losses. Many of its strategies are based on historical trading patterns and correlations. For example, if BNPP holds a long position in an asset, it may hedge that position by taking a short position in another asset where the short position has historically moved in a direction that would offset a change in the value of the long position. However, the hedge may only be partial, or the strategies used may not protect against all future risks or may not be fully effective in mitigating BNPP's risk exposure in all market environments or against all types of risk in the future. Unexpected market developments may also reduce the effectiveness of BNPP's hedging strategies. In addition, the manner in which gains and losses resulting from certain ineffective hedges are recorded may result in additional volatility in BNPP's reported earnings.

(20) *Adjustments to the carrying value of BNPP's securities and derivatives portfolios and BNPP's own debt could have an impact on its net income and shareholders' equity.*

The carrying value of BNPP's securities and derivatives portfolios and certain other assets, as well as its own debt, in its balance sheet is adjusted as of each financial statement date. Most of the adjustments are made on the basis of changes in fair value of its assets or its debt during an accounting period, with the changes recorded either in the income statement or directly in shareholders' equity. Changes that are recorded in the income statement, to the extent not offset by opposite changes in the value of other assets, affect its consolidated revenues and, as a result, its net income. All fair value adjustments affect shareholders' equity and, as a result, its capital adequacy ratios. The fact that fair value adjustments are recorded in one accounting period does not mean that further adjustments will not be needed in subsequent periods.

(21) *The credit ratings of BNPP may be downgraded, which would weigh on its profitability.*

Credit ratings have a significant impact on BNPP's liquidity. A downgrade in BNPP's credit rating could affect its liquidity and competitive position. It could also increase BNPP's borrowing costs, limit access to the capital markets or trigger additional obligations under its covered bonds or under certain bilateral provisions in some trading, derivative or collateralized financing contacts.

In addition, BNPP's cost of obtaining long-term unsecured funding from market investors is also directly related to its credit spreads, which in turn depend to a certain extent on its credit ratings. Increases in credit spreads can significantly increase BNPP's cost of funding. Changes in credit spreads are continuous, market-driven, and subject at times to unpredictable and highly volatile movements. Credit spreads are also influenced by market perceptions of BNPP's creditworthiness. Furthermore, credit spreads may be influenced by movements in the cost to purchasers of credit default swaps referenced to BNPP's debt obligations, which are influenced both by the credit quality of those obligations, and by a number of market factors that are beyond the control of the Group.

(22) *Intense competition by banking and non-banking operators could adversely affect BNPP's revenues and profitability.*

Competition is intense in all of BNPP's primary business areas in France and the other countries in which it conducts a substantial portion of its business, including other European countries and the United States. Competition in the banking industry could intensify as a result of consolidation in the financial services area or as a result of the presence of new players in the payment and the financing services area or the development of crowdfunding platforms. In particular, competitors subject to less extensive regulatory requirements or to less strict capital requirements (e.g., debt funds, shadow banks), or benefiting from economies of scale, data synergies or technological innovation (e.g., internet and mobile operators, digital platforms, fintechs), could be more competitive by offering lower prices or more innovative services. In addition, new payment systems and crypto-currencies, such as Bitcoin, and new technology that facilitate transaction processes, such as blockchain, have developed in recent years. While it is difficult to predict the effects of these emerging technologies as well as any applicable regulations, their use could nevertheless reduce BNPP's market share or secure investments that otherwise would have used technology used by more established financial institutions, such as BNPP. If BNPP is unable to respond to the competitive environment in France or in its other major markets by offering attractive, innovative and profitable product and service solutions, it may lose market share in key areas of its business or incur losses on some or all of its activities. In addition, downturns in the economies of its principal markets could add to the competitive pressure, through, for example, increased price pressure and lower business volumes for BNPP and its competitors. It is also possible that the imposition of more stringent requirements (particularly capital requirements and business restrictions) on large or systemically significant financial institutions, could lead to distortions in competition in a manner adverse to large private-sector institutions such as BNPP.

(23) *BNPP's risk management policies, procedures and methods may leave it exposed to unidentified or unanticipated risks, which could lead to material losses.*

BNPP has devoted significant resources to developing its risk management policies, procedures and assessment methods and intends to continue to do so in the future. Nonetheless, BNPP's risk management techniques and strategies may not be fully effective in mitigating its risk exposure in all economic and market environments or against all types of risk, particularly risks that BNPP may have failed to identify or anticipate. BNPP's ability to assess the creditworthiness of its customers or to estimate the values of its assets may be impaired if, as a result of market turmoil such as that experienced in recent years, the models and approaches it uses become less predictive of future behavior, valuations, assumptions or estimates. Some of BNPP's qualitative tools and metrics for managing risk are based on its use of observed historical market behavior. BNPP applies statistical and other tools to these observations to arrive at quantifications of its risk exposures. The process BNPP uses to estimate losses inherent in its credit exposure or estimate the value of certain assets requires difficult, subjective, and complex judgments, including forecasts of economic conditions and how these economic predictions might impair the ability of its borrowers to repay their loans or impact the value of assets, which may, during periods of market disruption, be incapable of accurate estimation and, in turn, impact the reliability of the process. These tools and metrics may fail to predict future risk exposures, e.g., if BNPP does not anticipate or correctly evaluate certain factors in its statistical models, or upon the occurrence of an event deemed extremely unlikely by the tools and metrics. This would limit BNPP's ability to manage its risks. BNPP's losses could therefore be significantly greater than the historical

measures indicate. In addition, BNPP's quantified modelling does not take all risks into account. Its more qualitative approach to managing certain risks could prove insufficient, exposing it to material unanticipated losses.

(24) *An interruption in or a breach of BNPP's information systems may cause substantial losses of client or customer information, damage to BNPP's reputation and financial losses.*

As with most other banks, BNPP relies heavily on communications and information systems to conduct its business. This dependency has increased with the spread of mobile and online banking services, and the development of cloud computing and blockchain technologies. Any failure or interruption or breach in security of these systems could result in failures or interruptions in BNPP's customer relationship management, general ledger, deposit, servicing and/or loan organization systems or could cause BNPP to incur significant costs in recovering and verifying lost data. BNPP cannot provide assurances that such failures or interruptions will not occur or, if they do occur, that they will be adequately addressed.

In addition, BNPP is subject to cybersecurity risk, or risk caused by a malicious and/or fraudulent act, committed virtually, with the intention of manipulating information (confidential data, bank/insurance, technical or strategic), processes and users, in order to cause material losses to the Group's subsidiaries, employees, partners and clients. An increasing number of companies (including financial institutions) have in recent years experienced intrusion attempts or even breaches of their information technology security, some of which have involved sophisticated and highly targeted attacks on their computer networks. Because the techniques used to obtain unauthorized access, disable or degrade service, steal confidential data or sabotage information systems have become more sophisticated, change frequently and often are not recognized until launched against a target, BNPP and its third-party service providers may be unable to anticipate these techniques or to implement in a timely manner effective and efficient countermeasures. Any failures of or interruptions in BNPP's information systems or those of its providers and any subsequent disclosure of confidential information related to any client, counterpart or employee of BNPP (or any other person) or any intrusion or attack against BNPP's communication system could cause significant losses and have an adverse effect on BNPP's reputation, financial condition and results of operations.

Moreover, BNPP is exposed to the risk of operational failure or interruption of a clearing agent, foreign markets, clearing houses, custodian banks or any other financial intermediary or external service provider used by BNPP to execute or facilitate financial transactions. Due to its increased interaction with clients, BNPP is also exposed to the risk of operational malfunction of the latter's information systems. The BNPP Group's communications and data systems and those of its clients, service providers and counterparties may also be subject to malfunctions or interruptions by as a result of cyber-crime or cyber-terrorism. BNPP cannot guarantee that these malfunctions or interruptions in its own systems or those of other parties will not occur or that in the event of a cyberattack, these malfunctions or interruptions will be adequately resolved.

(25) *BNPP's competitive position could be harmed if its reputation is damaged.*

Considering the highly competitive environment in the financial services industry, a reputation for financial strength and integrity is critical to BNPP's ability to attract and retain customers. BNPP's reputation could be harmed if it fails to adequately promote and market its products and services. BNPP's reputation could also be damaged if, as it increases its client base and the scale of its

businesses, BNPP's comprehensive procedures and controls dealing with conflicts of interest fail, or appear to fail, to address conflicts of interest properly. At the same time, BNPP's reputation could be damaged by employee misconduct, fraud or misconduct by market participants to which BNPP is exposed, a decline in, a restatement of, or corrections to its financial results, as well as any adverse legal or regulatory action such as the settlement BNPP entered into in with the U.S. authorities for violations of U.S. laws and regulations regarding economic sanctions. Such risks to reputation have recently increased as a result of the growing use of social networks within the economic sphere. The loss of business that could result from damage to BNPP's reputation could have an adverse effect on its results of operations and financial position.

(26) *Risks of financial instability due to the conduct of monetary policies*

Two risks should be emphasised: a sharp increase in interest rates and the current very accommodating monetary policy being maintained for too long.

On the one hand, the continued tightening of monetary policy in the United States (started in 2015) and the less-accommodating monetary policy in the euro zone (reduction in assets purchases started in January 2018, with an end in December 2018) involve risks of financial turbulence and economic slowdown more pronounced than expected. The risk of a not adequately controlled rise in long-term interest rates may in particular be emphasised, under the scenario of an unexpected increase in inflation or an unanticipated tightening of monetary policies. If this risk materialises, it could have negative consequences on the asset markets, particularly those for which risk premiums are extremely low compared to their historic average, following a decade of accommodating monetary policies (credit to non-investment grade corporates or countries, certain sectors of the equity and bond markets, etc.) as well as on certain interest rate-sensitive sectors.

On the other hand, despite the upturn since mid-2016, interest rates remain low, which may encourage excessive risk-taking among some financial market participants: lengthening maturities of financings and assets held, less stringent credit policy, and an increase in leveraged financings. Some of these participants (insurance companies, pension funds, asset managers, etc.) have an increasingly systemic dimension and in the event of market turbulence (linked for example to a sharp rise in interest rates and/or a sharp price correction) they could be brought to unwind large positions in a relatively weak market liquidity.

(27) *Systemic risks related to increased debt*

Macro-economically, the impact of an interest rate increase could be significant for countries with high public and/or private debt-to-GDP. This is particularly the case for certain European countries (in particular Greece, Italy, and Portugal), which are posting public debt-to-GDP ratios often above 100% but also for emerging countries.

Between 2008 and 2018, these latter recorded a marked increase in their debt, including foreign currency debt owed to foreign creditors. The private sector was the main source of the increase in this debt, but also the public sector to a lesser extent, particularly in Africa. These countries are particularly vulnerable to the prospect of a tightening in monetary policies in the advanced economies. Capital outflows could weigh on exchange rates, increase the costs of servicing that debt, import inflation, and cause the emerging countries' central banks to tighten their credit conditions. This would bring about a reduction in forecast economic growth, possible downgrades of sovereign ratings, and an increase in risks for the banks. While the exposure of the BNPP

Group to emerging countries is limited, the vulnerability of these economies may generate disruptions in the global financial system that could affect the BNPP Group and potentially alter its results.

It should be noted that debt-related risk could materialise, not only in the event of a sharp rise in interest rates, but also with any negative growth shocks.

(28) *Cyber security and technology risk*

BNP Paribas' ability to do business is intrinsically tied to the fluidity of electronic transactions as well as the protection and security of information and technology assets.

The technological change is accelerating with the digital transformation and the resulting increase in the number of communications circuits, proliferation in data sources, growing process automation, and greater use of electronic banking transactions.

The progress and acceleration of technological change are giving cybercriminals new options for altering, stealing, and disclosing data. The number of attacks is increasing, with a greater reach and sophistication in all sectors, including financial services.

The outsourcing of a growing number of processes also exposes the BNPP Group to structural cyber security and technology risks leading to the appearance of potential attack vectors that cybercriminals can exploit.

C. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE WERTPAPIERE

1. Wesentliche wertpapierspezifische Risikofaktoren

Anleger, die in die Wertpapiere investieren möchten, müssen die Funktionsweise der verschiedenen Wertpapierarten verstehen.

Bei allen nachfolgenden Produkten besteht das Risiko eines Totalverlustes.

Im Rahmen dieses Abschnittes "Wesentliche wertpapierspezifische Risikofaktoren" umfasst der Begriff "Basiswert" gegebenenfalls auch die (jeweils) zugrundeliegenden Basiswerte sowie die (jeweils) darin enthaltenen Werte.

(i) Produkt 1: Faktor Long Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung)

Risiken im Zusammenhang mit dem Faktor (Hebelkomponente)

Die Faktor Long Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung) bilden über den Maßgeblichen Kapitalwert Long den gehebelten Kauf (sog. Long Position) des zugrundeliegenden Basiswerts ab. Der Maßgebliche Kapitalwert Long basiert auf einer Hebelkomponente, welche der Wertentwicklung des Basiswerts multipliziert mit dem konstanten Faktor entspricht. Mit den Faktor Long Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung) können Anleger nicht nur gegebenenfalls an einer positiven Wertentwicklung (das heißt in der Regel steigenden Kursen) des Basiswerts partizipieren, sondern sie nehmen auch an der negativen Wertentwicklung (das heißt in der Regel fallenden Kursen) des Basiswerts teil, wobei sich Kursveränderungen des Basiswerts jeweils überproportional auf den Wert des Faktor Long Zertifikats (ohne Laufzeitbegrenzung) auswirken. Das Verlustrisiko wird wesentlich durch die Höhe des Faktors bestimmt: **je höher der Faktor, desto höher ist das Risiko.**

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die tägliche Wertentwicklung des Basiswerts gemäß den Wertpapierbedingungen gegebenenfalls um Dividenden bzw. im Zusammenhang mit Dividenden oder anderweitig anfallende Kosten (insbesondere im Fall von Indizes, Aktien und aktienvertretenden Wertpapieren (American Depositary Receipts oder Global Depositary Receipts)) oder Roll Kosten (im Fall von Terminkontrakten) bereinigt wird, was sich in der Regel negativ auf die Wertentwicklung des Basiswerts und damit zusätzlich negativ auf den Maßgeblichen Kapitalwert Long auswirkt.

Da die Wertentwicklung eines Faktor Long Zertifikats (ohne Laufzeitbegrenzung) bezogen auf einen Zeitraum von mehr als einem Tag auf Basis der täglichen, mit dem Faktor gehebelten Wertentwicklungen des Basiswerts sowie der Finanzierungskomponente berechnet wird, kann die Wertentwicklung des Faktor Long Zertifikats (ohne Laufzeitbegrenzung) erheblich von der Gesamtentwicklung des Basiswerts über den gleichen Zeitraum abweichen. Diese Abweichungen können sowohl bei konstant steigenden oder fallenden als auch bei schwankenden Kursen des Basiswerts auftreten und dazu führen, dass über den gleichen Zeitraum die Wertentwicklung des Faktor Long Zertifikats (ohne Laufzeitbegrenzung) deutlich hinter der Wertentwicklung des Basiswerts zurückbleibt. Insbesondere kann das Faktor Long Zertifikat (ohne Laufzeitbegrenzung) an Wert verlieren, auch wenn der Basiswert am Ende des Zeitraums wieder seinen ursprünglichen Stand vom Beginn des Zeitraums erreichen sollte.

Entwickelt sich der maßgebliche Kurs des Basiswerts nach Emission der Wertpapiere in unterschiedliche Richtungen (wechseln sich also Kursgewinne und Kursverluste ab) und kehrt der Kurs des Basiswerts zum Stand am Emissionstermin der Wertpapiere zurück, so entspricht die bei der Bestimmung des Maßgeblichen Kapitalwerts Long zu berücksichtigende gehebelte Wertentwicklung des Basiswerts (verstanden als Wert der Hebelkomponente) zu diesem Zeitpunkt **nicht** ebenfalls ihrem Ausgangswert (also dem gehebelten Anfangskurs des Basiswerts), sondern liegt gegebenenfalls – verstärkt durch die Wirkung des konstant wiederholten Hebels unter Umständen erheblich – unter ihrem Ausgangswert.

Fällt der maßgebliche Kurs des Basiswerts erheblich, so fällt der Wert der Hebelkomponente (gegebenenfalls vorbehaltlich einer Außerordentlichen Anpassung) ebenfalls erheblich auf einen sehr geringen Wert. Zwar führen dann alle späteren Kursgewinne des Basiswerts zu einem höheren Wert der Hebelkomponente und damit über die Bestimmung des Kapitalwerts Long (rechnerisch und ohne Berücksichtigung der weiteren Merkmale der Wertpapiere) auch zu einem höheren Wert der Faktor Long Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung); Anleger müssen allerdings beachten, dass sich diese möglichen Kursgewinne aufgrund des konstanten Hebeleffekts nur geringfügig auf die Erholung des Werts der Faktor Long Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung) auswirken.

Ein weiteres Risiko besteht im Zusammenhang mit der Hebelwirkung bei einer Außerordentlichen Anpassung des Kapitalwerts Long, also dann, wenn der Beobachtungskurs des Basiswerts zwischen der Feststellung der maßgeblichen Referenzpreise an zwei aufeinanderfolgenden Kapitalwert-Berechnungstagen bzw. in dem sonstigen für diesen Zweck in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zeitraum besonders stark fällt. Wird in einem solchen Fall die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Anpassungsschwelle erreicht oder unterschritten, führt dies zu einer Außerordentlichen Anpassung des Kapitalwerts Long_(t) zum entsprechenden Kapitalwert-Berechnungstag_(t) bzw. zum sonstigen für diesen Zweck in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zeitraum. Hierbei wird ein Anpassungskurs des Basiswerts ermittelt, der dann als neuer bzw. angepasster Kurs des Basiswerts für die Zwecke der Bestimmung des angepassten Kapitalwerts Long_(t) dient. Dieser bildet die Basis für die weitere Berechnung der Wertentwicklung des Basiswerts für den betreffenden Kapitalwert-Berechnungstag_(t) bzw. den sonstigen für diesen Zweck in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zeitraum. Konstant stark fallende Kurse des

Basiswerts können dazu führen, dass es an einem Kapitalwert-Berechnungstag zu mehreren Außerordentlichen Anpassungen kommt. Auf Grund der Hebelkomponente der Faktor Long Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung) in Bezug auf die Wertentwicklung des Basiswerts wirkt sich eine nachteilige Anpassung des Kapitalwerts Long überproportional auf den Wert der Faktor Long Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung) aus. Zudem kann der Anpassungsmechanismus einen möglichen **Totalverlust der Wertpapierinhaber nicht verhindern**.

Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten darüber hinaus beachten, dass es auch außerhalb der lokalen Handelszeiten oder der Handelszeiten der Berechnungsstelle bzw. der Anbieterin zum Erreichen bzw. Unterschreiten der Anpassungsschwelle kommen kann.

Risiken im Zusammenhang mit einer Finanzierungskomponente

Die Wertentwicklung der Wertpapiere wird jeweils um die in der Regel rechnerisch negative Finanzierungskomponente bereinigt, so dass die tatsächliche Wertentwicklung niedriger ausfällt. Die Finanzierungskomponente dient dazu, die Kosten der Emittentin bzw. Berechnungsstelle zu decken (u.a. Absicherungskosten) und enthält gleichzeitig den Verwaltungsentgeltsatz. **Damit reduziert die Finanzierungskomponente den an den Anleger zu zahlenden Auszahlungsbetrag.** Die Berechnungsstelle kann in der Finanzierungskomponente enthaltene Kostenbestandteile – nämlich die (mit dem Faktor gehebelten) Absicherungskosten, den (ebenfalls mit dem Faktor gehebelten) Verwaltungsentgeltsatz sowie die (gegebenenfalls gehebelte) Zinsmarge - innerhalb bestimmter Bandbreiten anpassen. Die jeweilige Bandbreite eines Kostenbestandteils wird von der Berechnungsstelle bei Emission des Wertpapiers festgelegt und kann, je nach tatsächlicher Höhe des jeweiligen Kostenbestandteils, zu einer **erheblichen Reduzierung des Auszahlungsbetrages**, im Extremfall bis hin zu einem **Totalverlust des eingesetzten Kapitals** führen.

Risiko des Totalverlusts auf Grund des Auszahlungsprofils

Abhängig vom Maßgeblichen Kapitalwert Long bzw. vom Referenzpreis des Basiswerts zum Bewertungstag kann der Auszahlungsbetrag substantiell unter dem für ein Faktor Long Zertifikat (ohne Laufzeitbegrenzung) gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf **Null (0)** sinken und es erfolgt **KEINE** Zahlung. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Betrages bzw. eines Verlusts, der dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht (**Totalverlust**).

Entspricht der Auszahlungsbetrag einem Mindestbetrag, erleidet der Wertpapierinhaber einen Verlust, der nahezu dem gesamten für ein Faktor Long Zertifikat (ohne Laufzeitbegrenzung) gezahlten Kaufpreis einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten entsprechen kann.

Hierbei ist zu beachten, dass der Auszahlungsbetrag umso geringer ist, je niedriger der Maßgebliche Kapitalwert Long bzw. je niedriger der Referenzpreis zum Bewertungstag ist.

Bezüglich der mit der fehlenden Laufzeitbegrenzung der Faktor Long Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung) verbundenen Risiken wird auf die Ausführungen nachstehend unter "2. Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren – Risiken im Zusammenhang mit einer unbeschränkten Laufzeit" und "2. Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren – Risiken im Zusammenhang mit einer Ausübungs-Mindestzahl" verwiesen.

(ii) Produkt 2: Faktor Short Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung)

Risiken im Zusammenhang mit dem Faktor (Hebelkomponente)

Die Faktor Short Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung) bilden über den Maßgeblichen Kapitalwert Short den gehebelten Verkauf (sog. Short Position) des zugrundeliegenden Basiswerts ab. Der Maßgebliche Kapitalwert Short basiert auf einer Hebelkomponente, welche der Wertentwicklung des Basiswerts multipliziert mit dem Negativen des konstanten Faktors entspricht. Bei Faktor Short Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung) wirken sich negative Wertentwicklungen (das heißt in der Regel fallende Kurse) des Basiswerts grundsätzlich günstig auf die Hebelkomponente aus; umgekehrt wirken sich positive Wertentwicklungen (das heißt in der Regel steigende Kurse) des Basiswerts grundsätzlich ungünstig auf die Hebelkomponente aus. Dabei wirken sich Kursveränderungen des Basiswerts jeweils überproportional auf den Wert des Faktor Short Zertifikats (ohne Laufzeitbegrenzung) aus. Das Verlustrisiko wird wesentlich durch die Höhe des Faktors bestimmt: **je höher der Faktor, desto höher ist das Risiko.**

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die tägliche Wertentwicklung des Basiswerts gemäß den Wertpapierbedingungen gegebenenfalls um Dividenden bzw. im Zusammenhang mit Dividenden oder anderweitig anfallende Kosten (insbesondere im Fall von Indizes, Aktien und aktienvertretenden Wertpapieren (American Depositary Receipts oder Global Depositary Receipts)) oder Roll Kosten (im Fall von Terminkontrakten) bereinigt wird, was sich in der Regel negativ auf die Wertentwicklung des Basiswerts und damit zusätzlich negativ auf den Maßgeblichen Kapitalwert Short auswirkt.

Da die Wertentwicklung eines Faktor Short Zertifikats (ohne Laufzeitbegrenzung) bezogen auf einen Zeitraum von mehr als einem Tag auf Basis der täglichen, mit dem Faktor gehebelten Wertentwicklungen des Basiswerts sowie der Finanzierungskomponente berechnet wird, kann die Wertentwicklung des Faktor Short Zertifikats (ohne Laufzeitbegrenzung) erheblich von der Gesamtentwicklung des Basiswerts über den gleichen Zeitraum abweichen. Diese Abweichungen können sowohl bei konstant fallenden oder steigenden als auch bei schwankenden Kursen des Basiswerts auftreten und dazu führen, dass über den gleichen Zeitraum die Wertentwicklung des Faktor Short Zertifikats (ohne Laufzeitbegrenzung) deutlich hinter der Wertentwicklung des Basiswerts zurückbleibt. Insbesondere kann das Faktor Short Zertifikat (ohne Laufzeitbegrenzung) an Wert verlieren, auch wenn der Basiswert am Ende des Zeitraums wieder seinen ursprünglichen Stand vom Beginn des Zeitraums erreichen sollte.

Entwickelt sich der maßgebliche Kurs des Basiswerts nach Emission der Wertpapiere in unterschiedliche Richtungen (wechseln sich also Kursverluste und Kursgewinne ab) und kehrt der Kurs des Basiswerts zum Stand am Emissionstermin der Wertpapiere zurück, so entspricht die bei der Bestimmung des Maßgeblichen Kapitalwerts Short zu berücksichtigende gehebelte Wertentwicklung des Basiswerts (verstanden als Wert der Hebelkomponente) zu diesem Zeitpunkt **nicht** ebenfalls ihrem Ausgangswert (also dem gehebelten Anfangskurs des Basiswerts), sondern liegt gegebenenfalls – verstärkt durch die Wirkung des konstant wiederholten Hebels unter Umständen erheblich – unter ihrem Ausgangswert.

Steigt der maßgebliche Kurs des Basiswerts erheblich, so fällt der Wert der Hebelkomponente (gegebenenfalls vorbehaltlich einer Außerordentlichen Anpassung) ebenfalls erheblich auf einen sehr geringen Wert. Zwar führen dann alle späteren Kursverluste des Basiswerts zu einem höheren Wert der Hebelkomponente und damit über die Bestimmung des Kapitalwerts Short (rechnerisch und ohne Berücksichtigung der weiteren Merkmale der Wertpapiere) auch zu einem höheren Wert der Faktor Short Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung); Anleger müssen allerdings beachten, dass sich diese

möglichen Kursverluste aufgrund des konstanten Hebeleffekts nur geringfügig auf die Erholung des Werts der Faktor Short Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung) auswirken.

Ein weiteres Risiko besteht im Zusammenhang mit der Hebelwirkung bei einer Außerordentlichen Anpassung des Kapitalwerts Short, also dann, wenn der Beobachtungskurs des Basiswerts zwischen der Feststellung der maßgeblichen Referenzpreise an zwei aufeinanderfolgenden Kapitalwert-Berechnungstagen bzw. in dem sonstigen für diesen Zweck in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zeitraum besonders stark steigt. Wird in einem solchen Fall die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Anpassungsschwelle erreicht oder überschritten, führt dies zu einer Außerordentlichen Anpassung des Kapitalwerts Short_(t) zum entsprechenden Kapitalwert-Berechnungstag_(t) bzw. zum sonstigen für diesen Zweck in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zeitraum. Hierbei wird ein Anpassungskurs des Basiswerts ermittelt, der dann als neuer bzw. angepasster Kurs des Basiswerts für die Zwecke der Bestimmung des angepassten Kapitalwerts Short_(t) dient. Dieser bildet die Basis für die weitere Berechnung der Wertentwicklung des Basiswerts für den betreffenden Kapitalwert-Berechnungstag_(t) bzw. den sonstigen für diesen Zweck in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zeitraum. Konstant stark steigende Kurse des Basiswerts können dazu führen, dass es an einem Kapitalwert-Berechnungstag zu mehreren Außerordentlichen Anpassungen kommt. Auf Grund der Hebelkomponente der Faktor Short Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung) in Bezug auf die Wertentwicklung des Basiswerts wirkt sich eine nachteilige Anpassung des Kapitalwerts Short überproportional auf den Wert der Faktor Short Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung) aus. Zudem kann der Anpassungsmechanismus einen möglichen **Totalverlust der Wertpapierinhaber nicht verhindern**.

Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten darüber hinaus beachten, dass es auch außerhalb der lokalen Handelszeiten oder der Handelszeiten der Berechnungsstelle bzw. der Anbieterin zum Erreichen bzw. Überschreiten der Anpassungsschwelle kommen kann.

Risiken im Zusammenhang mit einer Finanzierungskomponente

Die Wertentwicklung der Wertpapiere wird jeweils um die in der Regel rechnerisch negative Finanzierungskomponente bereinigt, so dass die tatsächliche Wertentwicklung niedriger ausfällt. Die Finanzierungskomponente dient dazu, die Kosten der Emittentin bzw. Berechnungsstelle zu decken (u.a. Absicherungskosten) und enthält gleichzeitig den Verwaltungsentgeltsatz. **Damit reduziert die Finanzierungskomponente den an den Anleger zu zahlenden Auszahlungsbetrag.** Die Berechnungsstelle kann in der Finanzierungskomponente enthaltene Kostenbestandteile – nämlich die (mit dem Faktor gehebelten) Absicherungskosten, den (ebenfalls mit dem Faktor gehebelten) Verwaltungsentgeltsatz sowie die (gegebenenfalls gehebelte) Zinsmarge - innerhalb bestimmter Bandbreiten anpassen. Die jeweilige Bandbreite eines Kostenbestandteils wird von der Berechnungsstelle bei Emission des Wertpapiers festgelegt und kann, je nach tatsächlicher Höhe des jeweiligen Kostenbestandteils, zu einer **erheblichen Reduzierung des Auszahlungsbetrages**, im Extremfall bis hin zu einem **Totalverlust des eingesetzten Kapitals** führen.

Risiko des Totalverlusts auf Grund des Auszahlungsprofils

Abhängig vom Maßgeblichen Kapitalwert Short bzw. vom Referenzpreis des Basiswerts zum Bewertungstag kann der Auszahlungsbetrag substantiell unter dem für ein Faktor Short Zertifikat (ohne Laufzeitbegrenzung) gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf **Null (0)** sinken und es erfolgt **KEINE** Zahlung. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Betrages bzw. eines Verlusts, der dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht (**Totalverlust**).

Entspricht der Auszahlungsbetrag einem Mindestbetrag, erleidet der Wertpapierinhaber einen Verlust, der nahezu dem gesamten für ein Faktor Short Zertifikat (ohne Laufzeitbegrenzung) gezahlten Kaufpreis einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten entsprechen kann.

Hierbei ist zu beachten, dass der Auszahlungsbetrag umso geringer ist, je niedriger der Maßgebliche Kapitalwert Short bzw. je höher der Referenzpreis zum Bewertungstag ist.

Bezüglich der mit der fehlenden Laufzeitbegrenzung der Faktor Short Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung) verbundenen Risiken wird auf die Ausführungen nachstehend unter "2. Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren – Risiken im Zusammenhang mit einer unbeschränkten Laufzeit" und "2. Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren – Risiken im Zusammenhang mit einer Ausübungs-Mindestzahl" verwiesen.

2. Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren

Basiswert

Im Rahmen dieses Abschnittes "Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren" umfasst der Begriff "Basiswert" gegebenenfalls auch die (jeweils) zugrundeliegenden Basiswerte sowie die (jeweils) darin enthaltenen Werte.

Es besteht das Risiko des Verlusts des gesamten gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten (**Totalverlust**). Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin bzw. der Garantin.

Der Wertpapierinhaber trägt das Verlustrisiko im Falle einer ungünstigen Kursentwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Wertpapiere gegebenenfalls nur befristete Rechte verbriefen, zum Beispiel wenn die Emittentin ihr Recht zur ordentlichen Kündigung der Wertpapiere wahrnimmt. Geschäfte, mit denen Verlustrisiken aus den Wertpapieren ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen (Absicherungsgeschäfte), können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Preis getätigt werden.

Die vorliegenden Wertpapiere sind einer Direktinvestition in den Basiswert nicht vergleichbar, weil (i) sich die Wertentwicklung des Basiswerts aufgrund des Faktors überproportional auf die Wertentwicklung der Wertpapiere auswirkt, (ii) sie nur auf die Zahlung eines Geldbetrages und nicht auf die Lieferung des zugrundeliegenden Basiswerts gerichtet sind, (iii) die Laufzeit gegebenenfalls begrenzt ist bzw. anders bemessen wird, (iv) die Abrechnung zu den in den Wertpapierbedingungen näher beschriebenen Konditionen erfolgt, (v) die Wertpapierinhaber keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die auf den Basiswert entfallen könnten, erhalten, (vi) die Wertpapiere entweder wertlos verfallen können oder der Auszahlungsbetrag pro Wertpapier lediglich dem Mindestbetrag entspricht und der Verlust damit nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten entspricht und (vii) die Wertpapierinhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin bzw. der Garantin tragen.

Die Wertpapiere verbriefen weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Zahlung von Dividenden, Ausschüttungen oder ähnlichen Beträgen und werfen keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste der Wertpapiere können daher nicht durch andere Erträge der Wertpapiere kompensiert werden.

Kursänderungen des Basiswerts (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) können den Wert der Wertpapiere überproportional, bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Es kann nicht

darauf vertraut werden, dass sich der Preis der Wertpapiere bis zu einem geplanten Verkauf oder eine Ausübung durch den Anleger rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann entweder für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, das Risiko des Verlustes des gesamten gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten (**Totalverlust**) oder für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, das Risiko des Totalverlusts des nahezu gesamten gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.

Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin bzw. der Garantin.

In diesem Zusammenhang entstehen aus der Multiplikation der Wertentwicklung des Basiswerts mit dem Faktor weitere Risiken. So ist zu beachten, dass eine Veränderung des Kurses des dem Wertpapier zugrundeliegenden Basiswerts dazu führen kann, dass der Auszahlungsbetrag entsprechend der Wertentwicklung des Basiswerts - und unter Berücksichtigung des Faktors und der Finanzierungskomponente - auch erheblich unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen und dadurch für den Wertpapierinhaber ein erheblicher Verlust in Bezug auf den für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis entstehen kann. Bedingt durch den Faktor wirken sich Kursveränderungen des Basiswerts zudem überproportional auf den Wert der Wertpapiere aus. Das Verlustrisiko wird wesentlich durch die Höhe des Faktors bestimmt: **je höher der Faktor, desto höher ist das Risiko.**

Kursänderungen des Basiswerts und damit der Wertpapiere können u.a. auch dadurch entstehen, dass durch Unternehmen der BNP Paribas Gruppe Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte in dem Basiswert oder bezogen auf den Basiswert bzw., sofern zutreffend, auf die im Basiswert enthaltenen Werte getätigt werden. Dies kann einen negativen Einfluss auf die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge haben. Abhängig von der Anzahl der gekündigten bzw. ausgeübten Wertpapiere und der im Gegenzug aufzulösenden Absicherungsgeschäfte sowie von der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Markt- und Liquiditätssituation, können der Basiswert und damit auch die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge negativ beeinflusst werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich der Faktor auch auf die Höhe der Positionen in dem Basiswert auswirkt, für die Absicherungsgeschäfte eingegangen werden müssen.

Zwischen dem Bewertungstag und dem Fälligkeitstag für die Zahlung des Auszahlungsbetrages kann ein größerer, in den Wertpapierbedingungen jeweils festgelegter, Zeitraum liegen. Die Wertpapierinhaber nehmen in diesem Zeitraum an etwaigen Kursveränderungen des Basiswerts nicht mehr teil.

Risiken im Zusammenhang mit einer unbeschränkten Laufzeit

Die Wertpapiere haben keinen festgelegten Fälligkeitstag und dementsprechend keine festgelegte Laufzeit.

Das in den Wertpapieren verbriefte Wertpapierrecht der Wertpapierinhaber muss dementsprechend durch den jeweiligen Wertpapierinhaber in Übereinstimmung mit dem in den Wertpapierbedingungen festgelegten Ausübungsverfahren zu einem bestimmten Ausübungstermin ausgeübt werden, um das Wertpapierrecht geltend zu machen. Zwar hat der Wertpapierinhaber damit das Recht, die Wertpapiere zu bestimmten Ausübungsterminen auszuüben, jedoch können diese Termine ungünstig für den Wertpapierinhaber sein. Der Wertpapierinhaber muss selbst entscheiden, ob und inwieweit eine Ausübung des Wertpapiers für ihn von Nachteil ist oder nicht.

Zudem ist die Emittentin in Übereinstimmung mit den Wertpapierbedingungen berechtigt, die Wertpapiere zu einem in den Wertpapierbedingungen bestimmten Ordentlichen Kündigungstermin ordentlich zu kündigen. Nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen kann die Emittentin sogar zu

einer täglichen Kündigung der Wertpapiere berechtigt sein. Anleger sollten nicht darauf vertrauen, die Wertpapiere unbeschränkt halten und an der Wertentwicklung des Basiswerts partizipieren zu können. Die Wertpapiere verbriefen somit gegebenenfalls – zum Beispiel im Fall einer ordentlichen Kündigung durch die Emittentin - nur zeitlich befristete Rechte. Es besteht keine Sicherheit, dass potenzielle Kursverluste durch einen anschließenden Wertzuwachs des Wertpapiers vor einer ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin wieder ausgeglichen werden können.

Im Fall einer ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin hat der Wertpapierinhaber keinen Einfluss auf den maßgeblichen Ordentlichen Kündigungstermin, der ungünstig für ihn sein kann. Es besteht das Risiko eines erheblichen Verlusts des für die Wertpapiere gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten (bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals). Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin bzw. der Garantin.

Sowohl im Fall einer ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin als auch im Fall einer Ausübung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber selbst, trägt der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko, denn der durch die Emittentin gegebenenfalls ausgezahlte Betrag kann möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen als denen, die beim Erwerb des gekündigten bzw. ausgeübten Wertpapiers vorlagen, wiederangelegt werden. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs durch eine alternative Wertanlage möglicherweise nicht erfüllt werden.

Risiken im Zusammenhang mit einer Ausübungs-Mindestzahl

Die Endgültigen Bedingungen können zudem vorsehen, dass das Wertpapierrecht nur für eine bestimmte Anzahl der Wertpapiere ausgeübt werden kann, sog. Ausübungs-Mindestzahl. Wertpapierinhaber, die nicht über die erforderliche Ausübungs-Mindestzahl an Wertpapieren verfügen, müssen somit entweder zusätzliche Wertpapiere zu einem entsprechenden Preis kaufen, um die erforderliche Ausübungs-Mindestzahl zu erreichen und so das Wertpapierrecht wirksam ausüben zu können, oder ihre Wertpapiere verkaufen (wobei dafür jeweils Transaktionskosten anfallen). Eine Veräußerung der Wertpapiere setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Ankauf der Wertpapiere zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Finden sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer, kann der Wert der Wertpapiere nicht realisiert werden.

Liegen die in den Wertpapierbedingungen beschriebenen Voraussetzungen einer Ausübung im Hinblick auf die Ausübungs-Mindestzahl nicht fristgerecht zu dem jeweiligen Ausübungstermin vor, ist die Ausübungserklärung nichtig und eine erneute Ausübung kann erst wieder zu dem nächsten in den Wertpapierbedingungen der Wertpapiere vorgesehenen Ausübungstermin erfolgen. Nachteilige Entwicklungen des Basiswerts in dem Zeitraum bis zu dem nächsten vorgesehenen Ausübungstermin können zu einer erheblichen Reduzierung des Auszahlungsbetrages, im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

Währungswechselkursrisiken

Wenn der durch die Wertpapiere verbiefte Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswerts oder gegebenenfalls einer der Komponenten des Basiswerts in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko nicht allein von der Wertentwicklung des Basiswerts (oder einzelner Komponenten des Basiswerts), sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Solche Entwicklungen können das Verlustrisiko dadurch erhöhen, dass

- (i) sich die Höhe des möglicherweise zu empfangenden Auszahlungsbetrages durch eine ungünstige Entwicklung des Währungswechselkurses entsprechend vermindert; und/oder
- (ii) sich der Wert der erworbenen Wertpapiere entsprechend vermindert.

Einfluss von Nebenkosten

Provisionen und andere Transaktionskosten, die gegebenenfalls bei der Zeichnung, beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren anfallen, können - insbesondere im Fall eines niedrigen Auftragswerts - zu besonders negativ beeinflussenden Kostenbelastungen des Wertpapierinhabers führen, die den Ertrag des jeweiligen Wertpapiers beeinträchtigen. Vor dem Erwerb eines Wertpapiers sollten die erforderlichen Informationen über alle beim Kauf oder Verkauf des Wertpapiers anfallenden Kosten eingeholt werden. Diese Kosten werden dem Anleger nicht durch die Emittentin oder Anbieterin in Rechnung gestellt.

Kosten/Vertriebsvergütung

Sowohl der Ausgabepreis der Wertpapiere als auch die während der Laufzeit gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der BNP Paribas Gruppe. Insbesondere kann in diesen Preisen eine Marge enthalten sein, die gegebenenfalls u. a. die Kosten für die Strukturierung des Produkts, die Risikoabsicherung der Emittentin oder Anbieterin und für den Vertrieb abdeckt. Diese Kosten mindern den Ertrag der Wertpapiere entsprechend. Darüber hinaus werden dem Anleger von der Emittentin oder der Anbieterin keine weiteren Kosten in Rechnung gestellt.

Erwerbs- und Veräußerungskosten

Den Ausgabeaufschlag in der mit der Hausbank vereinbarten Höhe zahlt der Wertpapierinhaber an seine Hausbank.

Daneben sind vom Wertpapierinhaber Verwahrkosten in der mit der Hausbank vereinbarten Höhe zu entrichten.

Zusätzlich können dem Wertpapierinhaber Kosten im Rahmen des Erwerbs der Wertpapiere über Banken und Sparkassen oder sonstige Vertriebswege entstehen, die dem Anleger nicht von der Emittentin oder Anbieterin in Rechnung gestellt werden und über die weder die Emittentin noch die Anbieterin eine Aussage treffen können.

Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Es kann nicht darauf vertraut werden, dass während der Laufzeit Geschäfte abgeschlossen werden können, durch die die Verlustrisiken aus den Wertpapieren ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können (Absicherungsgeschäfte), dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrundeliegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Anleger ein entsprechender Verlust entsteht.

Risiko bei Inanspruchnahme eines Kredits

Wenn der Erwerb der Wertpapiere mit Kredit finanziert wird, muss beim Nichteintritt von Erwartungen nicht nur der eingetretene Verlust hingenommen, sondern auch der Kredit verzinst und zurückgezahlt werden. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko erheblich. Es kann nicht damit kalkuliert werden, dass der Kredit aus mit den Wertpapieren in Zusammenhang stehenden Mitteln verzinst und zurückgezahlt werden kann. Daher sollte der Erwerber von Wertpapieren seine wirtschaftlichen Verhältnisse vor der

Investition in die Wertpapiere daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls zur kurzfristigen Tilgung des Kredits auch ohne Berücksichtigung der Wertpapiere in der Lage ist.

Risiko des eingeschränkten Handels in den Wertpapieren

Die im Rahmen des Prospektes zu begebenden Wertpapiere können in den Handel im Freiverkehr an der/den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Börse(n) einbezogen werden oder Gegenstand eines Antrages auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten sein. Im Falle der Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel im Freiverkehr bzw. Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten besteht keine Rechtspflicht der Emittentin zur Aufrechterhaltung einer Einbeziehung in den Handel während der Laufzeit der Wertpapiere. Der letzte Börsenhandelstag für die Wertpapiere ist voraussichtlich ein Börsenhandelstag vor dem Bewertungstag im Falle einer ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin.

Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere einer Emission über ein mit ihr verbundenes Unternehmen stellen zu lassen. Die Emittentin übernimmt keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe, des Zustandekommens oder der permanenten Verfügbarkeit derartiger Kurse. Es ist nicht gewährleistet, dass die Wertpapiere während der Laufzeit zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs erworben oder veräußert werden können. Verzögerungen bei der Kursfeststellung können sich beispielsweise bei Marktstörungen und Systemproblemen ergeben. Insbesondere wird bei Eintreten einer Außerordentlichen Anpassung gemäß den Wertpapierbedingungen der Handel der Wertpapiere regelmäßig bis zur Feststellung des Anpassungskurses ausgesetzt.

Finanztransaktionssteuer

Am 14. Februar 2013 hat die Europäische Kommission einen Richtlinienvorschlag (der "**Kommissionsvorschlag**") für eine gemeinsame Finanztransaktionssteuer gemacht. Derzeit wird deren Einführung in Belgien, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Österreich, Portugal, Slowenien und der Slowakei (die "**Teilnehmenden Mitgliedstaaten**") verhandelt.

Der Anwendungsbereich des Kommissionsvorschlags ist sehr breit gefasst und der Vorschlag könnte, soweit er eingeführt wird, unter gewissen Umständen auf bestimmte Transaktionen im Hinblick auf die Wertpapiere (insbesondere Sekundärmarkttransaktionen) Anwendung finden.

Ob und wann die Finanztransaktionssteuer eingeführt wird sowie deren konkrete Ausgestaltung ist derzeit noch unklar. Zudem könnten sich weitere Mitgliedstaaten entschließen teilzunehmen.

Potenzielle Inhaber der Wertpapiere sollten sich daher individuell von einem eigenen Steuerberater in Bezug auf die sich aus der Finanztransaktionssteuer ergebenden möglichen Konsequenzen der Zeichnung, des Erwerbs, Haltens und der Veräußerung der Wertpapiere beraten lassen.

Steuereinbehalt nach den US-amerikanischen Regelungen über die Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten

Im Rahmen der Umsetzung der Steuervorschriften für Auslandskonten (*foreign account tax compliance provisions*) des US Hiring Incentives to Restore Employment Act 2010 der USA ("**FATCA**") kann es zu Einbehalten in Höhe von 30 % auf alle oder einen Teil der Zahlungen der Emittentin und mit ihr verbundener Unternehmen auf die Wertpapiere kommen. Die Wertpapiere werden in globaler Form von Clearstream verwahrt, so dass ein Einbehalt auf Zahlungen an Clearstream unwahrscheinlich ist. FATCA könnte aber auf die nachfolgende Zahlungskette anzuwenden sein.

Sollte infolge von FATCA ein Betrag in Hinblick auf US-Quellensteuern von Zinsen, Kapitalbeträgen oder sonstigen Zahlungen auf die Wertpapiere abzuziehen oder einzubehalten sein, wäre weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder sonstige Person gemäß den Wertpapierbedingungen verpflichtet, infolge des Abzugs oder Einbehalts zusätzliche Beträge an die Investoren zu zahlen. Dementsprechend erhalten die Investoren möglicherweise geringere Zinsen oder Kapitalbeträge als erwartet.

Risiken im Hinblick auf einen Einbehalt der US-Quellensteuer

Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass Zahlungen auf die Wertpapiere gegebenenfalls der US-Quellensteuer gemäß des Abschnitts 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*Internal Revenue Code*) unterliegen.

Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*Internal Revenue Code*) und die darunter erlassenen Vorschriften sehen bei bestimmten Finanzinstrumenten (wie bei Wertpapieren) einen Steuereinbehalt (von bis zu 30 % je nach Anwendbarkeit von Doppelbesteuerungsabkommen) vor, soweit die Zahlung (oder der als Zahlung angesehene Betrag) auf die Finanzinstrumente durch Dividenden aus US-Quellen bedingt ist oder bestimmt wird.

Nach diesen US-Vorschriften werden bestimmte Zahlungen (oder als Zahlung angesehene Beträge) unter bestimmten eigenkapitalbezogenen Instrumenten (*Equity-Linked Instruments*), die US-Aktien bzw. bestimmte Indizes, die amerikanische Aktien beinhalten, als Basiswert bzw. Korbbestandteil abbilden, als Äquivalente zu Dividenden ("**Dividendenäquivalente**") behandelt und unterliegen der US-Quellensteuer in Höhe von 30 % (oder einem niedrigeren Satz laut Doppelbesteuerungsabkommen). Dabei greift die Steuerpflicht grundsätzlich auch dann ein, wenn nach den Wertpapierbedingungen der Wertpapiere keine tatsächliche dividendenbezogene Zahlung geleistet oder eine Anpassung vorgenommen wird und damit ein Zusammenhang mit den unter den Wertpapieren zu leistenden Zahlungen für Anleger nur schwer oder gar nicht zu erkennen ist.

Bei Abführung dieser Quellensteuer durch die Emittentin wird diese regelmäßig den allgemeinen Steuersatz in Höhe von 30 % auf die nach den US-Vorschriften bestimmten Zahlungen (oder als Zahlung angesehene Beträge) anwenden, nicht einen eventuell niedrigeren Steuersatz nach ggf. anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen. In diesem Fall kann daher die individuelle steuerliche Situation des Anlegers nicht berücksichtigt werden. Gegebenenfalls mögliche Forderungen bzw. Ansprüche auf Rückerstattung unterliegen den Vorschriften des US-Steuergesetzes und es besteht keine Zusicherung, dass eine einzelne Forderung bzw. ein einzelner Anspruch auf Rückerstattung fristgerecht oder überhaupt gezahlt wird.

Die Feststellung der Emittentin, ob die Wertpapiere dieser Quellensteuer unterliegen, ist für die Wertpapierinhaber bindend, nicht aber für den United States Internal Revenue Service (den "**IRS**"). Die Regelungen des Abschnitts 871(m) erfordern komplexe Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere, die sich auf US-Aktien beziehen, und ihre Anwendung auf eine bestimmte Emission von Wertpapieren kann ungewiss sein. Demzufolge kann der IRS deren Anwendbarkeit selbst dann festlegen, wenn die Emittentin zunächst von deren Nichtanwendbarkeit ausgegangen war. In diesem Fall besteht das Risiko, dass der Wertpapierinhaber nachträglich einem Steuereinbehalt unterliegt.

Zudem besteht das Risiko, dass Abschnitt 871(m) auch auf Wertpapiere angewandt werden muss, die dem Steuereinbehalt zunächst nicht unterlagen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn sich die wirtschaftlichen Parameter der Wertpapiere so ändern, dass die Wertpapiere doch der Steuerpflicht unterfallen und die Emittentin weiterhin die betroffenen Wertpapiere emittiert und verkauft.

Sollte infolge von Abschnitt 871(m) ein Betrag von Zinsen, Kapitalbeträgen oder sonstigen Zahlungen auf die Wertpapiere abgezogen oder einbehalten werden, wäre weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder sonstige Person nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen verpflichtet, infolge des Abzugs oder Einbehalts zusätzliche Beträge an die Wertpapierinhaber zu zahlen. Dementsprechend erhalten die Wertpapierinhaber möglicherweise geringere Zinsen oder Kapitalbeträge als erwartet. Im schlimmsten Fall werden die unter den Wertpapieren zu leistenden Zahlungen hierdurch auf Null verringert, oder der Betrag der Steuerschuld übersteigt sogar die unter den Wertpapieren zu leistenden Zahlungen (letzteres kann u. a. auch bei einem wertlosen Verfall der Wertpapiere ohne Auszahlung an die Anleger der Fall sein).

Änderung der steuerlichen Behandlung der Wertpapiere

In Bezug auf die Wertpapiere können gemäß den gesetzlichen Vorschriften und Gepflogenheiten eines jeden Landes, in welchem die Wertpapiere übertragen werden, Stempelsteuern oder sonstige Gebühren anfallen.

Bei Fragen oder Unklarheiten bezüglich eventuell anfallender Steuern, sollten sich potenzielle Inhaber von Wertpapieren daher individuell von einem eigenen Steuerberater Rat einholen.

Da zu Anlageinstrumenten wie den vorliegenden Wertpapieren zurzeit in der Bundesrepublik Deutschland nur vereinzelt höchstrichterliche Urteile bzw. eindeutige Erlasse der Finanzverwaltung existieren, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzbehörden eine steuerliche Beurteilung für zutreffend halten, die zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere nicht vorhersehbar war. Zusätzlich zu diesem Einschätzungsrisiko kann nicht ausgeschlossen werden, dass zukünftige oder rückwirkende Änderungen des deutschen Steuerrechts eine abweichende steuerliche Beurteilung bedingen. Diese Einschätzungs- und Steuerrechtsänderungsrisiken bestehen auch im Hinblick auf sämtliche anderen betroffenen Jurisdiktionen. Auch hier besteht ein Steuerrechtsänderungsrisiko.

Solche steuerrechtlichen Änderungen können negative Folgen für einen Wertpapierinhaber haben. Die Wertpapiere können zum Beispiel weniger liquide sein oder die an Wertpapierinhaber zu zahlenden Beträge können aufgrund von steuerrechtlichen Änderungen niedriger ausfallen als vom Wertpapierinhaber erwartet.

Bewertungsrisiken im Zusammenhang mit der Bestimmung des Kündigungsbetrags

Risiken im Fall der Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin

Im Falle einer in den Wertpapierbedingungen vorgesehenen **außerordentlichen** Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber einen festzulegenden Betrag je Wertpapier. Dieser wird als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis und gemäß den Wertpapierbedingungen von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgelegt.

Bei der Ermittlung eines angemessenen Marktpreises kann die Berechnungsstelle sämtliche Faktoren, einschließlich etwaiger Anpassungen von Termin- bzw. Optionskontrakten auf den Basiswert berücksichtigen, ohne aber an Maßnahmen und Einschätzungen Dritter, insbesondere an etwaige Maßnahmen und Einschätzungen der Terminbörse, gebunden zu sein.

Dementsprechend kann der Kündigungsbetrag unter dem in den Wertpapierbedingungen vorgesehenen Auszahlungsbetrag liegen und bis auf **Null (0)** sinken (Totalverlust des eingesetzten Kapitals) und von einem durch einen Dritten festgelegten Marktpreis von auf den Basiswert bezogenen vergleichbaren Optionen oder Wertpapieren abweichen.

Aufgrund des Umstandes, dass die Berechnungsstelle bei ihrer Entscheidung solche Marktfaktoren berücksichtigt, die nach ihrer Auffassung bedeutsam sind, ohne an etwaige Maßnahmen und Einschätzungen Dritter gebunden zu sein, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessen festgelegte Marktpreis des Wertpapiers und damit der Kündigungsbetrag von einem durch einen Dritten festgelegten Marktpreis von auf den Basiswert bezogenen vergleichbaren Optionen oder Wertpapieren abweicht.

Wiederanlagerisiko im Fall einer außerordentlichen oder ordentlichen Kündigung durch die Emittentin

Im Fall einer außerordentlichen oder ordentlichen Kündigung durch die Emittentin trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs des gekündigten Wertpapiers aufgrund der Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Der Wertpapierinhaber trägt in diesem Fall ein Wiederanlagerisiko, denn der durch die Emittentin gegebenenfalls ausgezahlte Betrag kann möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen als zu solchen, die beim Erwerb des gekündigten Wertpapiers vorlagen, wiederangelegt werden.

Risiko von Marktstörungen oder Anpassungsmaßnahmen

Marktstörungen können gegebenenfalls den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen und die Zahlung des jeweils geschuldeten Betrags verzögern. Im Fall von Anpassungsmaßnahmen nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zugrundeliegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen und sich die Anpassungsmaßnahme später als für den Wertpapierinhaber unvorteilhaft herausstellt.

Allgemeines Renditerisiko

Da die Höhe der Rückzahlung maßgeblich von der Entwicklung des Basiswerts abhängig ist, lässt sich die Rendite der Wertpapiere erst nach Ausübung oder Kündigung bestimmen, da erst zu diesem Zeitpunkt die Höhe der Zahlung auf die Wertpapiere bekannt ist.

Die Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere sehen vor, dass die Wertpapiere in Abhängigkeit von der Entwicklung des jeweiligen Basiswerts zu einem gemäß den in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen ermittelten Auszahlungsbetrag zurückgezahlt werden, wobei das Risiko eines teilweisen oder vollständigen Verlusts des eingesetzten Kapitals besteht. Dies ist selbst dann der Fall, wenn in den Endgültigen Bedingungen die Zahlung eines Mindestbetrages vorgesehen ist, da der Mindestbetrag erheblich unter dem Kaufpreis eines Wertpapiers liegen kann. Dies gilt jeweils vorbehaltlich des Ausfallrisikos der Emittentin und einer etwaigen außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere, sofern der Wertpapierinhaber die Wertpapiere bis zu dem in den Wertpapierbedingungen genannten Fälligkeitstag bzw. bis zum Kündigungszeitpunkt der ordentlichen Kündigung hält.

Nicht berücksichtigt werden dabei aber der tatsächlich bezahlte Ausgabepreis (inklusive eines etwaigen Ausgabeaufschlags) und etwaige Transaktionskosten. Veräußert der Wertpapierinhaber die Wertpapiere vor dem Laufzeitende, z.B. über die Börse, kann der Veräußerungserlös unter dem eingesetzten Kapital liegen, so dass für den Wertpapierinhaber Verluste entstehen. Der Anleger sollte deshalb seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er sein Kapital bis zum Laufzeitende in den Wertpapieren angelegt lassen kann.

Auch wenn der Wertpapierinhaber die Wertpapiere bis zur Rückzahlung durch die Emittentin behält, besteht das Risiko, dass seine Renditeerwartungen nicht erfüllt werden bzw. dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird.

Allgemeine Marktpreisrisiken

Verschiedenste Einflussfaktoren wie z.B. Änderungen des Marktzinsniveaus, die Politik der Zentralbanken, die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung, die Inflation und unternehmensspezifische Faktoren hinsichtlich der Emittentin wirken sich auf den Kurs der Wertpapiere aus. Diese Faktoren können dazu führen, dass der Kurs der Wertpapiere während der Laufzeit unter den Anfänglichen Kapitalwert Long (im Fall von Faktor Long Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung)) bzw. den Anfänglichen Kapitalwert Short (im Fall von Faktor Short Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung)) bzw. den anfänglichen Ausgabepreis bzw. Kaufpreis fällt und der Anleger im Fall einer Veräußerung vor Fälligkeit einen Verlust erleidet.

Marktpreisrisiken aufgrund der basiswertabhängigen Strukturen

Die Rückzahlung der Wertpapiere ist von der Entwicklung eines bestimmten Basiswerts abhängig, so dass auch die Kursentwicklung der Wertpapiere während der Laufzeit in hohem Maße von der erwarteten und tatsächlichen Entwicklung des Basiswerts abhängig ist. Diese wiederum ist - je nach der Natur des Basiswerts - abhängig von einer Vielzahl von Einflussfaktoren, wie der tatsächlichen und erwarteten wirtschaftlichen Entwicklung einzelner Unternehmen, Industriezweige, Regionen, Rohstoffmärkte, sonstiger Beschaffungsmärkte und Absatzmärkte, dem Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Entwicklungen von Preisniveau und Währungskursen sowie politischen Gegebenheiten. Wenn aufgrund der Entwicklung des Basiswerts negative Auswirkungen auf die Rückzahlung der Wertpapiere zu erwarten sind, wird sich dies negativ auf den Marktpreis der Wertpapiere auswirken. Der Marktpreis der Wertpapiere kann während der Laufzeit unter dem Anfänglichen Kapitalwert Long (im Fall von Faktor Long Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung)) bzw. dem Anfänglichen Kapitalwert Short (im Fall von Faktor Short Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung)) bzw. dem anfänglichen Ausgabepreis bzw. Kaufpreis liegen und bei einer Veräußerung der Wertpapiere kann der erzielte Verkaufserlös unterhalb des eingesetzten Kapitals liegen.

Emittentin

Für Verbindlichkeiten der Emittentin besteht kein gesetzliches oder freiwilliges System von Einlagensicherungen oder Entschädigungseinrichtungen. Demzufolge besteht kein Schutz der von der Emittentin unter den Wertpapieren zu zahlenden Verbindlichkeiten und für Wertpapierinhaber besteht im Falle der Insolvenz der Emittentin, vorbehaltlich der Garantie durch BNP Paribas S.A. als Garantin, die Gefahr eines Totalverlustes.

Rangordnung

Die von der Emittentin begebenen Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die - auch im Fall der Insolvenz der Emittentin - untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt. Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Bei einer Insolvenz der Emittentin kann eine Anlage in ein Wertpapier der Emittentin, vorbehaltlich der Garantie durch BNP Paribas S.A. als Garantin, einen vollständigen Verlust des Anlagebetrages bedeuten.

Veräußerung der Wertpapiere

Die Wertpapierinhaber erhalten vor der Auszahlung der Wertpapiere keine Zahlungen und können vor der Auszahlung der Wertpapiere somit lediglich einen Ertrag durch eine Veräußerung der Wertpapiere am Sekundärmarkt erzielen.

Jedoch ist nicht voraussehbar, ob und inwieweit sich ein Sekundärmarkt für die Wertpapiere entwickelt und wie liquide dieser ist, bzw. ob die Wertpapiere dort überhaupt tatsächlich gehandelt werden. Ferner ist nicht klar, zu welchem Preis die Wertpapiere an einem solchen Sekundärmarkt gehandelt werden würden, bzw. ob nicht Regelungen den Kauf und Verkauf und somit die Handelbarkeit beschränken würden.

Der auf einem Sekundärmarkt zu erzielende Wert eines Wertpapiers kann zudem deutlich unter dem tatsächlichen Wert eines Wertpapiers liegen. Unter anderem kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass beim Verkauf eines Wertpapiers eine Transaktionsgebühr anfällt.

Die Emittentin bzw. ein Unternehmen der BNP Paribas Gruppe kann jederzeit Wertpapiere am offenen Markt oder über einen individuellen Vertrag erwerben und den Handel am Sekundärmarkt entsprechend einschränken bzw. erschweren, wodurch der Preis einzelner Wertpapiere beeinflusst werden kann. Es besteht keine Verpflichtung, die Wertpapierinhaber über einen solchen Kauf bzw. Verkauf zu unterrichten. Wertpapierinhaber müssen sich ihr eigenes Bild von der Entwicklung der Wertpapiere und anderen Ereignissen, die auf die Entwicklung des Kurses einen Einfluss haben können, machen.

Anpassungsereignisse

Nach Eintritt eines Anpassungsereignisses bzw. eines Potenziellen Anpassungsereignisses kann die Emittentin die Wertpapierbedingungen anpassen oder den Basiswert durch einen Nachfolge-Basiswert ersetzen oder gegebenenfalls eine Nachfolge-Referenzstelle bestimmen. Ein solches Anpassungsereignis oder Potenzielles Anpassungsereignis kann durch Ereignisse ausgelöst werden, die einen wesentlichen Einfluss auf den Basiswert haben.

Anleger sollten in diesem Zusammenhang insbesondere berücksichtigen, dass die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere u.a. an die Entwicklung von Aktien-, Rohstoff- oder Devisenindizes sowie weitere Arten von Indizes gekoppelt sein können. Bei der Bestimmung des Auszahlungsbetrages der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere können darüber hinaus durch die Berücksichtigung der Finanzierungskomponente nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen u.a. die London Interbank Offered Rate (LIBOR), die Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR) oder andere Referenzzinssätze verwendet werden. Diese Richtwerte werden auch als sog. "**Referenzwerte**" bezeichnet. Diese Referenzwerte sind zum Teil Gegenstand jüngster nationaler, internationaler und sonstiger aufsichtsrechtlicher Regulierungen und Reformvorschläge, wie den Grundsätzen für finanzielle Referenzwerte der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO) aus dem Juli 2013 (*IOSCO's Principles for Financial Benchmarks*) und Regulierungen, wie der EU Referenzwert Verordnung, die überwiegend seit dem 1. Januar 2018 zur Anwendung kommt (siehe hierzu im Abschnitt "3. Wesentliche basiswert-spezifische Risikofaktoren" den Unterabschnitt "Risiken im Zusammenhang mit Auswirkungen der Regulierung und Reform von sogenannten Referenzwerten").

Diese Regulierung bzw. Neuerungen können insbesondere dazu führen, dass die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des Referenzwerts, um mit den Bestimmungen der EU Referenzwert Verordnung übereinzustimmen, so geändert wird, dass der Referenzwert nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht mehr mit dem bisherigen Referenzwert vergleichbar ist, oder der betroffene Referenzwert sogar durch seinen Administrator eingestellt wird und damit als Basiswert ganz wegfällt. Diese Ereignisse können in Bezug auf die unter diesem Basisprospekt begebenen und an Referenzwerte gekoppelte Wertpapiere gegebenenfalls ein Anpassungsereignis oder potenzielles Anpassungsereignis darstellen und die Emittentin

berechtigten, die Wertpapierbedingungen anzupassen oder den Basiswert durch einen Nachfolge-Basiswert zu ersetzen.

Des Weiteren hat die Emittentin im Falle eines Anpassungsereignisses oder eines Potenziellen Anpassungsereignisses das Recht, die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung entspricht der Kündigungsbetrag einem von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegten Marktpreis, der auch unterhalb des Kaufpreises bzw. des Anfänglichen Kapitalwerts Long (im Fall von Faktor Long Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung)) bzw. des Anfänglichen Kapitalwerts Short (im Fall von Faktor Short Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung)) liegen und im äußersten Fall **Null (0)** betragen kann, so dass der Anleger einen **Totalverlust** des eingesetzten Kapitals erleiden kann (siehe zur Ermittlung des Kündigungsbetrags und zum Wiederanlagerisiko auch unter "Bewertungsrisiken im Zusammenhang mit der Bestimmung des Kündigungsbetrags").

Solche Anpassungen, Ersetzungen oder Kündigungen können negative Auswirkungen auf die Wertpapiere haben, da der Wert der Wertpapiere hierdurch sinken kann. So kann sich beispielsweise ein Nachfolge-Basiswert nachteiliger entwickeln als der ursprüngliche Basiswert es voraussichtlich getan hätte.

EU-Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie

Am 2. Juli 2014 trat die Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen ("**Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie**") in Kraft. Die Regeln der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie sollen den Behörden ein zuverlässiges Instrumentarium an die Hand geben, das ihnen eine rechtzeitige und rasche Intervention bei einem unsoliden oder ausfallenden Institut ermöglicht, sodass der Fortbestand der kritischen Finanz- und Wirtschaftsfunktionen des Instituts sichergestellt wird und gleichzeitig die Auswirkungen des Ausfalls eines Instituts auf die Wirtschaft und das Finanzsystem so gering wie möglich gehalten werden.

Die Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie ist in allen Mitgliedsstaaten seit dem 1. Januar 2015 anwendbar; eine Ausnahme gilt für das allgemeine Bail-in-Instrument, das seit dem 1. Januar 2016 anzuwenden ist.

Die Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie sieht vier Abwicklungsinstrumente und -befugnisse vor, die einzeln oder in Kombination angewendet werden können, sofern die zuständige Abwicklungsbehörde der Ansicht ist, (a) dass ein Institut ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt, (b) dass nach vernünftigen Ermessens keine Aussicht besteht, dass der Ausfall des Instituts innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch alternative Maßnahmen der Privatwirtschaft abgewendet werden kann, und (c) dass eine Abwicklungsmaßnahme im öffentlichen Interesse ist: (i) Unternehmensveräußerung – ermöglicht es den Abwicklungsbehörden, die Veräußerung des Unternehmens, oder aller Vermögenswerte oder eines Teils der Vermögenswerte des Unternehmens ohne Zustimmung der Anteilseigner bzw. ohne Einhaltung der Verfahrensanforderungen anzuweisen, die anderenfalls anwendbar wären; (ii) Brückeninstitut – ermöglicht den Abwicklungsbehörden die Übertragung aller Vermögenswerte oder eines Teil der Vermögenswerte des Unternehmens an eine "Brückenbank" (eine staatlich kontrollierte Einrichtung, die die Vermögenswerte oder einen Teil der Vermögenswerte hält, um sie weiter zu veräußern); (iii) Ausgliederung von Vermögenswerten – ermöglicht den Abwicklungsbehörden die Übertragung wertgeminderter oder problematischer Vermögenswerte an eine oder mehrere in öffentlichem Eigentum stehende, für die Vermögensverwaltung errichtete Zweckgesellschaften, die die auf sie übertragenen Vermögenswerte mit dem Ziel verwalten sollen, deren Wert bis zur späteren Veräußerung oder geordneten Liquidation zu maximieren (Anwendung zusammen mit einem anderen

Abwicklungsinstrument möglich); und (iv) Bail-in – gibt den Abwicklungsbehörden die Befugnis, Ansprüche bestimmter unbesicherter Gläubiger eines ausfallenden Kreditinstituts herabzuschreiben und Ansprüche aus bestimmten unbesicherten Schuldtiteln, einschließlich Wertpapieren, in Eigenkapital umzuwandeln ("**allgemeines Bail-in-Instrument**" (*general bail-in tool*)), welches dann wiederum Gegenstand einer künftigen Anwendung des allgemeinen Bail-in-Instruments sein könnte.

Zudem sieht die Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie als letztes Mittel für einen Mitgliedsstaat – sofern die vorstehend genannten Abwicklungsinstrumente so umfassend wie möglich geprüft und eingesetzt wurden und die Finanzstabilität gewahrt ist – die Möglichkeit einer außerordentlichen finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln durch zusätzliche Stabilisierungsinstrumente vor. Dabei handelt es sich um staatliche Eigenkapitalunterstützung und Instrumente der vorübergehenden staatlichen Übernahme. Eine solche außerordentliche finanzielle Unterstützung muss im Einklang mit dem Rechtsrahmen der EU für staatliche Beihilfen erfolgen.

Ein Institut wird als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend angesehen, wenn es gegen die an eine anhaltende Zulassung geknüpften Anforderungen verstößt oder in naher Zukunft verstoßen dürfte, wenn seine Vermögenswerte geringer als seine Verbindlichkeiten sind oder in naher Zukunft sein dürften, wenn es nicht in der Lage ist oder in naher Zukunft nicht in der Lage sein dürfte, seine Schulden bei Fälligkeit zu begleichen, oder wenn es eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln benötigt (in begrenztem Umfang gelten Ausnahmen).

Die in der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie vorgesehenen Befugnisse haben Auswirkungen auf die Verwaltung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und in bestimmten Fällen auf die Rechte von Gläubigern. Die Auswirkungen der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie und ihrer Durchführungsbestimmungen auf Kreditinstitute sind gegenwärtig unklar; ihre gegenwärtige und künftige Anwendung und Durchführung gegenüber der Garantin oder eine darauf beruhende Maßnahme könnte aber wesentliche Auswirkungen auf die Tätigkeit und Finanzlage der Garantin oder den Wert der Wertpapiere haben.

Infolge der Umsetzung der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie sollte Wertpapierinhabern bewusst sein, dass (i) die Fähigkeit der Garantin, ihren Verbindlichkeiten unter der Garantie nachzukommen, im Falle einer Anwendung des allgemeinen Bail-in-Instruments gegenüber der Garantin beeinträchtigt sein könnte, und dass (ii) die Wertpapierinhaber in ihrer Eigenschaft als Begünstigte der Garantie im Fall der Anwendung des allgemeinen Bail-in-Instruments gegenüber der Garantin von einer Herabschreibung der Wertpapiere (gegebenenfalls bis auf Null (0)) oder deren Umwandlung in Eigenkapital der Garantin betroffen sein können, falls sie gemäß den Bestimmungen der Garantie von der Garantin die Zahlung von unter der Garantie zahlbaren Beträgen verlangen. Durch diese Maßnahmen können die Wertpapierinhaber ihren Anspruch gegen die Garantin ganz oder teilweise verlieren. Die Ausübung oder eine mögliche Ausübung einer Befugnis im Rahmen der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie könnte daher wesentliche Auswirkungen auf die Rechte der Wertpapierinhaber, den Kurs oder Wert ihrer Anlage in Wertpapiere und/oder die Fähigkeit der Garantin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Garantie haben.

Umsetzung der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie in Frankreich

Die Umsetzung der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie in Frankreich erfolgte im Wesentlichen durch zwei Gesetzgebungsakte. Zunächst hatte das Bankengesetz vom 26. Juli 2013 zur Trennung und Regulierung von Bankgeschäften (*Loi de séparation et de régulation des activités bancaires*) (in der durch die Verordnung zur Anpassung der Gesetzgebung an das Recht der Europäischen Union in Finanzangelegenheiten (*Ordonnance portant diverses dispositions d'adaptation de la législation au droit de l'Union européenne en matière financière*) vom 20. Februar 2014 geänderten Fassung

("Bankengesetz" (*Banking Law*)) die Umsetzung der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie vorweggenommen. Anschließend wurde durch die Verordnung Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 zur Anpassung der Gesetzgebung an das Recht der Europäischen Union in Finanzangelegenheiten (*Ordonnance no 2015-1024 du 20 août 2015 portant diverses dispositions d'adaptation de la législation au droit de l'Union européenne en matière financière*) ("**Verordnung**" (*Ordonnance*)), am 21. August 2015 im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht, eine Reihe von Bestimmungen zur Änderung und Ergänzung des Bankengesetzes eingeführt, um französisches Recht an die Gesetzgebung der Europäischen Union in Finanzangelegenheiten anzupassen. Die Folgen zahlreicher Bestimmungen der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie entsprachen bereits denen der Bestimmungen des Bankengesetzes. Dekret Nr. 2015-1160 vom 17. September 2015 (*Decree no. 2015-1160 dated 17 September 2015, décret*) und drei Beschlüsse vom 11. September 2015 (*orders dated 11 September 2015, arrêtés*) zur Durchführung von Bestimmungen der Verordnung (i) zur Sanierungsplanung, (ii) zur Abwicklungsplanung und (iii) zu Kriterien zur Bewertung der Abwicklungsfähigkeit eines Instituts oder einer Gruppe, bekanntgemacht am 20. September 2015, verfolgten hauptsächlich das Ziel, die Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie in Frankreich umzusetzen. Die Verordnung wurde durch das Gesetz Nr. 2016-1691 vom 9. Dezember 2016 (*Loi n°2016-1691 du 9 décembre 2016 relative à la transparence, à la lutte contre la corruption et à la modernisation de la vie économique*) ratifiziert, das auch Bestimmungen enthält, die die Umsetzung der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie klarstellen.

Seit der Veröffentlichung der delegierten Verordnung (EU) 2016-1450 vom 23. Mai 2016 im Amtsblatt vom 3. September 2016 zur Ergänzung der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie durch technische Regulierungsstandards zur Präzisierung der Kriterien im Zusammenhang mit der Methode zur Festlegung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, müssen französische Kreditinstitute (wie BNPP) nun jederzeit die Mindestanforderungen an die Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (die "**MREL**") erfüllen. Die MREL wird als Prozentsatz der gesamten Verbindlichkeiten und des Eigenkapitals des Instituts ausgedrückt und zielt darauf ab, die Institute daran zu hindern, ihre Verbindlichkeiten so zu gestalten, dass die Wirksamkeit der Bail-in-Instrumente eingeschränkt oder verhindert wird.

Die Auswirkungen der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie und ihrer Durchführungsbestimmungen auf Kreditinstitute, einschließlich der Garantin, sind gegenwärtig unklar; ihre gegenwärtige und künftige Anwendung und Durchführung gegenüber der Garantin oder eine darauf beruhende Maßnahme könnte aber wesentliche Auswirkungen auf die Tätigkeit und Finanzlage der Garantin oder den Wert der Wertpapiere haben.

Das französische Währungs- und Finanzgesetzbuch (*Code monétaire et financier*) in der durch die Verordnung geänderten Form sieht außerdem vor, dass die zuständige Abwicklungsbehörde in Ausnahmefällen bei der Anwendung des allgemeinen Bail-in-Instruments bestimmte Verbindlichkeiten aus dem Anwendungsbereich der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnisse insbesondere dann vollständig oder teilweise ausschließen kann, wenn a) für diese Verbindlichkeiten ein Bail-in innerhalb einer angemessenen Frist nicht möglich ist; b) der Ausschluss zwingend erforderlich und angemessen ist, um die Kontinuität der kritischen Funktionen und Kerngeschäftsbereiche des in Abwicklung befindlichen Instituts sicherzustellen; c) der Ausschluss zwingend erforderlich und angemessen ist, um die Gefahr einer ausgedehnten Ansteckung abzuwenden, die das Funktionieren der Finanzmärkte, einschließlich der Finanzmarktinfrastrukturen, derart stören würde, dass dies die Wirtschaft eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder der Europäischen Union erheblich beeinträchtigen könnte; oder d) die Anwendung des allgemeinen Bail-in-Instruments auf diese Verbindlichkeiten zu einer Wertvernichtung führen würde, bei der die von anderen Gläubigern zu tragenden Verluste höher wären, als wenn diese Verbindlichkeiten vom Bail-in

ausgeschlossen würden. Beschließt die zuständige Abwicklungsbehörde also, eine berücksichtigungsfähige Verbindlichkeit oder eine Kategorie berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten ganz oder teilweise auszuschließen, kann der Umfang der auf andere berücksichtigungsfähige, nicht ausgeschlossene Verbindlichkeiten - gegebenenfalls gegenüber Wertpapierinhabern - angewandten Herabschreibung oder Umwandlung erweitert werden, um diesem Ausschluss Rechnung zu tragen. Wurden die Verluste, die von diesen Verbindlichkeiten absorbiert worden wären, nicht vollständig an andere Gläubiger weitergegeben, kann der französische Einlagensicherungsfonds (*Fonds de garantie des dépôts et de résolution*) oder eine entsprechende Einrichtung eines Mitgliedsstaats daraufhin innerhalb gewisser Grenzen, darunter unter der Voraussetzung, dass der Beitrag 5 Prozent der gesamten Verbindlichkeiten des Instituts nicht überschreiten wird, einen Beitrag an das sich in Abwicklung befindlichen Institut leisten, um (i) alle Verluste, die nicht von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten absorbiert wurden, abzudecken und den Nettovermögenswert des in Abwicklung befindlichen Instituts wieder auf null zu bringen, und/oder (ii) Anteile oder andere Eigentumstitel oder Kapitalinstrumente des in Abwicklung befindlichen Instituts zu erwerben, um das Institut zu rekapitalisieren. Im letzten Schritt - falls dann noch Verluste verbleiben - könnte durch zusätzliche Stabilisierungsinstrumente eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln gewährt werden. Eine solche außerordentliche finanzielle Unterstützung muss im Einklang mit dem Rechtsrahmen der EU für staatliche Beihilfen erfolgen. Ein Institut wird als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend angesehen, wenn es gegen die an eine anhaltende Zulassung geknüpften Anforderungen verstößt oder in naher Zukunft verstoßen dürfte, wenn seine Vermögenswerte geringer als seine Verbindlichkeiten sind oder in naher Zukunft sein dürften, wenn es nicht in der Lage ist oder in naher Zukunft nicht in der Lage sein dürfte, seine Schulden bei Fälligkeit zu begleichen, oder wenn es eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln benötigt (in begrenztem Umfang gelten Ausnahmen).

Die in der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie vorgesehenen Befugnisse werden Auswirkungen auf die Verwaltung von Kreditinstituten, einschließlich der Garantin, und Wertpapierfirmen, und in bestimmten Fällen auf die Rechte von Gläubigern haben. Infolge der Umsetzung der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie sollte Wertpapierinhabern bewusst sein, dass (i) die Fähigkeit der Garantin, ihren Verbindlichkeiten unter der Garantie nachzukommen, im Falle einer Anwendung des allgemeinen Bail-in-Instruments gegenüber der Garantin beeinträchtigt sein könnte, und dass (ii) die Wertpapierinhaber in ihrer Eigenschaft als Begünstigte der Garantie im Fall der Anwendung des allgemeinen Bail-in-Instruments gegenüber der Garantin von einer Herabschreibung der Wertpapiere (gegebenenfalls bis auf Null (0)) oder deren Umwandlung in Eigenkapital der Garantin betroffen sein können, falls sie gemäß den Bestimmungen der Garantie von der Garantin die Zahlung von unter der Garantie zahlbaren Beträgen verlangen. Durch diese Maßnahmen können die Wertpapierinhaber ihren Anspruch gegen die Garantin ganz oder teilweise verlieren. Die Ausübung oder eine mögliche Ausübung einer Befugnis im Rahmen der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie könnte daher wesentliche Auswirkungen auf die Rechte der Wertpapierinhaber, den Kurs oder Wert ihrer Anlage in Wertpapiere und/oder die Fähigkeit der Garantin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Garantie haben.

Es ist damit zu rechnen, dass die in der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie gegenwärtig vorgesehenen Befugnisse und deren Umsetzung im französischen Währungs- und Finanzgesetzbuch (*Code monétaire et financier*) Auswirkungen auf die Verwaltung von Kreditinstituten, einschließlich der Garantin, und großer Wertpapierfirmen (d.h. solcher, die nach der Eigenkapitalrichtlinie IV (*Capital Requirements Directive*, CRD) verpflichtet sind, ein Anfangskapital von Euro 730.000 zu halten), und in bestimmten Fällen auf die Rechte von Gläubigern haben. Für an der Bankenunion teilnehmende Mitgliedsstaaten (einschließlich Frankreich) erfolgt eine vollständige Harmonisierung des Spektrums verfügbarer Instrumente durch den einheitlichen

Bankenabwicklungsmechanismus (*Single Resolution Mechanism*, "**einheitlicher Bankenabwicklungsmechanismus**" oder "**SRM**"), die Mitgliedsstaaten sind aber berechtigt, auf nationaler Ebene zusätzliche Instrumente zur Bewältigung von Krisen vorzusehen, solange diese mit den Abwicklungszielen und -grundsätzen der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie vereinbar sind.

Das einheitliche Abwicklungsgremium (*Single Resolution Board*, "**Ausschuss**" oder "**SRB**") arbeitet insbesondere bei der Erstellung von Abwicklungsplänen eng mit der französischen Banken- und Versicherungsaufsicht (*Autorité de contrôle prudentiel et de résolution*, ACPR) zusammen. Seit dem 1. Januar 2016 stehen ihm seine vollen Abwicklungsbefugnisse zu, da die Voraussetzungen für die Übertragung nationaler Beiträge in den einheitlichen Abwicklungsfonds zu diesem Zeitpunkt erfüllt waren. Welche Auswirkungen die Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie und die Bestimmungen französischen Rechts zu deren Umsetzung auf die Garantin haben, lässt sich noch nicht abschließend einschätzen; es kann keine Gewissheit geben, dass deren Umsetzung oder eine darin derzeit in Erwägung gezogene Maßnahme keine nachteiligen Auswirkungen auf die Rechte der Wertpapierinhaber, den Kurs oder Wert ihrer Anlage in die Wertpapiere und/oder die Fähigkeit der Garantin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Garantie haben.

Seit November 2014 führt die Europäische Zentralbank (European Central Bank, "**EZB**") die Aufsicht im Rahmen des einheitlichen Bankenaufsichtsmechanismus (*Single Supervisory Mechanism*, SSM) über bedeutende Kreditinstitute in den Mitgliedsstaaten der Eurozone. Außerdem wurde zum Zwecke der Harmonisierung der Abwicklung von Banken in der Eurozone ein einheitlicher Bankenabwicklungsmechanismus eingeführt. Wie oben bereits erwähnt, wird der einheitliche Bankenabwicklungsmechanismus durch den Ausschuss verwaltet. Gemäß Artikel 5(1) der Verordnung über den einheitlichen Abwicklungsmechanismus (*SRM Regulation*, "**SRM-Verordnung**") wird dem einheitlichen Abwicklungsmechanismus bezüglich solcher Banken, die unter direkter Aufsicht der EZB stehen, die Wahrnehmung der Aufgaben und Ausübung der Befugnisse übertragen, die gemäß der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie von den Abwicklungsbehörden der Mitgliedsstaaten auszuüben bzw. wahrzunehmen sind. Anfang 2016 ist die Möglichkeit des Ausschusses zur Ausübung dieser Befugnisse in Kraft getreten.

Die Garantin wurde als bedeutendes Unternehmen im Sinne von Artikel 49(1) der Verordnungen zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (*SSM Regulations*, SSM-Verordnungen) benannt und untersteht daher in Zusammenhang mit dem einheitlichen Bankenaufsichtsmechanismus der direkten Aufsicht der EZB. Das bedeutet, dass die Garantin auch dem einheitlichen Bankenabwicklungsmechanismus SRM unterliegt, der 2015 in Kraft trat. Die SRM-Verordnung spiegelt die Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie und nimmt in weiten Teilen auf diese Bezug, so dass der Ausschuss in der Lage ist, dieselben Befugnisse auszuüben, die anderenfalls der zuständigen nationalen Abwicklungsbehörde zustünden.

Fremdsprachige Informationen in Bezug auf die Wertpapiere, die Emittentin oder die Garantin

Anleger sollten nur in die Wertpapiere investieren, wenn sie sich zuvor eingehend informiert und ein umfassendes Verständnis der Wertpapiere angeeignet haben. Dabei sollten Anleger beachten, dass Informationen in Bezug auf die Wertpapiere, die Emittentin oder die Garantin gegebenenfalls nur teilweise oder gar nicht in deutscher Sprache verfügbar sind. Wenn Anleger die Sprache, in welcher die Informationen abgefasst sind, nicht beherrschen, können sie sich möglicherweise nicht ausreichend informieren, um eine fundierte Anlageentscheidung zu treffen.

3. Wesentliche basiswertspezifische Risikofaktoren

Im Rahmen dieses Abschnittes "Wesentliche basiswertspezifische Risikofaktoren" umfasst der Begriff "Basiswert" gegebenenfalls auch die (jeweils) zugrundeliegenden Basiswerte sowie die (jeweils) darin enthaltenen Werte.

Risiken in Verbindung mit Basiswerten, die Rechtsordnungen in Schwellenländern unterliegen

Ein Basiswert kann der Rechtsordnung eines Schwellen- oder Entwicklungslands unterliegen. Eine Investition in Wertpapiere, die sich auf einen solchen Basiswert beziehen, ist daher mit zusätzlichen rechtlichen, politischen und wirtschaftlichen Risiken, einschließlich eines Währungsverfalls, verbunden.

Schwellen- und Entwicklungsländer sind erheblichen rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Risiken ausgesetzt, die größer sein können als beispielsweise in EU-Mitgliedstaaten oder anderen Industrieländern. Daher beinhalten Anlagen mit Bezug zu Schwellen- oder Entwicklungsländern neben den allgemeinen mit der Anlage in den Basiswert verbundenen Risiken zusätzliche Risikofaktoren. Hierzu gehören die instabile politische oder wirtschaftliche Lage, erhöhte Inflation sowie erhöhte Währungsrisiken. Die Instabilität dieser Länder kann u.a. durch autoritäre Regierungen oder die Beteiligung des Militärs an politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsprozessen verursacht werden. Hierzu gehören auch mit verfassungsfeindlichen Mitteln erzielte oder versuchte Regierungswechsel, Unruhen in der Bevölkerung, verbunden mit der Forderung nach verbesserten politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen, feindliche Beziehungen zu Nachbarländern oder Konflikte aus ethnischen, religiösen oder rassistischen Gründen. Politische oder wirtschaftliche Instabilität kann sich auf das Vertrauen von Anlegern auswirken, was wiederum einen negativen Effekt auf die Währungswechsellkurse sowie die Preise für Wertpapiere oder andere Vermögenswerte in diesen Ländern haben kann.

Zudem können über Basiswerte, die Rechtsordnungen in Schwellen- und Entwicklungsländern unterliegen, gegebenenfalls weniger öffentlich zugängliche Informationen verfügbar sein, als Wertpapierinhabern üblicherweise zugänglich gemacht werden. Transparenzanforderungen, Buchführungs-, Abschlussprüfungs- oder Finanzberichterstattungsstandards sowie regulatorische Standards sind in vielerlei Hinsicht weniger streng entwickelt als Standards in Industrieländern. Einige Finanzmärkte in Schwellenländern haben, obwohl sie allgemein ein wachsendes Volumen aufweisen, ein erheblich geringeres Handelsvolumen als entwickelte Märkte, und die Wertpapiere vieler Unternehmen sind weniger liquide und deren Preise größeren Schwankungen ausgesetzt als Wertpapiere von vergleichbaren Unternehmen in entwickelten Märkten.

Sämtliche der vorgenannten Faktoren können einen nachteiligen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben.

Jede dieser Beeinträchtigungen kann zudem eine sogenannte Schwellenland-Marktstörung nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen begründen und damit gegebenenfalls den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen und die Zahlung des jeweils geschuldeten Betrags verzögern.

Risiken im Zusammenhang mit Auswirkungen der Regulierung und Reform von sogenannten Referenzwerten

Die Euro Interbank Offered Rate ("**EURIBOR**"), die London Interbank Offered Rate ("**LIBOR**") und Indizes, einschließlich (aber nicht begrenzt auf) Indizes bestehend aus Zinssätzen, Aktien, Rohstoffen, Rohstoffindizes, ETPs, Währungswechsellkursen, Fonds und Kombinationen der vorgenannten Indextypen, können als sog. "Referenzwerte" betrachtet werden, die Gegenstand

jüngster nationaler, internationaler und sonstiger aufsichtsrechtlicher Regulierungen und Reformvorschläge sind.

Zu den wichtigsten internationalen Regulierungsinitiativen im Zusammenhang mit der Reform von Referenzwerten gehören die Grundsätze für finanzielle Referenzwerte der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (*IOSCO*) aus dem Juli 2013 (*IOSCO's Principles for Financial Benchmarks - "IOSCO-Grundsätze"*) und die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/ EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ("**EU Referenzwert Verordnung**"). Die IOSCO-Grundsätze zielen darauf ab, einen übergreifenden Rahmen von Leitlinien für Referenzwerte zu schaffen, die auf den Finanzmärkten verwendet werden sollen, insbesondere (unter anderem) für Kontrolle und Rechenschaftspflicht sowie für Beschaffenheit, Integrität und Transparenz der Referenzwertgestaltung, der Festlegung und der Methoden. In einer im Februar 2015 von IOSCO veröffentlichten Überprüfung des Status der freiwilligen Markteinführung der IOSCO-Grundsätze wurde festgestellt, dass bei der Umsetzung der IOSCO-Grundsätze erhebliche, aber unterschiedliche Fortschritte erzielt wurden. Da sich die Referenzwert-Branche jedoch in einem Wandel befindet, können in der Zukunft weitere Schritte von IOSCO erforderlich sein.

Die EU Referenzwert Verordnung wurde am 29. Juni 2016 im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Die meisten Bestimmungen der EU Referenzwert Verordnung kommen seit dem 1. Januar 2018 zur Anwendung, mit Ausnahme einiger Bestimmungen (hauptsächlich zu kritischen Referenzwerten), die seit dem 30. Juni 2016 gelten. Die EU Referenzwert Verordnung gilt für die Bereitstellung von Referenzwerten, das Beitragen von Eingabedaten und die Verwendung eines Referenzwerts innerhalb der Europäischen Union. Unter anderem erfordert sie, dass Administratoren von Referenzwerten zugelassen oder registriert werden müssen (oder nicht in der EU-Ansässige, einem gleichwertigen System unterliegen oder auf andere Weise anerkannt oder übernommen werden) und umfangreiche Anforderungen in Bezug auf die Verwaltung von Referenzwerten erfüllen. Außerdem verhindert sie eine bestimmte Verwendung von Referenzwerten von Administratoren, die nicht zugelassen/registriert sind (oder, wenn sie nicht in der EU ansässig sind, als gleichwertig anerkannt oder übernommen gelten) durch beaufsichtigte Unternehmen in der EU. Der Geltungsbereich der EU Referenzwert Verordnung ist weit und gilt neben sogenannten kritischen Referenzwerten wie EURIBOR auch für viele andere Indizes (einschließlich "proprietärer" Indizes), die verwendet werden, um z.B. den zu zahlenden Betrag oder den Wert oder die Wertentwicklung bestimmter Finanzinstrumente zu bestimmen, für die ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem Handelsplatz gestellt wurde oder die an einem Handelsplatz ((EU - geregelter Markt, multilaterales Handelssystem der EU ("**MTF**"), eine organisierte Handelsplattform in der EU ("**OTF**") oder über einen systematischen Internalisierer gehandelt werden.

Die EU Referenzwert Verordnung könnte erhebliche Auswirkungen auf Wertpapiere haben, die an einen Referenzwert im Sinne der EU Referenzwert Verordnung gekoppelt sind, einschließlich einer der folgenden Umstände:

- Vorbehaltlich geltender Übergangsbestimmungen darf ein beaufsichtigtes Unternehmen einen Index, der einen "Referenzwert" darstellt, auf bestimmte Weise nicht verwenden, wenn der Administrator des Referenzwerts oder der Referenzwert (sofern dieser von Administratoren, die außerhalb der EU ansässig sind, bereitgestellt wird) nicht in das ESMA-Register der gemäß der EU Referenzwert Verordnung zugelassenen Administratoren/Referenzwerte eingetragen wurde oder aus diesem Register entfernt worden ist (z.B. wenn der Administrator keine Zulassung oder Registrierung

gemäß der EU Referenzwert Verordnung erhält oder behält, oder, falls der Administrator in einer Jurisdiktion außerhalb der EU ansässig ist, keine Anerkennung oder Übernahme erhält oder behält, und der Administrator oder Referenzwert nicht als gleichwertig anerkannt ist);

- Die Methodik oder andere Bedingungen des Referenzwerts könnten geändert werden, um mit den Bestimmungen der EU Referenzwert Verordnung übereinzustimmen; und
- Die in den Wertpapierbedingungen festgelegten Notfallpläne können Anwendung finden oder, wenn ein Potenzielles Anpassungsereignis in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen anwendbar ist, kann die Berechnungsstelle die Bedingungen der Wertpapiere für den Fall ändern, dass der Referenzwert sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird, um den Bestimmungen der EU Referenzwert Verordnung zu entsprechen.

Jede der oben genannten Änderungen oder andere sich daraus ergebende Änderungen für einen Referenzwert infolge internationaler, nationaler oder sonstiger Reformen, Initiativen oder Untersuchungen oder die generell erhöhte regulatorische Kontrolle von Referenzwerten könnten sich möglicherweise nachteilig auf den betreffenden Referenzwert auswirken oder andere unvorhergesehene Folgen haben, einschließlich und aber nicht beschränkt darauf, dass solche Änderungen:

- Auswirkungen auf die Höhe des veröffentlichten Kurses oder Wertes des Referenzwerts haben, die wiederum Auswirkungen auf das Sinken, die Erhöhung oder sonstige Beeinflussung der Volatilität des veröffentlichten Kurses oder Wertes haben können;
- die Kosten und Risiken der Verwaltung oder sonstigen Mitwirkung an der Festlegung eines Referenzwerts und Einhaltung diesbezüglicher Vorschriften oder Anforderungen erhöhen können;
- die Marktteilnehmer davon abhalten können, bestimmte Referenzwerte weiter zu verwalten oder dazu beizutragen;
- Änderungen der Regeln oder Methodik auslösen können, die für bestimmte Referenzwerte angewendet werden;
- die Beendigung bestimmter Referenzwerte (oder bestimmter Währungen oder Laufzeiten von Referenzwerten) herbeiführen können; oder
- andere nachteilige Auswirkungen oder unvorhergesehene Folgen haben können.

Jede dieser Folgen könnte den Wert und die Rendite von Wertpapieren erheblich nachteilig beeinflussen und / oder könnte dazu führen, dass die Wertpapiere nach Eintritt eines Potenziellen Anpassungsereignisses vorzeitig delisted, angepasst oder gekündigt werden, vorbehaltlich der Ermessensentscheidung der Berechnungsstelle oder aus anderen Gründen, abhängig vom jeweiligen Referenzwert und den anwendbaren Wertpapierbedingungen.

Anleger sollten für Investitionsentscheidungen in Bezug auf Wertpapiere, die an einen Referenzwert gekoppelt sind oder auf diesen Bezug nehmen, einen unabhängigen Berater konsultieren und eine eigene Einschätzung hinsichtlich möglicher Risiken vornehmen, die sich aus Reformen und Untersuchungen von Referenzwerten ergeben.

Aktien (oder sonstige Dividendenpapiere (z.B. Genussscheine))

Handelt es sich bei dem Basiswert um eine Aktie oder ein sonstiges Dividendenpapier (z.B. Genussschein) (nachfolgend die "**Aktie**"), sollten die folgenden Risiken, die speziell mit Aktien als Basiswert verbunden sind, beachtet werden.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit der Kursentwicklung von Aktien

Die Kursentwicklung einer als Basiswert verwendeten Aktie hängt von der Entwicklung des die Aktien emittierenden Unternehmens ab. Doch auch unabhängig von der Vermögens-, Finanz-, Liquiditäts- und Ertragslage des die Aktien emittierenden Unternehmens kann der Kurs einer Aktie Schwankungen oder nachteiligen Wertveränderungen unterliegen. Insbesondere die allgemeine Konjunktur und die Börsenstimmung können die Kursentwicklung beeinflussen.

Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Aktien

Die Marktpreisentwicklung von Wertpapieren mit einer Aktie als Basiswert ist abhängig von der Kursentwicklung der Aktie. Die Kursentwicklung einer Aktie kann Einflüssen wie z.B. der Dividenden- bzw. Ausschüttungspolitik, den Finanzaussichten, der Marktposition, Kapitalmaßnahmen, der Aktionärsstruktur und Risikosituation des Emittenten der Aktie, Leerverkaufsaktivitäten, geringer Marktliquidität und auch politischen Einflüssen unterliegen. Demzufolge kann eine Investition in ein Wertpapier mit einer Aktie als Basiswert ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in Aktien unterliegen.

Die Kursentwicklung der Aktie kann Einflüssen unterliegen, die außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin liegen, wie z.B. dem Risiko, dass das betreffende Unternehmen zahlungsunfähig wird, dass über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein nach dem für das Unternehmen anwendbaren Recht vergleichbares Verfahren eröffnet wird oder vergleichbare Ereignisse in Bezug auf das Unternehmen stattfinden, was zu einem Totalverlust für den Wertpapierinhaber führen kann, oder dass der Aktienkurs starken Schwankungen ausgesetzt ist.

Darüber hinaus hängt die Wertentwicklung der Aktien in besonderem Maße von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen globalen Lage und spezifischen wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten beeinflusst werden. Aktien von Unternehmen mit einer niedrigen bis mittleren Marktkapitalisierung unterliegen möglicherweise noch höheren Risiken (z.B. in Bezug auf Volatilität oder Insolvenz) als die Aktien von größeren Unternehmen. Darüber hinaus können Aktien von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund geringerer Handelsvolumina extrem illiquide sein. Aktien von Unternehmen, die ihren Geschäftssitz oder ihre maßgebliche Betriebstätigkeit in Ländern haben bzw. abwickeln, in denen eine geringe Rechtssicherheit herrscht, unterliegen zusätzlichen Risiken, wie z.B. dem Risiko von Regierungsmaßnahmen oder Verstaatlichungen. Dies kann zu einem Gesamt- oder Teilverlust des Wertes der Aktie führen. Die Realisierung dieser Risiken kann dann für Inhaber von Wertpapieren, die sich auf solche Aktien beziehen, zum Total- oder Teilverlust des investierten Kapitals führen.

Anleger in die Wertpapiere haben keine Aktionärsrechte

Die Wertpapiere vermitteln keine Beteiligung in Aktien als Basiswert, einschließlich etwaiger Stimmrechte und möglicher Rechte, Dividendenzahlungen, Zinsen oder andere Ausschüttungen zu erhalten, oder andere Rechte hinsichtlich der Aktie.

Währungsrisiken

Lauten die Anlagen der Gesellschaft, deren Aktien als Basiswert verwendet werden, auf eine andere Währung als die Währung, in der der Wert der Aktien berechnet wird, können sich hieraus weitere Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Währungswechselkurse von dieser Fremdwährung zu der für die Bestimmung des Aktienwerts maßgeblichen Währung. Auch mögliche Absicherungsgeschäfte einer Aktiengesellschaft können solche Risiken nicht ausschließen.

Interessenkonflikte der Emittentin in Bezug auf die Aktie

Es besteht die Möglichkeit, dass die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen Aktien der Gesellschaft, die den Basiswert emittiert hat, besitzen, was zu Interessenkonflikten führen kann. Die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen können sich auch dazu entschließen, den Basiswert nicht zu halten oder keine derivativen Verträge, die sich auf die Aktie beziehen, abzuschließen. Weder die Emittentin noch ihre verbundenen Unternehmen sind allein aufgrund der Tatsache, dass die Wertpapiere begeben wurden, beschränkt, Rechte, Ansprüche und Beteiligungen bezüglich des Basiswerts oder bezüglich derivativer Verträge, die sich auf den Basiswert beziehen, zu verkaufen, zu verpfänden oder anderweitig zu übertragen.

Indizes

Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Index, unterliegt das Regelwerk des Index möglichen Änderungen durch den Betreiber des Index. Die Emittentin hat keinen Einfluss auf solche etwaigen Änderungen.

Auch soweit ein Index, wie in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben, durch eine juristische oder natürliche Person zur Verfügung gestellt wird, die in Verbindung mit der Emittentin oder in deren Namen handelt, basieren die Regeln des Index (einschließlich der Indexmethode für die Auswahl und Neuabwägung der Indexbestandteile und der Beschreibung von Marktstörungen und Anpassungsregeln) auf vorher festgelegten und objektiven Kriterien, so dass eine Einflussnahme der Emittentin ausgeschlossen ist.

Risiko der Änderung der Indexberechnung

Bestimmungen zur Berechnung der Kurse des Index werden durch den Betreiber des Index im entsprechenden Regelwerk zu dem Index festgelegt. Die Emittentin hat daher keinen Einfluss auf die Berechnung der Kurse durch den Betreiber des Index sowie mögliche Änderungen des Regelwerks, die einen Einfluss auf die Berechnung der Kurse haben. Anleger sollten zudem beachten, dass die von dem Betreiber des Index während der entsprechenden Börsenhandelszeiten berechneten, offiziellen Kurse des Index von möglichen vor- oder nachbörslichen Kursen des Index sowie von Kursen von auf den Index bezogenen Termin- bzw. Optionskontrakten - unter Umständen auch erheblich - abweichen können.

Im Fall eines Index als Basiswert kann daher keine Gewährleistung dafür übernommen werden, dass die angewendeten Berechnungsmethoden nicht in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die unter Umständen die Zahlung an die Inhaber von Wertpapieren (negativ) beeinflussen kann.

Der Betreiber des Index bzw. die für die Zusammensetzung des Index zuständige Person sowie die Emittentin können während der Laufzeit der Wertpapiere neuen gesetzgeberischen Anforderungen an die Veröffentlichung und Verwendung eines Index unterliegen, welche unter Umständen eine Zulassung oder Registrierung des jeweiligen Betreibers des Index bzw. der für die Zusammensetzung des Index zuständigen Person und eine Indexänderung zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben erfordern. Es ist in diesem Zusammenhang nicht ausgeschlossen, dass ein Index inhaltlich geändert, nicht mehr fortgeführt wird oder verwendet werden kann, insbesondere wenn eine Zulassung oder Registrierung nicht erfolgt oder nachträglich wegfällt (siehe hierzu auch den vorstehenden Unterabschnitt "Risiken im Zusammenhang mit Auswirkungen der Regulierung und Reform von sogenannten Referenzwerten"). In diesen Fällen ist zu beachten, dass es im Ermessen der Emittentin liegt, Anpassungen gemäß den Wertpapierbedingungen vorzunehmen bzw. die Wertpapiere gegebenenfalls außerordentlich zu kündigen.

Keine Berücksichtigung von Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen im Fall von Preisindizes als Basiswert

Sofern es sich bei dem Basiswert um einen Preisindex (auch Kursindex genannt) handelt, ist zu beachten, dass – anders als bei Performanceindizes – Dividendenausschüttungen der im Basiswert enthaltenen Aktien nicht zu einer Erhöhung des Stands des Basiswerts führen. Anleger profitieren somit nicht von Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen in Bezug auf die in einem Preisindex enthaltenen Aktien.

Terminkontrakte

Handelt es sich bei dem Basiswert um Terminkontrakte und ist in den Wertpapierbedingungen ein sogenannter Roll vorgesehen, kann es zu den folgenden Risiken im Zusammenhang mit dem Roll kommen:

Zu einem in den Wertpapierbedingungen bestimmten Zeitpunkt wird der Basiswert durch einen anderen Terminkontrakt mit einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin ersetzt werden. Obwohl der ersetzende Terminkontrakt (mit Ausnahme der Laufzeit) die gleichen Spezifikationen aufweist wie der ersetzte Basiswert, kann es zu Kursabweichungen kommen, die einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben und somit zu einem Verlust bei der Investition des Anlegers in die Wertpapiere führen können.

Stellt die Berechnungsstelle fest, dass zum Zeitpunkt des Roll kein Terminkontrakt existiert, der die gleichen Kontraktspezifikationen und Bedingungen wie der zu ersetzende Basiswert aufweist, hat die Emittentin das Recht, entweder (i) den Basiswert durch einen Nachfolge-Terminkontrakt, der nach Auffassung der Berechnungsstelle ähnliche Kontraktspezifikationen und Bedingungen wie der Basiswert aufweist, zu ersetzen und bzw. oder die Wertpapierbedingungen anzupassen oder (ii) die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen. Im Zuge einer solchen Veränderung kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Kursverlusten (bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals) bei den Wertpapieren kommen kann bzw. aufgrund einer vorzeitigen Kündigung spätere Kursgewinne der Wertpapiere nicht realisiert werden können.

Terminkontrakte bezogen auf Aktien, Indizes, Währungswechselkurse, American Depositary Receipts bzw. Global Depositary Receipts

Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Terminkontrakt bezogen auf Aktien (oder sonstige Dividendenpapiere (z.B. Genussscheine)), Indizes, Währungswechselkurse oder American Depositary Receipts bzw. Global Depositary Receipts, so sollten potenzielle Anleger die in diesem Abschnitt "Wesentliche basiswertspezifische Risikofaktoren" in den jeweiligen Unterabschnitten "Aktien (oder sonstige Dividendenpapiere (z.B. Genussscheine))", "Indizes", "Währungswechselkurse" sowie "American Depositary Receipts bzw. Global Depositary Receipts" angeführten Risiken entsprechend beachten.

Terminkontrakte bezogen auf Metalle und Rohstoffe

Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Terminkontrakt bezogen auf ein Metall oder einen Rohstoff, sollten die folgenden Risiken, die speziell mit Metallen und Rohstoffen verbunden sind, beachtet werden.

Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in die Metalle oder Rohstoffe

Eine Investition in ein Wertpapier mit einem Rohstoff oder einem Metall als Basiswert unterliegt ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in diese(n) jeweiligen Rohstoff(e) oder in diese(s)

jeweilige(n) Metall(e). Rohstoffe (z.B. Öl, Gas, Weizen, Mais) und Metalle (z.B. Gold, Silber) werden überwiegend an spezialisierten Börsen sowie direkt zwischen Marktteilnehmern außerbörslich (*over the counter*) gehandelt. Eine Anlage in Rohstoffe und Metalle - und damit auch eine Anlage in Terminkontrakte auf Rohstoffe und Metalle - ist risikoreicher als Anlagen in Anleihen, Devisen oder Aktien, da Preise in dieser Anlagekategorie größeren Schwankungen (sog. Volatilität) unterliegen, da der Handel mit Rohstoffen und Metallen teilweise auch zu Spekulationszwecken erfolgt, und diese Anlagekategorie möglicherweise weniger liquide ist als z.B. Aktien, die an Aktienmärkten gehandelt werden.

Abhängigkeit von dem Wert der Metalle oder Rohstoffe

Die Rohstoff- und Metallpreise werden durch die folgenden, nicht als abschließende Aufzählung zu verstehenden, Faktoren beeinflusst: Angebot und Nachfrage; Finanzmarktspekulationen; Produktionsengpässe; Lieferschwierigkeiten; wenige Marktteilnehmer; Produktion in Schwellenländern (politische Unruhen, Wirtschaftskrisen); politische Risiken (Krieg, Terror); ungünstige Witterungsverhältnisse; Naturkatastrophen.

Kartelle und regulatorische Änderungen

Eine Reihe von Firmen oder Ländern, die in der Gewinnung von Rohstoffen und Metallen tätig sind, haben sich zu Organisationen oder Kartellen zusammengeschlossen, um das Angebot zu regulieren und somit die Preise zu beeinflussen. Der Handel mit Rohstoffen und Metallen unterliegt aber andererseits aufsichtsbehördlichen Vorschriften oder Marktregeln, deren Anwendung sich ebenfalls nachteilig auf die Preisentwicklung der betroffenen Rohstoffe und Metalle auswirken kann.

Geringe Liquidität

Viele Rohstoff- und Metall-Märkte sind nicht besonders liquide und somit ggf. nicht in der Lage, schnell und in ausreichendem Maße auf Angebots- und Nachfrageveränderungen zu reagieren. Im Falle einer niedrigen Liquidität können spekulative Anlagen durch einzelne Marktteilnehmer zu Preisverzerrungen führen.

Politische Risiken

Metalle werden häufig in Schwellenländern gewonnen und von Industrienationen nachgefragt. Die politische und wirtschaftliche Situation von Schwellenländern ist jedoch meist weniger stabil als in den Industriestaaten. Sie sind eher den Risiken schneller politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt. Politische Krisen können das Vertrauen von Anlegern erschüttern, was wiederum die Preise der Waren beeinflussen kann. Kriegerische Auseinandersetzungen oder Konflikte können Angebot und Nachfrage bestimmter Metalle verändern. Darüber hinaus ist es möglich, dass Industrieländer ein Embargo beim Export und Import von Metallen und Dienstleistungen auferlegen. Dies kann sich direkt oder indirekt auf den Preis des Metalls auswirken.

Währungswechselkurse

Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Währungswechselkurs, sollten die folgenden Risiken, die speziell mit Währungswechselkursen als Basiswert verbunden sind, beachtet werden.

Wertpapiere mit einem Währungswechselkurs als Basiswert beziehen sich auf eine oder mehrere bestimmte Währung(en). Zahlungen hängen von der Entwicklung der zugrunde liegenden Währung(en) ab und können erheblich unter dem Betrag liegen, den der Wertpapierinhaber ursprünglich investiert hat. Eine Anlage in Wertpapiere mit einem Währungswechselkurs als

Basiswert kann ähnlichen Marktrisiken wie eine Direktanlage in die entsprechende(n) zugrunde liegende(n) Währung(en) unterliegen. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich um eine Währung eines Schwellenlandes handelt. Potenzielle Anleger sollten daher mit Devisen als Anlageklasse vertraut sein. Weitere gesetzliche Einschränkungen des freien Umtauschs können sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Es ist zu beachten, dass Währungswechselkurse als Basiswert 24 Stunden am Tag durch die Zeitzonen in Australien, Asien, Europa und Amerika gehandelt werden. **Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten somit beachten, dass es jederzeit und auch außerhalb der lokalen Handelszeiten oder der Handelszeiten der Berechnungsstelle bzw. der Anbieterin zum Erreichen, Überschreiten bzw. Unterschreiten einer nach den Wertpapierbedingungen maßgeblichen Kursschwelle (Anpassungsschwelle) kommen kann.**

American Depositary Receipts bzw. Global Depositary Receipts

Handelt es sich bei dem Basiswert um ein American Depositary Receipt oder ein Global Depositary Receipt, sollten die folgenden Risiken, die speziell mit American Depositary Receipts und Global Depositary Receipts als Basiswert verbunden sind, beachtet werden.

American Depositary Receipts sind in den Vereinigten Staaten von Amerika von einer Depotbank (Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Bestand von Aktien, der in dem Sitzland des Emittenten der zugrunde liegenden Aktien außerhalb der USA gehalten wird.

Global Depositary Receipts sind Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Bestand von Aktien, der in dem Sitzland der Emittentin der zugrunde liegenden Aktien gehalten wird. Global Depositary Receipts werden regelmäßig außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika öffentlich angeboten bzw. ausgegeben.

Jedes Depositary Receipt verkörpert eine oder mehrere Aktien oder einen Bruchteil des Wertpapiers einer ausländischen Aktiengesellschaft.

Rechtlicher Eigentümer der zugrunde liegenden Aktien ist bei Depositary Receipts die Depotbank, die zugleich Ausgabestelle der Depositary Receipts ist. Je nachdem, unter welcher Rechtsordnung die Depositary Receipts begeben worden sind und welcher Rechtsordnung der Depotvertrag unterliegt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die entsprechende Rechtsordnung den Inhaber des Depositary Receipts nicht als den eigentlich wirtschaftlich Berechtigten an den zugrunde liegenden Aktien anerkennt. Insbesondere im Falle einer Insolvenz der Depotbank (Depositary) bzw. im Falle von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese ist es möglich, dass die den Depositary Receipts zugrunde liegenden Aktien mit einer Verfügungsbeschränkung belegt werden bzw. dass diese Aktien im Rahmen einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen die Depotbank (Depositary) wirtschaftlich verwertet werden. Ist dies der Fall, verliert der Inhaber des Depositary Receipts die durch den Anteilsschein (Depositary Receipt) verbrieften Rechte an den zugrunde liegenden Aktien. Das Depositary Receipt als Basiswert der Wertpapiere und damit auch die auf dieses Depositary Receipt bezogenen Wertpapiere werden wertlos.

Anleger tragen damit ein Ausfallrisiko sowohl der Depotbank als auch der Emittenten der den Depositary Receipts zugrundeliegenden Aktien. Anleger sollten daher zusätzlich die mit Aktien als Basiswert verbundenen Risikofaktoren beachten.

III. VERANTWORTLICHE PERSONEN

Die Emittentin BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (mit Sitz in Frankfurt am Main und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nr. HRB 35628) und die Anbieterin BNP Paribas Arbitrage S.N.C., Paris, Frankreich, übernehmen gemäß § 5 Absatz 4 Wertpapierprospektgesetz die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospekts. Sie erklären, dass ihres Wissens die in dem Basisprospekt genannten Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

IV. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN

Die Angaben über die Emittentin sind in dem Registrierungsformular der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH vom 15. Mai 2019 sowie etwaigen Nachträgen dazu enthalten und an dieser Stelle per Verweis in den Basisprospekt einbezogen (eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich nachstehend unter "VII. PER VERWEIS EINBEZOGENE ANGABEN").

V. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN

Die Angaben über die Garantin sind in dem BNPP 2017 Registration Document bzw. BNPP 2018 Registration Document der BNP Paribas S.A. sowie etwaigen Nachträgen dazu enthalten und an dieser Stelle per Verweis in den Basisprospekt einbezogen (eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich nachstehend unter "VII. PER VERWEIS EINBEZOGENE ANGABEN").

1. Registrierungsformular, wie jeweils nachgetragen

Eine Beschreibung der BNP Paribas S.A. als Garantin (die "Garantin" oder "BNPP", wobei BNPP gemeinsam mit ihren verbundenen Unternehmen auch als "BNP Paribas Gruppe" bezeichnet wird) ist

- im BNPP 2017 Registration Document (in der englischen Sprachfassung), und
- im BNPP 2018 Registration Document (in der englischen Sprachfassung),

die an dieser Stelle durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen und gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 des WpPG Bestandteil dieses Basisprospekts sind (siehe Abschnitt "VII. PER VERWEIS EINBEZOGENE ANGABEN"), enthalten.

Eine weitere Angabe der Seitenzahlen im BNPP 2017 Registration Document bzw. im BNPP 2018 Registration Document, auf die hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Garantin verwiesen wird, findet sich im Abschnitt "VII. PER VERWEIS EINBEZOGENE ANGABEN".

Weitere Angaben über die Garantin

Eine unverbindliche deutsche Übersetzung der nachfolgenden weiteren Angaben über die Garantin ist nach der letzten Seite dieses Basisprospekts (siehe Seite A-1 f. nach der letzten Seite des Basisprospekts) abgedruckt. Im Falle von Abweichungen zwischen der englischen und der deutschen Fassung ist stets die englische Fassung maßgeblich. Die unverbindliche deutsche Übersetzung der weiteren Angaben über die Garantin ist nicht Bestandteil des Basisprospekts und ist nicht Gegenstand der Prüfung bzw. Billigung durch die BaFin.

2. Trend Information

There has been no material adverse change in the prospects of the Guarantor or the BNP Paribas Group since 31 December 2018 (being the end of the last financial period for which audited financial statements have been published).

Save as disclosed on pages 136 to 138 (including pages 283 to 285) of the BNPP 2018 Registration Document, there are no known trends, uncertainties, demands, commitments or events that are reasonably likely to have a material effect on the prospects of the Guarantor or the BNP Paribas Group for at least the current financial year.

3. Legal and Arbitration Proceedings

Save as disclosed on pages 248 to 249 of the BNPP 2018 Registration Document, there have been no governmental, legal or arbitration proceedings (including any such proceedings which are pending or threatened of which BNPP is aware), during the period covering at least the previous twelve (12) months which may have, or have had in the recent past, significant effects on the Guarantor's and/or the BNP Paribas Group's financial position or profitability.

4. Significant change in the Guarantor's financial or trading position

There has been no significant change in the financial or trading position of the BNP Paribas Group since 31 December 2018 (being the end of the last financial period for which audited financial statements have been published).

5. Material recent events

To the best of BNPP's knowledge, there have not been any recent events which are to a material extent relevant to the evaluation of BNPP's solvency since 31 December 2018.

6. Potential conflicts of interests

To the knowledge of the Guarantor, the duties owed by the members of its administrative, management or supervisory bodies do not give rise to any potential conflicts of interest with such members' private interests or other duties.

7. Auditing of historical annual financial information

The financial information on the Guarantor comprised in the BNPP 2017 Registration Document (in the English language) and in the BNPP 2018 Registration Document (in the English language) have been taken over from the audited consolidated financial statements for the years ended 31 December 2017 and 31 December 2018. These statements have been prepared in accordance with international financial reporting standards ("**IFRS**").

VI. BESCHREIBUNG DER GARANTIE

BNP Paribas S.A., Paris, Frankreich, (die "**Garantin**" oder "**BNPP**", wobei die BNPP gemeinsam mit ihren verbundenen Unternehmen auch als "**BNP Paribas Gruppe**" bezeichnet wird) hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "**Garantie**") für die ordnungsgemäße Zahlung von sämtlichen nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen zahlbaren Beträgen übernommen, soweit und sobald die entsprechende Zahlung nach den Wertpapierbedingungen fällig wäre. Die Garantie begründet eine unmittelbare, nicht nachrangige Verbindlichkeit der Garantin.

Diese Garantie umfasst in Bezug auf die Wertpapiere, die Gegenstand dieses Basisprospekts vom 28. Mai 2019 sind,

- (i) sowohl die erstmals unter diesem Basisprospekt auf Grundlage der ab Seite 137 dieses Basisprospekts wiedergegebenen Wertpapierbedingungen begebenen Wertpapiere
- (ii) als auch Wertpapiere, die auf Grundlage des Basisprospekts vom 8. Juni 2018 (der "**Frühere Basisprospekt**") bzw. der darin jeweils enthaltenen Wertpapierbedingungen begeben worden sind, und
 - (a) die Anzahl der unter dem entsprechenden Früheren Basisprospekt begebenen Wertpapiere nach Ablauf des entsprechenden Früheren Basisprospekts unter diesem Basisprospekt vom 28. Mai 2019 erhöht wird (Aufstockung),
 - (b) die Zulassung der unter dem Früheren Basisprospekt begebenen Wertpapiere zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt nach Ablauf der Gültigkeit des Früheren Basisprospekts unter diesem Basisprospekt vom 28. Mai 2019 beantragt wird (Notierungsaufnahme) oder,
 - (c) das öffentliche Angebot der unter dem Früheren Basisprospekt begebenen Wertpapiere nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums des Früheren Basisprospekts unter diesem Basisprospekt vom 28. Mai 2019 weitergeführt wird (Fortsetzung des öffentlichen Angebots)

(die "**Früheren Wertpapiere**"). Für die Zwecke einer Aufstockung, Notierungsaufnahme oder Fortsetzung des öffentlichen Angebots von Früheren Wertpapieren werden die Wertpapierbedingungen, wie in Abschnitt XIII. dieses Basisprospekts enthalten, durch die in dem Früheren Basisprospekt enthaltenen Wertpapierbedingungen ersetzt; siehe auch Abschnitt "X. 9. Aufstockungen / Weiterführung des öffentlichen Angebots von Wertpapieren" auf Seite 132 dieses Basisprospekts.

Eine Kopie der Garantie der BNPP ist während der üblichen Geschäftszeiten an allen Werktagen (ausschließlich Samstage und gesetzliche Feiertage) in gedruckter Form am eingetragenen Sitz der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH als Emittentin (Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland) und der BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, als Zahlstelle (Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland) kostenlos erhältlich. Die Garantie ist zudem unter www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte abrufbar.

Text der Garantie (deutsche Übersetzung)

Die englische Sprachfassung der Garantie ist auf Seite B-1 ff. nach der letzten Seite dieses Basisprospekts abgedruckt. Im Falle von Abweichungen zwischen der englischen und der deutschen Fassung ist stets die englische Fassung maßgeblich. Die verbindliche englische Sprachfassung der Garantie ist nicht Bestandteil des Basisprospekts und ist nicht Gegenstand der Prüfung bzw. Billigung durch die BaFin.

DIESE GARANTIE wurde am 18. Juli 2017 zwischen BNP Paribas S.A. ("**BNPP**" oder die "**Garantiegeberin**") und BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, Deutschland, ("**EHG**" oder die "**Emittentin**") zugunsten der aktuellen Inhaber der Zertifikate (gemäß nachstehender Definition) (jeweils ein "**Inhaber**") abgeschlossen.

PRÄAMBEL

- (A) EHG hat auf der Grundlage verschiedener in der Vergangenheit von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") gebilligter und künftig zu billigender Basisprospekte Schuldtitel (*notes*), Optionsscheine (*warrants*) und Zertifikate (*certificates*) (gemeinsam "**Zertifikate**") ausgegeben bzw. wird diese ausgegeben.
- (B) Die Garantiegeberin hat sich verpflichtet, die Verbindlichkeiten der Emittentin hinsichtlich der Zertifikate zu garantieren. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dieser Garantie um keine Garantie auf erstes Anfordern handelt.
- (C) Jeder Verweis in dieser Garantie auf eine Verbindlichkeit der Emittentin oder auf gemäß oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten von der Emittentin zu zahlenden Summen oder Beträge, ist im Falle eines Bail-in von BNPP (gegebenenfalls) so anzusehen, als handele es sich um Verbindlichkeiten der BNPP bzw. um von der BNPP geschuldete Summen und/oder Beträge, vorbehaltlich im jeweiligen Fall von einer zuständigen Behörde vorgenommener Reduzierungen oder Änderungen (was auch in Situationen gilt, in denen die Garantie selbst nicht Gegenstand eines solchen Bail-in ist).

1. Garantie

Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen garantiert BNPP unbedingt und unwiderruflich im Falle von

- (a) Bar Beglichenen Zertifikaten (*Cash Settled Certificates*) jedem Inhaber jeweils im Wege einer andauernden Garantie die ordnungsgemäße und pünktliche Zahlung des Barausgleichsbetrags im Wege eines selbständigen Zahlungsversprechens; und
- (b) Zertifikaten mit Physischer Lieferung (*Physical Delivery Certificates*) jedem Inhaber jeweils im Wege einer andauernden Garantie die ordnungsgemäße und pünktliche Lieferung der Berechtigung zur Physischen Lieferung (*Physical Delivery Entitlement*) im Wege eines selbständigen Garantieversprechens **mit der Maßgabe, dass** vorbehaltlich der Verpflichtung und/oder des Optionsrechts der Emittentin, den Inhabern dieser Zertifikate mit Physischer Lieferung die Berechtigung zur Physischen Lieferung gemäß den jeweiligen Bedingungen zu liefern, die Garantiegeberin in jedem Fall berechtigt ist, die Nichtlieferung der Berechtigung zur Physischen Lieferung zu wählen und anstelle dieser Verpflichtung und/oder dieses Optionsrechts hinsichtlich des Zertifikats mit Physischer Lieferung eine Barzahlung in Höhe eines Betrages zu leisten, der dem Garantierten Barausgleichsbetrag entspricht

jeweils **mit der Maßgabe, dass** die Garantierten Verbindlichkeiten fällig und zahlbar sind und eine Zahlungsaufforderung gegenüber der Emittentin und der Garantiegeberin gemäß Ziffer 6 erfolgte.

Für die Zwecke dieser Garantie meint

"Bar Beglichene Zertifikate" (*Cash Settled Certificates*) Zertifikate, bei denen nach den geltenden Bedingungen eine Begleichung durch Barzahlung vorgesehen ist.

"Bedingungen" (*Conditions*) die jeweiligen Anleihebedingungen der Zertifikate.

"Garantierter Barausgleichsbetrag" (*Guaranteed Cash Settlement Amount*) hinsichtlich der Zertifikate mit Physischer Lieferung einen Betrag, den die Garantiegeberin nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich vernünftiger Weise bestimmt hat und der entweder (i) dem Barausgleichsbetrag entspricht, der bei Rückzahlung der Zertifikate mit Physischer Lieferung zahlbar gewesen wäre, berechnet gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Bedingungen, oder (ii) dem angemessenen Marktwert dieser Berechtigung zur Physischen Lieferung entspricht, abzüglich der Kosten der Auflösung der zugrundeliegenden Absicherungsvereinbarungen, es sei denn die Bedingungen sehen vor, dass diese Kosten nicht gelten.

"Garantierte Verbindlichkeiten" (*Guaranteed Obligations*) meint

- (a) im Falle von Bar Beglichenen Zertifikaten, alle in der jeweiligen Barbegleichungswährung von der Emittentin gemäß den jeweils geltenden Bedingungen an die Inhaber der jeweiligen Zertifikate in bar fälligen und zahlbaren Beträge ("**Barausgleichsbetrag**" (*Cash Settlement Amount*)); und/oder
- (b) im Falle von Zertifikaten mit Physischer Lieferung, alle Rechte, die von der Emittentin gemäß den jeweils geltenden Bedingungen an die Inhaber der jeweiligen Zertifikate fällig sind, um die physische Berechtigung und/oder Lieferung von Wertpapieren jeder Art zu erhalten ("**Berechtigung zur Physischen Lieferung**" (*Physical Delivery Entitlement*)).

"Zertifikate mit Physischer Lieferung" (*Physical Delivery Certificates*) meint Zertifikate, bei denen nach den geltenden Bedingungen eine Begleichung durch physische Lieferung vorgesehen ist.

2. Haftung von BNPP und EHG

BNPP als Garantiegeberin bestätigt hiermit – bedingungslos und ohne das Recht, sich auf Umstände zu berufen, die einer Haftungsfreistellung oder einer Verteidigung der Garantiegeberin gleichkommen – dass sie an die hierin genannten Verbindlichkeiten gebunden ist. Entsprechend bestätigt BNPP, dass sie weder von ihrer Haftung freigestellt noch ihre Haftung zu irgendeinem Zeitpunkt durch Aufschub oder Nachfristen hinsichtlich Zahlung oder Leistung, Verzichtserklärung oder Zustimmung gegenüber EHG oder einer anderen Person oder durch Unterliegen in Vollstreckungsverfahren gegen EHG oder eine andere Person eingeschränkt wird.

Darüber hinaus bestätigt BNPP, dass (1) sie im Falle, dass EHG's Verbindlichkeiten ungültig werden aus Gründen, die in der Funktion, der Beschränkung der Befugnisse oder des Fehlens der Befugnisse von EHG liegen (insbesondere die fehlende Vollmacht von Personen, die für und im Namen der EHG Verträge geschlossen haben), nicht von ihren Verbindlichkeiten entbunden wird, (2) ihre Verbindlichkeiten im Rahmen dieser Garantie gültig und vollumfänglich wirksam

bleiben, ungeachtet der Auflösung, des Zusammenschlusses, der Übernahme oder der Umstrukturierung der EHG, der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder sonstiger Zwangsverwaltungs- oder Liquidationsverfahrens hinsichtlich der EHG und (3) sie solange Beträge fällig sind oder eine Verbindlichkeit im Rahmen der Zertifikate nicht erfüllt ist, nicht von Subrogationsrechten hinsichtlich der Rechte der Inhaber Gebrauch machen wird und keine Maßnahmen zur Durchsetzung von Rechten oder Ansprüchen gegen EHG ergreifen wird.

Die Inhaber sind nicht verpflichtet, vor Inanspruchnahme der Garantiegeberin im Rahmen dieser Garantie gegen eine Person gerichtlich vorzugehen oder andere Rechte oder Sicherheiten gegen eine Person durchzusetzen oder von einer Person Zahlung zu verlangen.

3. BNPPs andauernde Haftung

BNPPs Verbindlichkeiten im Rahmen dieser Garantie bleiben solange gültig und vollumfänglich wirksam bis keine Garantierten Verbindlichkeiten im Rahmen der Zertifikate mehr zahlbar sind.

4. Rückzahlung durch EHG

Wenn eine bei einem Inhaber eingegangene Zahlung oder eine Zahlung an die Order eines Inhabers nach einer Bestimmung im Rahmen eines Insolvenzverfahrens oder eines sonstigen Zwangsverwaltungs- oder Liquidationsverfahrens der EHG ungültig ist, mindert diese Zahlung nicht die Verbindlichkeiten von BNPP hinsichtlich jeweiliger Garantierten Verbindlichkeiten und diese Garantie gilt hinsichtlich der jeweiligen Garantierten Verbindlichkeiten fort, als sei diese Zahlung oder Verbindlichkeit stets von EHG fällig gewesen.

5. Bindende Bedingungen

BNPP erklärt, dass (i) ihr die Bestimmungen der Bedingungen vollumfänglich bekannt sind, (ii) sie diese befolgen wird und (iii) an diese gebunden ist.

6. Forderungen gegenüber BNPP

Alle Forderungen im Rahmen dieser Garantie müssen schriftlich unter Angabe der jeweiligen Garantierten Verbindlichkeiten erfolgen und müssen gerichtet sein an BNPP unter **CIB Legal, 3 Rue Taitbout, 75009 Paris, Frankreich**. Eine derart vorgenommene Forderung gilt zwei Pariser Geschäftstage (**Pariser Geschäftstage** im Sinne dieser Garantie meint einen Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem Banken in Paris für den Geschäftsverkehr geöffnet sind) nach dem Tag der Zustellung als ordnungsgemäß erfolgt oder wenn die Zustellung an einem Tag erfolgte, der kein Pariser Geschäftstag war, oder nach 17.30 Uhr (Pariser Zeit) erfolgte, gilt die Forderung fünf Pariser Geschäftstage nach dem unmittelbar auf den Pariser Geschäftstag folgenden Tag als ordnungsgemäß erfolgt.

7. Status

Diese Garantie stellt eine nicht-nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeit der BNPP dar und ist gleichrangig mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen nicht-nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin, vorbehaltlich der nach französischem Recht jeweils zwingenden Bestimmungen.

8. Vertrag zugunsten Dritter

Diese Garantie und alle hierin vorgenommenen Zusicherungen stellen einen echten Vertrag zugunsten Dritter dar, d. h. zugunsten der Inhaber. Sie berechtigen jeden Inhaber, die Erfüllung der im Rahmen dieser Garantie direkt von BNPP als Garantiegeberin übernommenen

Verbindlichkeiten zu verlangen und zur Durchsetzung der Verbindlichkeiten direkt gegenüber der Garantiegeberin.

EHG, die diese Garantie in ihrer Eigenschaft als Emittentin der Zertifikate angenommen hat, handelt nicht als Vertreterin oder Treuhänderin der oder in einer treuhänderischen oder sonstigen ähnlichen Eigenschaft für die Inhaber.

9. Geltendes Recht

Diese Garantie und die sich daraus ergebenden Rechte, insbesondere nichtvertragliche Rechte, unterliegen sowohl im Hinblick auf Form und Inhalt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und sind nach diesem auszulegen.

10. Gerichtsstand

Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für Klagen oder sonstige gerichtliche Verfahren aus oder im Zusammenhang mit der Garantie sind die zuständigen Gerichte in Frankfurt am Main. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

VII. PER VERWEIS EINBEZOGENE ANGABEN

1. Per Verweis einbezogene Angaben in Bezug auf die Wertpapierbedingungen bzw. das Muster der Endgültigen Bedingungen

Das folgende Dokument, aus dem Angaben per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, wurde veröffentlicht und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt. Es handelt sich um ein in den Basisprospekt gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Wertpapierprospektgesetzes einbezogener Teil:

Per Verweis einbezogene Angaben:	Betroffener Abschnitt des Prospekts
<ul style="list-style-type: none"> • die auf den Seiten 126 bis 189 des Basisprospekts vom 8. Juni 2018 zur Begebung von Faktor Long Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung) bzw. Faktor Short Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung) der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (der "Basisprospekt 2018") enthaltenen Wertpapierbedingungen (die "Wertpapierbedingungen 2018") und das auf den Seiten 190 bis 201 des Basisprospekts 2018 enthaltene Muster der Endgültigen Bedingungen. 	<ul style="list-style-type: none"> • XIII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN (Seite 137 dieses Basisprospekts) • XIV. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN (Seite 203 dieses Basisprospekts)

2. Per Verweis einbezogene Angaben in Bezug auf die Emittentin

Die folgenden Dokumente, aus denen Angaben per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, wurden veröffentlicht und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt. Sie sind jeweils ein in den Basisprospekt gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Wertpapierprospektgesetzes einbezogener Teil:

Per Verweis einbezogene Angaben:	Betroffener Abschnitt des Prospekts
<ul style="list-style-type: none"> • Die folgenden Angaben aus dem Registrierungsformular vom 15. Mai 2019 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (das "Registrierungsformular 2019"): • 1 VERANTWORTLICHE PERSONEN • 2 ABSCHLUSSPRÜFER • 3 AUSGEWÄHLTE FINANZINFORMATIONEN • 4 WESENTLICHE GERICHTS- ODER SCHIEDSVERFAHREN 	<ul style="list-style-type: none"> • IV. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 85 dieses Basisprospekts) • IV. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 85 dieses Basisprospekts) • IV. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 85 dieses Basisprospekts) • IV. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 85 dieses Basisprospekts)

Per Verweis einbezogene Angaben:	Betroffener Abschnitt des Prospekts
<ul style="list-style-type: none"> • 5 RISIKOFAKTOREN • 6 ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN • 7 GESCHÄFTSÜBERBLICK • 8 ORGANISATIONSSTRUKTUR • 9 TRENDINFORMATIONEN • 10 VERWALTUNG, GESCHÄFTSFÜHRUNGS- UND AUFSICHTSORGANE • 11 PRAKTIKEN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG • 12 ZUSÄTZLICHE ANGABEN • 13 WESENTLICHE VERTRÄGE • 14 ERKLÄRUNGEN VON SEITEN SACHVERSTÄNDIGER UND INTERESSENERKLÄRUNGEN • 16 FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN 	<ul style="list-style-type: none"> • II. RISIKOFAKTOREN - A. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN (Seite 85 dieses Basisprospekts) • IV. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 85 dieses Basisprospekts) • IV. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 85 dieses Basisprospekts) • IV. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 85 dieses Basisprospekts) • IV. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 85 dieses Basisprospekts) • IV. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 85 dieses Basisprospekts) • IV. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 85 dieses Basisprospekts) • IV. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 85 dieses Basisprospekts) • IV. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 85 dieses Basisprospekts) • IV. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 85 dieses Basisprospekts) • IV. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 85 dieses Basisprospekts)

Die oben genannten Dokumente, aus denen Angaben per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, können auf der Internetseite: www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte eingesehen werden.

3. Per Verweis einbezogene Angaben in Bezug auf die Garantin

Die folgenden Dokumente in Bezug auf die Garantin wurden veröffentlicht und bei der französischen *Autorité des Marchés Financiers* ("AMF") hinterlegt. Die darin enthaltenen Informationen gelten jeweils in dem in der nachstehenden Tabelle auf Seite 97 dieses Basisprospekts angegebenen Umfang als ein in den Abschnitt "V. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN" dieses Basisprospekts gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 des WpPG einbezogener Teil:

Per Verweis einbezogene Angaben:	Betroffener Abschnitt des Prospekts
<p>(1) Angaben aus dem BNPP Referenzdokument und Jahresfinanzbericht für 2017 in englischer Sprache (<i>registration document and annual financial report</i>), einschließlich des konsolidierten Abschlusses für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2017 und des Prüfberichts, mit Ausnahme von Kapitel 7 (A Committed Bank: Information concerning the Economic, Social, Civic and Environmental Responsibility of BNP Paribas (<i>Eine verantwortungsbewusste Bank – Informationen über verantwortliches Verhalten der BNP Paribas in wirtschaftlichen, sozialen und staatsbürgerlichen sowie Umweltfragen</i>)), den Abschnitten unter der Überschrift "Person Responsible for the Registration Document" (<i>Für das Registrierungsformular verantwortliche Person</i>) und des "Table of Concordance" (<i>Konkordanztabelle</i>) und darin enthaltene Verweise auf einen Fertigstellungsbericht (<i>lettre de fin de travaux</i>) (gemeinsam das "BNPP 2017 Registration Document"), in dem in der nachstehenden Tabelle auf Seite 97 dieses Basisprospekts angegebenen Umfang;</p> <p>wobei das BNPP 2017 Registration Document eine bei der AMF hinterlegte Übersetzung des in französischer Sprache erstellten Referenzdokuments und Jahresfinanzberichts für 2017 (<i>document de référence et rapport financier annuel</i>) ist, das in englischer Sprache bei der AMF hinterlegt worden ist.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • V. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN – 1. <i>Registrierungsformular</i>, wie jeweils nachgetragen (Seite 86 dieses Basisprospekts)
<p>(2) Angaben aus dem BNPP Referenzdokument und Jahresfinanzbericht für 2018 in englischer Sprache (<i>registration document and annual financial report</i>), einschließlich des konsolidierten Abschlusses für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2018 und des</p>	<ul style="list-style-type: none"> • V. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN – 1. <i>Registrierungsformular</i>, wie jeweils nachgetragen (Seite 86 dieses Basisprospekts)

Per Verweis einbezogene Angaben:	Betroffener Abschnitt des Prospekts
<p>Prüfberichts, mit Ausnahme von Kapitel 7 (A Committed Bank: Information concerning the Economic, Social, Civic and Environmental Responsibility of BNP Paribas (<i>Eine verantwortungsbewusste Bank – Informationen über verantwortliches Verhalten der BNP Paribas in wirtschaftlichen, sozialen und staatsbürgerlichen sowie Umweltfragen</i>)), den Abschnitten unter der Überschrift "Person Responsible for the Registration Document" (<i>Für das Registrierungsformular verantwortliche Person</i>) und des "Table of Concordance" (<i>Konkordanztabelle</i>) und darin enthaltene Verweise auf einen Fertigstellungsbericht (<i>lettre de fin de travaux</i>) (gemeinsam das "BNPP 2018 Registration Document"), in dem in der nachstehenden Tabelle auf Seite 97 dieses Basisprospekts angegebenen Umfang;</p> <p>wobei das BNPP 2018 Registration Document eine bei der AMF hinterlegte Übersetzung des in französischer Sprache erstellten Referenzdokuments und Jahresfinanzberichts für 2018 (<i>document de référence et rapport financier annuel</i>) ist, das in englischer Sprache bei der AMF hinterlegt worden ist.</p>	

Soweit folgend auf bestimmte Teile des BNPP 2017 Registration Document sowie des BNPP 2018 Registration Document verwiesen wird, sind nur diese Teile Bestandteile dieses Basisprospekts und die übrigen in dem BNPP 2017 Registration Document sowie dem BNPP 2018 Registration Document enthaltenen Informationen sind für den Anleger nicht relevant oder bereits an anderer Stelle in diesem Basisprospekt enthalten.

Die oben genannten Dokumente können auf der Internetseite der Emittentin unter www.derivate.bnppparibas.com/service/basisprospekte abgerufen werden.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass das BNPP 2017 Registration Document sowie das BNPP 2018 Registration Document jeweils nach den in Frankreich zur Umsetzung der Prospektrichtlinie in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Vorschriften bei der AMF hinterlegt worden sind. Die englische Sprachfassung des BNPP 2017 Registration Document sowie des BNPP 2018 Registration Document ist für die Zwecke dieses Basisprospektes rechtsverbindlich. Der

(indirekte) Hinweis auf dem Deckblatt bzw. auf der zweiten Seite des jeweils vorgenannten Dokuments, wonach keine Einreichung bei der AMF erfolgt ist, ist für die Zwecke dieses Basisprospekts unbeachtlich.

Hinsichtlich der vorstehenden Angaben über BNP Paribas als Garantin der Wertpapiere sind folgende Informationen durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen:

BNPP 2017 Registration Document		
<i>(Auszug aus Anhang VI in Verbindung mit Anhang XI der Verordnung Nr. 809/2004 der Europäischen Kommission, in der geänderten Fassung)</i>		
11.	Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	
	Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr endend am 31. Dezember 2017	Seite 140 des BNPP 2017 Registration Document
	Einnahmen-/Überschussrechnung (statement of net income) und Änderungen von Aktiva und Passiva, unmittelbar im Eigenkapital ausgewiesen	Seite 141 des BNPP 2017 Registration Document
	Bilanz zum 31. Dezember 2017	Seite 142 des BNPP 2017 Registration Document
	Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2017	Seite 143 des BNPP 2017 Registration Document
	Eigenkapitalentwicklung vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017	Seiten 144 und 145 des BNPP 2017 Registration Document
	Anhang zum Jahresabschluss, erstellt gemäß den von der Europäischen Union verabschiedeten International Financial Reporting Standards	Seiten 146 bis 236 des BNPP 2017 Registration Document
	Bericht des Abschlussprüfers zum Konsolidierten Abschluss der BNP Paribas für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2017	Seiten 237 bis 242 des BNPP 2017 Registration Document

BNPP 2018 Registration Document		
<i>(Auszug aus Anhang VI in Verbindung mit Anhang XI der Verordnung Nr. 809/2004 der Europäischen Kommission, in der geänderten Fassung)</i>		
2.	Abschlussprüfer	
2.1	Namen und Anschrift der Abschlussprüfer der Garantin, die für den von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum zuständig waren (einschließlich der Angabe ihrer Mitgliedschaft in einer Berufsvereinigung).	Seite 594 des BNPP 2018 Registration Document

BNPP 2018 Registration Document		
4.	Informationen über die Garantin	
4.1	<i>Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Garantin</i>	Seite 5 des BNPP 2018 Registration Document
4.1.1	Juristischer und kommerzieller Name der Garantin.	Seite 585 des BNPP 2018 Registration Document
4.1.2	Ort der Registrierung der Garantin und ihre Registrierungsnummer.	Seiten 585 und 606 (Rückseite) des BNPP 2018 Registration Document
4.1.3	Datum der Gründung der Gesellschaft und Existenzdauer der emittierenden Gesellschaft, außer wenn unbegrenzt.	Seite 585 des BNPP 2018 Registration Document
4.1.4	Sitz und Rechtsform der Garantin; Rechtsordnung, in der sie tätig ist; Land der Gründung der Gesellschaft; Anschrift und Telefonnummer ihres eingetragenen Sitzes (oder Hauptort der Geschäftstätigkeit, falls nicht mit dem eingetragenen Sitz identisch).	Seiten 585 und 606 (Rückseite) des BNPP 2018 Registration Document
5.	Geschäftsüberblick	
5.1	<i>Haupttätigkeitsbereiche</i>	
5.1.1	Beschreibung der Haupttätigkeiten der Garantin unter Angabe der wichtigsten Arten der vertriebenen Produkte und/oder erbrachten Dienstleistungen; und	Seiten 6 bis 15, 196 bis 199 und 578 bis 584 des BNPP 2018 Registration Document
5.1.2	Angabe etwaiger wichtiger neuer Produkte und/oder Dienstleistungen.	Seiten 6 bis 15, 135, 196 bis 199 und 578 bis 584 des BNPP 2018 Registration Document
5.1.3	<i>Wichtigste Märkte</i>	
	Kurze Beschreibung der wichtigsten Märkte, auf denen die Garantin tätig ist.	Seiten 6 bis 15, 196 bis 199 und 578 bis 584 des BNPP 2018 Registration Document
5.1.4	Grundlage für etwaige Angaben der Garantin zu ihrer Wettbewerbsposition.	Seiten 6 bis 15 und 114 bis 127 des BNPP 2018 Registration Document
6.	Organisationsstruktur	
6.1	Bildet die Garantin Teil einer Gruppe, kurze Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Garantin innerhalb dieser Gruppe.	Seiten 4 und 6 des BNPP 2018 Registration Document

BNPP 2018 Registration Document		
6.2	Ist die Garantin von anderen Instituten innerhalb der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben und eine Erklärung zu ihrer Abhängigkeit abzugeben.	Seiten 261 bis 268, 496 bis 501, 576 und 578 bis 584 des BNPP 2018 Registration Document
7.	Trend Informationen	
7.2	Information über bekannte Trends, Unsicherheiten, Nachfrage, Verpflichtungen oder Vorfälle, die wahrscheinlich die Aussichten der Garantin zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinträchtigen dürften.	Seiten 136 bis 138 und 283 bis 285 des BNPP 2018 Registration Document
8.	Gewinnprognosen oder -schätzungen	
	Entscheidet sich eine Garantin dazu, eine Gewinnprognose oder eine Gewinnschätzung aufzunehmen, dann hat das Registrierungsformular die nachfolgend genannten Informationen der Punkte 8.1. und 8.2. zu enthalten.	Nicht anwendbar. Das BNPP 2018 Registration Document enthält keine Gewinnprognosen oder -schätzungen
8.1	Eine Erklärung, die die wichtigsten Annahmen erläutert, auf die die Garantin ihre Prognose oder Schätzung gestützt hat. Bei den Annahmen sollte klar zwischen jenen unterschieden werden, die Faktoren betreffen, die die Mitglieder der Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane beeinflussen können, und Annahmen in Bezug auf Faktoren, die klar außerhalb des Einflussbereiches der Mitglieder der Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane liegen. Die Annahmen müssen für die Anleger leicht verständlich und spezifisch sowie präzise sein und dürfen nicht mit der allgemeinen Exaktheit der Schätzungen in Verbindung stehen, die der Prognose zugrunde liegen.	Nicht anwendbar
8.2	Einen Bericht, der von unabhängigen Buchprüfern oder Abschlussprüfern erstellt wurde und in dem festgestellt wird, dass die Prognose oder die Schätzung nach Meinung der unabhängigen Buchprüfer oder Abschlussprüfer auf der angegebenen Grundlage ordnungsgemäß erstellt wurde und dass die Rechnungslegungsgrundlage, die für die Gewinnprognose oder –schätzung verwendet wurde, mit den Rechnungslegungsstrategien des Emittenten konsistent ist. Beziehen sich die Finanzinformationen auf das letzte Geschäftsjahr und enthalten ausschließlich nicht irreführende Zahlen, die im Wesentlichen mit den im nächsten geprüften Jahresabschluss zu	Nicht anwendbar

BNPP 2018 Registration Document		
	<p>veröffentlichenden Zahlen für das letzte Geschäftsjahr konsistent sind, sowie die zu deren Bewertung nötigen erläuternden Informationen, ist kein Bericht erforderlich, sofern der Prospekt alle folgenden Erklärungen enthält:</p> <p>a) die für diese Finanzinformationen verantwortliche Person, sofern sie nicht mit derjenigen identisch ist, die für den Prospekt insgesamt verantwortlich ist, genehmigt diese Informationen;</p> <p>b) unabhängige Buchprüfer oder Abschlussprüfer haben bestätigt, dass diese Informationen im Wesentlichen mit den im nächsten geprüften Jahresabschluss zu veröffentlichenden Zahlen konsistent sind;</p> <p>c) diese Finanzinformationen wurden nicht geprüft.</p>	
8.3	Die Gewinnprognose oder -schätzung muss auf einer Grundlage erstellt werden, die mit den historischen Finanzinformationen vergleichbar ist.	Nicht anwendbar
9.	Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane	
9.1	<p>Name und Anschrift nachstehender Personen sowie ihre Stellung bei der Garantin unter Angabe der wichtigsten Tätigkeiten, die sie außerhalb der Garantin ausüben, sofern diese für die Garantin von Bedeutung sind:</p> <p>a) Mitglieder der Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane;</p> <p>b) persönlich haftende Gesellschafter bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien.</p>	Seiten 31 bis 45 und 98 des BNPP 2018 Registration Document
9.2	<p>Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane sowie oberes Management</p> <p>Potenzielle Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen gegenüber der Garantin von Seiten der unter Punkt 9.1 genannten Personen sowie ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen müssen klar festgehalten werden. Falls keine derartigen Konflikte bestehen, ist eine dementsprechende Erklärung abzugeben.</p>	Seiten 49 und 50, 63 bis 64 und 74 bis 94 des BNPP 2018 Registration Document
10.	Hauptaktionäre	

BNPP 2018 Registration Document		
10.1	Sofern der Garantin bekannt, Angabe der Tatsache, ob sich die Garantin in einem direkten oder indirekten Besitz befindet und wer dahinter steht. Beschreibung der Art und Weise einer derartigen Kontrolle und der vorhandenen Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs einer derartigen Kontrolle.	Seiten 16 und 17 des BNPP 2018 Registration Document
10.2	Sofern der Garantin bekannt, Beschreibung etwaiger Vereinbarungen, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Garantin führen könnte.	Seite 17 des BNPP 2018 Registration Document
11.	Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	
	Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr endend am 31. Dezember 2018	Seite 152 des BNPP 2018 Registration Document
	Einnahmen-/Überschussrechnung (statement of net income) und Änderungen von Aktiva und Passiva, unmittelbar im Eigenkapital ausgewiesen	Seite 153 des BNPP 2018 Registration Document
	Bilanz zum 31. Dezember 2018	Seite 154 des BNPP 2018 Registration Document
	Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2018	Seite 155 des BNPP 2018 Registration Document
	Eigenkapitalentwicklung vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018	Seiten 156 und 157 des BNPP 2018 Registration Document
	Anhang zum Jahresabschluss, erstellt gemäß den von der Europäischen Union verabschiedeten International Financial Reporting Standards	Seiten 158 bis 269 des BNPP 2018 Registration Document
	Bericht des Abschlussprüfers zum Konsolidierten Abschluss der BNP Paribas für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2018	Seiten 270 bis 276 des BNPP 2018 Registration Document
11.6	Gerichts- und Schiedsverfahren	Seiten 248 und 249 des BNPP 2018 Registration Document
12.	Wesentliche Verträge	Seite 576 des BNPP 2018 Registration Document

VIII. ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES PROSPEKTS

Jeder Finanzintermediär, der Wertpapiere nachfolgend weiter verkauft oder endgültig platziert, ist berechtigt, den Prospekt während der Dauer seiner Gültigkeit gemäß § 9 des Wertpapierprospektgesetzes, welches die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (geändert durch Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010) umsetzt, zu verwenden. Die Emittentin stimmt dem späteren Weiterverkauf oder der endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch sämtliche Finanzintermediäre in der Bundesrepublik Deutschland und/oder der Republik Österreich und/oder dem Großherzogtum Luxemburg, deren zuständiger Behörde eine Notifizierung des Prospektes übermittelt wurde, während der in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegebenen Angebotsfrist zu. Ein solcher späterer Weiterverkauf oder eine solche endgültige Platzierung setzt jeweils voraus, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit § 9 des Wertpapierprospektgesetzes noch gültig ist bzw. dass das Angebot der Wertpapiere auf Basis eines nachfolgenden Prospekts fortgesetzt wird, dessen Billigung vor Ablauf der Gültigkeit des vorangegangenen Prospekts erfolgt. Die Emittentin übernimmt die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer solchen späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der jeweiligen Wertpapiere.

Der Prospekt darf potenziellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Prospekt kann in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin (www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte) abgerufen werden.

Bei der Nutzung des Prospektes hat jeder Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

Jeder Finanzintermediär, der ein Angebot macht, hat die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen der Wertpapiere zu informieren.

Jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

IX. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE

1. Angaben über die Wertpapiere

Im Rahmen dieses Abschnittes "Angaben über die anzubietenden Wertpapiere" umfasst der Begriff "Basiswert" auch die (jeweils) zugrundeliegenden Basiswerte sowie die (jeweils) darin enthaltenen Werte.

(a) Allgemeiner Hinweis

Die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere sind Wertpapiere in Form von Inhaberschuldverschreibungen im Sinne von § 793 BGB, die unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin begründen und für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat (die "**Wertpapiere**").

Dieser Basisprospekt wurde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Wertpapierprospektgesetz zur Billigung eingereicht. Die BaFin hat diesen Basisprospekt einer Vollständigkeitsprüfung, welche eine Prüfung auf Kohärenz und Verständlichkeit einschließt, unterzogen und anschließend gebilligt. Des Weiteren wurde der Basisprospekt an die zuständige Behörde der Republik Österreich und des Großherzogtums Luxemburg notifiziert.

Bei den unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapieren handelt es sich um besonders risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage.

(b) Allgemeine Angaben über den unter den Wertpapieren gegebenenfalls zu zahlenden Auszahlungsbetrag

Der Wertpapierinhaber hat Anspruch (nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen und insbesondere vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere) in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts auf Zahlung des Auszahlungsbetrages in der Auszahlungswährung. Die Höhe des Auszahlungsbetrages kann auch unter den für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis sinken.

(c) Produktspezifische Angaben über den unter den Wertpapieren gegebenenfalls zu zahlenden Auszahlungsbetrag

(i) Produkt 1: Faktor Long Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung)

Die Emittentin ist verpflichtet, nach ordentlicher Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin selbst zu einem Ordentlichen Kündigungstermin oder nach Ausübung durch den Wertpapierinhaber zu einem Ausübungstermin dem Wertpapierinhaber nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen und in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts nach dem entsprechenden Bewertungstag den Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung zu zahlen. Die Umrechnung aus einer anderen Währung in die Auszahlungswährung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Wertpapierbedingungen.

Die Faktor Long Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung) bilden über den Maßgeblichen Kapitalwert Long den gehebelten Kauf (sog. Long Position) des zugrundeliegenden Basiswerts ab. Der Maßgebliche Kapitalwert Long basiert auf einer Hebelkomponente, welche der Wertentwicklung des Basiswerts multipliziert mit dem konstanten Faktor entspricht.

Auszahlungsbetrag

Der Auszahlungsbetrag entspricht dem Maßgeblichen Kapitalwert Long, das heißt vorbehaltlich einer Umrechnung in die Auszahlungswährung gemäß den Bestimmungen der Wertpapierbedingungen, dem Kapitalwert Long, der, vorbehaltlich einer Kapitalwert Long Berechnungsstörung, ab dem Festlegungstag an jedem Kapitalwert-Berechnungstag ermittelt wird (der "**Kapitalwert Long_(t)**"), zum maßgeblichen Ausübungstermin bzw. zum Ordentlichen Kündigungstermin, und damit, vorbehaltlich einer Außerordentlichen Anpassung des Kapitalwerts Long (wie nachstehend beschrieben), dem Kapitalwert Long an dem unmittelbar vorangehenden Kapitalwert-Berechnungstag (der "**Kapitalwert Long_(t-1)**") multipliziert mit der Summe aus (i) 1 (in Worten: eins) und (ii) dem Produkt aus (A) dem Faktor und (B) der Wertentwicklung des Basiswerts, das Gesamtergebnis zuzüglich der in der Regel rechnerisch negativen Finanzierungskomponente am Kapitalwert-Berechnungstag_(t). Bei der Bestimmung der Wertentwicklung des Basiswerts werden die in den Wertpapierbedingungen gegebenenfalls angegebenen Beträge in Bezug auf einen Basiswert berücksichtigt, insbesondere im Fall von Kursindizes, Aktien und aktienvertretenden Wertpapieren (American Depositary Receipts oder Global Depositary Receipts) als Basiswert etwaige Dividendenzahlungen bzw. bei Performanceindizes gegebenenfalls im Zusammenhang mit der Besteuerung von Dividenden oder anderweitig anfallende Kosten und im Fall von Terminkontrakten als Basiswert die anlässlich eines Roll entstehenden Roll Kosten.

Der Wert der Faktor Long Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung) wird jeweils um die Finanzierungskomponente bereinigt. Die Finanzierungskomponente dient dazu, die Kosten der Emittentin bzw. Berechnungsstelle zu decken. Bestandteile der Finanzierungskomponente sind, wie nachfolgend erläutert: Faktor, Referenzzinssatz, Zinsmarge, Absicherungskosten und Verwaltungsentgeltsatz.

Der Faktor entspricht dem dem Faktor Long Zertifikat (ohne Laufzeitbegrenzung) zugewiesenen konstanten Faktor.

Der Referenzzinssatz unter Berücksichtigung der Zinsmarge entspricht den Finanzierungskosten der Emittentin bzw. Berechnungsstelle für die mit dem Faktor gehebelte Position in dem Basiswert. Dabei wird das eingesetzte Kapital des Anlegers in der zu finanzierenden Position berücksichtigt.

Die Zinsmarge kann unter anderem dazu dienen, Abweichungen zwischen der von der Emittentin bzw. Berechnungsstelle erzielbaren Verzinsung und den Marktzinsen auszugleichen.

Die Absicherungskosten beinhalten die Kosten der Emittentin bzw. Berechnungsstelle für die Aufrechterhaltung der mit dem Faktor gehebelten Position in dem Basiswert, die täglichen Transaktionskosten für das Aufrechterhalten der Position sowie die für den Erwerb von Absicherungsinstrumenten anfallenden Kosten.

Der Verwaltungsentgeltsatz deckt die Kosten der Emittentin bzw. Berechnungsstelle für Strukturierung, Market Making und Abwicklung der Wertpapiere und beinhaltet auch die Marge der Berechnungsstelle.

Da sich die Absicherungskosten und der Verwaltungsentgeltsatz sowie gegebenenfalls die Zinsmarge jeweils auf die - vom Faktor abhängig - gehebelte Position im Basiswert beziehen, sind diese Kosten umso höher, je höher der Faktor ist.

Insgesamt ist die Finanzierungskomponente in der Regel rechnerisch negativ. Die Finanzierungskomponente wird daher in der Regel den Wert der Faktor Long Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung) mindern.

Beispielhafte Darstellung der Hebelwirkung

Dabei definiert der Faktor, mit welchem Hebel das Faktor Long Zertifikat (ohne Laufzeitbegrenzung) die tägliche Veränderung des Basiswerts wiedergibt.

Bei einem Faktor Long Zertifikat (ohne Laufzeitbegrenzung) mit Faktor 4 wird der Wert - vor Berücksichtigung der in der Regel rechnerisch negativen Finanzierungskomponente - um 20% zunehmen, wenn der Kurs des Basiswerts um 5% steigt. Auf der anderen Seite wird der Wert dieses Faktor Long Zertifikats (ohne Laufzeitbegrenzung) - vor Berücksichtigung der in der Regel rechnerisch negativen Finanzierungskomponente - um 20% abnehmen, wenn der Kurs des Basiswerts um 5% fällt.

Es ist zu beachten, dass es sich bei der vorstehenden beispielhaften Darstellung der Hebelwirkung um eine vereinfachte Darstellung handelt. Tatsächlich wird die tägliche Veränderung des Basiswerts gemäß den Wertpapierbedingungen, je nach Art des Basiswerts, gegebenenfalls um Dividenden, im Zusammenhang mit Dividenden oder anderweitig anfallende Kosten oder Roll Kosten bereinigt. Dies wurde in der vorstehenden beispielhaften Darstellung der Hebelwirkung nicht berücksichtigt.

Durch die Berücksichtigung der Finanzierungskomponente fällt die tatsächliche Wertentwicklung jedoch niedriger aus.

Außerordentliche Anpassung des Kapitalwerts Long

Eine weitere Besonderheit bei Faktor Long Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung) besteht dann, wenn der Beobachtungskurs des Basiswerts zwischen der Feststellung der maßgeblichen Referenzpreise an zwei aufeinanderfolgenden Kapitalwert-Berechnungstagen bzw. in dem sonstigen für diesen Zweck in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zeitraum besonders stark fällt. Wird in einem solchen Fall die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Anpassungsschwelle erreicht oder unterschritten, führt dies zu einer Außerordentlichen Anpassung des Kapitalwerts Long_(t) zum entsprechenden Kapitalwert-Berechnungstag_(t).

Hierbei wird ein Anpassungskurs des Basiswerts ermittelt, der dann als neuer bzw. angepasster Kurs des Basiswerts für die Zwecke der Bestimmung des angepassten Kapitalwerts Long_(t) dient. Dieser bildet die Basis für die weitere Berechnung der Wertentwicklung des Basiswerts für den betreffenden Kapitalwert-Berechnungstag_(t) bzw. den sonstigen für diesen Zweck in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zeitraum. Eine Außerordentliche Anpassung kann bei konstant stark fallenden Kursen des Basiswerts an einem Kapitalwert-Berechnungstag mehr als einmal erfolgen. Dieser Anpassungsmechanismus kann einen möglichen **Totalverlust der Wertpapierinhaber nicht verhindern**.

Totalverlust

Entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)** und sehen die Endgültigen Bedingungen keinen Mindestbetrag vor, erleidet der Wertpapierinhaber einen **Totalverlust** des gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreises, einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.

(ii) Produkt 2: Faktor Short Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung)

Die Emittentin ist verpflichtet, nach ordentlicher Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin selbst zu einem Ordentlichen Kündigungstermin oder nach Ausübung durch den Wertpapierinhaber zu einem Ausübungstermin dem Wertpapierinhaber nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen und in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts nach dem entsprechenden Bewertungstag den Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung zu zahlen. Die Umrechnung aus einer anderen Währung in die Auszahlungswährung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Wertpapierbedingungen.

Die Faktor Short Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung) bilden über den Maßgeblichen Kapitalwert Short den gehebelten Verkauf (sog. Short Position) des zugrundeliegenden Basiswerts ab. Der Maßgebliche Kapitalwert Short basiert auf einer Hebelkomponente, welche der Wertentwicklung des Basiswerts multipliziert mit dem Negativen des konstanten Faktors entspricht.

Auszahlungsbetrag

Der Auszahlungsbetrag entspricht dem Maßgeblichen Kapitalwert Short, das heißt vorbehaltlich einer Umrechnung in die Auszahlungswährung gemäß den Bestimmungen der Wertpapierbedingungen, dem Kapitalwert Short, der, vorbehaltlich einer Kapitalwert Short Berechnungsstörung, ab dem Festlegungstag an jedem Kapitalwert-Berechnungstag ermittelt wird (der "**Kapitalwert Short_(t)**"), zum maßgeblichen Ausübungstermin bzw. zum Ordentlichen Kündigungstermin, und damit, vorbehaltlich einer Außerordentlichen Anpassung des Kapitalwerts Short (wie nachstehend beschrieben), dem Kapitalwert Short an dem unmittelbar vorangehenden Kapitalwert-Berechnungstag (der "**Kapitalwert Short_(t-1)**") multipliziert mit der Differenz aus (i) 1 (in Worten: eins) und (ii) dem Produkt aus (A) dem Faktor und (B) der Wertentwicklung des Basiswerts, das Gesamtergebnis zuzüglich der in der Regel rechnerisch negativen Finanzierungskomponente am Kapitalwert-Berechnungstag_(t). Bei der Bestimmung der Wertentwicklung des Basiswerts werden die in den Wertpapierbedingungen gegebenenfalls angegebenen Beträge in Bezug auf einen Basiswert berücksichtigt, insbesondere im Fall von Kursindizes, Aktien und aktienvertretenden Wertpapieren (American Depositary Receipts oder Global Depositary Receipts) als Basiswert etwaige Dividendenzahlungen bzw. bei Performanceindizes gegebenenfalls im Zusammenhang mit Dividenden oder anderweitig anfallende Kosten und im Fall von Terminkontrakten als Basiswert die anlässlich eines Roll entstehenden Roll Kosten.

Der Wert der Faktor Short Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung) wird jeweils um die Finanzierungskomponente bereinigt. Die Finanzierungskomponente dient dazu, die Kosten der Emittentin bzw. Berechnungsstelle zu decken. Bestandteile der Finanzierungskomponente sind, wie nachfolgend erläutert: Faktor, Referenzzinssatz, Zinsmarge, Absicherungskosten und Verwaltungsentgeltsatz.

Der Faktor entspricht dem dem Faktor Short Zertifikat (ohne Laufzeitbegrenzung) zugewiesenen konstanten Faktor.

Der Referenzzinssatz unter Berücksichtigung der Zinsmarge entspricht dem, in der Regel positiven, Finanzierungsergebnis der mit dem Faktor gehebelten Short-Position in dem Basiswert. Dabei wird das eingesetzte Kapital des Anlegers in dem Finanzierungsergebnis berücksichtigt.

Die Zinsmarge kann unter anderem dazu dienen, Abweichungen zwischen der von der Emittentin bzw. Berechnungsstelle erzielbaren Verzinsung und den Marktzinsen auszugleichen.

Die Absicherungskosten beinhalten die Kosten der Emittentin bzw. Berechnungsstelle für die Aufrechterhaltung der mit dem Faktor gehebelten Position in dem Basiswert, die täglichen Transaktionskosten für das Aufrechterhalten der Position sowie die für den Erwerb von Absicherungsinstrumenten anfallenden Kosten.

Der Verwaltungsentgeltsatz deckt die Kosten der Emittentin bzw. Berechnungsstelle für Strukturierung, Market Making und Abwicklung der Wertpapiere und beinhaltet auch die Marge der Berechnungsstelle.

Da sich die Absicherungskosten und der Verwaltungsentgeltsatz sowie gegebenenfalls die Zinsmarge jeweils auf die - vom Faktor abhängig - gehebelte Position im Basiswert beziehen, sind diese Kosten umso höher, je höher der Faktor ist.

Insgesamt ist die Finanzierungs Komponente in der Regel rechnerisch negativ. Die Finanzierungs Komponente wird daher in der Regel den Wert der Faktor Short Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung) mindern.

Beispielhafte Darstellung der Hebelwirkung

Dabei definiert der Faktor, mit welchem Hebel das Faktor Short Zertifikat (ohne Laufzeitbegrenzung) die tägliche Veränderung des Basiswerts wiedergibt.

Bei einem Faktor Short Zertifikat (ohne Laufzeitbegrenzung) mit Faktor 4 wird der Wert – vor Berücksichtigung der in der Regel rechnerisch negativen Finanzierungs Komponente - um 20% zunehmen, wenn der Kurs des Basiswerts um 5% fällt. Auf der anderen Seite wird der Wert dieses Faktor Short Zertifikats (ohne Laufzeitbegrenzung) – vor Berücksichtigung der in der Regel rechnerisch negativen Finanzierungs Komponente - um 20% abnehmen, wenn der Kurs des Basiswerts um 5% steigt.

Es ist zu beachten, dass es sich bei der vorstehenden beispielhaften Darstellung der Hebelwirkung um eine vereinfachte Darstellung handelt. Tatsächlich wird die tägliche Veränderung des Basiswerts gemäß den Wertpapierbedingungen, je nach Art des Basiswerts, gegebenenfalls um Dividenden, im Zusammenhang mit Dividenden oder anderweitig anfallende Kosten oder Roll Kosten bereinigt. Dies wurde in der vorstehenden beispielhaften Darstellung der Hebelwirkung nicht berücksichtigt.

Durch die Berücksichtigung der Finanzierungs Komponente fällt die tatsächliche Wertentwicklung jedoch niedriger aus.

Außerordentliche Anpassung des Kapitalwerts Short

Eine weitere Besonderheit bei Faktor Short Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung) besteht dann, wenn der Beobachtungskurs des Basiswerts zwischen der Feststellung der maßgeblichen Referenzpreise an zwei aufeinanderfolgenden Kapitalwert-Berechnungstagen bzw. in dem sonstigen für diesen Zweck in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zeitraum besonders stark steigt. Wird in einem solchen Fall die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Anpassungsschwelle erreicht oder überschritten, führt dies zu einer Außerordentlichen Anpassung des Kapitalwerts Short_(t) zum entsprechenden Kapitalwert-Berechnungstag_(t).

Hierbei wird ein Anpassungskurs des Basiswerts ermittelt, der dann als neuer bzw. angepasster Kurs des Basiswerts für die Zwecke der Bestimmung des angepassten Kapitalwerts $Short_{(t)}$ dient. Dieser bildet die Basis für die weitere Berechnung der Wertentwicklung des Basiswerts für den betreffenden Kapitalwert-Berechnungstag $_{(t)}$ bzw. den sonstigen für diesen Zweck in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zeitraum. Eine Außerordentliche Anpassung kann bei konstant stark steigenden Kursen des Basiswerts an einem Kapitalwert-Berechnungstag mehr als einmal erfolgen. Dieser Anpassungsmechanismus kann einen möglichen **Totalverlust der Wertpapierinhaber nicht verhindern**.

Totalverlust

Entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)** und sehen die Endgültigen Bedingungen keinen Mindestbetrag vor, erleidet der Wertpapierinhaber einen **Totalverlust** des gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreises, einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.

(d) Weitere Angaben zu den Wertpapieren

Etwaige Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind frei übertragbar und unterliegen keinen diesbezüglichen Beschränkungen.

Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber

Für die Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber sind allein die Wertpapierbedingungen maßgeblich.

2. Besteuerung der Wertpapiere in der Bundesrepublik Deutschland

Die nachfolgende Darstellung ist eine Zusammenfassung der grundsätzlichen steuerlichen Aspekte in Bezug auf den Erwerb, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere. Diese Zusammenfassung stellt keine vollständige Analyse aller steuerlichen Aspekte in Bezug auf die Wertpapiere dar. Insbesondere berücksichtigt diese Zusammenfassung keine konkreten Sachverhalte oder Umstände des einzelnen Inhabers der Wertpapiere. Die nachfolgende Darstellung beruht auf den zum Zeitpunkt dieses Prospektes geltenden Gesetzen und deren Auslegung. Diese Steuergesetze und deren Auslegung können sich jederzeit, auch mit Rückwirkung, ändern.

Zukünftigen Inhabern von Wertpapieren wird geraten, ihre eigenen steuerlichen Berater zur Klärung der einzelnen steuerlichen Konsequenzen zu konsultieren, die aus der Zeichnung, dem Kauf, Halten und der Veräußerung der Wertpapiere resultieren, einschließlich der Anwendung und der Auswirkungen von staatlichen, regionalen oder sonstigen Steuergesetzen in der Bundesrepublik Deutschland und jedem anderen Staat, dessen Staatsbürger sie sind oder in dem sie ansässig sind.

In Deutschland steuerlich ansässige Investoren

Die nachfolgende Zusammenfassung behandelt nicht alle steuerlichen Aspekte in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland ("**Deutschland**"), die für den einzelnen Inhaber der Wertpapiere angesichts seiner speziellen steuerlichen Situation relevant sein können. Die Darstellung beruht auf den gegenwärtig geltenden deutschen Steuergesetzen und deren Auslegung, die sich jederzeit, auch mit Rückwirkung, ändern können.

In Deutschland steuerlich ansässige Investoren, die die Wertpapiere im Privatvermögen halten

Besteuerung der Einkünfte aus den Wertpapieren

Bei natürlichen Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland ist und die die Wertpapiere im steuerlichen Privatvermögen halten, unterliegen Gewinne aus der Veräußerung bzw. Ausübung der Wertpapiere einschließlich eines etwaigen Disagios als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer derzeit einem festen Einkommensteuersatz in Höhe von 25 % zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag hierauf (insgesamt 26,375 % sogenannte Abgeltungsteuer) und, sofern der einzelne Investor kirchensteuerpflichtig ist, der Kirchensteuer.

Der Veräußerungsgewinn bestimmt sich im Regelfall als Differenz zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung bzw. Ausübung der Wertpapiere und den Anschaffungskosten. Aufwendungen, die in unmittelbarem sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung bzw. Ausübung der Wertpapiere stehen, werden bei der Berechnung des Veräußerungsgewinns steuerlich mindernd berücksichtigt. Darüber hinaus werden Aufwendungen, die dem Investor im Zusammenhang mit den Wertpapieren tatsächlich entstanden sind, steuerlich nicht berücksichtigt.

Sofern die Wertpapiere in einer anderen Währung als Euro erworben und/oder veräußert werden, werden die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung und die Einnahmen aus der Veräußerung bzw. Ausübung im Zeitpunkt der Veräußerung bzw. Ausübung in Euro umgerechnet.

Soweit gleichartige Wertpapiere in einem Depotkonto zu unterschiedlichen Zeitpunkten erworben wurden, gelten für die Berechnung des Veräußerungsgewinns die zeitlich früher erworbenen als zuerst veräußert.

Die Einkommensteuer wird im Regelfall durch den Abzug von Kapitalertragsteuer erhoben (siehe nachfolgender Abschnitt – Kapitalertragsteuer) und mit dem Einbehalt der Kapitalertragsteuer ist in der Regel die Steuerpflicht des Investors in Bezug auf die Wertpapiere erfüllt (Abgeltungsteuer). Sollte allerdings keine oder nicht ausreichend Kapitalertragsteuer einbehalten worden sein (z. B. bei Fehlen einer inländischen auszahlenden Stelle, wie unten definiert), ist der Investor verpflichtet, seine Einkünfte aus den Wertpapieren in der jährlichen Einkommensteuererklärung anzugeben. Die Einkommensteuer wird dann im Rahmen der Veranlagung erhoben. Der Investor hat außerdem die Möglichkeit, seine Einkünfte aus Kapitalvermögen in die Einkommensteuererklärung einzubeziehen, wenn der Gesamtbetrag von im Laufe des Veranlagungszeitraums einbehaltener Kapitalertragsteuer die vom Investor geschuldete Einkommensteuer übersteigt (z. B. wegen eines verfügbaren Verlustvortrages oder einer anrechenbaren ausländischen Quellensteuer). Für den Fall, dass die steuerliche Belastung des Investors in Bezug auf sein gesamtes steuerpflichtiges Einkommen einschließlich der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach Maßgabe der progressiven tariflichen Einkommensteuer niedriger ist als 25 %, kann der Investor die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach der tariflichen Einkommensteuer beantragen. Der Abzug von einzeln spezifizierten Aufwendungen (mit Ausnahme von Transaktionskosten) ist auch in diesem Fall ausgeschlossen.

Verluste aus der Veräußerung bzw. Ausübung von im Privatvermögen gehaltenen Wertpapieren werden grundsätzlich – unabhängig von der Haltedauer der Wertpapiere – steuerlich berücksichtigt. Dies gilt nach Ansicht der Finanzverwaltung jedoch möglicherweise nicht, wenn bei Endfälligkeit bzw. Ausübung der Wertpapiere aufgrund der Emissionsbedingungen keine Zahlungen mehr (oder lediglich minimale Zahlungen) an den Investor geleistet werden. Die steuerlich berücksichtigungsfähigen Verluste können jedoch nicht mit anderen Einkünften wie z. B. Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit oder Gewerbebetrieb verrechnet werden, sondern nur mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen. Nicht verrechenbare Verluste können in die folgenden

Veranlagungszeiträume übertragen werden, ein Verlustrücktrag in vorangegangene Veranlagungszeiträume ist dagegen nicht möglich.

Gemäß dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 18. Januar 2016 (IV C 1-S 2252/08/10004, BStBl I 2016, 85, Tz. 60 f.) ist ein Forderungsausfall oder ein Forderungsverzicht nicht als Veräußerung anzusehen, so dass entsprechende Verluste steuerlich nicht abziehbar wären. Entgegen der Sichtweise der Finanzverwaltung hat der Bundesfinanzhof kürzlich hinsichtlich des Ausfalls von Kapitalforderungen in der privaten Vermögenssphäre entschieden, dass diese zu einem steuerlich anzuerkennenden Verlust führen. Allerdings hat die Finanzverwaltung insoweit bislang noch keine Änderung des BMF-Schreibens vom 18. Januar 2016 veröffentlicht. Zudem liegt nach Ansicht des Bundesfinanzministeriums eine Veräußerung nicht vor (und folglich wäre ein Veräußerungsverlust steuerlich nicht abziehbar), wenn der Veräußerungspreis die tatsächlichen Transaktionskosten nicht übersteigt oder die Höhe der in Rechnung gestellten Transaktionskosten nach Vereinbarung mit dem depotführenden Institut dergestalt begrenzt wird, dass sich die Transaktionskosten aus dem Veräußerungserlös unter Berücksichtigung eines Abzugsbetrages errechnen (vgl. ebenfalls BMF-Schreiben vom 18. Januar 2016, s.o., Tz. 59).

Natürlichen Personen steht für Einkünfte aus Kapitalvermögen ein steuerfreier Sparer-Pauschbetrag in Höhe von jährlich Euro 801,00 (Euro 1.602,00 für zusammen veranlagte Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner) zur Verfügung. Der Sparer-Pauschbetrag wird auch beim Einbehalt von Kapitalertragsteuer berücksichtigt (siehe nachfolgender Abschnitt – Kapitalertragsteuer), sofern der Investor einen Freistellungsauftrag bei der inländischen auszahlenden Stelle (wie unten definiert) eingereicht hat. Ein Abzug der dem Investor tatsächlich im Zusammenhang mit den Wertpapieren entstandenen Werbungskosten ist ausgeschlossen.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Abzug oder Einbehalt von deutschen Quellensteuern im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Gemäß den Wertpapierbedingungen ist die Emittentin nicht verpflichtet, den Wertpapierinhabern aufgrund eines Abzugs oder Einhalts von oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art, die ihr durch oder für die Bundesrepublik Deutschland oder irgendeine dort zur Steuererhebung ermächtigte Stelle auferlegt oder von ihr erhoben werden, zusätzliche Beträge zu zahlen.

Kapitalertragsteuer

Wenn die Wertpapiere in einem Wertpapierdepot einer inländischen Niederlassung eines inländischen oder ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts, eines inländischen Wertpapierhandelsunternehmens oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank (alle zusammen eine "**inländische auszahlende Stelle**") verwahrt oder verwaltet werden und diese die Kapitalerträge auszahlt, wird Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag hierauf, mithin insgesamt 26,375 %, auf die Kapitalerträge von der inländischen auszahlenden Stelle einbehalten. Ist der einzelne Investor kirchensteuerpflichtig, wird zusätzlich Kirchensteuer einbehalten, was grundsätzlich im Rahmen eines automatisierten Abzugsverfahrens erfolgt, sofern der Privatinvestor nicht einen sog. Sperrvermerk beim Bundeszentralamt für Steuern eintragen lässt. Im Falle eines Sperrvermerks ist der Anleger, sofern er kirchensteuerpflichtig ist, verpflichtet, seine Einkünfte aus Kapitalvermögen für Zwecke der Kirchensteuer in seiner Steuererklärung anzugeben.

Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer ist grundsätzlich der Veräußerungsgewinn, sofern die Wertpapiere seit ihrer Anschaffung in einem Wertpapierdepot bei der die Veräußerung bzw. Ausübung durchführenden inländischen auszahlenden Stelle verwahrt oder verwaltet werden. Wenn

die Wertpapiere nach der Übertragung auf ein bei einer anderen inländischen auszahlenden Stelle geführtes Wertpapierdepot veräußert bzw. ausgeübt werden, gelten 30 % des Veräußerungs- bzw. Ausübungserlöses als Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer, sofern der Investor oder die vorherige Depotbank der aktuellen inländischen auszahlenden Stelle nicht die tatsächlichen Anschaffungskosten in zulässiger Form nachweist.

Die inländische auszahlende Stelle wird eine Verrechnung von Verlusten mit Veräußerungsgewinnen aus anderen Kapitalanlagen vornehmen. Für den Fall, dass eine Verlustverrechnung mangels entsprechender positiver Kapitalerträge bei der inländischen auszahlenden Stelle nicht möglich ist, hat die inländische auszahlende Stelle auf Verlangen des Investors eine Bescheinigung über die Höhe des nicht ausgeglichenen Verlusts nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu erteilen; der Verlustübertrag durch die inländische auszahlende Stelle ins nächste Jahr entfällt in diesem Fall zugunsten einer Verlustverrechnung mit Kapitalerträgen im Rahmen des Veranlagungsverfahrens. Der Antrag auf Erteilung der Bescheinigung muss der inländischen auszahlenden Stelle bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres zugehen.

Im Zuge des Kapitalertragsteuereinbehalts durch die inländische auszahlende Stelle können ausländische Steuern im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften angerechnet werden.

In Deutschland steuerlich ansässige Investoren, die die Wertpapiere im Betriebsvermögen halten

Besteuerung der Einkünfte aus den Wertpapieren

Werden die Wertpapiere im Betriebsvermögen von natürlichen Personen oder Körperschaften, die in Deutschland steuerlich ansässig sind (d.h. Körperschaften mit ihrem Sitz oder dem Ort der Geschäftsleitung in Deutschland), gehalten, unterliegt ein Gewinn aus der Veräußerung bzw. Ausübung der Wertpapiere, einschließlich eines etwaigen Disagios sowie etwaiger Stückzinsen, der tariflichen Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag und, sofern der einzelne Investor kirchensteuerpflichtig ist, Kirchensteuer) und, sofern das Betriebsvermögen zu einem Gewerbebetrieb gehört, der Gewerbesteuer. Der individuelle Gewerbesteuersatz hängt vom Gewerbesteuer-Hebesatz der Gemeinde ab, in der sich der Gewerbebetrieb befindet. Bei natürlichen Personen kann die Gewerbesteuer in Abhängigkeit vom Hebesatz und der individuellen steuerlichen Situation des Investors teilweise oder vollständig auf die Einkommensteuer angerechnet werden.

Verluste aus der Veräußerung bzw. Ausübung der Wertpapiere sollten grundsätzlich steuerlich anerkannt werden und mit sonstigen Einkünften verrechenbar sein. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bestimmte Wertpapiere für steuerliche Zwecke als Termingeschäft qualifizieren. In diesem Fall unterliegen Verluste aus der Veräußerung bzw. Ausübung der Wertpapiere einer besonderen Verlustverrechnungsbeschränkung und können im Regelfall nur mit Gewinnen aus anderen Termingeschäften verrechnet werden.

Kapitalertragsteuer

Wenn ein Gewinn aus der Veräußerung bzw. Ausübung der Wertpapiere von einer in Deutschland steuerlich ansässigen Körperschaft erzielt wird, ist im Regelfall keine Kapitalertragsteuer einzubehalten. Das gilt auf Antrag und unter bestimmten Voraussetzungen auch für eine natürliche Person als Investor, die die Wertpapiere in einem inländischen Betrieb hält.

Verluste aus der Veräußerung bzw. Ausübung der Wertpapiere werden für Zwecke der Kapitalertragsteuer nicht berücksichtigt. Die Kapitalertragsteuer hat keine abgeltende Wirkung hinsichtlich der tariflichen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer des Investors in Bezug auf die

Wertpapiere. Die Einkünfte aus den Wertpapieren müssen in der Einkommen- oder Körperschaftsteuererklärung des Investors angegeben werden.

In Deutschland einbehaltene Kapitalertragsteuer (einschließlich Zuschläge) ist in der Regel vollständig auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer anrechenbar bzw. gegebenenfalls erstattungsfähig.

Ausländische Steuern können im Rahmen der gesetzlichen Regelungen angerechnet werden. Ausländische Steuern können unter gewissen Voraussetzungen auch von der für deutsche Steuerzwecke maßgeblichen Bemessungsgrundlage abgezogen werden.

Außerhalb Deutschlands steuerlich ansässige Investoren

Personen, die in Deutschland steuerlich nicht ansässig sind, unterliegen mit ihren Einkünften aus den Wertpapieren im Regelfall keiner Besteuerung in Deutschland und es wird auch keine Kapitalertragsteuer einbehalten. Das gilt nicht, soweit (i) Wertpapiere Betriebsvermögen einer deutschen Betriebsstätte des Investors sind oder einem ständigen Vertreter des Investors in Deutschland zugeordnet werden können oder (ii) die Einkünfte aus den Wertpapieren aus anderen Gründen einer beschränkten Steuerpflicht in Deutschland unterliegen (z. B. weil sie zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sowie Überlassung von bestimmten Wirtschaftsgütern im Inland gehören).

Soweit die Einkünfte aus den Wertpapieren der deutschen Besteuerung nach (i) bis (iii) unterliegen, wird auf diese Einkünfte im Regelfall deutsche Einkommensteuer und Kapitalertragsteuer gemäß den oben beschriebenen Bestimmungen für in Deutschland steuerlich ansässige Investoren erhoben. Unter bestimmten Voraussetzungen können ausländische Investoren Steuerermäßigungen oder -befreiungen unter ggf. anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland in Anspruch nehmen.

Mögliche Gesetzesänderungen

Potentielle Anleger sollten beachten, dass nach dem Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD die Abgeltungsteuer für bestimmte Kapitalerträge abgeschafft werden soll, was sich auch auf die Besteuerung der Erträge aus den Schuldverschreibungen auswirken könnte. Beispielsweise könnten Veräußerungsgewinne mit dem progressiven Steuersatz von bis zu 45 % (ohne Solidaritätszuschlag) besteuert werden. Ferner soll der Solidaritätszuschlag abgeschafft werden, sofern bestimmte Schwellenwerte nicht überschritten werden. Allerdings liegt noch kein Gesetzentwurf vor, d.h. alle Details und insbesondere der Zeitpunkt sind noch unklar.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die Übertragung der Wertpapiere im Wege der Erbfolge oder Schenkung kann der deutschen Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer unterliegen, u.a. wenn:

- (i) der Erblasser, der Schenker, der Erbe, der Beschenkte oder ein sonstiger Erwerber seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder, im Falle einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, den Sitz oder Ort der Geschäftsleitung zum Zeitpunkt der Übertragung in Deutschland hat,
- (ii) die Wertpapiere unabhängig von den unter (i) genannten persönlichen Voraussetzungen in einem gewerblichen Betriebsvermögen gehalten werden, für welches in Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist.

Es gelten Sonderregelungen für bestimmte, außerhalb Deutschlands lebende deutsche Staatsangehörige und ehemalige deutsche Staatsangehörige.

Zukünftigen Investoren wird geraten, hinsichtlich der erbschaft- oder schenkungsteuerlichen Konsequenzen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Umstände ihren eigenen Steuerberater zu konsultieren.

Andere Steuern

Der Kauf, Verkauf oder die anderweitige Veräußerung der Wertpapiere löst keine Kapitalverkehrs-, Umsatz-, Stempel- oder ähnliche Steuer oder Abgaben in Deutschland aus. Unter gewissen Umständen können Unternehmer hinsichtlich des Verkaufs der Wertpapiere an andere Unternehmer, der grundsätzlich umsatzsteuerbefreit wäre, zur Umsatzsteuer optieren. Vermögensteuer wird gegenwärtig in Deutschland nicht erhoben.

Zwischenstaatlicher Informationsaustausch

Basierend auf dem sog. "OECD Common Reporting Standard" tauschen Staaten, die sich zu dessen Anwendung verpflichtet haben (die "**Teilnehmenden Staaten**"), erstmals ab 2017 für das Jahr 2016 potenziell steuererhebliche Informationen über Finanzkonten aus, die von Personen in einem anderen Teilnehmenden Staat als deren Ansässigkeitsstaat unterhalten werden. Gleiches gilt für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (der/die "**Mitgliedstaat(en)**"). Aufgrund einer Erweiterung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (die "**EU-Amtshilferichtlinie**") werden die Mitgliedstaaten erstmals ab 2017 für das Jahr 2016 ebenfalls Finanzinformationen über meldepflichtige Konten von Personen austauschen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig sind.

In Deutschland erfolgt die Umsetzung der erweiterten EU-Amtshilferichtlinie und des OECD Common Reporting Standards durch das sog. Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz ("**FKAustG**"), das am 31. Dezember 2015 in Kraft trat.

Bisher wurde der zwischenstaatliche Informationsaustausch über Zinszahlungen auf europäischer Ebene durch die Richtlinie 2003/48/EG des Rates der Europäischen Union im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (die "**EU-Zinsrichtlinie**") erfasst. Die EU-Zinsrichtlinie sah einen Informationsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen durch Zahlstellen eines Mitgliedstaates an in einem anderen Mitgliedstaat steuerlich ansässige natürliche Personen vor. Um eine Überschneidung mit der erweiterten EU-Amtshilferichtlinie zu vermeiden, wurde die EU-Zinsrichtlinie mit Wirkung zum 1. Januar 2017 (Österreich) bzw. 1. Januar 2016 (alle übrigen Mitgliedstaaten) aufgehoben. Bestimmte administrative Anforderungen, wie zum Beispiel Meldepflichten, Pflichten zum Austausch von Informationen sowie entsprechende Verpflichtungen zum Quellensteuereinbehalt bezüglich Zahlungen, die vor diesen Daten erfolgt sind, bleiben jedoch unberührt.

Eine Reihe von Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind, sowie einige bestimmte abhängige oder angeschlossene Gebiete bestimmter Mitgliedstaaten haben der EU-Zinsrichtlinie vergleichbare Regelungen (Informationspflichten oder Quellensteuer) verabschiedet. Diese Regelungen gelten bis zu einer Änderung fort. Zukünftige Inhaber der Wertpapiere, die unsicher bezüglich ihrer steuerlichen Situation sind, sollten ihre eigenen Steuerberater konsultieren.

Zukünftige Inhaber der Wertpapiere, die unsicher bezüglich ihrer steuerlichen Situation sind, sollten ihre eigenen Steuerberater konsultieren.

3. Besteuerung der Wertpapiere in der Republik Österreich

Dieser Abschnitt zur Besteuerung enthält eine kurze Zusammenfassung des Verständnisses der Emittentin betreffend einige wichtige Grundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Wertpapiere in Österreich bedeutsam sind. Die Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerlichen Überlegungen vollständig wiederzugeben und geht auch nicht auf besondere Sachverhaltsgestaltungen ein, die für einzelne potenzielle Anleger von Bedeutung sein können. Die folgenden Ausführungen sind genereller Natur und hierin nur zu Informationszwecken enthalten. Sie sollen keine rechtliche oder steuerliche Beratung darstellen und auch nicht als solche ausgelegt werden. Diese Zusammenfassung basiert auf den derzeit gültigen österreichischen Steuergesetzen, der höchstgerichtlichen Rechtsprechung sowie den Richtlinien der Finanzverwaltung und deren jeweiliger Auslegung, die alle Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, wegen der steuerlichen Folgen des Kaufs, des Haltens sowie der Veräußerung der Wertpapiere ihre rechtlichen und steuerlichen Berater zu konsultieren. Das steuerliche Risiko aus den Wertpapieren (insbesondere aus einer allfälligen Qualifizierung als Anteil an einem ausländischen Kapitalanlagefonds im Sinne des § 188 Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011)) trägt der Anleger. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Abzug oder Einbehalt von Steuern im Zusammenhang mit den Wertpapieren an der Quelle und ist gemäß den Wertpapierbedingungen nicht verpflichtet, aufgrund eines Abzugs oder Einbehalts von oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art, die ihr durch oder für die Republik Österreich oder irgendeine dort zur Steuererhebung ermächtigte Stelle auferlegt oder von ihr erhoben werden, zusätzliche Beträge zu zahlen. Es ist generell darauf hinzuweisen, dass die Finanzverwaltung bei strukturierten Finanzprodukten, mit denen auch steuerliche Vorteile verbunden sein können, eine kritische Haltung einnimmt. Im Folgenden wird angenommen, dass die Wertpapiere an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden.

Allgemeine Hinweise

Natürliche Personen, die in Österreich einen Wohnsitz und/oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt gemäß § 26 Bundesabgabenordnung (BAO) haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Einkommensteuer in Österreich (unbeschränkte Einkommensteuerpflicht). Natürliche Personen, die weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Einkommensteuerpflicht).

Körperschaften, die in Österreich ihre Geschäftsleitung und/oder ihren Sitz gemäß § 27 BAO haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Körperschaftsteuer in Österreich (unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht). Körperschaften, die weder Geschäftsleitung noch Sitz in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Körperschaftsteuerpflicht).

Sowohl in Fällen der unbeschränkten als auch der beschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht in Österreich kann Österreichs Besteuerungsrecht durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt werden.

Einkommensbesteuerung

Gemäß § 27 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) gelten als Einkünfte aus Kapitalvermögen:

- Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs. 2 EStG, dazu gehören Dividenden und Zinsen; die Steuerbemessungsgrundlage entspricht dem Betrag der bezogenen

Kapitalerträge (§ 27a Abs. 3 Z 1 EStG);

- Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen gemäß § 27 Abs. 3 EStG, dazu gehören Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern, deren Erträge Einkünfte aus der Überlassung von Kapital sind, einschließlich Einkünfte aus Nullkuponanleihen und Stückzinsen; die Steuerbemessungsgrundlage entspricht dem Veräußerungserlös bzw. dem Einlösungs- oder Abschichtungsbetrag abzüglich der Anschaffungskosten, jeweils inklusive anteiliger Stückzinsen (§ 27a Abs. 3 Z 2 lit a EStG); und
- Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs. 4 EStG, dazu gehören Differenzausgleiche, Stillhalterprämien und Einkünfte aus der Veräußerung oder sonstigen Abwicklung von Termingeschäften wie Optionen, Futures und Swaps sowie sonstigen derivativen Finanzinstrumenten wie Indexzertifikaten (die Ausübung einer Option führt für sich noch nicht zur Steuerpflicht); die Steuerbemessungsgrundlage entspricht z.B. im Fall von Indexzertifikaten dem Veräußerungserlös bzw. dem Einlösungs- oder Abschichtungsbetrag abzüglich der Anschaffungskosten (§ 27a Abs. 3 Z 3 lit c EStG).

Auch die Entnahme und das sonstige Ausscheiden der Wertpapiere aus einem Depot sowie Umstände, die zu einer Einschränkung des Besteuerungsrechtes Österreichs im Verhältnis zu anderen Staaten führen, wie z.B. der Wegzug aus Österreich, gelten im Allgemeinen als Veräußerung (§ 27 Abs. 6 Z 1 und 2 EStG). Die Steuerbemessungsgrundlage entspricht dem gemeinen Wert abzüglich der Anschaffungskosten (§ 27a Abs. 3 Z 2 lit b EStG). Bei der Einschränkung des Besteuerungsrechtes Österreichs kommt es grundsätzlich durch die inländische auszahlende Stelle bei der tatsächlichen Veräußerung oder einem sonstigen (nicht befreiten) Ausscheiden aus dem Depot zu einem Abzug der Kapitalertragsteuer. In beiden Fällen sind Ausnahmen von der Besteuerung möglich. Im Fall der zeitgerechten Meldung des Wegzugs an die inländische auszahlende Stelle wird von dieser im Falle der späteren Veräußerung der Wertpapiere maximal der Wertzuwachs bis zum Wegzug im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erfasst. Auch wenn die Wertpapiere nicht auf einem österreichischen Depot verwahrt werden, ist anlässlich der Einschränkung des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich an den Wertpapieren der Wertzuwachs zu erfassen, allerdings muss dies (inkl. eines zu prüfenden Antrags auf Besteuerungsaufschub) dann im Wege der Steuererklärung des Anlegers erfolgen. Befreiungen vom Kapitalertragsteuerabzug bestehen:

- im Fall des Wegzugs in einen anderen EU-Staat oder der unentgeltlichen Übertragung der Wertpapiere an eine in einem andere EU-Staat ansässige natürliche Person, sofern der Anleger in seiner Steuerveranlagung nachgewiesenermaßen die Möglichkeit des Besteuerungsaufschubs in Anspruch genommen hat und der Anleger der auszahlenden Stelle einen entsprechenden Abgabenbescheid vorlegt,
- bei einem Depotwechsel, wenn der Anleger die inländische auszahlende Stelle (allenfalls unter Beibringung der erforderlichen Nachweise) beauftragt, gewisse Mitteilungen an die neue auszahlende Stelle und (bei unentgeltlichen Übertragungen auf eine andere Person oder bei Übertragungen auf ausländische Depots) auch an das Finanzamt zu machen.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Wertpapiere in ihrem Privatvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs. 1 EStG mit Einkünften aus Kapitalvermögen daraus der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Wertpapieren – das sind im Allgemeinen Einkünfte, die über eine inländische auszahlende oder depotführende Stelle ausbezahlt werden – unterliegen der Kapitalertragsteuer (KESt) zum besonderen Steuersatz von 27,5 %. Über den Abzug von KESt hinaus besteht keine Einkommensteuerpflicht (Endbesteuerung

nach § 97 Abs. 1 EStG). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Wertpapieren müssen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden und unterliegen der Besteuerung zum besonderen Steuersatz von 27,5 %. In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche einem besonderen Steuersatz gemäß § 27a Abs. 1 EStG unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs. 5 EStG). Die Anschaffungskosten sind ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen (§ 27a Abs. 4 Z 2 EStG). Aufwendungen und Ausgaben wie z.B. Bankspesen oder Depotgebühren dürfen nicht abgezogen werden (§ 20 Abs. 2 EStG); dies gilt auch bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption. § 27 Abs. 8 EStG sieht unter anderem folgende Beschränkungen betreffend den Verlustausgleich vor: negative Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen bzw. Derivaten dürfen weder mit Zinserträgen aus Geldeinlagen und nicht verbrieften sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten (ausgenommen Ausgleichszahlungen und Leihgebühren) noch mit Zuwendungen von Privatstiftungen, ausländischen Stiftungen oder sonstigen Vermögensmassen, die mit einer Privatstiftung vergleichbar sind, ausgeglichen werden; Einkünfte, die einem besonderen Steuersatz gemäß § 27a Abs. 1 EStG unterliegen, dürfen nicht mit Einkünften ausgeglichen werden, die dem progressiven Einkommensteuersatz unterliegen (dies gilt auch bei Inanspruchnahme der Regelbesteuerungsoption); nicht ausgeglichene Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden.

Die österreichische depotführende Stelle hat nach Maßgabe des § 93 Abs. 6 EStG unter Einbeziehung aller bei ihr geführten Depots den Verlustausgleich durchzuführen und dem Steuerpflichtigen eine Bescheinigung darüber zu erteilen.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Wertpapiere in ihrem Betriebsvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs. 1 EStG mit Einkünften aus Kapitalvermögen daraus der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Wertpapieren unterliegen der KEST zum besonderen Steuersatz von 27,5 %. Während die KEST Endbesteuerungswirkung in Bezug auf Einkünfte aus der Überlassung von Kapital entfaltet, müssen Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (nichtsdestotrotz ist der besondere Steuersatz von 27,5 % anwendbar). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Wertpapieren müssen immer in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden und unterliegen der Besteuerung zum besonderen Steuersatz von 27,5 %. In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche einem besonderen Steuersatz gemäß § 27a Abs. 1 EStG unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs. 5 EStG). Der besondere Steuersatz gilt nicht für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und aus Derivaten, wenn die Erzielung solcher Einkünfte einen Schwerpunkt der betrieblichen Tätigkeit des jeweiligen Anlegers darstellt (§ 27a Abs. 6 EStG). Aufwendungen und Ausgaben wie z.B. Bankspesen oder Depotgebühren dürfen nicht abgezogen werden (§ 20 Abs. 2 EStG); dies gilt auch bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption. Gemäß § 6 Z 2 lit c EStG sind Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern und Derivaten i.S.d. § 27 Abs. 3 und 4 EStG, die dem besonderen Steuersatz von 27,5 % unterliegen, vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von solchen Wirtschaftsgütern und Derivaten sowie mit Zuschreibungen solcher Wirtschaftsgüter desselben Betriebes zu verrechnen. Ein verbleibender negativer Überhang darf nur zu 55 % mit anderen Einkünften ausgeglichen werden.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften unterliegen gemäß § 7 Abs. 2 Körperschaftsteuergesetz (KStG) mit Einkünften iSd § 27 Abs. 1 EStG aus den Wertpapieren der

Körperschaftsteuer von 25 %. Inländische Einkünfte iSd § 27 Abs. 1 EStG aus den Wertpapieren unterliegen der KEST zum besonderen Steuersatz von 27,5 %. Gemäß § 93 Abs. 1a EStG kann der Abzugsverpflichtete jedoch einen Steuersatz von 25 % anwenden, wenn der Schuldner der KEST eine Körperschaft ist. Allerdings haben die Anleger gegenüber der auszahlenden oder depotführenden Stelle keinen Anspruch auf die Anwendung dieses reduzierten Steuersatzes. Die KEST kann auf die Körperschaftsteuer angerechnet werden. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 5 EStG kommt es aufgrund der Abgabe einer Befreiungserklärung von vornherein nicht zum Abzug der KEST. Verluste aus der Veräußerung der Wertpapiere sind grundsätzlich mit anderen Einkünften ausgleichsfähig.

Privatstiftungen nach dem Privatstiftungsgesetz, welche die Voraussetzungen des § 13 Abs. 3 und 6 (KStG) erfüllen und die Wertpapiere nicht in einem Betriebsvermögen halten, unterliegen gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 i.V.m. § 22 Abs. 2 KStG mit Zinsen, Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünften aus (unter anderem, verbriefen) Derivaten der Zwischenbesteuerung von 25 %. Die Anschaffungskosten sind nach Ansicht der Finanzverwaltung ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen. Aufwendungen und Ausgaben wie z.B. Bankspesen oder Depotgebühren dürfen nicht abgezogen werden (§ 12 Abs. 2 KStG). Zwischensteuer entfällt im Allgemeinen in jenem Umfang, in dem im Veranlagungszeitraum KEST-pflichtige Zuwendungen an Begünstigte getätigt werden. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Wertpapieren unterliegen grundsätzlich der KEST zum besonderen Steuersatz von 27,5 %. Gemäß § 93 Abs. 1a EStG kann der Abzugsverpflichtete ebenfalls einen Steuersatz von 25 % anwenden, wenn der Schuldner der KEST eine Körperschaft ist, wobei die Privatstiftung keinen Anspruch auf die Anwendung dieses reduzierten Steuersatzes hat. Die KEST kann auf die anfallende Steuer angerechnet werden. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 12 EStG kommt es aufgrund der Abgabe einer Befreiungserklärung nicht zum Abzug der KEST.

In Österreich beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen und Kapitalgesellschaften unterliegen mit Einkünften aus den Wertpapieren dann der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, wenn sie eine Betriebsstätte in Österreich haben und die Wertpapiere dieser Betriebsstätte zurechenbar sind (§ 98 Abs 1 Z 3 EStG (i.V.m. § 21 Abs 1 Z 1 KStG)). Darüber hinaus unterliegen in Österreich beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen auch mit inländischen Zinsen gemäß § 27 Abs. 2 Z 2 EStG und inländischen Stückzinsen gemäß § 27 Abs. 6 Z 5 EStG (einschließlich aus Nullkuponanleihen) aus den Wertpapieren der Einkommensteuer, wenn KEST einzubehalten war. Dies gilt nicht, wenn die natürliche Person in einem Staat ansässig ist, mit dem ein automatischer Informationsaustausch besteht. Inländische Zinsen sind Zinsen, deren Schuldner Geschäftsleitung und/oder Sitz im Inland hat oder eine inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstitutes ist; inländische Stückzinsen sind Stückzinsen aus einem Wertpapier, das von einer inländischen Emittentin begeben worden ist (§ 98 Abs. 1 Z 5 lit b EStG). Wurde KEST einbehalten, obwohl keine beschränkte Steuerpflicht besteht, hat der Anleger die Möglichkeit, bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres, das auf das Jahr der Einbehaltung folgt, beim zuständigen österreichischen Finanzamt die Rückzahlung der KEST nach einer elektronischen Vorausmeldung zu beantragen (§ 240a Bundesabgabenordnung). Das Verständnis der Emittentin ist, dass im konkreten Fall keine Steuerpflicht vorliegt.

Gemäß § 188 InvFG 2011, der im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU geändert wurde, gelten als ausländischer Kapitalanlagefonds (i) Organismen zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren, deren Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist; (ii) Alternative Investmentfonds im Sinne des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes, deren Herkunftsstaat nicht Österreich ist; und (iii) subsidiär, jeder einem ausländischen Recht unterstehende Organismus, unabhängig von seiner Rechtsform, dessen Vermögen nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist, wenn er eine der folgenden Voraussetzungen

erfüllt: (a) der Organismus unterliegt im Ausland tatsächlich direkt oder indirekt keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer; (b) die Gewinne des Organismus unterliegen im Ausland einer der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer, deren anzuwendender Steuersatz weniger als 15 % beträgt; oder (c) der Organismus ist im Ausland Gegenstand einer umfassenden persönlichen oder sachlichen Steuerbefreiung. Bestimmte Veranlagungsgemeinschaften, die in Immobilien investieren, sind ausgenommen. Bei Vorliegen eines ausländischen Kapitalanlagefonds wären die steuerlichen Folgen gänzlich andere als oben angeführt. In diesem Fall käme eine Art von Transparenzprinzip zur Anwendung, wonach der Investor grundsätzlich sowohl mit tatsächlichen Ausschüttungen als auch mit ausschüttungsgleichen Erträgen der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer unterliegen würde.

Erbschafts- und Schenkungsbesteuerung

Österreich erhebt keine Erbschafts- oder Schenkungssteuer.

Bestimmte unentgeltliche Zuwendungen an privatrechtliche Stiftungen und damit vergleichbare Vermögensmassen unterliegen jedoch der Stiftungseingangssteuer nach dem Stiftungseingangssteuergesetz (StiftEG), wenn der Zuwendende und/oder der Erwerber im Zeitpunkt der Zuwendung einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung in Österreich haben. Ausnahmen von der Steuerpflicht bestehen bezüglich Zuwendungen von Todes wegen von Kapitalvermögen im Sinn des § 27 Abs. 3 und 4 EStG (ausgenommen Anteile an Kapitalgesellschaften), wenn auf die daraus bezogenen Einkünfte ein besonderer Einkommensteuersatz gemäß § 27a Abs. 1 EStG anwendbar ist. Die Steuerbemessungsgrundlage ist der gemeine Wert des zugewendeten Vermögens abzüglich Schulden und Lasten zum Zeitpunkt der Vermögensübertragung. Der Steuersatz beträgt generell 2,5 %, ist in speziellen Fällen jedoch höher.

Zusätzlich besteht eine Anzeigepflicht für Schenkungen von Bargeld, Kapitalforderungen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und Personenvereinigungen, Betrieben, beweglichem körperlichen Vermögen und immateriellen Vermögensgegenständen, wenn der Geschenkgeber und/oder der Geschenknehmer einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz und/oder den Ort der Geschäftsleitung im Inland haben. Nicht alle Schenkungen sind von der Anzeigepflicht umfasst: Im Fall von Schenkungen unter Angehörigen besteht ein Schwellenwert von EUR 50.000 pro Jahr (bei Erwerben von derselben Person innerhalb eines Jahres); in allen anderen Fällen ist eine Anzeige verpflichtend, wenn der gemeine Wert des geschenkten Vermögens innerhalb von fünf Jahren EUR 15.000 (bei Erwerben von derselben Person innerhalb von fünf Jahren) übersteigt. Darüber hinaus sind unentgeltliche Zuwendungen an Stiftungen i.S.d. StiftEG wie oben beschrieben von der Anzeigepflicht ausgenommen. Eine vorsätzliche Verletzung der Anzeigepflicht kann zur Einhebung einer Strafe von bis zu 10 % des gemeinen Werts des geschenkten Vermögens führen.

Außerdem kann die unentgeltliche Übertragung der Wertpapiere gemäß § 27 Abs. 6 Z 1 und 2 EStG den Anfall von Einkommensteuer auf Ebene des Übertragenden auslösen (siehe oben).

4. Besteuerung der Wertpapiere in Luxemburg

Die nachfolgende Darstellung der steuerlichen Konsequenzen ist eine allgemeine Beschreibung bestimmter, in Luxemburg geltender steuerlicher Aspekte im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Sie erhebt nicht den Anspruch einer umfassenden Darstellung aller steuerlichen Aspekte betreffend die Wertpapiere, ob in Luxemburg oder in anderen Ländern. Sie stellt insbesondere keine konkrete Rechts- und Steuerberatung für Anleger dar. Diese Zusammenfassung beruht auf dem Gesetzesstand zum Datum

dieses Prospektes und auf den Gesetzen, die aus der Verwaltungspraxis resultieren, jeweils in der aktuellen Fassung, vorbehaltlich jedweder Änderung dieser Gesetze zu einem späteren Zeitpunkt.

Die nachfolgende Darstellung darf nicht als alleinige Grundlage für die steuerliche Beurteilung einer Anlage in die Wertpapiere dienen, da letztlich auch die individuelle Situation des einzelnen Inhabers der Wertpapiere berücksichtigt werden muss.

Potenziellen Anlegern wird empfohlen, sich von ihrem eigenen Steuerberater beraten zu lassen, nach welchen Rechtsordnungen der Erwerb, das Halten und die Veräußerung von Wertpapieren sowie der Bezug von Zins-, Kapital- oder sonstigen Zahlungen relevant ist und welche steuerlichen Folgen dies jeweils in Luxemburg auslösen kann, sowie über Besteuerungsfolgen in anderen Ländern, in denen der Erwerb, das Halten und die Veräußerung von Wertpapieren sowie Zins-, Kapital- oder sonstige Zahlungen unter den Wertpapieren steuerliche Folgen auslösen können. Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen beschränken sich auf steuerliche Aspekte und enthalten keine Aussage zu anderen Fragen, insbesondere nicht zur Rechtmäßigkeit von Transaktionen im Zusammenhang mit den Wertpapieren.

Es ist zu beachten dass, das gebrauchte Konzept der Ansässigkeit nur zum Zwecke der Einkommenssteuerveranlagung in Luxemburg Anwendung findet. Jede Bezugnahme in diesem Absatz auf die Wörter Steuer, Zollabgabe, Abgabe, Auflage oder andere Gebühren oder Steuern ähnlicher Art, ist im Sinne des luxemburgischen Steuerrechts/-konzepts zu verstehen.

Die Mehrzahl der, in Luxemburg für Steuerzwecke ansässigen, steuerpflichtigen Unternehmen unterliegen der Körperschaftssteuer ("impôt sur le revenu des collectivités"), der kommunalen Gewerbesteuer ("impôt commercial communal") sowie dem Solidaritätszuschlag. Steuerpflichtige natürliche Personen unterliegen allgemein der Besteuerung des Einkommens sowie dem Solidaritätszuschlag. Unter bestimmten Umständen, kann eine steuerpflichtige natürliche Person, die eine gewerbliche oder professionelle Tätigkeit ausübt, auch der kommunalen Gewerbesteuer unterliegen. Ferner können steuerpflichtigen Unternehmen der Vermögenssteuer ("impôt sur la fortune") und anderen Abgaben, Auflagen oder Steuern unterliegen.

Quellensteuer

Sämtliche Zahlungen der Emittentin im Zusammenhang mit dem Halten, der Veräußerung oder der Tilgung der Wertpapiere erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug von jedweder Steuer, die Luxemburg (einschließlich seiner Untergliederungen und der Luxemburger Steuerbehörden) nach seinen geltenden Vorschriften erhebt. Dies gilt vorbehaltlich der Anwendung des abgeänderten Luxemburger Gesetzes vom 23. Dezember 2005 (das "**Relibi Gesetz**"), mit dem eine Quellensteuer in Höhe von 20 % auf bestimmte Zinserträge in Luxemburg ansässiger natürlicher Personen eingeführt worden ist. Diese Quellensteuer befreit Zinserträge von in Luxemburg anfallender weiterer Einkommensbesteuerung, wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine in Luxemburg ansässige natürliche Person ist, die im Zusammenhang mit der Verwaltung ihres Privatvermögens handelt.

Nach dem Relibi Gesetz können in Luxemburg ansässige natürliche Personen für eine 20-prozentige Besteuerung auf Zinserträge optieren, wenn diese Zinsen durch eine Zahlstelle ausgezahlt werden, die ihren Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat als Luxemburg, oder ihren Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums hat. In diesen Fällen wird die Quellensteuer von 20 Prozent auf Grundlage der gleichen Beträge errechnet, die bei Zahlung durch eine Luxemburger Zahlstelle einschlägig wären. Die Option für die Quellensteuer kann allerdings nur einheitlich für alle Zinszahlungen, die über das gesamte betreffende Kalenderjahr durch eine Zahlstelle an den in Luxemburg ansässigen Wertpapierinhaber erfolgen, ausgeübt werden.

Mit der oben beschriebenen Option gilt die Einkommensteuer in Luxemburg auf diese Zinserträge mit der 20 prozentigen Besteuerung als abgegolten, wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine in Luxemburg ansässige natürliche Person ist, die in Zusammenhang mit der Verwaltung ihres Privatvermögens handelt.

Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erhebung und Abführung der Quellensteuer gemäß des Relibi Gesetzes obliegt der Luxemburger Zahlstelle im Sinne dieses Gesetzes und nicht der Emittentin (ausgenommen im Fall einer Option für die 20-prozentige Quellensteuer durch eine in Luxemburg ansässige Person, wobei die Verantwortung der in Luxemburg ansässigen Person obliegt).

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Abzug oder Einbehalt von luxemburgischen Quellensteuern im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Gemäß den Wertpapierbedingungen ist die Emittentin nicht verpflichtet, den Wertpapierinhabern aufgrund eines Abzugs oder Einhalts von oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art, die ihr durch oder für das Großherzogtum Luxemburg oder irgendeine dort zur Steuererhebung ermächtigte Stelle auferlegt oder von ihr erhoben werden, zusätzliche Beträge zu zahlen.

Steuern auf Einkünfte und Veräußerungsgewinne

(a) Nicht ansässige Wertpapierinhaber

Nicht ansässige Wertpapierinhaber, die aus ihren Wertpapieren Einkünfte oder aus deren Veräußerung oder Tilgung einen Gewinn erzielen, unterliegen nicht der entsprechenden Luxemburger Steuer auf Einkommen- und Veräußerungsgewinne, es sei denn

- (i) die betreffenden Wertpapierinhaber gelten zum Zweck der Luxemburger Steuer (oder aufgrund sonstiger einschlägiger Bestimmungen) als in Luxemburg ansässige Personen, oder
- (ii) das betreffende Einkommen oder der Gewinn ist einem Unternehmen oder einem Teil eines Unternehmens zuordenbar, das in Luxemburg eine Betriebsstätte, eine Zweigniederlassung, eine feste Geschäftseinrichtung oder einen ständigen Vertreter hat.

(b) Ansässige Wertpapierinhaber

In Luxemburg ansässige Wertpapierinhaber unterliegen keiner Einkommenssteuer bzgl. der Kapitalrückzahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren.

(i) Ansässige natürliche Wertpapierinhaber

Ansässige natürliche Wertpapierinhaber, welche im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln, unterliegen, hinsichtlich der Zinsen oder ähnlichem Einkommen, Rückzahlungsprämien oder einem Ausgaberabatt im Zusammenhang mit den Wertpapieren, der luxemburgischen Einkommenssteuer gemäß dem gestaffeltem Steuersatzprinzip, es sei denn (i) eine Quellensteuer wurde auf diesen Zahlungen gemäß dem Relibi Gesetz einbehalten, oder (ii) der Wertpapierinhaber hat sich für einen 20 prozentigen Steuerabzug mit schuldbefreiender Wirkung von der Einkommenssteuer gemäß dem Relibi Gesetz entschieden, welches im Falle einer Zinszahlung oder Zurechnung durch eine Zahlstelle mit Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat (außer Luxemburg), oder in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (außer einem EU-Mitgliedsstaat) Anwendung findet.

Ein Gewinn, der von einem ansässigen natürlichen Wertpapierinhaber im Rahmen der Verwaltung seines Privatvermögens durch jegliche Form des Verkaufes, des Tausches oder der Veräußerung, von Wertpapieren erwirtschaftet wurde, unterliegt nicht der luxemburgischen Einkommenssteuer, sofern dieser Verkauf, Tausch oder die Veräußerung mehr als sechs (6) Monate nach dem Erwerb der Wertpapiere stattfindet. Allerdings, unterliegt jeder Teil dieses Gewinns welches

aufgelaufenen aber unbezahlte Zinseinkommen entspricht, der luxemburgischen Einkommenssteuer, es sei denn, das Zinseinkommen wurde gemäß dem Relibi Gesetz besteuert.

Ansässige natürliche Wertpapierinhaber, welche im Rahmen der Verwaltung eines beruflichen Vorhabens oder Unternehmens tätig sind, müssen Zinsen oder ähnliche Einkommen, Rückzahlungsprämien oder Ausgaberrabatte im Zusammenhang mit den Wertpapieren, sowie alle Gewinne durch jegliche Form des Verkaufes, des Tausches oder der Veräußerung, der Wertpapieren in ihrer Steuerbemessungsgrundlage angeben. Diese unterliegen einer progressiven Besteuerung. Gegebenenfalls wird die gemäß dem Relibi Gesetz erhobene Steuer der endgültigen Besteuerung angerechnet.

(ii) Ansässige Unternehmenswertpapierinhaber

Zwecks luxemburgischer Einkommensversteuerung müssen ansässige Unternehmenswertpapierinhaber jegliche Zinsen oder ähnliche Einkommen, Rückzahlungsprämien oder Ausgaberrabatte im Zusammenhang mit den Wertpapieren, sowie alle Gewinne durch jegliche Form des Verkaufes, des Tausches oder der Veräußerung der Wertpapiere in ihrem zu versteuernden Einkommen aufnehmen zwecks luxemburgischer Einkommensversteuerung.

Wertpapierinhaber, welche (i) dem abgeänderten Gesetz vom 11. Mai 2007 bzgl. Verwaltungsgesellschaften für Familienvermögen, (ii) dem abgeänderten Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere, (iii) dem abgeänderten Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds, oder (iv) dem Gesetz vom 23. Juli 2016 über reservierte alternative Investmentfonds unterstehen und welche nicht ausschließlich in Risikokapital investieren, unterliegen nicht der luxemburgischen Einkommenssteuer, weder bezüglich der Zinsen oder ähnlichem Einkommen, Rückzahlungsprämien oder Ausgaberrabatte im Zusammenhang mit den Wertpapieren, noch bezüglich jeglicher Gewinne welche durch Verkauf, Tausch oder Veräußerung, in jeglicher Form, der Wertpapieren, erwirtschaftet wurden.

Vermögensteuer

Natürliche Personen fallen nicht in den Anwendungsbereich der luxemburgischen Vermögensteuer.

Auf Gesellschaften, die Wertpapierinhaber sind, wird keine Luxemburger Vermögensteuer erhoben, es sei denn,

- (a) die jeweiligen Inhaber von Wertpapieren sind oder gelten für die Zwecke der einschlägigen Bestimmungen als in Luxemburg ansässige Personen, und dies mit Ausnahme der folgenden, von der Vermögensteuer befreiten, juristischen Personen z.B.: (i) Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere (OGAW) im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, in der geänderten Fassung (ii) Investmentgesellschaften für Investitionen in Risikokapital (*Société d'Investissement en capital à risque* (SICAR)) im Sinne des Gesetzes vom 15. Juni 2004, in der geänderten Fassung, (iii) Verbriefungsgesellschaften im Sinne des Gesetzes von 22. März 2004, in der geänderten Fassung (iv) spezialisierte Investmentfonds (*Specialised Investment Funds* (SIF)) im Sinne des Gesetzes vom 13. Februar 2007, in der geänderten Fassung, sowie (v) Privatvermögensverwaltungsgesellschaften (*Société de Gestion de Patrimoine Familial*, SPF) im Sinne des Gesetzes vom 11. Mai 2007, in der geänderten Fassung und (vi) reservierte alternative Investmentfonds (*Fonds d'Investissements Alternatifs Réservés* (RAIF)) im Sinne des Gesetzes vom 14. Juli 2016; sowie (vii) Altersvorsorge-Sparunternehmen sowie Altersvorsorge-Sparvereinigungen im Sinne des abgeänderten Gesetzes vom 13. Juli 2005; oder

- (b) das betreffende Wertpapier ist einem Unternehmen oder einem Teil eines Unternehmens zuordenbar, das in Luxemburg eine Betriebsstätte, eine Zweigniederlassung, eine feste Geschäftseinrichtung oder einen ständigen Vertreter hat.

Die Vermögensteuerlast für ein bestimmtes Jahr kann vermieden oder verringert werden, wenn eine bestimmte Reserve, welche dem Fünffachen der zu sparenden Vermögenssteuer entspricht, vor Ende des folgenden Steuerjahrs aufgestellt wird und während der nächsten fünf Steuerjahre aufrechterhalten wird. Die Reduzierung der Vermögensteuer entspricht in der Tat einem Fünftel der aufgestellten Reserve, außer, dass die einzusparende Vermögensteuer nicht die, im selben Jahr fällige, Körperschaftssteuer (den Arbeitsfondszuschlag inbegriffen aber vor Anrechnung der vorhandenen Steuerguthaben) überschreiten darf.

Luxemburg Mindest-Vermögensteuer

Gesellschaften, die Wertpapierinhaber sind, unterliegen des Weiteren:

- (a) einer Mindestvermögensteuer von EUR 4.815, wenn deren Aktiva (i) zu mehr als 90% aus Finanzanlagevermögen, Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen, Wertpapieren, Postgirokonten, Schecks und Bargeld bestehen und (ii) deren Bilanzsumme EUR 350.000 übersteigt, oder
- (b) eine Mindestvermögensteuer die an die Bilanzsumme der Gesellschaft geknüpft ist und welche von EUR 535 (Bilanzsumme < EUR 350.000) bis EUR 32.100 (Bilanzsumme > EUR 30 Mio) erreicht.

Objekte, (z.B. Immobilien oder Vermögensgegenstände, die einer ständigen Niederlassung zugeschrieben sind) welche in einem Abkommensland befindlich sind, das das ausschließliche Recht auf Besteuerung besitzt, werden nicht in die Berechnung der 90 Prozentmarke einbezogen.

Ungeachtet der oben genannten Ausnahmen bzgl. der allgemeinen Vermögensteuer, gilt die Mindestvermögensteuer auch für die folgenden juristischen Personen: (i) Investmentgesellschaften für Investitionen in Risikokapital (Société d'Investissement en capital à risque (SICAR)) im Sinne des abgeänderten Gesetzes vom 15. Juni 2004, (ii) Verbriefungsgesellschaften im Sinne des abgeänderten Gesetzes vom 22. März 2004, (iii) Altersvorsorge-Sparunternehmen sowie Altersvorsorge-Sparvereinigungen im Sinne des abgeänderten Gesetzes vom 13. Juli 2005, sowie (iv) Fonds im Sinne des Gesetzes vom 23. Juli 2016 (RAIF) welche exklusiv in Risikokapital investieren.

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Bei natürlichen Personen als Wertpapierinhaber, die im Sinne der Erbschaftsteuer in Luxemburg ansässig sind, sind die Wertpapiere dem erbschaftsteuerpflichtigen Vermögen dieser Person hinzuzurechnen.

Luxemburger Schenkungssteuer kann auf die Schenkung der Wertpapiere erhoben werden, falls die Schenkung in Luxemburg notariell beurkundet wird oder in Luxemburg registriert wird.

Umsatzsteuer

Für Beträge, die als Gegenleistung für die Emission von Wertpapieren oder auf Zinsen oder Kapitalbeträge aus den Wertpapieren oder im Rahmen der Wertpapiere oder für eine Übertragung von Wertpapieren gezahlt werden, wird in Luxemburg keine Umsatzsteuer erhoben. Luxemburger Umsatzsteuer kann jedoch gegebenenfalls für Gebühren für zugunsten der Emittentin erbrachte Leistungen fällig werden, sofern die betreffenden Leistungen im Sinne der Luxemburger Umsatzsteuer in Luxemburg erbracht worden sind oder als in Luxemburg erbracht gelten, und für die betreffenden Leistungen keine Umsatzsteuerbefreiung anwendbar ist.

Sonstige Steuern und Abgaben

Für den Wertpapierinhaber unterliegen die Emission, der Rückkauf, die Kündigung oder die Veräußerung der Wertpapiere in Luxemburg keiner Registrierungs- oder Stempelgebühr, es sei denn, dies wird notariell beurkundet oder anderweitig in Luxemburg registriert.

Es ist nicht zwingend vorgeschrieben, dass die Wertpapiere bei einem Gericht oder einer sonstigen Behörde in Luxemburg eingereicht, eingetragen oder angemeldet werden müssen. Im Falle der freiwilligen Eintragung oder im Falle eines Verfahrens vor einem Luxemburger Gericht oder der Vorlage der Wertpapiere gegenüber einer "*autorité constituée*" kann das betreffende Gericht oder die "*autorité constituée*" gegebenenfalls die Eintragung der Wertpapiere verlangen, wobei in einem solchen Fall für die Eintragung der Wertpapiere eine pauschale Abgabe in Höhe von EUR 12 fällig wird.

Ansässigkeit

Ein Wertpapierinhaber wird nicht alleine aufgrund des Besitzes eines Wertpapiers oder des Abschlusses, der Durchführung, Übergabe und/oder Durchsetzung der mit diesem oder einem anderen Wertpapier verbundenen Rechte zu einer in Luxemburg steuerlich ansässigen Person oder als eine solche angesehen.

Zukünftige Wertpapierinhaber, die unsicher bezüglich ihrer steuerlichen Situation sind, sollten ihre eigenen Steuerberater konsultieren.

Amtshilfe im Bereich der Besteuerung

Die Ratsrichtlinie 2003/48/EG vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Sparerträgen in Form von Zinserträgen wurde durch den Rat am 10. November 2015 (mit Wirkung zum 1. Januar 2016) aufgehoben, um eine Überschneidung mit dem neuen automatischen Informationsaustausch, welcher durch die Ratsrichtlinie 2011/16/EU vom 15. Februar 2011 über Amtshilfe im Bereich der Besteuerung, die durch die Ratsrichtlinie 2014/107/EU geändert wurde, eingeführt wurde, zu verhindern. Die Annahme der Richtlinie 2014/107/EU durch den Rat am 9. Dezember 2014, welche die Bestimmungen des in der Ratsrichtlinie 2011/16/EU festgelegten, obligatorischen Informationsaustauschs zwischen den Steuerverwaltungen regelt, führte zur Aufhebung der Ratsrichtlinie 2003/48/EG.

Um nicht nur Zinserträge zu erfassen, sondern auch Ausschüttungen und andere Arten von Kapitaleinkommen sowie den Jahresabschluss von Konten, welche solche Einkünfte generieren, hat die Richtlinie 2014/107/EU im Juli 2014 die globalen Standards der OECD zum automatischen Informationsausgleich in Steuerangelegenheiten und die gemeinsamen Berichterstattungsstandards ("**CRS**") innerhalb der EU umgesetzt. Die Richtlinie 2014/107/EU ist am 1. Januar 2016 in Kraft getreten.

Die Beziehungen mit Nicht-EU-Ländern werden durch multilaterale Verträge geregelt.

Luxemburg, als EU Mitgliedstaat, hat die Richtlinie 2014/107/EU und die CRS durch das abgeänderte Gesetz vom 18. Dezember 2015 (das "**CRS Gesetz**") in nationales Recht umgesetzt. Das CRS Gesetz ist am 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Die luxemburgischen Finanzinstitutionen werden durch CRS angehalten, Informationen über Finanzkonten, die direkt oder indirekt von Kontoinhabern, die in der CRS Gerichtsbarkeit ansässig sind, zu sammeln und an die luxemburgische Steuerverwaltung weiterzuleiten. Die gesammelten Informationen müssen bis spätestens 30. Juni des Kalenderjahres eingereicht werden, welches dem Jahr folgt, auf das sich die Informationen beziehen. Auf Anfrage kann die luxemburgische Steuerverwaltung auf Informationen zugreifen, die im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäsche gesammelt wurden. Die luxemburgische Steuerverwaltung wird ihrerseits die Informationen an die Steuerverwaltung des Landes weiterleiten, in dem der Kontoinhaber ansässig ist.

5. Steuereinbehalt nach den US-amerikanischen Regelungen über die Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten

UM DIE EINHALTUNG DES TREASURY DEPARTMENT CIRCULAR NO. 230 ZU GEWÄHRLEISTEN, WERDEN POTENZIELLE KÄUFER HIERMIT DARÜBER IN KENNTNIS GESETZT, DASS: (A) IN DIESEM BASISPROSPEKT ENTHALTENE AUSFÜHRUNGEN ZUM U.S.-BUNDESEINKOMMENSTEUERRECHT NICHT MIT DER ABSICHT VERFASST WURDEN, EINER PERSON ZUR VERMEIDUNG MÖGLICHER IHR GEMÄSS DEM INTERNAL REVENUE CODE AUFERLEGTER STRAFEN ZU DIENEN, UND DASS SICH EINE PERSON DIESBEZÜGLICH NICHT AUF DIESE AUSFÜHRUNGEN BERUFEN KANN; (B) DIESE AUSFÜHRUNGEN VON DER EMITTENTIN IN ZUSAMMENHANG MIT DER VERKAUFSFÖRDERUNG (PROMOTION) ODER VERMARKTUNG (MARKETING) (IM SINNE DES CIRCULAR NO. 230) DER IN DIESEM BASISPROSPEKT BESCHRIEBENEN TRANSAKTIONEN ODER SACHVERHALTE DURCH DIE EMITTENTIN IN DIESEN BASISPROSPEKT AUFGENOMMEN WURDEN; UND DASS (C) POTENZIELLE KÄUFER SICH UNTER BERÜCKSICHTIGUNG IHRER INDIVIDUELLEN UMSTÄNDE VON EINEM UNABHÄNGIGEN STEUERBERATER BERATEN LASSEN SOLLTEN.

Die FATCA Bestimmungen sehen eine Quellensteuer von 30 % auf (i) bestimmte Zahlungen aus U.S.-Quellen sowie auf (ii) Zahlungen von Brutto-Erlösen aus der Veräußerung von Vermögenswerten, für die aus U.S.-Quellen Zins- oder Dividendenzahlungen anfallen, an Personen, die bestimmten Bescheinigungs- oder Meldepflichten nicht nachkommen und auf (iii) bestimmte andere Zahlungen von Einheiten, die nach den FATCA Bestimmungen als Finanzinstitut qualifizieren, vor. Die Vereinigten Staaten haben in Bezug auf FATCA zwischenstaatliche Abkommen mit einer Reihe von Staaten, einschließlich Deutschland, abgeschlossen ("**Zwischenstaatliches Abkommen**").

Da die Wertpapiere durch eine Globalurkunde verbrieft und nicht in dematerialisierter Form im Clearing-System hinterlegt werden, werden sich die FATCA-Bestimmungen voraussichtlich nicht auf die Höhe der in Bezug auf die Wertpapiere erfolgenden Zahlungen vonseiten der Emittentin, einer Zahlstelle und dem Clearing-System auswirken, da jedes der Unternehmen in der Zahlungskette, ab der Emittentin (diese ausgenommen) bis zum Clearing-System (einschließlich), ein großes Finanzinstitut ist, dessen Geschäft von der Einhaltung der FATCA-Bestimmungen abhängig ist, und jeder gemäß einem Zwischenstaatlichen Abkommen eingeführte alternative Ansatz wahrscheinlich keine Auswirkungen auf die Wertpapiere haben wird. Darüber hinaus wird generell nicht erwartet, dass nicht in den Vereinigten Staaten ansässige Finanzinstitute, die in einer Jurisdiktion ansässig sind, die ein Zwischenstaatliches Abkommen abgeschlossen hat, verpflichtet sein werden, einen Steuereinbehalt nach den FATCA Bestimmungen oder einem Zwischenstaatlichen Abkommen (und den Rechtsvorschriften, die diese Verträge in den betreffenden Rechtsordnungen umsetzen), vornehmen müssen.

Derzeit ist nicht klar, wie die Vereinigten Staaten und Deutschland einen Steuereinbehalt auf sog. "ausländische durchlaufende Zahlungen" nach den FATCA Bestimmungen ("foreign passthru payments") umsetzen, oder ob hierfür ein Steuereinbehalt überhaupt erforderlich sein wird.

DIE FATCA-BESTIMMUNGEN SIND SEHR KOMPLEX, UND IHRE ANWENDBARKEIT AUF DIE EMITTENTIN, DIE WERTPAPIERE UND DIE INHABER SIND ZURZEIT NOCH UNGEWISS. JEDER INHABER SOLLTE SICH VON SEINEM EIGENEN STEUERBERATER BERATEN LASSEN, UM EINE AUSFÜHRLICHERE ERLÄUTERUNG DER FATCA-BESTIMMUNGEN ZU ERHALTEN UND ZU VERSTEHEN, WIE SICH DIESE UNTER BERÜCKSICHTIGUNG SEINER EIGENEN INDIVIDUELLEN UMSTÄNDE AUSWIRKEN KÖNNEN.

6. US-Quellensteuer auf dividendenäquivalente Zahlungen

Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*Internal Revenue Code*) und die darunter erlassenen Vorschriften sehen bei bestimmten Finanzinstrumenten (wie bei Wertpapieren) einen Steuereinbehalt (von bis zu 30 % je nach Anwendbarkeit von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)) vor, soweit die Zahlung (oder der als Zahlung angesehene Betrag) auf die Finanzinstrumente durch Dividenden aus US-Quellen bedingt ist oder bestimmt wird.

Nach diesen US-Vorschriften werden bestimmte Zahlungen (oder als Zahlung angesehene Beträge) unter bestimmten eigenkapitalbezogenen Instrumenten (*Equity-Linked Instruments*), die US-Aktien bzw. bestimmte Indizes, die amerikanische Aktien beinhalten, als Basiswert bzw. Korbbestandteil abbilden, als Äquivalente zu Dividenden ("**Dividendenäquivalente**") behandelt und unterliegen der US-Quellensteuer in Höhe von 30 % (oder einem niedrigeren DBA-Satz). **Dabei greift die Steuerpflicht grundsätzlich auch dann ein, wenn nach den Wertpapierbedingungen der Wertpapiere keine tatsächliche dividendenbezogene Zahlung geleistet oder eine Anpassung vorgenommen wird und damit ein Zusammenhang mit den unter den Wertpapieren zu leistenden Zahlungen für Anleger nur schwer oder gar nicht zu erkennen ist.**

Daher ist es möglich, dass diese US-Vorschriften auch die Wertpapiere erfassen, insbesondere wenn ein Basiswert jeweils Dividenden aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika beinhaltet. In diesem Fall können unter den jeweiligen US-Vorschriften im Zusammenhang mit Zahlungen (oder als solche Zahlungen angesehene Beträge), die auf Wertpapiere geleistet werden, die ab 1. Januar 2017 emittiert (oder inhaltlich wesentlich geändert) werden, gegebenenfalls US-Quellensteuern anfallen.

Die Emittentin beabsichtigt, eine nach Abschnitt 871(m) bestehende Steuerpflicht, sofern möglich, in der ursprünglichen und fortlaufenden Preisstellung für die Wertpapiere zu berücksichtigen und die Steuerpflicht aus entsprechend vorgenommenen internen Rückstellungen zu erfüllen. Bei Wertpapieren, bei denen auf Grund ihrer Konstruktion erwartete Dividendenzahlungen nicht in der ursprünglichen Preisfestsetzung berücksichtigt werden können, dafür aber eine fortlaufende Anpassung von Beträgen (wie die Wertentwicklung des Basiswerts) an gezahlte Dividenden und andere Faktoren erfolgt, bringt die Emittentin eine entsprechende Steuerpflicht regelmäßig bei der Anpassung mit zum Ansatz. Anleger sollten beachten, dass bei einer Erfüllung der Steuerpflicht auf diese Weise eine Ausstellung von Steuerbescheinigungen über geleistete Steuerzahlungen einzelner Anleger durch die Emittentin ausgeschlossen ist und Anleger wegen einer nach den maßgeblichen US-Vorschriften gegebenenfalls möglichen Steuererstattung sich an ihre depotführende Stelle wenden müssen. Zudem wird hierbei wegen der zwingend einheitlichen Festsetzung des Abzugs für alle Anleger in allen genannten Fällen, auch bei einer Berücksichtigung der Steuerpflicht über die fortlaufende Anpassung von Beträgen, regelmäßig ein Steuersatz von 30 % zum Ansatz gebracht. Gegebenenfalls mögliche Forderungen bzw. Ansprüche auf Rückerstattung unterliegen den Vorschriften des US-Steuergesetzes und es besteht keine Zusicherung, dass eine einzelne Forderung bzw. ein einzelner Anspruch auf Rückerstattung fristgerecht oder überhaupt gezahlt wird.

Sollte dennoch infolge von Abschnitt 871(m) ein Betrag von Zinsen, Kapitalbeträgen oder sonstigen Zahlungen auf die Wertpapiere abgezogen oder einbehalten werden, wäre weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder sonstige Person nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen verpflichtet, infolge des Abzugs oder Einhalts zusätzliche Beträge an die Wertpapierinhaber zu zahlen. Dementsprechend erhalten die Wertpapierinhaber möglicherweise geringere Zinsen oder Kapitalbeträge als erwartet. Im schlimmsten Fall werden die unter den Wertpapieren zu leistenden Zahlungen hierdurch auf Null verringert, oder der Betrag der Steuerschuld übersteigt sogar die unter

den Wertpapieren zu leistenden Zahlungen (letzteres kann u. a. auch bei einem wertlosen Verfall der Wertpapiere ohne Auszahlung an die Anleger der Fall sein).

Bei Zweifelsfragen über die gegebenenfalls nach Abschnitt 871(m) bestehende Steuerpflicht in Bezug auf die Wertpapiere, insbesondere eine nach den maßgeblichen US-Vorschriften gegebenenfalls mögliche Steuererstattung, wird den Wertpapierinhabern bzw. potentiellen Anlegern dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.

Soweit für das jeweilige Wertpapier anwendbar, werden diese Informationen in den Endgültigen Angebotsbedingungen in der Tabelle "Weitere Informationen" unter dem Punkt "Anwendbarkeit der Quellenbesteuerung gemäß Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*Internal Revenue Code*)" enthalten sein.

7. Angaben über den Basiswert

Die Wertpapiere können sich auf die Wertentwicklung von Indizes, Aktien (oder sonstige Dividendenpapiere (z.B. Genussscheine)), Terminkontrakten, Währungswechsellkursen, American Depositary Receipts und/oder Global Depositary Receipts beziehen.

Der den Wertpapieren zugewiesene Basiswert ist der Tabelle in den Wertpapierbedingungen (§ 1) zu entnehmen. § 2 Anpassungen der Wertpapierbedingungen, die eine Ersetzung des Basiswerts unter bestimmten Bedingungen zulässt, bleibt jedoch vorbehalten.

Falls ein Index als Basiswert verwendet wird, wird dieser Index in keinem Fall von der Emittentin oder einer juristischen Person zusammengestellt, die der BNP Paribas Gruppe angehört.

Informationen über den Basiswert oder die jeweiligen im Basiswert enthaltenen Bestandteile bzw. Angaben, wo weiterführende Informationen zu diesen zu finden sind, sind den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen.

Falls ein als Basiswert verwendeter Index durch eine juristische oder natürliche Person zur Verfügung gestellt wird, die in Verbindung mit der Emittentin oder in deren Namen handelt, werden sämtliche Regeln des Index und Informationen zu seiner Wertentwicklung kostenlos auf der Internetseite der Emittentin oder des Indexanbieters abrufbar sein; zusätzlich können die jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen eine Beschreibung des Index enthalten. Die Regeln dieser Indizes (einschließlich der Indexmethode für die Auswahl und Neuabwägung der Indexbestandteile und der Beschreibung von Marktstörungen und Anpassungsregeln) basieren auf vorher festgelegten und objektiven Kriterien.

Im Fall der Verwendung eines Referenzwerts im Sinne der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden ("**EU Referenzwert Verordnung**") enthalten die jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen klare und gut sichtbare Informationen, aus denen hervorgeht, ob der Referenzwert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register der Administratoren und Referenzwerte, welches von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (*European Securities and Markets Authority - "ESMA"*) gemäß Artikel 36 der EU Referenzwert Verordnung erstellt und geführt wird, eingetragen ist. Soweit für den jeweiligen Basiswert anwendbar, werden diese Informationen in den Endgültigen Angebotsbedingungen in der Tabelle "Weitere Informationen" unter dem Punkt "Erklärung bezüglich Artikel 29 (2) der EU Referenzwert Verordnung" enthalten sein. Dabei können Übergangsvorschriften der Vorgaben der EU Referenzwert Verordnung dazu führen, dass der jeweilige Administrator des

Referenzwerts zum Datum der Endgültigen Angebotsbedingungen nicht im Register eingetragen ist. Das Register bzw. die Eintragung eines Referenzwerts wird durch ESMA öffentlich geführt und die Emittentin beabsichtigt nicht, die Endgültigen Angebotsbedingungen zu aktualisieren, um die Eintragung oder sonstige Änderungen des Status des jeweiligen Administrators zu berücksichtigen.

X. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT

1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für das Zeichnungsverfahren

Die Wertpapiere werden von BNP Paribas Arbitrage S.N.C., Paris, Frankreich in dem in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Zeitraum interessierten Anlegern, die die Wertpapiere über Banken und Sparkassen oder sonstige Vertriebswege erwerben können, angeboten.

Die Angebotskonditionen, der anfängliche Ausgabepreis, die Emissionswährung, die Wertpapierkennnummern (ISIN etc.), das Emissionsvolumen, der Emissionstermin sowie, falls erforderlich, Informationen zu der Art und Weise, in der die Ergebnisse des Angebots öffentlich gemacht werden, Angaben zu Platzeuren, soweit anwendbar, und ob die Wertpapiere gleichzeitig an den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten werden, Angabe der Tranche, die für bestimmte Märkte vorbehalten ist, die Frist, während der das Angebot gilt, das eventuelle Zeichnungsverfahren (einschließlich Informationen zu einem etwaigen Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung) sowie das Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrags und Informationen dazu, ob die Wertpapiere bereits vor Erhalt der entsprechenden Mitteilung gehandelt werden dürfen, in Bezug auf das Wertpapier oder die einzelne Serie von Wertpapieren werden in den Endgültigen Angebotsbedingungen bestimmt.

Nach dem anfänglichen Ausgabepreis wird der Verkaufspreis von BNP Paribas Arbitrage S.N.C. fortlaufend festgesetzt.

Der endgültige Referenzpreis eines jeden Wertpapierses ist der jeweils festgestellte Preis bzw. Kurs des Basiswerts am Bewertungstag. Die Faktor Long Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung) (Produkt 1) und die Faktor Short Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung) (Produkt 2) haben keinen festgelegten Fälligkeitstag und dementsprechend keine festgelegte Laufzeit. Das in den Wertpapieren verbriefte Wertpapierrecht der Wertpapierinhaber muss dementsprechend durch die Emittentin in Übereinstimmung mit den Wertpapierbedingungen zu einem Ordentlichen Kündigungstermin ordentlich gekündigt oder durch den jeweiligen Wertpapierinhaber in Übereinstimmung mit dem in den Wertpapierbedingungen festgelegten Ausübungsverfahren zu einem bestimmten Ausübungstermin ausgeübt werden, um das Wertpapierrecht geltend zu machen.

Außer den vorgenannten Ausgabepreisen bzw. den Verkaufspreisen werden dem Erwerber seitens der Emittentin bzw. der Anbieterin beim Erwerb der Wertpapiere keine weiteren Kosten in Rechnung gestellt; vorbehalten bleiben jedoch Kosten, die dem Erwerber im Rahmen des Erwerbs der Wertpapiere über Banken und Sparkassen oder sonstige Vertriebswege entstehen können und über die weder die Emittentin noch die Anbieterin eine Aussage treffen können.

Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des Emissionsvolumens vor.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Wertpapiere sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Wertpapiere angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.

2. Preisbildung der Wertpapiere und Faktoren, die die Preisbildung der Wertpapiere beeinflussen

Der Ausgabepreis bzw. die An- und Verkaufspreise der Wertpapiere werden von BNP Paribas Arbitrage S.N.C. auf Basis interner Preisbildungsmodelle der BNP Paribas Gruppe und unter

Berücksichtigung verschiedener maßgeblicher Faktoren, darunter der Kurs des Basiswerts, der aktuelle Zinssatz, die zu erwartenden Dividenden, sowie anderer produktspezifischer Kriterien, festgelegt.

Zusätzlich kann der Ausgabepreis auch einen Ausgabeaufschlag beinhalten, der die Provisionen der Emittentin oder sonstige Nebenkosten, die im Zusammenhang mit der Emission und der Absicherung der jeweiligen Wertpapiere entstehen, decken soll.

Der Ausgabepreis ist in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben, und etwaige weitere Preise der Wertpapiere werden nach billigem Ermessen der BNP Paribas Arbitrage S.N.C. anhand der Marktbedingungen festgelegt.

Die von BNP Paribas Arbitrage S.N.C. gestellten Preise können daher vom finanzmathematischen Wert der Wertpapiere bzw. dem wirtschaftlich zu erwartenden Preis abweichen, der sich zum jeweiligen Zeitpunkt in einem liquiden Markt gebildet hätte, auf dem verschiedene unabhängig voneinander agierende Marktteilnehmer Preise stellen. Darüber hinaus kann BNP Paribas Arbitrage S.N.C. nach billigem Ermessen die Methodik, nach der sie die gestellten Preise festsetzt, jederzeit abändern, indem sie beispielsweise ihre Preisfindungsmodelle ändert oder andere Preisfindungsmodelle anwendet.

Sämtliche Kosten und Auslagen, die einem Wertpapierinhaber hinsichtlich eines mittelbaren Erwerbs der Wertpapiere entstehen, liegen außerhalb der Kontrolle der Emittentin.

3. Lieferung der Wertpapiere

Die Wertpapiere werden nicht als effektive Stücke geliefert.

Die Lieferung der Wertpapiere erfolgt zum Valutatag bzw. Emissionstermin durch Hinterlegung bei der Clearstream Banking AG Frankfurt, Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland. Bei einem Erwerb der Wertpapiere nach dem Valutatag/Emissionstermin erfolgt die Lieferung gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen.

4. Zahlstelle und Verwahrstelle

BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, ist die Zahlstelle. Es gibt keine weitere Zahlstelle.

Die Wertpapiere sind durch eine Dauer-Inhaber-Sammelurkunde verbrieft. Die Verwahrstelle für die Dauer-Inhaber-Sammelurkunde ist Clearstream Banking AG Frankfurt, Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland.

5. Potenzielle Investoren

Die Wertpapiere können Privatkunden, professionellen Kunden und anderen infrage kommenden Kontrahenten angeboten werden.

6. Platzierung und Übernahme (Underwriting)

Die Wertpapiere werden an oder nach dem maßgeblichen Emissionstermin der Wertpapiere von BNP Paribas Arbitrage S.N.C., 1 rue Laffitte, 75009 Paris, Frankreich oder von BNP Paribas S.A., gegebenenfalls handelnd durch ihre Niederlassung London (BNP Paribas S.A., Niederlassung London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA, Vereinigtes Königreich) oder eine andere Niederlassung (wie in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben) übernommen und von BNP Paribas Arbitrage S.N.C. angeboten. BNP Paribas S.A. ist ein in

Frankreich ansässiges Kreditinstitut. BNP Paribas Arbitrage S.N.C. ist ein in Frankreich ansässiges Finanzdienstleistungsunternehmen/Wertpapierhandelsunternehmen, das zur BNP Paribas Gruppe gehört.

7. Nicht-Begebung der Wertpapiere

Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Wertpapiere ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.

8. Verkaufsbeschränkungen

Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot der Wertpapiere können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Die Emittentin gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung dieses Prospekts oder des Angebots der Wertpapiere in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen ab und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Prospekts oder ein Angebot ermöglicht werden.

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospekts in der Bundesrepublik Deutschland keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Wertpapiere oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Ausgenommen hiervon ist lediglich das öffentliche Angebot der Wertpapiere in der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg; die Billigung des Prospektes wurde gemäß §§ 17, 18 des Wertpapierprospektgesetzes der Österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) und der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (CSSF) angezeigt und somit ist der gebilligte Prospekt für das öffentliche Angebot der Wertpapiere in der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg gültig.

Demgemäß dürfen die Wertpapiere mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich und des Großherzogtums Luxemburg in keinem Land direkt oder indirekt angeboten oder verkauft oder der Prospekt, irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die im Besitz dieses Prospekts sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Wertpapiere ist niemand berechtigt, Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Der Prospekt stellt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke eines Angebotes oder einer Aufforderung an Dritte, ein Angebot zu machen, genutzt werden, soweit ein derartiges Angebot oder eine derartige Aufforderung durch einschlägige Gesetze verboten oder im Hinblick auf den jeweiligen Adressaten des Angebotes oder der Aufforderung rechtlich unzulässig sind. Außer in der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg wurde eine besondere Erlaubnis zum Angebot der Wertpapiere oder zum Verteilen des Prospektes in einer Rechtsordnung, in der eine Erlaubnis erforderlich ist, nicht eingeholt.

Öffentliches Angebot der Wertpapiere innerhalb der Europäischen Gemeinschaft

Um die Befolgung der jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften bei dem Vertrieb der Wertpapiere im Sinne der oben stehenden Ausführungen sicherzustellen, verpflichtet sich jeder Käufer der Wertpapiere und erklärt sich damit einverstanden, dass er die Wertpapiere zu keinem

Zeitpunkt öffentlich an Personen innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft, der die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU (nachfolgend die "**Prospektrichtlinie**", wobei der Begriff der Prospektrichtlinie sämtliche Umsetzungsmaßnahmen jedes der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft mit umfasst) umgesetzt hat, angeboten wird, sofern es sich nicht um ein Angebot der jeweiligen Wertpapiere nach folgenden Maßgaben handelt:

- (a) ein Angebot, das innerhalb des Zeitraums, der ab dem Tage nach der Veröffentlichung des in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie gebilligten Prospekts beginnt und, soweit erforderlich, dessen grenzüberschreitende Geltung gemäß §§ 17, 18 des Wertpapierprospektgesetzes angezeigt worden ist, und der zwölf Monate nach dem Tag der Billigung endet, durch Veröffentlichung und Hinterlegung der jeweiligen Endgültigen Bedingungen beginnt;
- (b) ein Angebot unter solchen Umständen, die nicht gemäß Art. 3 der Prospektrichtlinie die Veröffentlichung eines Prospekts durch die Emittentin erfordern, so dass eine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospektes nicht besteht.

Der Begriff "**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" bezeichnet in diesem Zusammenhang (i) eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden sowie (ii) etwaige weitere in der jeweiligen Umsetzungsmaßnahme des betreffenden Mitgliedstaates, in dem ein Angebot erfolgt, vorgenommene Präzisierungen. Käufer der Wertpapiere sollten insoweit beachten, dass der Begriff "**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" je nach Umsetzungsmaßnahme in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft variieren kann.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere wurden nicht und werden nicht unter dem United States Securities Act ("**Securities Act**") von 1933 in der geltenden Fassung registriert, und der Handel mit den Wertpapieren wurde und wird nicht von der United States Commodity Futures Trading Commission ("**CFTC**") unter dem United States Commodity Exchange Act ("**Commodity Exchange Act**") genehmigt. Die Wertpapiere oder Anteile an diesen Wertpapieren dürfen weder mittelbar noch unmittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung von US-Personen angeboten, verkauft, weiterverkauft, geliefert oder gehandelt werden. Wertpapiere dürfen nicht von oder zugunsten einer US-Person oder einer Person in den Vereinigten Staaten ausgeübt oder zurückgezahlt werden. In diesem Zusammenhang sind unter "Vereinigte Staaten" die Vereinigten Staaten (die Staaten und der District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und sonstigen Hoheitsgebiete zu verstehen und unter "US-Personen" (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhandler zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum

Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "US-Personen" im Sinne der Regulation S aufgrund des Securities Act oder der aufgrund des Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

9. Aufstockungen / Weiterführung des öffentlichen Angebots von Wertpapieren

In Bezug auf Wertpapiere, die erstmalig auf Grundlage des Basisprospekts vom 8. Juni 2018 (der "**Frühere Basisprospekt**") angeboten wurden, werden die Wertpapierbedingungen, wie in Abschnitt XIII. dieses Basisprospekts enthalten, durch die in dem Früheren Basisprospekt enthaltenen Wertpapierbedingungen ersetzt,

- (i) wenn die Anzahl der unter dem Früheren Basisprospekt begebenen Wertpapiere nach Ablauf des Früheren Basisprospekts erhöht wird (Aufstockung),
- (ii) wenn die Zulassung der unter dem Früheren Basisprospekt begebenen Wertpapiere zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt nach Ablauf der Gültigkeit des Früheren Basisprospekts beantragt wird (Notierungsaufnahme) oder,
- (iii) wenn das öffentliche Angebot der unter dem Früheren Basisprospekt begebenen Wertpapiere nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums des Früheren Basisprospekts weitergeführt wird (Fortsetzung des öffentlichen Angebots).

Für diesen Zweck werden die in dem Früheren Basisprospekt enthaltenen Wertpapierbedingungen in dem Abschnitt "XIII. Wertpapierbedingungen" auf Seite 137 dieses Basisprospekts und das Muster der Endgültigen Bedingungen in dem Abschnitt "XIV. Muster der Endgültigen Bedingungen" auf Seite 203 ff. dieses Basisprospekts per Verweis als Bestandteil in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe Abschnitt "VII. PER VERWEIS EINBEZOGENE ANGABEN").

Darüber hinaus werden alle Wertpapiere, die unter dem Früheren Basisprospekt vom 8. Juni 2018 begeben wurden und für die das öffentliche Angebot unter diesem Basisprospekt fortgeführt werden soll, durch die Nennung ihrer ISIN im Abschnitt "XV. Fortgeführte Angebote" auf Seite 215 dieses Basisprospektes identifiziert.

Die Endgültigen Bedingungen der im Abschnitt "XV. Fortgeführte Angebote" auf Seite 215 dieses Basisprospektes genannten Wertpapiere sind auf der Internetseite der Emittentin unter www.derivate.bnpparibas.com/faktor veröffentlicht und durch Eingabe der jeweiligen Wertpapierkennnummer abrufbar. Der Frühere Basisprospekt ist auf der Internetseite der Emittentin unter www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte unter dem Reiter "Faktor-Zertifikate" abrufbar.

XI. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN

Die Wertpapiere können in den Handel im Freiverkehr an der/den in den Endgültigen Bedingungen festgelegte(n) Börse(n) einbezogen werden, z.B. in den Freiverkehr der Börsen Frankfurt und/oder Stuttgart, oder Gegenstand eines Antrages auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten sein, z.B. am Regulierten Markt der Börsen Frankfurt, Stuttgart und/oder Luxemburg, oder an der Euro MTF, dem multilateralen Handelssystem der Börse Luxemburg. Es können zudem auch Wertpapiere begeben werden, die an keinem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten zum Handel zugelassen oder notiert sind. Die Emittentin übernimmt im Hinblick auf die Wertpapiere keine Rechtspflicht hinsichtlich des Zustandekommens einer Einbeziehung in den Handel oder der Aufrechterhaltung einer gegebenenfalls zu Stande gekommenen Einbeziehung in den Handel während der Laufzeit der Wertpapiere.

In den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere wird festgelegt, ob und ab wann die jeweiligen Wertpapiere (frühestens) zum Handel zugelassen bzw. notiert sind bzw. werden sollen. Im Fall einer Zulassung oder Notierung werden die entsprechende(n) Börse(n) und/oder multilateralen Handelssysteme festgelegt. Sofern zutreffend, werden die jeweiligen Endgültigen Bedingungen auch alle geregelten oder gleichwertigen Märkte angeben, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind.

Unter gewöhnlichen Marktbedingungen wird BNP Paribas Arbitrage S.N.C., 1 rue Laffitte, 75009 Paris, Frankreich, regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere einer Emission stellen. Sie übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe, des Zustandekommens oder der permanenten Verfügbarkeit derartiger Kurse. Insbesondere wird bei Eintreten einer Außerordentlichen Anpassung gemäß den Wertpapierbedingungen der Handel regelmäßig bis zur Feststellung des Anpassungskurses ausgesetzt.

XII. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

1. Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen zur Schaffung der Wertpapiere

Die Emission der Wertpapiere wird jeweils von der Geschäftsführung der Emittentin beschlossen.

Für die Abgabe der Garantie durch BNPP ist keine Ermächtigung oder Genehmigung erforderlich.

2. Angaben von Seiten Dritter

Sofern Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, sind diese korrekt wiedergegeben. Soweit dies der Emittentin bekannt ist bzw. sie aus den von dritter Seite veröffentlichten Informationen ableiten kann, wurden keine Tatsachen unterschlagen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten. Die Quelle der Informationen wird direkt im Nachgang zu den Informationen benannt.

3. Veröffentlichungen von Informationen

Die Emittentin beabsichtigt nicht, Informationen nach erfolgter Emission zu veröffentlichen, soweit es sich nicht um Informationen handelt, die sie gemäß den Wertpapierbedingungen veröffentlichen muss und soweit diese über die Konkretisierung der Endgültigen Bedingungen in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen zu diesem Prospekt hinausgehen. Solche Pflichtveröffentlichungen erfolgen gemäß § 9 (Bekanntmachungen) im Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen). Ausgenommen ist hiervon die Veröffentlichung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der Emittentin und der BNP Paribas S.A. in einem überregionalen Börsenpflichtblatt und über Clearstream Banking AG Frankfurt, Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland.

4. Interessen und Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Die Anbieterin BNP Paribas Arbitrage S.N.C. kann sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Ihre Interessen im Rahmen solcher Transaktionen können ihrem Interesse in der Funktion als Anbieterin widersprechen.

Sofern, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, BNP Paribas Arbitrage S.N.C. Gegenpartei bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren ist ("**Gegenpartei**"), können hieraus Interessenkonflikte zwischen der BNP Paribas Arbitrage S.N.C. und den Anlegern hinsichtlich (i) ihrer Pflichten als Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen und (ii) ihrer Funktion als Anbieterin und Gegenpartei resultieren.

Sofern, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, BNP Paribas S.A., gegebenenfalls handelnd durch ihre Niederlassung London oder eine andere Niederlassung (wie in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben), Gegenpartei bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren ist ("**Gegenpartei**"), können hieraus Interessenkonflikte zwischen der BNP Paribas S.A. (gegebenenfalls handelnd durch ihre Niederlassung London oder eine andere Niederlassung) und den Anlegern hinsichtlich (i) ihrer Pflichten als Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen und (ii) ihrer Funktion als Gegenpartei resultieren.

Zudem kann BNP Paribas Arbitrage S.N.C. bzw. BNP Paribas S.A. (gegebenenfalls handelnd durch ihre Niederlassung London oder eine andere Niederlassung) in Bezug auf die Wertpapiere eine

andere Funktion als die der Anbieterin (im Falle der BNP Paribas Arbitrage S.N.C.), Berechnungsstelle und Gegenpartei ausüben, z. B. als Zahl- und Verwaltungsstelle und/oder gegebenenfalls als Referenzstelle.

5. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erlöse

Im Rahmen des Angebots steht die Gewinnerzielung im Vordergrund. Die Emittentin wird den Nettoerlös der Emission in jedem Fall ausschließlich zur Absicherung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren verwenden.

6. Einsehbare Dokumente

Solange unter diesem Basisprospekt angebotene Wertpapiere ausstehend sind, und mindestens während der Gültigkeitsdauer des Registrierungsformulars der Emittentin, sind Kopien der folgenden Dokumente während der üblichen Geschäftszeiten an allen Werktagen (ausschließlich Samstage und gesetzliche Feiertage) in gedruckter Form am eingetragenen Sitz der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH als Emittentin (Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland) und der BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, als Zahlstelle (Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland) kostenlos erhältlich:

In Bezug auf BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH als Emittentin

- der Gesellschaftsvertrag der Emittentin,
- die Jahresabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre 2017 und 2018, die von MAZARS GmbH & Co. KG auf Ersuchen der Emittentin geprüft wurden,
- das Registrierungsformular vom 15. Mai 2019 und
- dieser Basisprospekt.

Zudem sind sämtliche Jahresabschlüsse seit 2001 und Zwischenabschlüsse seit 2005 der Emittentin unter www.derivate.bnpparibas.com/service/ueber-uns/finanzinformationen einsehbar bzw. werden unmittelbar nach dem jeweiligen Abschluss dort eingestellt.

Das Registrierungsformular der Emittentin sowie Nachträge hierzu sind unter www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte abrufbar und auch am Sitz der Emittentin, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, einzusehen und werden dort zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

In Bezug auf BNP Paribas S.A. als Garantin

- the Articles of Association (Satzung) of BNPP as Guarantor;
- the Consolidated Financial Statements - Year ended 31 December 2017 and the Consolidated Financial Statements - Year ended 31 December 2018 (die geprüften konsolidierten Jahresabschlüsse der BNPP als Garantin zum, und für die Jahre endend am 31. Dezember 2017 und 31. Dezember 2018);
- the Guarantee (Garantie) of BNPP;
- the BNPP 2017 Registration Document (BNPP 2017 Registrierungsformular) and
- the BNPP 2018 Registration Document (BNPP 2018 Registrierungsformular).

In addition, the Guarantor's quarterly results (Quartalsberichte) since 2016, the semi-annual reports (Halbjahresfinanzberichte) and the annual Consolidated Financial Statements (Jahresabschlüsse) since 2014 can be found under www.derivate.bnpparibas.com/service/ueber-uns/finanzinformationen or will be published there after their release, respectively.

The Guarantor's Registration Document as well as any updates thereto can be found under www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte and may be inspected and are available free of charge at the Issuer's address at Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main.

XIII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN

[Im Falle einer Aufstockung bzw. einer Fortsetzung des öffentlichen Angebots von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt vom 8. Juni 2018 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH begeben wurden, sind die gemäß den Endgültigen Bedingungen jeweils anwendbaren und in den Wertpapierbedingungen 2018 und per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Wertpapierbedingungen anwendbar (eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich vorstehend unter "VII. PER VERWEIS EINBEZOGENE ANGABEN – 1. Per Verweis einbezogene Angaben in Bezug auf die Wertpapierbedingungen bzw. das Muster der Endgültigen Bedingungen").]

Abschnitt A, Teil I (Produktspezifische Bedingungen):

[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Wertpapiere ("**Serienemission**"), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Wertpapierrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Wertpapier sind in der Tabelle am Ende des § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Wertpapieren zugewiesen. Die nachfolgenden Wertpapierbedingungen finden daher in Bezug auf jedes Wertpapier einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

[Produkt 1: Faktor Long Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung)

§ 1

Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, ("**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber ("**Wertpapierinhaber**") eines Faktor Long Zertifikats (ohne Laufzeitbegrenzung) ("**Wertpapier**" und zusammen die "**Wertpapiere**") bezogen auf den Basiswert ("**Basiswert**"), der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, das Recht ("**Wertpapierrecht**"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen Zahlung des in Absatz (4) bezeichneten Auszahlungsbetrages gemäß diesem § 1 und § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen. Der Wertpapierinhaber hat hierzu eine Ausübungserklärung [zum][an][am] [•] [eines jeden Kalendermonats] [eines jeden Jahres][, erstmals zum [•],] ([jeweils ein][der] "**Ausübungstermin**") nach Maßgabe von § 1 Absatz (2) an [die Zahlstelle] [•] zu schicken. Zahlungen werden in [•] ("**Auszahlungswährung**") erfolgen.
- (2) Um die Ausübung der Wertpapiere zu einem Ausübungstermin zu verlangen, muss der Wertpapierinhaber spätestens bis zum [•] (in Worten: [•]) Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Ausübungstermin bis [•] Uhr (Ortszeit [•]):
 - (a) bei [der Zahlstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)), bei Übermittlung [per Telefax unter Nr. [•]] [bzw.] [per E-Mail unter der E-Mail-Adresse [frankfurt.gct.operations@bnpparibas.com] [•]] [•] eine [schriftliche

und] unbedingte Erklärung [in Textform] mit allen notwendigen Angaben einreichen (die "**Ausübungserklärung**"); und

- (b) die Wertpapiere an die Emittentin über das Konto [der Zahlstelle] [•] liefern und zwar durch die Übertragung der Wertpapiere auf das Konto [der Zahlstelle] [•] bei der [CBF] [•] (Kto. Nr. [•]).

Die Ausübungserklärung muss enthalten:

- (a) den Namen und die Anschrift des ausübenden Wertpapierinhabers,
- (b) die Bezeichnung (WKN oder ISIN) und die Anzahl der Wertpapiere, für die das Wertpapierrecht ausgeübt werden soll, und
- (c) die Angabe eines in der Auszahlungswährung geführten Bankkontos, auf das der Auszahlungsbetrag überwiesen werden soll.

Die Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie wird wirksam, wenn die vorstehenden Voraussetzungen vorliegen. [Die Ausübungserklärung ist nichtig, wenn sie nach [•] Uhr (Ortszeit [•]) am [•] (in Worten: [•]) Bankgeschäftstag vor dem Ausübungstermin eingeht.] Werden die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an [die Zahlstelle] [•] geliefert, so ist die Ausübungserklärung [ebenfalls] nichtig.

[im Fall einer Ausübungs-Mindestzahl einfügen: Das Wertpapierrecht kann nur für [•] (in Worten: [•]) Wertpapiere ("**Ausübungs-Mindestzahl**") [oder ein ganzzahliges Vielfaches davon] [bzw. darüber hinaus in einer ganzzahligen Anzahl von Wertpapieren] ausgeübt werden. Werden Wertpapiere nicht im Umfang der Ausübungs-Mindestzahl [oder einem ganzzahligen Vielfachen davon] [bzw. darüber hinaus in einer ganzzahligen Anzahl von Wertpapieren] ausgeübt, gilt das Wertpapierrecht [nur für die nächstkleinere Anzahl von Wertpapieren, die durch die Ausübungs-Mindestzahl ganzzahlig ohne Rest teilbar ist, als ausgeübt] [als nicht wirksam ausgeübt]. Das gilt entsprechend, sofern die Anzahl der in der Ausübungserklärung genannten Wertpapiere von der Anzahl der an [die Zahlstelle] [•] übertragenen Wertpapiere abweicht. Die gelieferten [überzähligen] Wertpapiere werden dem Wertpapierinhaber in beiden Fällen auf dessen Kosten und Risiko zurückübertragen.]

Mit der Ausübung der Wertpapiere am jeweiligen Ausübungstermin erlöschen alle Rechte aus den ausgeübten Wertpapieren.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu einem Ordentlichen Kündigungstermin insgesamt, jedoch nicht teilweise, [und unter Wahrung einer Frist von [•]][, erstmals zum [•],] ordentlich zu kündigen und zu tilgen. Im Falle einer Kündigung der Wertpapiere zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber[, vorbehaltlich [einer Schwellenland-Marktstörung] oder einer Marktstörung im Sinne des § 3,] einen Betrag je Wertpapier in Höhe des in Absatz (4) bezeichneten und zum maßgeblichen Ordentlichen Kündigungstermin bestimmten Auszahlungsbetrages.

Auf diesen Betrag finden die in diesen Wertpapierbedingungen genannten Bestimmungen für den Auszahlungsbetrag entsprechend Anwendung.

- (4) Der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") ist der in der Referenzwährung bestimmte maßgebliche Kapitalwert Long (der "**Maßgebliche Kapitalwert Long**")[, der nach Maßgabe

von § 1 Absatz (7) [gegebenenfalls] in die Auszahlungswährung umgerechnet wird[, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht]].

- (a) Der Maßgebliche Kapitalwert Long entspricht, vorbehaltlich einer Kapitalwert Long Berechnungsstörung [und vorbehaltlich [einer Schwellenland-Marktstörung] oder einer Marktstörung im Sinne des § 3], dem Kapitalwert Long, der ab dem Festlegungstag [(ausschließlich)] an jedem Kapitalwert-Berechnungstag [zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt] ermittelt wird (der "**Kapitalwert Long_(t)**"), zum maßgeblichen Ausübungstermin bzw. zum Ordentlichen Kündigungstermin, und damit, vorbehaltlich einer Außerordentlichen Anpassung des Kapitalwerts Long gemäß Absatz (5) und vorbehaltlich des nachstehenden Unterabsatzes (b), dem Kapitalwert Long an dem unmittelbar vorangehenden Kapitalwert-Berechnungstag (der "**Kapitalwert Long_(t-1)**") multipliziert mit der Summe aus (i) 1 (in Worten: eins) und (ii) dem Produkt aus (A) dem Faktor und (B) der Wertentwicklung des Basiswerts am Kapitalwert-Berechnungstag_(t), das Gesamtergebnis zuzüglich der - in der Regel rechnerisch negativen - Finanzierungskomponente am Kapitalwert-Berechnungstag_(t). Der Kapitalwert Long_(t) entspricht mindestens [0,5][●]% des Kapitalwerts Long_(t-1):

$$\text{Kapitalwert Long}_{(t)} = \max[\text{Kapitalwert Long}_{(t-1)} * (1 + \text{Faktor} * \text{Wertentwicklung des Basiswerts}_{(t)}) + \text{Finanzierungskomponente}_{(t)}; [0,5][\bullet]\% * \text{Kapitalwert Long}_{(t-1)}]$$

wobei der Kapitalwert Long am Festlegungstag in der Referenzwährung [**Betrag einfügen: ●**] [dem Anfänglichen Kapitalwert Long] [●] entspricht.

- (b) Sofern [zwischen [zwei [Kapitalwert-Berechnungstagen] [Handelstagen] [Kapitalwert-Berechnungszeitpunkten]] [Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt_(t-1) und Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt_(t)] [während des Beobachtungszeitraums] [am [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_{(t)]]] wenigstens eine Außerordentliche Anpassung des Kapitalwerts Long_(t) gemäß Absatz (5) erfolgt ist, gilt für die Berechnung des Kapitalwerts Long_(t) zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt_(t) am [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)] gemäß vorstehendem Absatz (a):}
- i. Die "Finanzierungskomponente_(t)" entspricht 0 (in Worten: null).
 - ii. "Kapitalwert Long_(t-1)" wird durch "Kapitalwert Long_(t)^(angepasst)" der letzten Außerordentlichen Anpassung bezogen auf den [Beobachtungszeitraum][Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)] ersetzt.
 - iii. Innerhalb der Bestimmung "Wertentwicklung des Basiswerts_(t)" wird "Referenzpreis_(t-1)" ersetzt durch den zuletzt ermittelten Anpassungskurs. [
 - iv. Innerhalb der Bestimmung "Wertentwicklung des Basiswerts_(t)" entspricht ["Div_(t)"] ["DIVK_(t)"] 0 (in Worten: null).] [
 - iv. Innerhalb der Bestimmung "Wertentwicklung des Basiswerts_(t)" entspricht "Roll Kosten_(t-1)" 0 (in Worten: null).]

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung [des Auszahlungsbetrags] [jedes so ermittelten Betrags] auf die [●] Nachkommastelle.

Im Fall des Vorliegens einer Kapitalwert Long Berechnungsstörung kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) entweder die Feststellung des Maßgeblichen Kapitalwerts Long bzw. des Kapitalwerts Long aussetzen oder den

Maßgeblichen Kapitalwert Long bzw. den Kapitalwert Long auf Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten geschätzten Wertentwicklung des Basiswerts bestimmen.

Wird die Feststellung des betreffenden Maßgeblichen Kapitalwerts Long aufgrund einer Kapitalwert Long Berechnungsstörung an einem Bewertungstag ausgesetzt, wird der betroffene Bewertungstag auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag, an dem keine Kapitalwert Long Berechnungsstörung mehr vorliegt, verschoben und der Fälligkeitstag gegebenenfalls entsprechend angepasst. Wenn in diesem Fall der Kapitalwert-Berechnungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Kapitalwert Long Berechnungsstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der maßgebliche Kapitalwert-Berechnungstag. In diesem Fall wird die Berechnungsstelle den Maßgeblichen Kapitalwert Long auf Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten geschätzten Wertentwicklung des Basiswerts bestimmen.

[Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

- (c) Ist der Maßgebliche Kapitalwert Long Null (0), entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)** und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Das Wertpapier verfällt wertlos.]

[Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

- (c) Ist der Maßgebliche Kapitalwert Long Null (0), so entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich **[•]** pro Wertpapier ("**Mindestbetrag**"). Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, so erfolgt eine Kaufmännische Rundung bezogen auf die Summe der entsprechenden Mindestbeträge auf die **[•.]** Nachkommastelle.]

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen.

- (5) **Sofern** der Beobachtungskurs [zwischen zwei [Kapitalwert-Berechnungstagen] [Handelstagen] [Kapitalwert-Berechnungszeitpunkten]] [während des Beobachtungszeitraums] [am [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)] [jeweils [bis [•] [Handelsstunden][•] vor dem] [zum] Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt] [•] die Anpassungsschwelle erreicht oder unterschreitet, führt dies [, vorbehaltlich Absatz (5) (c),] zu einer "**Außerordentlichen Anpassung**". Dabei wird ein Anpassungskurs gemäß Absatz (6) (dort unter "Anpassungskurs") ermittelt und ein angepasster Kapitalwert Long_(t) ("**Kapitalwert Long_(t)(angepasst)**") berechnet. **Abweichend** von Absatz (4) (a) gilt in diesem Fall:
 - (a) Bei der **ersten** Außerordentlichen Anpassung bezogen auf den [Beobachtungszeitraum][Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)]:

Innerhalb der Bestimmung "Wertentwicklung des Basiswerts_(t)" wird "Referenzpreis_(t)" ersetzt durch "Anpassungskurs".
 - (b) Bei der **zweiten und jeder weiteren** Außerordentlichen Anpassung bezogen auf den [Beobachtungszeitraum][Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)]:
 - i. Die "Finanzierungskomponente_(t)" entspricht 0 (in Worten: null).

- ii. "Kapitalwert Long_(t-1)" wird durch "Kapitalwert Long_(t)^(angepasst)" der dieser Außerordentlichen Anpassung jeweils unmittelbar vorhergehenden Außerordentlichen Anpassung bezogen auf den [Beobachtungszeitraum][Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)] ersetzt.
 - iii. Innerhalb der Bestimmung "Wertentwicklung des Basiswerts_(t)" wird "Referenzpreis_(t)" ersetzt durch den aufgrund dieser Außerordentlichen Anpassung ermittelten Anpassungskurs.
 - iv. Innerhalb der Bestimmung "Wertentwicklung des Basiswerts_(t)" wird "Referenzpreis_(t-1)" ersetzt durch den Anpassungskurs, der bei der dieser Außerordentlichen Anpassung jeweils unmittelbar vorhergehenden Außerordentlichen Anpassung bezogen auf den [Beobachtungszeitraum][Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)] ermittelt wurde. [
 - v. Innerhalb der Bestimmung "Wertentwicklung des Basiswerts_(t)" entspricht ["Div_(t)"] ["DIVK_(t)"] 0 (in Worten: null).] [
 - v. Innerhalb der Bestimmung "Wertentwicklung des Basiswerts_(t)" entspricht "Roll Kosten_(t-1)" 0 (in Worten: null).]
- [(c) Sofern der Beobachtungskurs in dem Zeitraum von [•] [Handelsstunden][•] vor [dem Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt][•] am Kapitalwert-Berechnungstag_(t) die Anpassungsschwelle erreicht oder unterschreitet, [wird vor [dem nächsten Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt][•] am Kapitalwert-Berechnungstag_(t) keine Außerordentliche Anpassung des Kapitalwerts Long_(t) gemäß Absatz (a) und (b) vorgenommen] [entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob sie vor [dem nächsten Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt][•] am [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)] [•] eine Außerordentliche Anpassung des Kapitalwerts Long_(t) gemäß Absatz (a) und (b) vornimmt.][•]]

(6) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen bedeutet:

"Absicherungskosten": ist [•] [ein Prozentsatz, der von der Berechnungsstelle innerhalb [einer Bandbreite zwischen [•]% p.a. und [•]% p.a.] [der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen "**Absicherungskosten-Bandbreite**"] festgelegt werden kann]. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, die Absicherungskosten an jedem [Börsengeschäftstag][•] nach ihrem billigen Ermessen [innerhalb der Absicherungskosten-Bandbreite] unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen neu festzulegen. [Die anfänglichen Absicherungskosten entsprechen [[•]% p.a.] [den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen "**Anfänglichen Absicherungskosten**".] [Die Emittentin wird die angepassten Absicherungskosten jeweils unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlichen.]

"Anfänglicher Kapitalwert Long": ist [•] [der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Anfängliche Kapitalwert Long].

"Anpassungskurs": ist der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) [auf der Grundlage der festgestellten Kurse des Basiswerts und unter Berücksichtigung der Absicherungsgeschäfte] [•] der Berechnungsstelle [innerhalb der Auflösungsfrist] [spätestens [am Handelstag] [•] nach dem Tag des Eintritts] [•] [bei Eintritt] einer Außerordentlichen Anpassung des Kapitalwerts Long_(t) gemäß Absatz (5) ermittelte Kurs des Basiswerts.

"Anpassungsschwelle": ist

- (a) vorbehaltlich von nachstehendem Absatz (b), [in jedem Beobachtungszeitraum] [in Bezug auf einen [Beobachtungszeitraum][Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)]] das Produkt aus
- (i) der Differenz aus 1 (in Worten: eins) und der Anpassungsschwelle in Prozent und
 - (ii) [dem Referenzpreis_(t-1)] [der Summe aus dem Referenzpreis_(t-1) und den Roll Kosten_(t-1)]
- [, das Ergebnis [abzüglich des Dividenden-Anpassungsbetrags] [[abzüglich][zuzüglich] des Dividenden-Kostensatzes] bezogen auf den [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)]]:

$$(1 - \text{Anpassungsschwelle in Prozent}) * [\text{Referenzpreis}_{(t-1)}] / ([\text{Referenzpreis}_{(t-1)} + \text{Roll Kosten}_{(t-1)}]) \quad [[- \text{Div}_{(t)}] \quad [- \text{DIVK}_{(t)}] [+ \text{DIVK}_{(t)}]$$

- (b) Im Fall einer oder mehrerer Außerordentlichen Anpassung(en) des Kapitalwerts Long_(t) [während des [jeweiligen] Beobachtungszeitraums] [in Bezug auf einen] [an einem] [Beobachtungszeitraum][Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)] gemäß Absatz (5) wird die Anpassungsschwelle für diesen [Beobachtungszeitraum][Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)] neu berechnet. Abweichend von vorstehendem Absatz (a) gilt:

- [i.] "Referenzpreis_(t-1)" wird ersetzt durch den jeweiligen Anpassungskurs, der im Rahmen der jeweiligen Außerordentlichen Anpassung [während des Beobachtungszeitraums][an diesem [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)]] ermittelt wurde.
- [ii.] ["Div_(t)"] ["DIVK_(t)"] entspricht 0 (in Worten: null).]
- [ii.] "Roll Kosten_(t-1)" entspricht 0 (in Worten: null).]

Die gemäß Absatz (b) neu berechnete Anpassungsschwelle gilt jeweils bis zur gegebenenfalls nächsten Außerordentlichen Anpassung am [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)] bzw. bis [zum] [Ende des jeweiligen [Kapitalwert-Berechnungstags_(t)][Handelstags_(t)][Beobachtungszeitraums]] [Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt am [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)]] [•].

[Die Anpassungsschwelle wird gegebenenfalls [auf die [•] Nachkommastelle] [•] [kaufmännisch] gerundet.]

"Anpassungsschwelle in Prozent": ist [•][%] [die dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Anpassungsschwelle in Prozent].

["Auflösungsfrist": ist eine Frist von [•] [[Handelsstunden][•]] nach dem Eintritt einer Außerordentlichen Anpassung des Kapitalwerts Long_(t) gemäß Absatz (5).]] [Ist die Auflösungsfrist am Ende [•] [des Handelstages] noch nicht abgelaufen und ist der Anpassungskurs des Basiswerts zu diesem Zeitpunkt noch nicht von der Berechnungsstelle ermittelt, so endet die Auflösungsfrist entweder nach Ablauf dieses Handelstages, sofern die die Berechnungsstelle aufgrund ausreichender Liquidität nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) einen Anpassungskurs ermitteln kann, oder erst am dem Ablauf der Auflösungsfrist unmittelbar nachfolgenden Handelstag. [Wenn die Bestimmung des Anpassungskurses des Basiswerts

[aufgrund [einer technischen Störung][•] [bei [der Berechnungsstelle] [•]]] nicht erfolgen kann, verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer [dieser Störung][•].] [Tritt während der Auflösungsfrist eine Marktstörung (§ 3 Absatz (3)) in Bezug auf den Basiswert ein, so finden die Regelungen des § 3 Anwendung.]

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist.]

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung nicht Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main[, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und an dem die Banken in Frankfurt am Main Devisengeschäfte mit dem Land, in dem die Auszahlungswährung gesetzliches Zahlungsmittel ist, über die Hauptzahlungssysteme tätigen können.]

[Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:

"Basiswährung": ist [•] [die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Basiswährung].]

[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts, eines Index, eines Währungswechselkurses und eines Terminkontraktes als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Basiswert": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle als Basiswert zugewiesene Wert.]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Basiswert": ist zunächst der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle als Basiswert zugewiesene Terminkontrakt, der zu einem Roll Termin im Wege eines Roll durch einen Terminkontrakt mit einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin ersetzt wird.]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist die folgende Regelung anwendbar:

"Beobachtungskurs": ist [•] [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums][der [am][an einem] Beobachtungstag] von der [Referenzstelle][Referenzstelle für den Beobachtungskurs] als offizieller [•][Kurs] festgestellte und [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten [Internetseite] [Bildschirmseite] [•]] veröffentlichte [•][Kurs] des Basiswerts][, beginnend mit dem [offiziellen Eröffnungskurs][ersten offiziell festgestellten [•][Kurs] zum Beginn des Beobachtungszeitraums][•]].]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Berechnungsstelle ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Beobachtungskurs**": ist [•] [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums][der [am][an einem] Beobachtungstag] auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten [Internetseite] [Bildschirmseite] [•] veröffentlichte und von der Berechnungsstelle festgestellte [•][Kurs] des Basiswerts[.]

[Für den Fall, dass der Beobachtungskurs zu einem oder mehreren Beobachtungstagen festgestellt wird:

"**Beobachtungstag[e]**": [ist][sind] [•] [[der][die] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene[n] Beobachtungstag[e]].

[Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum durchgehend ist, findet die folgende Regelung Anwendung:

"**Beobachtungszeitraum**": ist [•] [der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Wertpapier als Beobachtungszeitraum zugewiesene Zeitraum].

Der Beobachtungszeitraum beginnt [am [Festlegungstag] [auf den Festlegungstag folgenden Handelstag] [•] [um [•]]] [zu dem Zeitpunkt, an dem der erste unter Beobachtungskurs definierte Kurs vorliegt], und endet [im Fall einer ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin] [mit der Feststellung des Referenzpreises (einschließlich) am Bewertungstag] [•].

Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 3 entsprechend.]

[Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum in einzelne Zeiträume unterteilt ist, findet die folgende Regelung Anwendung:

"**Beobachtungszeitraum**": ist jeweils [•] [an jedem Handelstag von [•] bis [•] (jeweils einschließlich)] [[in Bezug auf einen Handelstag_(t)] der Zeitraum zwischen dem Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt_(t-1) und dem Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt_(t)]. Der erste Beobachtungszeitraum beginnt am [Festlegungstag] [auf den Festlegungstag folgenden Handelstag] [•] um [•].

[Der erste und jeder weitere Beobachtungszeitraum endet jeweils [[•] bzw. [mit der Feststellung des Referenzpreises (einschließlich)]] [•].]

Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 3 entsprechend. Sollte zum Beginn des Beobachtungszeitraums ein unter Beobachtungskurs definierter Kurs des Basiswerts nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann beginnt der Beobachtungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den jeweiligen Beobachtungszeitraum festgestellt ist.

[Für das Ende des Beobachtungszeitraums gilt § 3 entsprechend.]]

"**Berechnungsstelle**": ist [BNP Paribas Arbitrage S.N.C., [1 rue Laffitte, 75009 Paris,] [•] Frankreich] [BNP Paribas S.A., 16 boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich] [BNP Paribas S.A., Niederlassung [London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA, Vereinigtes Königreich] [•]].

"**Bewertungstag**": ist der [[[•] (in Worten: [•] [Bankgeschäftstag] [•] nach dem jeweiligen] [jeweilige] Ausübungstermin in Bezug auf die jeweils auszuübenden Wertpapiere bzw., im Fall der ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin, [nach dem jeweiligen] [der

jeweilige] Ordentliche[n] Kündigungstermin (bzw. falls dieser Tag kein [Handelstag][Bankgeschäftstag] [•] ist, der nächste unmittelbar nachfolgende [Handelstag][Bankgeschäftstag] [•])[•].

Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Ist der Bewertungstag kein Handelstag, dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag. Fällt der Bewertungstag jedoch auf den letzten Handelstag für den Basiswert vor einem Verfalltermin für den Basiswert und ist der Verfalltermin kein Handelstag, gilt die entsprechende Regelung der Referenzstelle (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts, eines Index und eines Währungswechselkurses als Basiswert und wenn der Referenzpreis der [Schlusskurs] [•] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Wenn [der Referenzpreis der [Schlusskurs] [•] ist und] der Bewertungstag kein Handelstag [in Bezug auf [die Aktie] [das American Depositary Receipt] [das Global Depositary Receipt] [den Index] [den Währungswechselkurs]] ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag.]

Für den Fall eines Index als Basiswert und wenn der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis][Exchange Delivery Settlement Price][Final Cash Settlement Price] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Wenn der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] ist und der Bewertungstag auf den letzten Handelstag für [Optionskontrakte] [bzw.] [Terminkontrakte] bezogen auf den Basiswert vor einem Verfalltermin für diese [Optionskontrakte] [bzw.] [Terminkontrakte] fällt und dieser Tag kein Handelstag ist, gilt die entsprechende Regelung der Terminbörse (z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Kapitalwert Long Berechnungsstörung, einer Schwellenland-Marktstörung oder einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Kapitalwert Long Berechnungsstörung[, einer Schwellenland-Marktstörung] oder einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird der Bewertungstag[, vorbehaltlich einer ordentlichen Kündigung durch die Emittentin gemäß § 1 Absatz (3),] maximal um [•] Handelstage verschoben.]

["Bewertungszeitpunkt": ist [•].]

"Börsengeschäftstag": ist jeder Tag, an dem die Börse, an der das Wertpapier einbezogen wurde, für den Handel geöffnet ist.

"CBF": ist die Clearstream Banking AG Frankfurt (Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland) oder ihre Nachfolgerin.

Für den Fall eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts als Basiswert, ist zusätzlich zu den für Aktien als Basiswert anwendbaren Regelungen folgende Regelung anwendbar:

"Depotvertrag": bezeichnet den Vertrag bzw. die Verträge oder das Instrument bzw. die Instrumente (in der jeweils gültigen Fassung), durch den/die [die American Depositary

Receipts] [bzw.] [die Global Depositary Receipts] von der sogenannten Ausgabestelle geschaffen wurden.]

[Für den Fall einer Dividendenanpassung ist die folgende Regelung anwendbar:

"Dividenden-Anpassungsbetrag": ist im Fall von Dividendenzahlungen auf den Basiswert die Nettodividende am Ex-Tag (Tag ab dem die Aktie "Ex-Dividende" notiert). Die Nettodividende entspricht der von der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft beschlossenen Dividende nach Abzug von etwaigen Steuern.]

["Div_(t)"]: ist der Dividenden-Anpassungsbetrag bezogen auf den [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)] [Handelstag_(t)] [Innerhalb eines Beobachtungszeitraums wird Div_(t) nur am Ex-Tag berücksichtigt.] [•].]

[Gegebenenfalls ist folgende Regelung anwendbar:

"Dividenden-Kostensatz": [Im Fall von Dividendenzahlungen für die im Index enthaltenen Indexbestandteile wird, vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen, am Ex-Tag (Tag ab dem der Indexbestandteil "Ex-Dividende" notiert) der Referenzpreis am [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)][•] bei der Ermittlung der Wertentwicklung um einen Betrag bereinigt, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als diejenigen Steuern oder sonstigen Abgaben und Kosten festgelegt wird, die im Zusammenhang mit der Ausschüttung der von der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft beschlossenen Dividende [im Wege des Abzugsverfahrens] anfallen[, soweit diese nicht angerechnet werden können].][•]]

["DIVK_(t)"]: ist der Dividenden-Kostensatz bezogen auf den [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)] [Handelstag_(t)] [Innerhalb eines Beobachtungszeitraums wird DIVK_(t) nur am Ex-Tag berücksichtigt.] [•].]

[Wenn der Referenzpreis der Exchange Delivery Settlement Price ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"EDSP": ist für den CAC 40® Kursindex der [an jedem Handelstag] [an jedem Kapitalwert-Berechnungstag] [und] [am Bewertungstag] von der Terminbörse berechnete und veröffentlichte Exchange Delivery Settlement Price, dieser verstanden als der Durchschnittswert der gegenwärtig im Zeitraum von 15:40 Uhr bis 16:00 Uhr (Ortszeit Paris) ermittelten und verteilten Indexberechnungen des CAC 40® Kursindex.]

"Faktor": ist [•] [der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Faktor].

"Fälligkeitstag": ist der [[•] (in Worten: [•]) [Bankgeschäftstag] [•] nach dem jeweiligen Bewertungstag]; oder, falls ein späterer Tag, spätestens der [vierte][•] Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag]][•].

"Festlegungstag": ist [•] [der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Festlegungstag [(bzw. falls dieser Tag kein Handelstag ist, [der unmittelbar nachfolgende Handelstag] [der unmittelbar vorhergehende Handelstag]] [der dem ersten Kapitalwert-Berechnungstag vorangehende Handelstag]]].

[Wenn der Referenzpreis der Final Cash Settlement Price ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Final Cash Settlement Price": ist für den S&P 500® der [an jedem Handelstag] [an jedem Kapitalwert-Berechnungstag] [und] [am Bewertungstag] [•] von der Terminbörse festgelegte und veröffentlichte Settlement Price (S&P 500 (SET)) für die auf den Basiswert bezogenen [Optionskontrakte] [•] [Terminkontrakte]. Maßgebend für diesen Preis sind die an der/den Hauptbörse(n) am jeweiligen [Handelstag] [Berechnungstag] [und] [am Bewertungstag] [•] festgestellten Eröffnungskurse (Special Opening Quotation (SOQ)) bzw. die am vorhergehenden Handelstag dort zuletzt gehandelten Kurse der im Index enthaltenen Indexbestandteile.]

[Wenn der Referenzpreis der Final Cash Settlement Price ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Final Cash Settlement Price": ist für den Nasdaq-100 Index® der [an jedem Handelstag] [an jedem Kapitalwert-Berechnungstag] [und] [am Bewertungstag] [•] von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte Settlement Price (Nasdaq-100 (NDS)) für die auf den Basiswert bezogenen [Optionskontrakte] [•] [Terminkontrakte]. Maßgebend für diesen Preis sind die an der Hauptbörse am jeweiligen [Handelstag] [Berechnungstag] [und] [am Bewertungstag] [•] festgestellten Eröffnungskurse (Special Opening Quotation (SOQ)) bzw. die am vorhergehenden Handelstag dort zuletzt gehandelten Kurse der im Index enthaltenen Indexbestandteile.]

[Wenn der Referenzpreis der Final Cash Settlement Price ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Final Cash Settlement Price": ist für den [•] der [•].]

"Finanzierungskomponente_(t)": ist ein Betrag in Höhe der Finanzierungskosten der Emittentin bzw. Berechnungsstelle, der an jedem Kapitalwert-Berechnungstag_(t) bei der Bestimmung des Kapitalwerts Long_(t) berücksichtigt wird. Die Finanzierungskomponente ist in der Regel rechnerisch negativ und wird den Kapitalwert Long bzw. den Maßgeblichen Kapitalwert Long entsprechend mindern. Sie wird wie folgt berechnet:

[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts ist folgende Regelung anwendbar:

[Das Produkt aus

(A) – 1 (in Worten: minus eins),

(B) dem Kapitalwert Long_(t-1),

(C) der Summe aus

(a) der Differenz aus dem Faktor und 1 (in Worten: eins) multipliziert mit der Summe aus dem Referenzzinssatz in Bezug auf den unmittelbar vorherigen [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)][Handelstag_(t-1)][•] und der Zinsmarge, und

(b) dem Produkt aus (i) dem Faktor und (ii) der Summe aus den Absicherungskosten und dem Verwaltungsentgeltsatz, und

(D) dem Zins-Zeitraum zwischen dem unmittelbar vorherigen [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)][Handelstag_(t-1)][•] und dem [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)][•],

als Formel ausgedrückt:

$$\text{Finanzierungskomponente}_{(t)} = - \text{Kapitalwert Long}_{(t-1)} * ((\text{Faktor} - 1) * (\text{Referenzzinssatz}_{(t-1)} + \text{Zinsmarge}) + \text{Faktor} * (\text{Absicherungskosten} + \text{Verwaltungsentgeltsatz})) * \text{Zins-Zeitraum}_{(t-1,t)} \quad [\bullet]$$

]

Im Fall eines Terminkontrakts ist die folgende Formel anwendbar:

[Das Produkt aus

(A) – 1 (in Worten: minus 1),

(B) dem Kapitalwert Long_(t-1),

(C) der Summe aus

(a) dem negativen Wert der Differenz aus dem Referenzzinssatz in Bezug auf den unmittelbar vorherigen [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)][Handelstag_(t-1)][•] und der Zinsmarge, und

(b) dem Produkt aus (i) dem Faktor und (ii) der Summe aus den Absicherungskosten und dem Verwaltungsentgeltsatz, und

(D) dem Zins-Zeitraum zwischen dem unmittelbar vorherigen [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)][Handelstag_(t-1)][•] und dem [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)][•],

als Formel ausgedrückt:

$$\text{Finanzierungskomponente}_{(t)} = - \text{Kapitalwert Long}_{(t-1)} * (- (\text{Referenzzinssatz}_{(t-1)} - \text{Zinsmarge}) + \text{Faktor} * (\text{Absicherungskosten} + \text{Verwaltungsentgeltsatz})) * \text{Zins-Zeitraum}_{(t-1,t)} \quad [\bullet]$$

]

Im Fall eines Index ist die folgende Formel anwendbar:

[Das Produkt aus

(A) – 1 (in Worten: minus eins),

(B) dem Kapitalwert Long_(t-1),

(C) der Summe aus

(a) der Differenz aus dem Faktor und 1 (in Worten: eins) multipliziert mit der Summe aus dem Referenzzinssatz in Bezug auf den unmittelbar vorherigen [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)][Handelstag_(t-1)][•] und der Zinsmarge, und

(b) dem Produkt aus (i) dem Faktor und (ii) der Summe aus den Absicherungskosten und dem Verwaltungsentgeltsatz, und

(D) dem Zins-Zeitraum zwischen dem unmittelbar vorherigen [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)][Handelstag_(t-1)][•] und dem [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)][•],

als Formel ausgedrückt:

$$\text{Finanzierungskomponente}_{(t)} = - \text{Kapitalwert Long}_{(t-1)} * ((\text{Faktor} - 1) * (\text{Referenzzinssatz}_{(t-1)} + \text{Zinsmarge}) + \text{Faktor} * (\text{Absicherungskosten} + \text{Verwaltungsentgeltsatz})) * \text{Zins-Zeitraum}_{(t-1,t)} \quad [\bullet]$$

Im Fall von Währungswechselkursen ist die folgende Formel anwendbar:

[Das Produkt aus

(A) – 1 (in Worten: minus eins),

(B) dem Kapitalwert $\text{Long}_{(t-1)}$,

(C) der Summe aus

(a) dem negativen Wert des Referenzzinssatzes 1 in Bezug auf den unmittelbar vorherigen $[\text{Kapitalwert-Berechnungstag}_{(t-1)}][\text{Handelstag}_{(t-1)}][\bullet]$, zuzüglich des Produkts aus dem Faktor und:

(1) dem Referenzzinssatz 1 in Bezug auf den unmittelbar vorherigen $[\text{Kapitalwert-Berechnungstag}_{(t-1)}][\text{Handelstag}_{(t-1)}][\bullet]$

(2) abzüglich des Referenzzinssatzes 2 in Bezug auf den unmittelbar vorherigen $[\text{Kapitalwert-Berechnungstag}_{(t-1)}][\text{Handelstag}_{(t-1)}][\bullet]$

(3) zuzüglich der Zinsmarge, und

(b) dem Produkt aus (i) dem Faktor und (ii) der Summe aus den Absicherungskosten und dem Verwaltungsentgeltsatz, und

(D) dem Zins-Zeitraum zwischen dem unmittelbar vorherigen $[\text{Kapitalwert-Berechnungstag}_{(t-1)}][\text{Handelstag}_{(t-1)}][\bullet]$ und dem $[\text{Kapitalwert-Berechnungstag}_{(t)}][\text{Handelstag}_{(t)}][\bullet]$,

als Formel ausgedrückt:

Finanzierungskomponente_(t) = - Kapitalwert Long_(t-1) * (- Referenzzinssatz 1_(t-1) + Faktor * (Referenzzinssatz 1_(t-1) - Referenzzinssatz 2_(t-1) + Zinsmarge) + Faktor * (Absicherungskosten + Verwaltungsentgeltsatz)) * Zins-Zeitraum_(t-1,t) [•]

Wobei:

["Referenzzinssatz_(t-1)"]: bezeichnet den Referenzzinssatz [in Bezug auf den $[\text{Kapitalwert-Berechnungstag}_{(t-1)}][\text{Handelstag}_{(t-1)}][\bullet]$ oder falls der $[\text{Kapitalwert-Berechnungstag}_{(t-1)}][\text{Handelstag}_{(t-1)}][\bullet]$ auf einen Tag vor dem $[\text{Festlegungstag}][\text{ersten Kapitalwert-Berechnungstag}_{(t)}][\bullet]$ fällt, den Referenzzinssatz in Bezug auf [den Festlegungstag][•].]

["Referenzzinssatz 1_(t-1)"]: bezeichnet den Referenzzinssatz 1 [(der Referenzwährung)][•] [in Bezug auf den $[\text{Kapitalwert-Berechnungstag}_{(t-1)}][\text{Handelstag}_{(t-1)}][\bullet]$ oder falls der $[\text{Kapitalwert-Berechnungstag}_{(t-1)}][\text{Handelstag}_{(t-1)}][\bullet]$ auf einen Tag vor dem $[\text{Festlegungstag}][\text{ersten Kapitalwert-Berechnungstag}_{(t)}][\bullet]$ fällt, den Referenzzinssatz 1 in Bezug auf [den Festlegungstag][•].]

["Referenzzinssatz 2_(t-1)"]: bezeichnet den Referenzzinssatz 2 [(der Basiswährung)][•] [in Bezug auf den $[\text{Kapitalwert-Berechnungstag}_{(t-1)}][\text{Handelstag}_{(t-1)}][\bullet]$ oder falls der $[\text{Kapitalwert-Berechnungstag}_{(t-1)}][\text{Handelstag}_{(t-1)}][\bullet]$ auf einen Tag vor dem $[\text{Festlegungstag}][\text{ersten Kapitalwert-Berechnungstag}_{(t)}][\bullet]$ fällt, den Referenzzinssatz 2 in Bezug auf [den Festlegungstag][•].]

"**Zins-Zeitraum**_(t-1,t)": entspricht [der Anzahl der Kalendertage zwischen dem [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)][Handelstag_(t-1)][•] ([einschließlich][ausschließlich]) bzw., falls der [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)][Handelstag_(t-1)][•] auf [den Festlegungstag][den ersten Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][den ersten Handelstag_(t)][•] fällt, [dem Festlegungstag][•], ([einschließlich] [ausschließlich]) und dem [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)][•] ([einschließlich] [ausschließlich]) dividiert durch [360][•].

"**Zinsmarge**": bezeichnet die Zinsmarge [in Bezug auf den [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)][•].

"**Absicherungskosten**": bezeichnet die Absicherungskosten [in Bezug auf den [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)][•].

"**Verwaltungsentgeltsatz**": bezeichnet den Verwaltungsentgeltsatz [in Bezug auf den [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)][•].

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**First Notice Day**": ist der erste Tag, an dem der jeweilige Basiswert fällig gestellt werden kann und die Kontrahenten den zugrundeliegenden Basiswert liefern müssen. Wann dieser First Notice Day ist, hängt von der jeweiligen Referenzstelle und dem jeweiligen Basiswert ab.]

["**Handelsstunde**": ist [•].]

[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts, eines Index, eines Terminkontraktes und eines Währungswechselkurses als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Handelstag**": ist jeder Tag, an dem [im Hinblick auf [die Aktie] [das American Depositary Receipt] [das Global Depositary Receipt] [den Index] [den Terminkontrakt] [den Währungswechselkurs]]

- (a) die Referenzstelle [und][,] [die Terminbörse] [und die Indexbörse] [für den regulären Handel geöffnet [ist] [sind]], und
- (b) [[der Kurs] [•] des Basiswerts] [der Beobachtungskurs [durch die Referenzstelle für den Beobachtungskurs]] [bzw. der Referenzpreis] durch die Referenzstelle festgestellt wird.] [•]

[Gegebenenfalls ist folgende Regelung anwendbar:

"**Handelstag**": ist jeder Tag, im Hinblick auf die Feststellung des Referenzpreises, an dem die Referenzstelle geöffnet ist und an dem der Kurs des Basiswerts festgestellt wird.]

["**Handelstag**_(t)": ist [•] [der Handelstag bezogen auf den Kapitalwert-Berechnungstag_(t).]

["**Handelstag**_(t-1)": ist [•] [der dem jeweiligen Handelstag_(t) unmittelbar vorangehende Handelstag.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

"**Indexbestandteile**": sind die dem Basiswert zugrundeliegenden Werte.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

"Indexbörse": sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen Indexbestandteile gehandelt werden, die in den Index einbezogen sind und von der Referenzstelle zur Berechnung des Index herangezogen werden.]

["Kapitalwert-Berechnungstag": ist [jeder Handelstag][, an dem die Banken in dem Land, in dem die Referenzstelle ihren Sitz hat, für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind][, an dem zugleich an [der Frankfurter Wertpapierbörse[®]] [•] planmäßig ein Börsenhandel stattfindet] [•]. [Ist [(a) an einem Handelstag der Börsenhandel an [der Frankfurter Wertpapierbörse[®]] [•] planmäßig verkürzt bzw. (b) ein Handelstag an der Referenzstelle planmäßig verkürzt (zum Beispiel an Feiertagen in dem Land, in dem die Referenzstelle ihren Sitz hat)] [•], so entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dieser Tag ein Kapitalwert-Berechnungstag ist. Ist [(a) der Handelstag, an dem der Börsenhandel an [der Frankfurter Wertpapierbörse[®]] [•] planmäßig verkürzt ist, bzw. (b) der planmäßig verkürzte Handelstag an der Referenzstelle nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 317 BGB) ein Kapitalwert-Berechnungstag, legt die Berechnungsstelle den Referenzpreis, abweichend von der für den Referenzpreis grundsätzlich geltenden Regelung, nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten fest.]] [•]]

["Kapitalwert-Berechnungstag_(t)": ist [der jeweilige Handelstag_(t)][, an dem die Banken in dem Land, in dem die Referenzstelle ihren Sitz hat, für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind][, an dem zugleich an [der Frankfurter Wertpapierbörse[®]] [•] planmäßig ein Börsenhandel stattfindet] [•]. [Ist [(a) an einem Handelstag_(t) der Börsenhandel an [der Frankfurter Wertpapierbörse[®]] [•] planmäßig verkürzt bzw. (b) der Handelstag_(t) an der Referenzstelle planmäßig verkürzt (zum Beispiel an Feiertagen in dem Land, in dem die Referenzstelle ihren Sitz hat)] [•], so entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dieser Tag ein Kapitalwert-Berechnungstag_(t) ist. Ist [(a) der Handelstag_(t), an dem der Börsenhandel an [der Frankfurter Wertpapierbörse[®]] [•] planmäßig verkürzt ist, bzw. (b) der planmäßig verkürzte Handelstag_(t) an der Referenzstelle nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 317 BGB) ein Kapitalwert-Berechnungstag_(t), legt die Berechnungsstelle den Referenzpreis, abweichend von der für den Referenzpreis grundsätzlich geltenden Regelung, nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten fest.]] [•]]

["Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)": ist [der dem jeweiligen [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)][•] unmittelbar vorangehende [Kapitalwert-Berechnungstag][Handelstag][•].]

["Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt": ist der Zeitpunkt [unmittelbar nach der Feststellung und Veröffentlichung des Referenzpreises][•].]

["Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt_(t)": ist der Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt [am [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)] [Handelstag_(t)]][•].]

["Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt_(t-1)": ist der Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt [am [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)] [Handelstag_(t-1)]][•].]

"Kapitalwert Long Berechnungsstörung": liegt vor, wenn die für die Bestimmung des Maßgeblichen Kapitalwerts Long oder des Kapitalwerts Long erforderliche Berechnung der Wertentwicklung des Basiswerts [aufgrund [einer technischen Störung]][•] [bei [der Berechnungsstelle] [•]] nicht erfolgen kann.

"Kaufmännische Rundung": ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 1, 2, 3 oder 4 ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Last Trade Day": ist der letzte Handelstag des Basiswerts an der jeweiligen Referenzstelle.]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Maßgeblicher Terminkontrakt": ist der dem Wertpapier als Basiswert jeweils zugrundeliegende Terminkontrakt.]

[Für den Fall eines Maßgeblichen Währungsumrechnungskurses ist die folgende Regelung anwendbar:

"Maßgeblicher Währungsumrechnungskurs": ist [•] [jeder Umrechnungskurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Auszahlungswährung, bzw. in Fällen, in denen die Maßgebliche Währung und die Auszahlungswährung identisch sind, zwischen der Maßgeblichen Währung und einer anderen anwendbaren Währung, die der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) zu diesem Zeitpunkt geeignet erscheint.]]

[Für den Fall einer Maßgeblichen Währung ist die folgende Regelung anwendbar:

"Maßgebliche Währung": ist [•] [die Auszahlungswährung, die gesetzliche Währung, auf die der Basiswert oder auf die ein wesentlicher Bestandteil des Basiswerts lautet, oder die gesetzliche Währung des Landes, in dem sich die Börse oder die wichtigste Börse für den Basiswert oder einen wesentlichen Bestandteil des Basiswerts befindet[; wobei eine Standardwährung keine Maßgebliche Währung ist]. [In Fällen, in denen der Basiswert eines Wertpapiers [ein American Depositary Receipt] [ein Global Depositary Receipt] ist, werden die Bestandteile [des American Depositary Receipt] [des Global Depositary Receipt] im Rahmen dieser Definition nicht berücksichtigt.]]

"Ordentlicher Kündigungstermin": ist [•], [erstmalig der [•]] [(bzw. falls dieser Tag kein [Bankgeschäftstag] [•] ist, der nächste unmittelbar nachfolgende [Bankgeschäftstag] [•])].

"Referenzpreis": ist[, vorbehaltlich der Regelung für [den Kapitalwert-Berechnungstag bzw. für den Kapitalwert-Berechnungstag(t),] [der am Festlegungstag] [bzw.] [•]] [•]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[für [Name des Basiswerts einfügen: [•]]] [•] [der [am Bewertungstag][an jedem [Kapitalwert-Berechnungstag][Handelstag]] von der Referenzstelle [als [•] [Schlusskurs] [Schlussabrechnungspreis] [Täglicher Abrechnungspreis] [Settlement-Kurs [(Daily Settlement)]] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] [•] [(Preisfeststellung gegenwärtig [•] Uhr [(Ortszeit [•])]]] [bzw. bei Basiswerten, die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)]] [festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [Kurs][•] des Basiswerts] [der erste nach [•] Uhr [(Ortszeit [•])] [•] festgestellte [Briefkurs] [•] des Basiswerts] [, der in der

am Ende des § 1 stehenden Tabelle unter "Referenzpreis" für den [jeweiligen] Basiswert näher bezeichnet wird.] **[Gegebenenfalls für jeden Basiswert angeben: [•]]**

[Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[•] [der [am Bewertungstag][an jedem [Kapitalwert-Berechnungstag][Handelstag]] von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [Tägliche Abrechnungspreis] [Settlement-Kurs [(Daily Settlement)]] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] [•] [(Preisfeststellung gegenwärtig [•] Uhr [(Ortszeit [•])])] für [Optionskontrakte] [•] [Terminkontrakte] bezogen auf den Basiswert].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis [in Bezug auf [die Aktie] [das American Depositary Receipt] [das Global Depositary Receipt] [den Index] [den Terminkontrakt] [den Währungswechsellkurs]] an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor [und ist der Referenzpreis

[(a)] der [Schlusskurs][•], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][•] [festgestellte und] veröffentlichte Kurs der Referenzpreis[.] [.] [bzw.]]

[(b)] der [Schlussabrechnungspreis] [bzw. der] [Tägliche Abrechnungspreis] [bzw. der] [Settlement-Kurs [(Daily Settlement)]] [bzw. der] [EDSP] [bzw. der] [Final Cash Settlement Price] [•], dann gilt für die Feststellung des Referenzpreises die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis [in Bezug auf [die Aktie] [das American Depositary Receipt] [das Global Depositary Receipt] [den Index] [den Terminkontrakt] [den Währungswechsellkurs]] am Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann findet die für den Bewertungstag vorgesehene Regelung [in Bezug auf [die Aktie] [das American Depositary Receipt] [das Global Depositary Receipt] [den Index] [den Terminkontrakt] [den Währungswechsellkurs]] Anwendung.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Bei der Bestimmung des Referenzpreises entspricht ein Indexpunkt [•].]

[Für den Fall eines Referenzpreises₍₀₎ einfügen:

"Referenzpreis₍₀₎": ist [•] [der Referenzpreis am Festlegungstag] [der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzpreis₍₀₎] [, der dem Referenzpreis_(t) am Festlegungstag entspricht].

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[für [Name des Basiswerts einfügen: [•]]] der am Festlegungstag von der Referenzstelle als [•] [Schlusskurs] [Schlussabrechnungspreis] [Täglicher Abrechnungspreis] [Settlement-Kurs [(Daily Settlement)]] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] [•] [(Preisfeststellung gegenwärtig [•] Uhr [(Ortszeit [•])])] [bzw. bei Basiswerten, die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)][festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1

stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte Kurs des Basiswerts.]
[Gegebenenfalls für jeden Basiswert angeben: [•]]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

der am Festlegungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [Tägliche Abrechnungspreis] [Settlement-Kurs [(Daily Settlement)]] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] [•] [(Preisfeststellung gegenwärtig [•] Uhr [(Ortszeit [•])])] für [Optionskontrakte] [•] [Terminkontrakte] bezogen auf den Basiswert.]

[Der Referenzpreis₍₀₎ wird [auf der Internetseite www.derivate.bnpparibas.com veröffentlicht] [gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht].]

"Referenzpreis_(t)": ist [der Referenzpreis am jeweiligen [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)] [Handelstag_(t)]] [•]. [Am Festlegungstag entspricht der Referenzpreis_(t) [dem Referenzpreis₍₀₎] [•].]

"Referenzpreis_(t-1)": ist, vorbehaltlich einer Außerordentlichen Anpassung gemäß Absatz (5),

[für alle Basiswerte außer Terminkontrakten: [der Referenzpreis am jeweiligen [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)] [Handelstag_(t-1)]] [•].]

[für Terminkontrakte als Basiswert:

- (a) sofern der [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)] [Handelstag_(t-1)] **nicht** auf einen Roll Termin fällt, der Referenzpreis des Maßgeblichen Terminkontrakts am jeweiligen [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)] [Handelstag_(t-1)] [•], und
- (b) sofern der [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)] [Handelstag_(t-1)] auf einen Roll Termin fällt, der Referenzpreis des Terminkontrakts Neu (der Terminkontrakt Neu ist ab dem Roll der Maßgebliche Terminkontrakt bis zum nächsten Roll) am jeweiligen [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)] [Handelstag_(t-1)] [•].]

[Am ersten [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)] [Handelstag_(t)] [•] entspricht der Referenzpreis_(t-1) [dem Referenzpreis₍₀₎] [•].] Sofern am [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)] [Handelstag_(t-1)] [•] [zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt] eine Marktstörung gemäß § 3 vorgelegen hat, entspricht der Referenzpreis_(t-1), vorbehaltlich einer Außerordentlichen Anpassung gemäß Absatz (5), [dem Referenzpreis an dem dem jeweiligen [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)] [Handelstag_(t-1)] [•] vorangehenden [Kapitalwert-Berechnungstag] [Handelstag] [•], an dem keine Marktstörung gemäß § 3 vorgelegen hat[, bzw. dem gemäß § 3 gegebenenfalls durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) für den [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)] [Handelstag_(t-1)] [•] bestimmten maßgeblichen Kurs]] [•].]

"Referenzstelle": ist [die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Basiswert zugewiesene Referenzstelle] [•].]

["Referenzstelle für den Beobachtungskurs": ist [die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Basiswert zugewiesene Referenzstelle für den Beobachtungskurs] [•].]

"Referenzwährung": ist [die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzwährung] [•].]

"Referenzzinssatz [1]": ist [[•] [%]] [der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzzinssatz [1] [(der Referenzwährung)][•], der gegenwärtig auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle unter "Referenzzinssatz/[Reutersseite][Internetseite][•]" aufgeführten [Bildschirmseite][Internetseite] veröffentlicht wird][•].

["Referenzzinssatz 2": ist [[•] [%]] [der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzzinssatz 2 [(der Basiswährung)][•], der gegenwärtig auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle unter "Referenzzinssatz/[Reutersseite][Internetseite][•]" aufgeführten [Bildschirmseite][Internetseite] veröffentlicht wird][•].]

[Für den Fall, dass der Referenzzinssatz [1 bzw. Referenzzinssatz 2] [in Bezug auf einen Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)] [•]] künftig mehrmals festgelegt und veröffentlicht wird, [bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), welcher dieser Referenzzinssätze [1 bzw. Referenzzinssätze 2] künftig maßgeblich sein soll und wo er veröffentlicht wird; die Emittentin gibt diese Entscheidung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt][•]. [•]]

Für den Fall, dass

- (a) es bei der Ermittlung des Referenzzinssatzes [1 bzw. des Referenzzinssatzes 2] oder bei der ermittelnden Stelle zu einer Änderung kommt, die Einfluss auf die Höhe des Referenzzinssatzes [1 bzw. des Referenzzinssatzes 2] hat oder haben kann,
- (b) der Referenzzinssatz [1 bzw. Referenzzinssatz 2] dauerhaft oder vorübergehend aufgehoben wird,
- (c) [die [jeweilige] [Referenzstelle][Festlegungsstelle][ermittelnde Stelle]] [•] nicht in der Lage ist, die Berechnung des Referenzzinssatzes [1 bzw. Referenzzinssatzes 2] vorzunehmen, oder
- (d) der Referenzzinssatz [1 bzw. Referenzzinssatz 2] aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht mehr verwendet werden kann,

wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) den Referenzzinssatz [1 bzw. Referenzzinssatz 2] durch den dann marktüblichen Referenzzinssatz [1 bzw. Referenzzinssatz 2] ersetzen. Den neuen Referenzzinssatz [1 bzw. Referenzzinssatz 2] wird die Emittentin gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

Für den Fall einer Regierungsstelle ist die folgende Regelung anwendbar:

"Regierungsstelle": ist jede *de facto* oder *de jure* Regierungsstelle (oder jede Behörde, jede Einrichtung derselben, jedes Gericht oder Tribunal, jede Verwaltungs- oder sonstige Regierungsdienststelle) oder jedes andere Gebilde (privat oder öffentlich), die bzw. das mit der Regulierung der Finanzmärkte (einschließlich der Zentralbank) in dem Land betraut ist, in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen befindet, die für die Definition des Maßgeblichen Währungsumrechnungskurses verwendet werden.]

Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Roll": bedeutet die Ersetzung des Maßgeblichen Terminkontrakts an einem Roll Termin durch einen Terminkontrakt Neu.

"Roll Kosten": sind die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten festgelegten Kosten des Roll in Bezug auf den [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)][●].

"Roll Kosten_(t-1)": sind die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten festgelegten Kosten des Roll in Bezug auf den [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)][Handelstag_(t-1)][●].

"Roll Termin": ist [ein von der Berechnungsstelle innerhalb des Roll Zeitraums gewählter Handelstag, an dem der Maßgebliche Terminkontrakt durch den Terminkontrakt Neu ersetzt wird.] [Der Roll findet nach Feststellung des Referenzpreises des auslaufenden Maßgeblichen Terminkontrakts statt.] [●]

"Roll Zeitraum": ist [der Zeitraum [vom [●] bis zum [●] Handelstag vor dem [früheren der zwei folgenden Termine "First Notice Day" oder "Last Trade Day"] [●] des Maßgeblichen Terminkontraktes, innerhalb dessen gegebenenfalls Positionen in dem Maßgeblichen Terminkontrakt aufgelöst und Positionen in einem diesen ersetzenden Maßgeblichen Terminkontrakt mit einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin, jedoch ansonsten gleichen Spezifikationen wie der zu ersetzende Basiswert eingegangen werden][●].]

[Wenn der Referenzpreis der *Schlussabrechnungspreis* ist, ist die folgende Regelung anwendbar:

"Schlussabrechnungspreis": ist der für den Basiswert am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte Preis. Maßgebend für diesen Preis ist der Durchschnitt der Berechnungen zu einem von der Terminbörse festgelegten Zeitpunkt.]

[Für den Fall einer *Schwellenland-Marktstörung* ist die folgende Regelung anwendbar:

"Schwellenland-Marktstörung": bezeichnet folgendes Ereignis bzw. folgenden Umstand:

- (a) Ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte wird in dem Land verhängt, in dem sich [die [jeweilige] Indexbörse] [,][bzw.] [die [jeweilige] [Referenzstelle] [bzw.] [die [jeweilige] [Terminbörse] in Bezug auf den Basiswert oder das Hauptfinanzzentrum für die Maßgebliche Währung befindet; oder
- (b) es wird unmöglich, den Maßgeblichen Währungsumrechnungskurs an einem maßgeblichen Termin am Interbankenmarkt zu erhalten; oder
- (c) in Bezug auf durch eine Regierungsstelle ausgegebene Wertpapiere, Zahlungsverbindlichkeiten einer Regierungsstelle bzw. Zahlungsverbindlichkeiten, die von einer Regierungsstelle garantiert werden, kommt es zu einem Verzugsfall, einem Kündigungsgrund oder einem ähnlichen Umstand oder Ereignis (wie auch immer beschrieben), insbesondere (A) (ohne Berücksichtigung etwa geltender Nachfristen) dem Ausbleiben rechtzeitiger, vollständiger Zahlung des Kapitalbetrags, der Zinsen oder anderer fälliger Beträge auf geschuldete oder garantierte Wertpapiere oder Zahlungsverbindlichkeiten, (B) der Festsetzung eines Moratoriums, einem Stillstand, einem Verzicht, einer Stundung, einer Verweigerung der Zahlung oder einer Umschuldung von Kapitalbetrag, Zinsen oder anderen fälligen Beträgen auf geschuldete oder garantierte Wertpapiere oder Zahlungsverbindlichkeiten, oder (C) Ergänzung oder Änderung der Bedingungen der Zahlung von Kapitalbetrag, Zinsen oder anderen fälligen Beträgen auf geschuldete oder garantierte Wertpapiere oder Zahlungsverbindlichkeiten ohne Zustimmung sämtlicher Gläubiger der Verbindlichkeit. Die Feststellung des Vorliegens oder Eintritts eines Verzugsfalls, Kündigungsgrunds

oder ähnlichen Umstands oder Ereignisses erfolgt ungeachtet einer fehlenden oder angeblich fehlenden Befugnis oder Fähigkeit der Regierungsstelle zur Ausgabe oder Vereinbarung der Wertpapiere, Zahlungsverbindlichkeiten oder Garantien; oder]

- [[[•]]] es tritt ein Ereignis ein, (A) das es allgemein unmöglich macht, die Währungen, die im Maßgeblichen Währungsumrechnungskurs umgerechnet werden, auf dem im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung üblichen rechtmäßigen Weg umzurechnen; oder (B) das es allgemein unmöglich macht, die Maßgebliche Währung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten außerhalb dieser Jurisdiktion, oder zwischen Konten in der betreffenden Jurisdiktion oder an eine Partei zu transferieren, die in der betreffenden Jurisdiktion nicht gebietsansässig ist / eine ausländische Partei zu transferieren; oder]
- [[[•]]] eine Enteignung, Konfiszierung, Beschlagnahme, Verstaatlichung oder andere Maßnahme einer Regierungsstelle, durch die der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) das gesamte Vermögen in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, oder ein wesentlicher Teil davon entzogen wird; oder]
- [[[•]]] es ist unmöglich, für den Maßgeblichen Währungsumrechnungskurs ein verbindliches Kursangebot für den Umtausch eines Betrags zu erhalten, der nach Auffassung der Berechnungsstelle zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus diesen Wertpapieren erforderlich ist; oder]
- [[[•]]] eine Änderung der rechtlichen Verhältnisse in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum für die Maßgebliche Währung befindet, die das Eigentum an der Maßgeblichen Währung oder deren Übertragbarkeit beeinträchtigen kann; oder]
- [[[•]]] die Erhebung einer Steuer und/oder Abgabe mit Strafcharakter, die in dem Land erhoben wird, in dem sich das Hauptfinanzzentrum für die Maßgebliche Währung befindet; oder]
- [[[•]]] die mangelnde Verfügbarkeit der Auszahlungswährung in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum für die Maßgebliche Währung befindet, oder, wenn die Auszahlungswährung die Maßgebliche Währung ist, die mangelnde Verfügbarkeit der Maßgeblichen Währung in dem Hauptfinanzzentrum einer anderen anwendbaren Währung; oder]
- [[[•]]] es tritt ein sonstiges Ereignis ein, das mit einem der vorstehenden Ereignisse vergleichbar ist und das der Emittentin die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren unmöglich oder praktisch unmöglich macht.]

[Wenn der Referenzpreis der Settlement-Kurs ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Settlement-Kurs": ist für den [•] der [•]. **[Gegebenenfalls für jeden Basiswert angeben, soweit anwendbar: [•]]**

[Wenn der Referenzpreis der Settlement-Kurs (Daily Settlement) ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Settlement-Kurs (Daily Settlement)": ist für den [•] der [•]. **[Gegebenenfalls für jeden**

Basiswert angeben, soweit anwendbar: [•]

Für den Fall einer Standardwährung ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Standardwährung**": ist die gesetzliche Währung von [•] [Australien][,][und] [Österreich][,][und] [Belgien][,][und] [Kanada][,][und] [Zypern][,][und] [Dänemark][,][und] [Finnland][,][und] [Frankreich][,][und] [Deutschland][,][und] [Griechenland][,][und] [Hongkong][,][und] [Irland][,][und] [Italien][,][und] [Japan][,][und] [Luxemburg][,][und] [Malta][,][und] [den Niederlanden][,][und] [Neuseeland][,][und] [Norwegen][,][und] [Portugal][,][und] [Singapur][,][und] [Slowenien][,][und] [Spanien][,][und] [Schweden][,][und] [der Schweiz][,][und] [Taiwan][,][und] [dem Vereinigten Königreich von Großbritannien][,][und] [Nordirland][,][und] [den Vereinigten Staaten von Amerika][, oder eine andere, von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) jeweils festgelegte Währung].]

Wenn der Referenzpreis der Tägliche Abrechnungspreis ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Täglicher Abrechnungspreis**": ist für den [•] der [•]. **Gegebenenfalls für jeden Basiswert angeben, soweit anwendbar:** [•]

Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts oder eines Index als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Terminbörse**": ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Terminbörse.]

Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Terminkontrakt Neu**": ist ein Terminkontrakt mit einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin, jedoch ansonsten gleichen Spezifikationen wie der zu ersetzende Maßgebliche Terminkontrakt.

"**Verfalltermin**": ist der Termin, an dem der jeweils Maßgebliche Terminkontrakt verfällt.][•]

"**Verwaltungsentgeltsatz**": ist [ein Prozentsatz, der von der Berechnungsstelle börsentäglich innerhalb der Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite angepasst werden kann.] [•] [Der anfängliche Verwaltungsentgeltsatz entspricht [[•]% p.a.] [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen "**Anfänglichen Verwaltungsentgeltsatz**".] [Die Emittentin wird den angepassten Verwaltungsentgeltsatz jeweils unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlichen.]

"**Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite**": ist die [Bandbreite zwischen [•]% p.a. und [•]% p.a.] [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene "**Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite**".]

"**Wertentwicklung des Basiswerts_(t)**": entspricht, vorbehaltlich einer Außerordentlichen Anpassung des Kapitalwerts Long gemäß Absatz (5), in Bezug auf einen [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)][•], dem Quotienten aus (i) [der [Summe][Differenz] aus][dem] Referenzpreis am [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)][•] [und dem Dividenden-Anpassungsbetrag am [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)][•] [und dem Dividenden-Kostensatz am [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)][•] und (ii) [der Summe aus] dem Referenzpreis am [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)][Handelstag_(t-1)][•] [und

den Roll Kosten_(t-1)], (iii) das Ergebnis abzüglich 1 (in Worten: eins):

$$\text{(Referenzpreis}_{(t)} \text{ [+ Div}_{(t)}] \text{[- DIVK}_{(t)}] \text{[+ DIVK}_{(t)}] \text{) / (Referenzpreis}_{(t-1)} \text{ [+ Roll Kosten}_{(t-1)}] \text{) - 1}$$

"Zinsmarge": ist [●] [ein Prozentsatz, der von der Berechnungsstelle innerhalb [einer Bandbreite zwischen [●]% p.a. und [●]% p.a.] [der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen **"Zinsmargen-Bandbreite"**] festgelegt werden kann. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, die Zinsmarge an jedem Börsengeschäftstag nach ihrem billigen Ermessen innerhalb der Bandbreite unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen neu festzulegen. [Die anfängliche Zinsmarge entspricht [[●]% p.a.] [der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen **"Anfänglichen Zinsmarge"**.]] [Die Emittentin wird die angepasste Zinsmarge jeweils unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlichen.]]

[Für den Fall eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts als Basiswert, ist zusätzlich zu den für Aktien als Basiswert anwendbaren Regelungen folgende Regelung anwendbar:

"Zugrundeliegende Aktie": ist die Aktie, auf die sich [das American Depositary Receipt] [das Global Depositary Receipt] bezieht, und wird gemeinsam mit [dem American Depositary Receipt] [dem Global Depositary Receipt] auch als die "Aktie" bzw. der "Basiswert" bezeichnet.]

[Für den Fall, dass keine Währungsumrechnung stattfindet, den folgenden Absatz vollständig löschen:

- (7) [Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die dem jeweiligen Basiswert zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.]

[Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist der am Bewertungstag [bzw. in Bezug auf den Bewertungstag] von [Bloomberg] [●] für diesen Tag festgelegte und [um [●] Uhr (Ortszeit [●]) (der **"Umrechnungszeitpunkt"**)] auf [der Reutersseite] [BFIX] [●] veröffentlichte Wechselkurs maßgeblich. [Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite [für den relevanten Umrechnungszeitpunkt] [an dem] [in Bezug auf den] Bewertungstag noch kein aktualisierter Wechselkurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Wechselkurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der [Reutersseite [●]] [Internetseite] [bloomberg.com/markets/currencies/fx-fixings][●] angezeigten, betreffenden Wechselkurses.]

[Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise, sondern auf einer anderen von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) ausgewählten Seite (**"Ersatzseite"**) veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

[Sollte die Ermittlung eines Wechselkurses entweder dauerhaft eingestellt oder dauerhaft nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise veröffentlicht werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Wechselkurs festlegen.]

[Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung wird die Berechnungsstelle [den maßgeblichen Wechselkurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) und unter Berücksichtigung der gängigen Marktusancen festlegen] [den am *International Interbank Spot Market* [um [[•]] [zum Zeitpunkt der Feststellung des [Referenzpreises] [Maßgeblichen Kapitalwerts Long]] tatsächlich gehandelten Kurs zugrundelegen] [den [von [•]] [[um [•]] [zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises]] [festgelegten und] [auf [•] veröffentlichten] Kurs zugrundelegen] und die Umrechnung auf Grundlage dieses Wechselkurses vornehmen.] [•]]

[Produkt 1 (Faktor Long Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung))

WKN und ISIN der Wertpapiere / Volumen*	Basiswert* ("[●]"/[Bloomberg Code] [●])	Typ	Referenzwährung*	Referenzstelle* [/] [Referenzstelle für den Beobachtungskurs*]	[Terminbörse**]	[Anfänglicher Kapitalwert Long*] [in [Referenzwährung] [●]]	[Referenzpreis [(Preisfeststellung)]*] [Referenzpreis ₍₀₎ *] [in [Referenzwährung] [Indexpunkten] [Punkten] [●]]	[Anpassungsschwelle in Prozent*]	[Faktor]	[Festlegungstag*]	[Beobachtungstag[e]*] [/] [Beobachtungszeitraum*]	[Gegebenenfalls weitere Definitionen einfügen:]
[●]	[●]	Long	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

WKN und ISIN der Wertpapiere / Volumen*	[Referenzzinssatz [1]* mit [Reutersseite] [Internetseite][●]* [/] [Referenzzinssatz 2* mit [Reutersseite][Internetseite][●]*]	[Anfängliche Absicherungskosten* [in % p.a.]] [/] [Absicherungskosten-Bandbreite* [in % p.a.]]	[Anfängliche Zinsmarge* [in % p.a.]] [/] [Zinsmargen-Bandbreite* [in % p.a.]]	[Anfänglicher Verwaltungsentgeltsatz* [in % p.a.]] [/] [Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite* [in % p.a.]]	[Internetseite*] [Bildschirmseite*]	[Gegebenenfalls weitere Definitionen einfügen:]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen.

** [●]

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBp", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zurzeit auch auf der Internetseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>]]

[[Abschnitt A, Teil I (Produktspezifische Bedingungen):

[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Wertpapiere ("**Serienemission**"), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Wertpapierrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Wertpapier sind in der Tabelle am Ende des § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Wertpapieren zugewiesen. Die nachfolgenden Wertpapierbedingungen finden daher in Bezug auf jedes Wertpapier einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]]

Produkt 2: Faktor Short Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung)

§ 1

Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, ("**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber ("**Wertpapierinhaber**") eines Faktor Short Zertifikats (ohne Laufzeitbegrenzung) ("**Wertpapier**" und zusammen die "**Wertpapiere**") bezogen auf den Basiswert ("**Basiswert**"), der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, das Recht ("**Wertpapierrecht**"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen Zahlung des in Absatz (4) bezeichneten Auszahlungsbetrages gemäß diesem § 1 und § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen. Der Wertpapierinhaber hat hierzu eine Ausübungserklärung [zum][an][am] [•] [eines jeden Kalendermonats] [eines jeden Jahres][, erstmals zum [•].] ([jeweils ein][der] "**Ausübungstermin**") nach Maßgabe von § 1 Absatz (2) an [die Zahlstelle] [•] zu schicken. Zahlungen werden in [•] ("**Auszahlungswährung**") erfolgen.
- (2) Um die Ausübung der Wertpapiere zu einem Ausübungstermin zu verlangen, muss der Wertpapierinhaber spätestens bis zum [•] (in Worten: [•]) Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Ausübungstermin bis [•] Uhr (Ortszeit [•]):
 - (a) bei [der Zahlstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)), bei Übermittlung [per Telefax unter Nr. [•]] [bzw.] [per E-Mail unter der E-Mail-Adresse [frankfurt.gct.operations@bnpparibas.com] [•]] [•] eine [schriftliche und] unbedingte Erklärung [in Textform] mit allen notwendigen Angaben einreichen (die "**Ausübungserklärung**"); und
 - (b) die Wertpapiere an die Emittentin über das Konto [der Zahlstelle] [•] liefern und zwar durch die Übertragung der Wertpapiere auf das Konto [der Zahlstelle] [•] bei der [CBF] [•] (Kto. Nr. [•]).

Die Ausübungserklärung muss enthalten:

- (a) den Namen und die Anschrift des ausübenden Wertpapierinhabers,
- (b) die Bezeichnung (WKN oder ISIN) und die Anzahl der Wertpapiere, für die das Wertpapierrecht ausgeübt werden soll, und
- (c) die Angabe eines in der Auszahlungswährung geführten Bankkontos, auf das der Auszahlungsbetrag überwiesen werden soll.

Die Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie wird wirksam, wenn die vorstehenden Voraussetzungen vorliegen. [Die Ausübungserklärung ist nichtig, wenn sie nach

[•] Uhr (Ortszeit [•]) am [•] (in Worten: [•]) Bankgeschäftstag vor dem Ausübungstermin eingeht.] Werden die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an [die Zahlstelle] [•] geliefert, so ist die Ausübungserklärung [ebenfalls] nichtig.

[im Fall einer Ausübungs-Mindestzahl einfügen: Das Wertpapierrecht kann nur für [•] (in Worten: [•]) Wertpapiere ("**Ausübungs-Mindestzahl**") [oder ein ganzzahliges Vielfaches davon] [bzw. darüber hinaus in einer ganzzahligen Anzahl von Wertpapieren] ausgeübt werden. Werden Wertpapiere nicht im Umfang der Ausübungs-Mindestzahl [oder einem ganzzahligen Vielfachen davon] [bzw. darüber hinaus in einer ganzzahligen Anzahl von Wertpapieren] ausgeübt, gilt das Wertpapierrecht [nur für die nächstkleinere Anzahl von Wertpapieren, die durch die Ausübungs-Mindestzahl ganzzahlig ohne Rest teilbar ist, als ausgeübt] [als nicht wirksam ausgeübt]. Das gilt entsprechend, sofern die Anzahl der in der Ausübungserklärung genannten Wertpapiere von der Anzahl der an [die Zahlstelle] [•] übertragenen Wertpapiere abweicht. Die gelieferten [überzähligen] Wertpapiere werden dem Wertpapierinhaber in beiden Fällen auf dessen Kosten und Risiko zurückübertragen.]

Mit der Ausübung der Wertpapiere am jeweiligen Ausübungstermin erlöschen alle Rechte aus den ausgeübten Wertpapieren.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu einem Ordentlichen Kündigungstermin insgesamt, jedoch nicht teilweise, [und unter Wahrung einer Frist von [•]][, erstmals zum [•],] ordentlich zu kündigen und zu tilgen. Im Falle einer Kündigung der Wertpapiere zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber[, vorbehaltlich [einer Schwellenland-Marktstörung] oder einer Marktstörung im Sinne des § 3,] einen Betrag je Wertpapier in Höhe des in Absatz (4) bezeichneten und zum maßgeblichen Ordentlichen Kündigungstermin bestimmten Auszahlungsbetrages.

Auf diesen Betrag finden die in diesen Wertpapierbedingungen genannten Bestimmungen für den Auszahlungsbetrag entsprechend Anwendung.

- (4) Der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") ist der in der Referenzwährung bestimmte maßgebliche Kapitalwert Short (der "**Maßgebliche Kapitalwert Short**")[, der nach Maßgabe von § 1 Absatz (7) [gegebenenfalls] in die Auszahlungswährung umgerechnet wird[, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht]].

- (a) Der Maßgebliche Kapitalwert Short entspricht, vorbehaltlich einer Kapitalwert Short Berechnungsstörung [und vorbehaltlich [einer Schwellenland-Marktstörung] oder einer Marktstörung im Sinne des § 3], dem Kapitalwert Short, der ab dem Festlegungstag [(ausschließlich)] an jedem Kapitalwert-Berechnungstag [zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt] ermittelt wird (der "**Kapitalwert Short_(t)**"), zum maßgeblichen Ausübungstermin bzw. zum Ordentlichen Kündigungstermin, und damit, vorbehaltlich einer Außerordentlichen Anpassung des Kapitalwerts Short gemäß Absatz (5) und vorbehaltlich des nachstehenden Unterabsatzes (b), dem Kapitalwert Short an dem unmittelbar vorangehenden Kapitalwert-Berechnungstag (der "**Kapitalwert Short_(t-1)**") multipliziert mit der Differenz aus (i) 1 (in Worten: eins) und (ii) dem Produkt aus (A) dem Faktor und (B) der Wertentwicklung des Basiswerts am Kapitalwert-Berechnungstag_(t), das Gesamtergebnis zuzüglich der - in der Regel rechnerisch negativen - Finanzierungskomponente am Kapitalwert-Berechnungstag_(t). Der Kapitalwert Short_(t) entspricht mindestens [0,5][•]% des Kapitalwerts Short_(t-1):

Kapitalwert Short_(t) = max[Kapitalwert Short_(t-1) * (1 – Faktor * Wertentwicklung des Basiswerts_(t)) + Finanzierungskomponente_(t); [0,5][●]% * Kapitalwert Short_(t-1)]

wobei der Kapitalwert Short am Festlegungstag in der Referenzwährung [**Betrag einfügen: ●**] [dem Anfänglichen Kapitalwert Short] [●] entspricht.

- (b) Sofern [zwischen [zwei [Kapitalwert-Berechnungstagen] [Handelstagen] [Kapitalwert-Berechnungszeitpunkten]] [Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt_(t-1) und Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt_(t)] [während des Beobachtungszeitraums] [am [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_{(t)]]] wenigstens eine Außerordentliche Anpassung des Kapitalwerts Short_(t) gemäß Absatz (5) erfolgt ist, gilt für die Berechnung des Kapitalwerts Short_(t) zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt_(t) am [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)] gemäß vorstehendem Absatz (a):}
- i. Die "Finanzierungskomponente_(t)" entspricht 0 (in Worten: null).
 - ii. "Kapitalwert Short_(t-1)" wird durch "Kapitalwert Short_(t)^(angepasst)" der letzten Außerordentlichen Anpassung bezogen auf den [Beobachtungszeitraum][Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)] ersetzt.
 - iii. Innerhalb der Bestimmung "Wertentwicklung des Basiswerts_(t)" wird "Referenzpreis_(t-1)" ersetzt durch den zuletzt ermittelten Anpassungskurs. [
 - iv. Innerhalb der Bestimmung "Wertentwicklung des Basiswerts_(t)" entspricht ["Div_(t)"] ["DIVK_(t)"] 0 (in Worten: null). [
 - iv. Innerhalb der Bestimmung "Wertentwicklung des Basiswerts_(t)" entspricht "Roll Kosten_(t-1)" 0 (in Worten: null).]

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung [des Auszahlungsbetrags] [jedes so ermittelten Betrages] auf die [●] Nachkommastelle.

Im Fall des Vorliegens einer Kapitalwert Short Berechnungsstörung kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) entweder die Feststellung des Maßgeblichen Kapitalwerts Short bzw. des Kapitalwerts Short aussetzen oder den Maßgeblichen Kapitalwert Short bzw. den Kapitalwert Short auf Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten geschätzten Wertentwicklung des Basiswerts bestimmen.

Wird die Feststellung des betreffenden Maßgeblichen Kapitalwerts Short aufgrund einer Kapitalwert Short Berechnungsstörung an einem Bewertungstag ausgesetzt, wird der betroffene Bewertungstag auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag, an dem keine Kapitalwert Short Berechnungsstörung mehr vorliegt, verschoben und der Fälligkeitstag gegebenenfalls entsprechend angepasst. Wenn in diesem Fall der Kapitalwert-Berechnungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Kapitalwert Short Berechnungsstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der maßgebliche Kapitalwert-Berechnungstag. In diesem Fall wird die Berechnungsstelle den Maßgeblichen Kapitalwert Short auf Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten geschätzten Wertentwicklung des Basiswerts bestimmen.

[Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

- (c) Ist der Maßgebliche Kapitalwert Short Null (0), entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)** und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Das Wertpapier verfällt wertlos.]

[Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

- (c) Ist der Maßgebliche Kapitalwert Short Null (0), so entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich **[•]** pro Wertpapier ("**Mindestbetrag**"). Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, so erfolgt eine Kaufmännische Rundung bezogen auf die Summe der entsprechenden Mindestbeträge auf die **[•.]** Nachkommastelle.]

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen.

- (5) **Sofern** der Beobachtungskurs [zwischen zwei [Kapitalwert-Berechnungstagen] [Handelstagen] [Kapitalwert-Berechnungszeitpunkten]] [während des Beobachtungszeitraums] [am [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)]] [jeweils [bis [•] [Handelsstunden][•] vor dem] [zum] Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt] [•] die Anpassungsschwelle erreicht oder überschreitet, führt dies [, vorbehaltlich Absatz (5) (c),] zu einer "**Außerordentlichen Anpassung**". Dabei wird ein Anpassungskurs gemäß Absatz (6) (dort unter "Anpassungskurs") ermittelt und ein angepasster Kapitalwert Short_(t) ("**Kapitalwert Short_(t)(angepasst)**") berechnet. **Abweichend** von Absatz (4) (a) gilt in diesem Fall:

- (a) Bei der **ersten** Außerordentlichen Anpassung bezogen auf den [Beobachtungszeitraum][Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)]:

Innerhalb der Bestimmung "Wertentwicklung des Basiswerts_(t)" wird "Referenzpreis_(t)" ersetzt durch "Anpassungskurs".

- (b) Bei der **zweiten und jeder weiteren** Außerordentlichen Anpassung bezogen auf den [Beobachtungszeitraum][Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)]:

- i. Die "Finanzierungskomponente_(t)" entspricht 0 (in Worten: null).
- ii. "Kapitalwert Short_(t-1)" wird durch "Kapitalwert Short_(t)(angepasst)" der dieser Außerordentlichen Anpassung jeweils unmittelbar vorhergehenden Außerordentlichen Anpassung bezogen auf den [Beobachtungszeitraum][Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)] ersetzt.
- iii. Innerhalb der Bestimmung "Wertentwicklung des Basiswerts_(t)" wird "Referenzpreis_(t)" ersetzt durch den aufgrund dieser Außerordentlichen Anpassung ermittelten Anpassungskurs.
- iv. Innerhalb der Bestimmung "Wertentwicklung des Basiswerts_(t)" wird "Referenzpreis_(t-1)" ersetzt durch den Anpassungskurs, der bei der dieser Außerordentlichen Anpassung jeweils unmittelbar vorhergehenden Außerordentlichen Anpassung bezogen auf den [Beobachtungszeitraum][Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)] ermittelt wurde. [
- v. Innerhalb der Bestimmung "Wertentwicklung des Basiswerts_(t)" entspricht ["Div_(t)"] ["DIVK_(t)"] 0 (in Worten: null).] [

v. Innerhalb der Bestimmung "Wertentwicklung des Basiswerts_(t)" entspricht "Roll Kosten_(t-1)" 0 (in Worten: null).]

[(c) Sofern der Beobachtungskurs in dem Zeitraum von [•] [Handelsstunden][•] vor [dem Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt][•] am Kapitalwert-Berechnungstag_(t) die Anpassungsschwelle erreicht oder überschreitet, [wird vor [dem nächsten Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt][•] am Kapitalwert-Berechnungstag_(t) keine Außerordentliche Anpassung des Kapitalwerts Short_(t) gemäß Absatz (a) und (b) vorgenommen] [entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob sie vor [dem nächsten Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt][•] am [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)] [•] eine Außerordentliche Anpassung des Kapitalwerts Short_(t) gemäß Absatz (a) und (b) vornimmt.][•]]

(6) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen bedeutet:

"Absicherungskosten": ist [•] [ein Prozentsatz, der von der Berechnungsstelle innerhalb [einer Bandbreite zwischen [•]% p.a. und [•]% p.a.] [der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen **"Absicherungskosten-Bandbreite"**] festgelegt werden kann]. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, die Absicherungskosten an jedem [Börsengeschäftstag][•] nach ihrem billigen Ermessen [innerhalb der Absicherungskosten-Bandbreite] unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen neu festzulegen. [Die anfänglichen Absicherungskosten entsprechen [[•]% p.a.] [den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen **"Anfänglichen Absicherungskosten"**].] [Die Emittentin wird die angepassten Absicherungskosten jeweils unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlichen.]

"Anfänglicher Kapitalwert Short": ist [•] [der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Anfängliche Kapitalwert Short].

"Anpassungskurs": ist der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) [auf der Grundlage der festgestellten Kurse des Basiswerts und unter Berücksichtigung der Absicherungsgeschäfte] [•] der Berechnungsstelle [innerhalb der Auflösungsfrist] [spätestens [am Handelstag] [•] nach dem Tag des Eintritts] [•] [bei Eintritt] einer Außerordentlichen Anpassung des Kapitalwerts Short_(t) gemäß Absatz (5) ermittelte Kurs des Basiswerts.

"Anpassungsschwelle": ist

(a) vorbehaltlich von nachstehendem Absatz (b), [in jedem Beobachtungszeitraum] [in Bezug auf einen [Beobachtungszeitraum][Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)]] das Produkt aus

(i) der Summe aus 1 (in Worten: eins) und der Anpassungsschwelle in Prozent und

(ii) [dem Referenzpreis_(t-1)] [der Summe aus dem Referenzpreis_(t-1) und den Roll Kosten_(t-1)]

[, das Ergebnis [abzüglich des Dividenden-Anpassungsbetrags] [[abzüglich][zuzüglich] des Dividenden-Kostensatzes] bezogen auf den [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)] [Handelstag_(t)]]:

$$(1 + \text{Anpassungsschwelle in Prozent}) * [\text{Referenzpreis}_{(t-1)}] [(\text{Referenzpreis}_{(t-1)} + \text{Roll Kosten}_{(t-1)})] [[- \text{Div}_{(t)}] [- \text{DIVK}_{(t)}][+ \text{DIVK}_{(t)}]]$$

(b) Im Fall einer oder mehrerer Außerordentlichen Anpassung(en) des Kapitalwerts $Short_{(t)}$ [während des [jeweiligen] Beobachtungszeitraums] [in Bezug auf einen] [an einem] [Beobachtungszeitraum][Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)] gemäß Absatz (5) wird die Anpassungsschwelle für diesen [Beobachtungszeitraum][Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)] neu berechnet. Abweichend von vorstehendem Absatz (a) gilt:

[i.] "Referenzpreis_(t-1)" wird ersetzt durch den jeweiligen Anpassungskurs, der im Rahmen der jeweiligen Außerordentlichen Anpassung [während des Beobachtungszeitraums][an diesem [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)]] ermittelt wurde.

[ii.] ["Div_(t)"] ["DIVK_(t)"] entspricht 0 (in Worten: null).]

[ii.] "Roll Kosten_(t-1)" entspricht 0 (in Worten: null).]

Die gemäß Absatz (b) neu berechnete Anpassungsschwelle gilt jeweils bis zur gegebenenfalls nächsten Außerordentlichen Anpassung am [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)] bzw. bis [zum] [Ende des jeweiligen [Kapitalwert-Berechnungstags_(t)][Handelstags_(t)][Beobachtungszeitraums]] [Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt am [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)]] [•].

[Die Anpassungsschwelle wird gegebenenfalls [auf die [•] Nachkommastelle] [•] [kaufmännisch] gerundet.]

"Anpassungsschwelle in Prozent": ist [•][%] [die dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Anpassungsschwelle in Prozent].

"Auflösungsfrist": ist eine Frist von [•] [[Handelsstunden][•]] nach dem Eintritt einer Außerordentlichen Anpassung des Kapitalwerts $Short_{(t)}$ gemäß Absatz (5).] [Ist die Auflösungsfrist am Ende [•] [des Handelstages] noch nicht abgelaufen und ist der Anpassungskurs des Basiswerts zu diesem Zeitpunkt noch nicht von der Berechnungsstelle ermittelt, so endet die Auflösungsfrist entweder nach Ablauf dieses Handelstages, sofern die die Berechnungsstelle aufgrund ausreichender Liquidität nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) einen Anpassungskurs ermitteln kann, oder erst am dem Ablauf der Auflösungsfrist unmittelbar nachfolgenden Handelstag. [Wenn die Bestimmung des Anpassungskurses des Basiswerts [aufgrund [einer technischen Störung][•] [bei [der Berechnungsstelle] [•]]] nicht erfolgen kann, verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer [dieser Störung][•].] [Tritt während der Auflösungsfrist eine Marktstörung (§ 3 Absatz (3)) in Bezug auf den Basiswert ein, so finden die Regelungen des § 3 Anwendung.]]

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"Bankgeschäftstag": ist

(a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und

(b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist.]

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung nicht Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main[, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und an dem die Banken in Frankfurt am Main Devisengeschäfte mit dem Land, in dem die Auszahlungswährung gesetzliches Zahlungsmittel ist, über die Hauptzahlungssysteme tätigen können.]

[Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:

"Basiswährung": ist [•] [die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Basiswährung].]

[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts, eines Index, eines Währungswechselkurses und eines Terminkontraktes als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Basiswert": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle als Basiswert zugewiesene Wert.]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Basiswert": ist zunächst der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle als Basiswert zugewiesene Terminkontrakt, der zu einem Roll Termin im Wege eines Roll durch einen Terminkontrakt mit einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin ersetzt wird.]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist die folgende Regelung anwendbar:

"Beobachtungskurs": ist [•] [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums][der [am][an einem] Beobachtungstag] von der [Referenzstelle][Referenzstelle für den Beobachtungskurs] als offizieller [•][Kurs] festgestellte und [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten [Internetseite] [Bildschirmseite] [•]] veröffentlichte [•][Kurs] des Basiswerts][, beginnend mit dem [offiziellen Eröffnungskurs][ersten offiziell festgestellten [•][Kurs] zum Beginn des Beobachtungszeitraums][[•]].]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Berechnungsstelle ist die folgende Regelung anwendbar:

"Beobachtungskurs": ist [•] [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums][der [am][an einem] Beobachtungstag] auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten [Internetseite] [Bildschirmseite] [•] veröffentlichte und von der Berechnungsstelle festgestellte [•][Kurs] des Basiswerts].]

[Für den Fall, dass der Beobachtungskurs zu einem oder mehreren Beobachtungstagen festgelegt wird:

"Beobachtungstag[e]": [ist][sind] [•] [[der][die] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene[n] Beobachtungstag[e]].

[Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum durchgehend ist, findet die folgende Regelung Anwendung:

"**Beobachtungszeitraum**": ist [●] [der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Wertpapier als Beobachtungszeitraum zugewiesene Zeitraum].

Der Beobachtungszeitraum beginnt [am [Festlegungstag] [auf den Festlegungstag folgenden Handelstag] [●] [um [●]]] [zu dem Zeitpunkt, an dem der erste unter Beobachtungskurs definierte Kurs vorliegt], und endet [im Fall einer ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin] [mit der Feststellung des Referenzpreises (einschließlich) am Bewertungstag] [●].

Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 3 entsprechend.]

[Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum in einzelne Zeiträume unterteilt ist, findet die folgende Regelung Anwendung:

"**Beobachtungszeitraum**": ist jeweils [●] [an jedem Handelstag von [●] bis [●] (jeweils einschließlich)] [[in Bezug auf einen Handelstag_(t)] der Zeitraum zwischen dem Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt_(t-1) und dem Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt_(t)]. Der erste Beobachtungszeitraum beginnt am [Festlegungstag] [auf den Festlegungstag folgenden Handelstag] [●] um [●].

[Der erste und jeder weitere Beobachtungszeitraum endet jeweils [[●] bzw. [mit der Feststellung des Referenzpreises (einschließlich)]] [●].]

Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 3 entsprechend. Sollte zum Beginn des Beobachtungszeitraums ein unter Beobachtungskurs definierter Kurs des Basiswerts nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann beginnt der Beobachtungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den jeweiligen Beobachtungszeitraum festgestellt ist.

[Für das Ende des Beobachtungszeitraums gilt § 3 entsprechend.]]

"**Berechnungsstelle**": ist [BNP Paribas Arbitrage S.N.C., [1 rue Laffitte, 75009 Paris,] [●] Frankreich] [BNP Paribas S.A., 16 boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich] [BNP Paribas S.A., Niederlassung [London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA, Vereinigtes Königreich] [●]].

"**Bewertungstag**": ist der [[[●] (in Worten: [●]) [Bankgeschäftstag] [●] nach dem jeweiligen [jeweilige] Ausübungstermin in Bezug auf die jeweils auszuübenden Wertpapiere bzw., im Fall der ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin, [nach dem jeweiligen] [der jeweilige] Ordentliche[n] Kündigungstermin (bzw. falls dieser Tag kein [Handelstag][Bankgeschäftstag] [●] ist, der nächste unmittelbar nachfolgende [Handelstag][Bankgeschäftstag] [●])][●].

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Ist der Bewertungstag kein Handelstag, dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag. Fällt der Bewertungstag jedoch auf den letzten Handelstag für den Basiswert vor einem Verfalltermin für den Basiswert und ist der Verfalltermin kein Handelstag, gilt die entsprechende Regelung der Referenzstelle (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts, eines Index und eines Währungswechselkurses als Basiswert und wenn der Referenzpreis der [Schlusskurs] [●] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Wenn [der Referenzpreis der [Schlusskurs] [•] ist und] der Bewertungstag kein Handelstag [in Bezug auf [die Aktie] [das American Depositary Receipt] [das Global Depositary Receipt] [den Index] [den Währungswechsellkurs]] ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert und wenn der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis][Exchange Delivery Settlement Price][Final Cash Settlement Price] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Wenn der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] ist und der Bewertungstag auf den letzten Handelstag für [Optionskontrakte] [bzw.] [Terminkontrakte] bezogen auf den Basiswert vor einem Verfalltermin für diese [Optionskontrakte] [bzw.] [Terminkontrakte] fällt und dieser Tag kein Handelstag ist, gilt die entsprechende Regelung der Terminbörse (z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Kapitalwert Short Berechnungsstörung, einer Schwellenland-Marktstörung oder einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Kapitalwert Short Berechnungsstörung[, einer Schwellenland-Marktstörung] oder einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird der Bewertungstag[, vorbehaltlich einer ordentlichen Kündigung durch die Emittentin gemäß § 1 Absatz (3),] maximal um [•] Handelstage verschoben.]

["Bewertungszeitpunkt": ist [•].]

"Börsengeschäftstag": ist jeder Tag, an dem die Börse, an der das Wertpapier einbezogen wurde, für den Handel geöffnet ist.

"CBF": ist die Clearstream Banking AG Frankfurt (Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland) oder ihre Nachfolgerin.

[Für den Fall eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts als Basiswert, ist zusätzlich zu den für Aktien als Basiswert anwendbaren Regelungen folgende Regelung anwendbar:

"Depotvertrag": bezeichnet den Vertrag bzw. die Verträge oder das Instrument bzw. die Instrumente (in der jeweils gültigen Fassung), durch den/die [die American Depositary Receipts] [bzw.] [die Global Depositary Receipts] von der sogenannten Ausgabestelle geschaffen wurden.]

[Für den Fall einer Dividendenanpassung ist die folgende Regelung anwendbar:

"Dividenden-Anpassungsbetrag": ist im Fall von Dividendenzahlungen auf den Basiswert die Bruttodividende am Ex-Tag (Tag ab dem die Aktie "Ex-Dividende" notiert). Die Bruttodividende entspricht der von der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft beschlossenen Dividende vor Abzug von etwaigen Steuern.]

["Div_(t)": ist der Dividenden-Anpassungsbetrag bezogen auf den [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)] [Handelstag_(t)] [Innerhalb eines Beobachtungszeitraums wird Div_(t) nur am Ex-Tag berücksichtigt.] [•].]

[Gegebenenfalls ist folgende Regelung anwendbar:

"Dividenden-Kostensatz": [Im Fall von Dividendenzahlungen für die im Index enthaltenen Indexbestandteile wird, vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen,

am Ex-Tag (Tag ab dem der Indexbestandteil "Ex-Dividende" notiert) der Referenzpreis am [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)][•] bei der Ermittlung der Wertentwicklung um einen Betrag bereinigt, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als diejenigen Steuern oder sonstigen Abgaben und Kosten festgelegt wird, die im Zusammenhang mit der Ausschüttung der von der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft beschlossenen Dividende [im Wege des Abzugsverfahrens] anfallen[, soweit diese nicht angerechnet werden können.][•]

["DIVK_(t)": ist der Dividenden-Kostensatz bezogen auf den [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)] [Innerhalb eines Beobachtungszeitraums wird DIVK_(t) nur am Ex-Tag berücksichtigt.][•.]

Wenn der Referenzpreis der Exchange Delivery Settlement Price ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"EDSP": ist für den CAC 40® Kursindex der [an jedem Handelstag] [an jedem Kapitalwert-Berechnungstag] [und] [am Bewertungstag] von der Terminbörse berechnete und veröffentlichte Exchange Delivery Settlement Price, dieser verstanden als der Durchschnittswert der gegenwärtig im Zeitraum von 15:40 Uhr bis 16:00 Uhr (Ortszeit Paris) ermittelten und verteilten Indexberechnungen des CAC 40® Kursindex.]

"Faktor": ist [•] [der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Faktor].

"Fälligkeitstag": ist der [[•] (in Worten: [•]) [Bankgeschäftstag] [•] nach dem jeweiligen Bewertungstag]; oder, falls ein späterer Tag, spätestens der [vierte][•] Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag][•].

"Festlegungstag": ist [•] [der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Festlegungstag [(bzw. falls dieser Tag kein Handelstag ist, [der unmittelbar nachfolgende Handelstag] [der unmittelbar vorhergehende Handelstag]] [der dem ersten Kapitalwert-Berechnungstag vorangehende Handelstag]]].

Wenn der Referenzpreis der Final Cash Settlement Price ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Final Cash Settlement Price": ist für den S&P 500® der [an jedem Handelstag] [an jedem Kapitalwert-Berechnungstag] [und] [am Bewertungstag] [•] von der Terminbörse festgelegte und veröffentlichte Settlement Price (S&P 500 (SET)) für die auf den Basiswert bezogenen [Optionskontrakte] [•] [Terminkontrakte]. Maßgebend für diesen Preis sind die an der/den Hauptbörse(n) am jeweiligen [Handelstag] [Berechnungstag] [und] [am Bewertungstag] [•] festgestellten Eröffnungskurse (Special Opening Quotation (SOQ)) bzw. die am vorhergehenden Handelstag dort zuletzt gehandelten Kurse der im Index enthaltenen Indexbestandteile.]

Wenn der Referenzpreis der Final Cash Settlement Price ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Final Cash Settlement Price": ist für den Nasdaq-100 Index® der [an jedem Handelstag] [an jedem Kapitalwert-Berechnungstag] [und] [am Bewertungstag] [•] von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte Settlement Price (Nasdaq-100 (NDS)) für die auf den Basiswert bezogenen [Optionskontrakte] [•] [Terminkontrakte]. Maßgebend für diesen Preis sind die an der Hauptbörse am jeweiligen [Handelstag] [Berechnungstag] [und] [am

Bewertungstag] [●] festgestellten Eröffnungskurse (Special Opening Quotation (SOQ)) bzw. die am vorhergehenden Handelstag dort zuletzt gehandelten Kurse der im Index enthaltenen Indexbestandteile.]

Wenn der Referenzpreis der Final Cash Settlement Price ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Final Cash Settlement Price": ist für den [●] der [●].]

"Finanzierungskomponente_(t)": ist ein Betrag in Höhe der Finanzierungskosten der Emittentin bzw. Berechnungsstelle, der an jedem Kapitalwert-Berechnungstag_(t) bei der Bestimmung des Kapitalwerts Short_(t) berücksichtigt wird. Die Finanzierungskomponente ist in der Regel rechnerisch negativ und wird den Kapitalwert Short bzw. den Maßgeblichen Kapitalwert Short entsprechend mindern. Sie wird wie folgt berechnet:

Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts ist folgende Regelung anwendbar:

[Das Produkt aus

(A) – 1 (in Worten: minus eins),

(B) dem Kapitalwert Short_(t-1),

(C) der Summe aus

(a) der Differenz aus dem negativen Faktor und 1 (in Worten: eins) multipliziert mit der Differenz aus dem Referenzzinssatz in Bezug auf den unmittelbar vorherigen [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)][Handelstag_(t-1)][●] und der Zinsmarge, und

(b) dem Produkt aus (i) dem Faktor und (ii) der Summe aus den Absicherungskosten und dem Verwaltungsentgeltsatz, und

(D) dem Zins-Zeitraum zwischen dem unmittelbar vorherigen [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)][Handelstag_(t-1)][●] und dem [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)][●],

als Formel ausgedrückt:

$$\text{Finanzierungskomponente}_{(t)} = - \text{Kapitalwert Short}_{(t-1)} * ((- \text{Faktor} - 1) * (\text{Referenzzinssatz}_{(t-1)} - \text{Zinsmarge}) + \text{Faktor} * (\text{Absicherungskosten} + \text{Verwaltungsentgeltsatz})) * \text{Zins-Zeitraum}_{(t-1,t)} [●]$$

]

Im Fall eines Terminkontrakts ist die folgende Formel anwendbar:

[Das Produkt aus

(A) – 1 (in Worten: minus 1),

(B) dem Kapitalwert Short_(t-1),

(C) der Summe aus

(a) dem negativen Wert der Differenz aus dem Referenzzinssatz in Bezug auf den unmittelbar vorherigen [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)][Handelstag_(t-1)][●] und der Zinsmarge, und

(b) dem Produkt aus (i) dem Faktor und (ii) der Summe aus den Absicherungskosten und dem Verwaltungsentgeltsatz, und

(D) dem Zins-Zeitraum zwischen dem unmittelbar vorherigen [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)][Handelstag_(t-1)][●] und dem [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)][●],

als Formel ausgedrückt:

$$\text{Finanzierungskomponente}_{(t)} = - \text{Kapitalwert Short}_{(t-1)} * (- (\text{Referenzzinssatz}_{(t-1)} - \text{Zinsmarge}) + \text{Faktor} * (\text{Absicherungskosten} + \text{Verwaltungsentgeltsatz})) * \text{Zins-Zeitraum}_{(t-1,t)} [\bullet]$$

]

Im Fall eines Index ist die folgende Formel anwendbar:

[Das Produkt aus

(A) – 1 (in Worten: minus eins),

(B) dem Kapitalwert Short_(t-1),

(C) der Summe aus

(a) der Differenz aus dem negativen Faktor und 1 (in Worten: eins) multipliziert mit der Differenz aus dem Referenzzinssatz in Bezug auf den unmittelbar vorherigen [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)][Handelstag_(t-1)][●] und der Zinsmarge, und

(b) dem Produkt aus (i) dem Faktor und (ii) der Summe aus den Absicherungskosten und dem Verwaltungsentgeltsatz, und

(D) dem Zins-Zeitraum zwischen dem unmittelbar vorherigen [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)][Handelstag_(t-1)][●] und dem [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)][●],

als Formel ausgedrückt:

$$\text{Finanzierungskomponente}_{(t)} = - \text{Kapitalwert Short}_{(t-1)} * ((- \text{Faktor} - 1) * (\text{Referenzzinssatz}_{(t-1)} - \text{Zinsmarge}) + \text{Faktor} * (\text{Absicherungskosten} + \text{Verwaltungsentgeltsatz})) * \text{Zins-Zeitraum}_{(t-1,t)} [\bullet]$$

]

Im Fall von Währungswechselkursen ist die folgende Formel anwendbar:

[Das Produkt aus

(A) – 1 (in Worten: minus eins),

(B) dem Kapitalwert Short_(t-1),

(C) der Summe aus

(a) dem negativen Wert des Referenzzinssatzes 1 in Bezug auf den unmittelbar vorherigen [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)][Handelstag_(t-1)][●], abzüglich des Produkts aus dem Faktor und:

(1) dem Referenzzinssatz 1 in Bezug auf den unmittelbar vorherigen [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)][Handelstag_(t-1)][●]

(2) abzüglich des Referenzzinssatzes 2 in Bezug auf den unmittelbar vorherigen

$[\text{Kapitalwert-Berechnungstag}_{(t-1)}][\text{Handelstag}_{(t-1)}][\bullet]$
(3) abzüglich der Zinsmarge, und

(b) dem Produkt aus (i) dem Faktor und (ii) der Summe aus den Absicherungskosten und dem Verwaltungsentgeltsatz, und

(D) dem Zins-Zeitraum zwischen dem unmittelbar vorherigen $[\text{Kapitalwert-Berechnungstag}_{(t-1)}][\text{Handelstag}_{(t-1)}][\bullet]$ und dem $[\text{Kapitalwert-Berechnungstag}_{(t)}][\text{Handelstag}_{(t)}][\bullet]$,

als Formel ausgedrückt:

Finanzierungskomponente_(t) = - Kapitalwert Short_(t-1) * (- Referenzzinssatz 1_(t-1) - Faktor * (Referenzzinssatz 1_(t-1) - Referenzzinssatz 2_(t-1) - Zinsmarge) + Faktor * (Absicherungskosten + Verwaltungsentgeltsatz)) * Zins-Zeitraum_(t-1,t) [•]

]

Wobei:

["Referenzzinssatz_(t-1)"]: bezeichnet den Referenzzinssatz [in Bezug auf den $[\text{Kapitalwert-Berechnungstag}_{(t-1)}][\text{Handelstag}_{(t-1)}][\bullet]$ oder falls der $[\text{Kapitalwert-Berechnungstag}_{(t-1)}][\text{Handelstag}_{(t-1)}][\bullet]$ auf einen Tag vor dem $[\text{Festlegungstag}][\text{ersten Kapitalwert-Berechnungstag}_{(t)}][\bullet]$ fällt, den Referenzzinssatz in Bezug auf $[\text{den Festlegungstag}][\bullet]$.]

["Referenzzinssatz 1_(t-1)"]: bezeichnet den Referenzzinssatz 1 [(der Referenzwährung)][•] [in Bezug auf den $[\text{Kapitalwert-Berechnungstag}_{(t-1)}][\text{Handelstag}_{(t-1)}][\bullet]$ oder falls der $[\text{Kapitalwert-Berechnungstag}_{(t-1)}][\text{Handelstag}_{(t-1)}][\bullet]$ auf einen Tag vor dem $[\text{Festlegungstag}][\text{ersten Kapitalwert-Berechnungstag}_{(t)}][\bullet]$ fällt, den Referenzzinssatz 1 in Bezug auf $[\text{den Festlegungstag}][\bullet]$.]

["Referenzzinssatz 2_(t-1)"]: bezeichnet den Referenzzinssatz 2 [(der Basiswährung)][•] [in Bezug auf den $[\text{Kapitalwert-Berechnungstag}_{(t-1)}][\text{Handelstag}_{(t-1)}][\bullet]$ oder falls der $[\text{Kapitalwert-Berechnungstag}_{(t-1)}][\text{Handelstag}_{(t-1)}][\bullet]$ auf einen Tag vor dem $[\text{Festlegungstag}][\text{ersten Kapitalwert-Berechnungstag}_{(t)}][\bullet]$ fällt, den Referenzzinssatz 2 in Bezug auf $[\text{den Festlegungstag}][\bullet]$.]

"Zins-Zeitraum_(t-1,t)": entspricht [der Anzahl der Kalendertage zwischen dem $[\text{Kapitalwert-Berechnungstag}_{(t-1)}][\text{Handelstag}_{(t-1)}][\bullet]$ ([einschließlich][ausschließlich]) bzw., falls der $[\text{Kapitalwert-Berechnungstag}_{(t-1)}][\text{Handelstag}_{(t-1)}][\bullet]$ auf $[\text{den Festlegungstag}][\text{den ersten Kapitalwert-Berechnungstag}_{(t)}][\text{den ersten Handelstag}_{(t)}][\bullet]$ fällt, $[\text{dem Festlegungstag}][\bullet]$, ([einschließlich] [ausschließlich]) und dem $[\text{Kapitalwert-Berechnungstag}_{(t)}][\text{Handelstag}_{(t)}][\bullet]$ ([einschließlich] [ausschließlich]) dividiert durch $[\text{360}][\bullet]$.]

"Zinsmarge": bezeichnet die Zinsmarge [in Bezug auf den $[\text{Kapitalwert-Berechnungstag}_{(t)}][\text{Handelstag}_{(t)}][\bullet]$.]

"Absicherungskosten": bezeichnet die Absicherungskosten [in Bezug auf den $[\text{Kapitalwert-Berechnungstag}_{(t)}][\text{Handelstag}_{(t)}][\bullet]$.]

"Verwaltungsentgeltsatz": bezeichnet den Verwaltungsentgeltsatz [in Bezug auf den $[\text{Kapitalwert-Berechnungstag}_{(t)}][\text{Handelstag}_{(t)}][\bullet]$.]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"First Notice Day": ist der erste Tag, an dem der jeweilige Basiswert fällig gestellt werden kann und die Kontrahenten den zugrundeliegenden Basiswert liefern müssen. Wann dieser First Notice Day ist, hängt von der jeweiligen Referenzstelle und dem jeweiligen Basiswert ab.]

["Handelsstunde": ist [•].]

[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts, eines Index, eines Terminkontraktes und eines Währungswechselkurses als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Handelstag": ist jeder Tag, an dem [im Hinblick auf [die Aktie] [das American Depositary Receipt] [das Global Depositary Receipt] [den Index] [den Terminkontrakt] [den Währungswechselkurs]]

- (a) die Referenzstelle [und][,] [die Terminbörse] [und die Indexbörse] [für den regulären Handel geöffnet [ist] [sind]], und
- (b) [[der Kurs] [•] des Basiswerts] [der Beobachtungskurs [durch die Referenzstelle für den Beobachtungskurs]] [bzw. der Referenzpreis] durch die Referenzstelle festgestellt wird.] [•]]

[Gegebenenfalls ist folgende Regelung anwendbar:

"Handelstag": ist jeder Tag, im Hinblick auf die Feststellung des Referenzpreises, an dem die Referenzstelle geöffnet ist und an dem der Kurs des Basiswerts festgestellt wird.]

["Handelstag_(t)": ist [•] [der Handelstag bezogen auf den Kapitalwert-Berechnungstag_(t).]

["Handelstag_(t-1)": ist [•] [der dem jeweiligen Handelstag_(t) unmittelbar vorangehende Handelstag.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

"Indexbestandteile": sind die dem Basiswert zugrundeliegenden Werte.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

"Indexbörse": sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen Indexbestandteile gehandelt werden, die in den Index einbezogen sind und von der Referenzstelle zur Berechnung des Index herangezogen werden.]

["Kapitalwert-Berechnungstag": ist [jeder Handelstag][, an dem die Banken in dem Land, in dem die Referenzstelle ihren Sitz hat, für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind][, an dem zugleich an [der Frankfurter Wertpapierbörse[®]] [•] planmäßig ein Börsenhandel stattfindet] [•]. [Ist [(a) an einem Handelstag der Börsenhandel an [der Frankfurter Wertpapierbörse[®]] [•] planmäßig verkürzt bzw. (b) ein Handelstag an der Referenzstelle planmäßig verkürzt (zum Beispiel an Feiertagen in dem Land, in dem die Referenzstelle ihren Sitz hat)] [•], so entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dieser Tag ein Kapitalwert-Berechnungstag ist. Ist [(a) der Handelstag, an dem der Börsenhandel an [der Frankfurter Wertpapierbörse[®]] [•] planmäßig verkürzt ist, bzw. (b) der planmäßig verkürzte Handelstag an der Referenzstelle nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 317 BGB) ein Kapitalwert-Berechnungstag, legt die Berechnungsstelle

den Referenzpreis, abweichend von der für den Referenzpreis grundsätzlich geltenden Regelung, nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten fest.]] [•]]

["Kapitalwert-Berechnungstag_(t)"]: ist [der jeweilige Handelstag_(t)], an dem die Banken in dem Land, in dem die Referenzstelle ihren Sitz hat, für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind], an dem zugleich an [der Frankfurter Wertpapierbörse[®]] [•] planmäßig ein Börsenhandel stattfindet] [•]. [Ist [(a) an einem Handelstag_(t) der Börsenhandel an [der Frankfurter Wertpapierbörse[®]] [•] planmäßig verkürzt bzw. (b) der Handelstag_(t) an der Referenzstelle planmäßig verkürzt (zum Beispiel an Feiertagen in dem Land, in dem die Referenzstelle ihren Sitz hat)] [•], so entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dieser Tag ein Kapitalwert-Berechnungstag_(t) ist. Ist [(a) der Handelstag_(t), an dem der Börsenhandel an [der Frankfurter Wertpapierbörse[®]] [•] planmäßig verkürzt ist, bzw. (b) der planmäßig verkürzte Handelstag_(t) an der Referenzstelle nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 317 BGB) ein Kapitalwert-Berechnungstag_(t), legt die Berechnungsstelle den Referenzpreis, abweichend von der für den Referenzpreis grundsätzlich geltenden Regelung, nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten fest.]] [•]]

["Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)"]: ist [der dem jeweiligen [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)][•] unmittelbar vorangehende [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)][•].]

["Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt"]: ist der Zeitpunkt [unmittelbar nach der Feststellung und Veröffentlichung des Referenzpreises][•].]

["Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt_(t)"]: ist der Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt [am [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)] [Handelstag_(t)]][•].]

["Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt_(t-1)"]: ist der Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt [am [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)] [Handelstag_(t-1)]][•].]

"Kapitalwert Short Berechnungsstörung": liegt vor, wenn die für die Bestimmung des Maßgeblichen Kapitalwerts Short oder des Kapitalwerts Short erforderliche Berechnung der Wertentwicklung des Basiswerts [aufgrund [einer technischen Störung][•] [bei [der Berechnungsstelle] [•]]] nicht erfolgen kann.

"Kaufmännische Rundung": ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 1, 2, 3 oder 4 ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Last Trade Day": ist der letzte Handelstag des Basiswerts an der jeweiligen Referenzstelle.]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Maßgeblicher Terminkontrakt": ist der dem Wertpapier als Basiswert jeweils zugrundeliegende Terminkontrakt.]

[Für den Fall eines Maßgeblichen Währungsumrechnungskurses ist die folgende Regelung anwendbar:

"Maßgeblicher Währungsumrechnungskurs": ist [•] [jeder Umrechnungskurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Auszahlungswährung, bzw. in Fällen, in denen die Maßgebliche Währung und die Auszahlungswährung identisch sind, zwischen der Maßgeblichen Währung und einer anderen anwendbaren Währung, die der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) zu diesem Zeitpunkt geeignet erscheint.]]

[Für den Fall einer Maßgeblichen Währung ist die folgende Regelung anwendbar:

"Maßgebliche Währung": ist [•] [die Auszahlungswährung, die gesetzliche Währung, auf die der Basiswert oder auf die ein wesentlicher Bestandteil des Basiswerts lautet, oder die gesetzliche Währung des Landes, in dem sich die Börse oder die wichtigste Börse für den Basiswert oder einen wesentlichen Bestandteil des Basiswerts befindet[; wobei eine Standardwährung keine Maßgebliche Währung ist]. [In Fällen, in denen der Basiswert eines Wertpapiers [ein American Depositary Receipt] [ein Global Depositary Receipt] ist, werden die Bestandteile [des American Depositary Receipt] [des Global Depositary Receipt] im Rahmen dieser Definition nicht berücksichtigt.]]

"Ordentlicher Kündigungstermin": ist [•][, erstmals der [•]] [(bzw. falls dieser Tag kein [Bankgeschäftstag] [•] ist, der nächste unmittelbar nachfolgende [Bankgeschäftstag] [•])].

"Referenzpreis": ist[, vorbehaltlich der Regelung für [den Kapitalwert-Berechnungstag bzw. für den Kapitalwert-Berechnungstag^(t),] [der am Festlegungstag] [bzw.] [•]] [•]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[für [Name des Basiswerts einfügen: [•]]] [•] [der [am Bewertungstag][an jedem [Kapitalwert-Berechnungstag][Handelstag]] von der Referenzstelle [als [•] [Schlusskurs] [Schlussabrechnungspreis] [Täglicher Abrechnungspreis] [Settlement-Kurs [(Daily Settlement)]] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] [•] [(Preisfeststellung gegenwärtig [•] Uhr [(Ortszeit [•])]] [bzw. bei Basiswerten, die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)]] [festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [Kurs][•] des Basiswerts] [der erste nach [•] Uhr [(Ortszeit [•])]] [•] festgestellte [Briefkurs] [•] des Basiswerts] [, der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle unter "Referenzpreis" für den [jeweiligen] Basiswert näher bezeichnet wird].] **[Gegebenenfalls für jeden Basiswert angeben: [•]]**

[Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[•] [der [am Bewertungstag][an jedem [Kapitalwert-Berechnungstag][Handelstag]] von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [Tägliche Abrechnungspreis] [Settlement-Kurs [(Daily Settlement)]] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] [•] [(Preisfeststellung gegenwärtig [•] Uhr [(Ortszeit [•])]]] für [Optionskontrakte] [•] [Terminkontrakte] bezogen auf den Basiswert].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis [in Bezug auf [die Aktie] [das American Depositary Receipt] [das Global Depositary Receipt] [den Index] [den Terminkontrakt] [den Währungswechsellkurs]] an

diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor [und ist der Referenzpreis

[(a)] der [Schlusskurs][●], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][●] [festgestellte und] veröffentlichte Kurs der Referenzpreis[.] [,] [bzw.]

[(b)] der [Schlussabrechnungspreis] [bzw. der] [Tägliche Abrechnungspreis] [bzw. der] [Settlement-Kurs [(Daily Settlement)]] [bzw. der] [EDSP] [bzw. der] [Final Cash Settlement Price] [●], dann gilt für die Feststellung des Referenzpreises die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis [in Bezug auf [die Aktie] [das American Depositary Receipt] [das Global Depositary Receipt] [den Index] [den Terminkontrakt] [den Währungswechselkurs]] am Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann findet die für den Bewertungstag vorgesehene Regelung [in Bezug auf [die Aktie] [das American Depositary Receipt] [das Global Depositary Receipt] [den Index] [den Terminkontrakt] [den Währungswechselkurs]] Anwendung.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Bei der Bestimmung des Referenzpreises entspricht ein Indexpunkt [●].]

[Für den Fall eines Referenzpreises₍₀₎ einfügen:

"Referenzpreis₍₀₎": ist [●] [der Referenzpreis am Festlegungstag] [der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzpreis₍₀₎] [, der dem Referenzpreis₍₁₎ am Festlegungstag entspricht].

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[für [Name des Basiswerts einfügen: [●]]] der am Festlegungstag von der Referenzstelle als [●] [Schlusskurs] [Schlussabrechnungspreis] [Täglicher Abrechnungspreis] [Settlement-Kurs [(Daily Settlement)]] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] [●] [(Preisfeststellung gegenwärtig [●] Uhr [(Ortszeit [●])]) [bzw. bei Basiswerten, die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)][festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte Kurs des Basiswerts.]
[Gegebenenfalls für jeden Basiswert angeben: [●]]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

der am Festlegungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [Tägliche Abrechnungspreis] [Settlement-Kurs [(Daily Settlement)]] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] [●] [(Preisfeststellung gegenwärtig [●] Uhr [(Ortszeit [●])]) für [Optionskontrakte] [●] [Terminkontrakte] bezogen auf den Basiswert.]

[Der Referenzpreis₍₀₎ wird [auf der Internetseite www.derivate.bnpparibas.com veröffentlicht] [gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht].]

"Referenzpreis_(t)": ist [der Referenzpreis am jeweiligen [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)][•]. [Am Festlegungstag entspricht der Referenzpreis_(t) [dem Referenzpreis₍₀₎][•].]

"Referenzpreis_(t-1)": ist, vorbehaltlich einer Außerordentlichen Anpassung gemäß Absatz (5),
[für alle Basiswerte außer Terminkontrakten: [der Referenzpreis am jeweiligen [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)][Handelstag_(t-1)][•].]

[für Terminkontrakte als Basiswert:

- (a) sofern der [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)][Handelstag_(t-1)] nicht auf einen Roll Termin fällt, der Referenzpreis des Maßgeblichen Terminkontrakts am jeweiligen [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)][Handelstag_(t-1)][•], und
- (b) sofern der [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)][Handelstag_(t-1)] auf einen Roll Termin fällt, der Referenzpreis des Terminkontrakts Neu (der Terminkontrakt Neu ist ab dem Roll der Maßgebliche Terminkontrakt bis zum nächsten Roll) am jeweiligen [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)][Handelstag_(t-1)][•].]

[Am ersten [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)][•] entspricht der Referenzpreis_(t-1) [dem Referenzpreis₍₀₎][•].] Sofern am [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)][Handelstag_(t-1)][•] [zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt] eine Marktstörung gemäß § 3 vorgelegen hat, entspricht der Referenzpreis_(t-1), vorbehaltlich einer Außerordentlichen Anpassung gemäß Absatz (5), [dem Referenzpreis an dem dem jeweiligen [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)][Handelstag_(t-1)][•] vorangehenden [Kapitalwert-Berechnungstag][Handelstag][•], an dem keine Marktstörung gemäß § 3 vorgelegen hat[, bzw. dem gemäß § 3 gegebenenfalls durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) für den [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)][Handelstag_(t-1)][•] bestimmten maßgeblichen Kurs]] [•].

"Referenzstelle": ist [die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Basiswert zugewiesene Referenzstelle][•].

["Referenzstelle für den Beobachtungskurs": ist [die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Basiswert zugewiesene Referenzstelle für den Beobachtungskurs][•].]

"Referenzwährung": ist [die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzwährung][•].

"Referenzzinssatz [1]": ist [[•] [%]] [der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzzinssatz [1] [(der Referenzwährung)][•], der gegenwärtig auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle unter "Referenzzinssatz/[Reutersseite][Internetseite][•]" aufgeführten [Bildschirmseite][Internetseite] veröffentlicht wird][•].

["Referenzzinssatz 2": ist [[•] [%]] [der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzzinssatz 2 [(der Basiswährung)][•], der gegenwärtig auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle unter "Referenzzinssatz/[Reutersseite][Internetseite][•]" aufgeführten [Bildschirmseite][Internetseite] veröffentlicht wird][•].]

[Für den Fall, dass der Referenzzinssatz [1 bzw. Referenzzinssatz 2] [in Bezug auf einen Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)] [•]] künftig mehrmals festgelegt und veröffentlicht wird, [bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), welcher dieser Referenzzinssätze [1 bzw. Referenzzinssätze 2] künftig maßgeblich sein soll und wo er

veröffentlicht wird; die Emittentin gibt diese Entscheidung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt[**[•]**. **[•]**]

Für den Fall, dass

- (a) es bei der Ermittlung des Referenzzinssatzes [1 bzw. des Referenzzinssatzes 2] oder bei der ermittelnden Stelle zu einer Änderung kommt, die Einfluss auf die Höhe des Referenzzinssatzes [1 bzw. des Referenzzinssatzes 2] hat oder haben kann,
- (b) der Referenzzinssatz [1 bzw. Referenzzinssatz 2] dauerhaft oder vorübergehend aufgehoben wird,
- (c) [die [jeweilige] [Referenzstelle][Festlegungsstelle][ermittelnde Stelle]] [**[•]**] nicht in der Lage ist, die Berechnung des Referenzzinssatzes [1 bzw. Referenzzinssatzes 2] vorzunehmen, oder
- (d) der Referenzzinssatz [1 bzw. Referenzzinssatz 2] aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht mehr verwendet werden kann,

wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) den Referenzzinssatz [1 bzw. Referenzzinssatz 2] durch den dann marktüblichen Referenzzinssatz [1 bzw. Referenzzinssatz 2] ersetzen. Den neuen Referenzzinssatz [1 bzw. Referenzzinssatz 2] wird die Emittentin gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

[Für den Fall einer Regierungsstelle ist die folgende Regelung anwendbar:

"Regierungsstelle": ist jede *de facto* oder *de jure* Regierungsstelle (oder jede Behörde, jede Einrichtung derselben, jedes Gericht oder Tribunal, jede Verwaltungs- oder sonstige Regierungsdienststelle) oder jedes andere Gebilde (privat oder öffentlich), die bzw. das mit der Regulierung der Finanzmärkte (einschließlich der Zentralbank) in dem Land betraut ist, in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen befindet, die für die Definition des Maßgeblichen Währungsumrechnungskurses verwendet werden.]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Roll": bedeutet die Ersetzung des Maßgeblichen Terminkontrakts an einem Roll Termin durch einen Terminkontrakt Neu.

"Roll Kosten": sind die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten festgelegten Kosten des Roll in Bezug auf den [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)][**[•]**].

"Roll Kosten_(t-1)": sind die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten festgelegten Kosten des Roll in Bezug auf den [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)][Handelstag_(t-1)][**[•]**].

"Roll Termin": ist [ein von der Berechnungsstelle innerhalb des Roll Zeitraums gewählter Handelstag, an dem der Maßgebliche Terminkontrakt durch den Terminkontrakt Neu ersetzt wird.] [Der Roll findet nach Feststellung des Referenzpreises des auslaufenden Maßgeblichen Terminkontrakts statt.] [**[•]**]

"Roll Zeitraum": ist [der Zeitraum [vom [**[•]**] bis zum [**[•]**] Handelstag vor dem [früheren der zwei folgenden Termine "First Notice Day" oder "Last Trade Day"] [**[•]**] des Maßgeblichen

Terminkontraktes, innerhalb dessen gegebenenfalls Positionen in dem Maßgeblichen Terminkontrakt aufgelöst und Positionen in einem diesen ersetzenden Maßgeblichen Terminkontrakt mit einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin, jedoch ansonsten gleichen Spezifikationen wie der zu ersetzende Basiswert eingegangen werden][•].]

[Wenn der Referenzpreis der *Schlussabrechnungspreis* ist, ist die folgende Regelung anwendbar:

"Schlussabrechnungspreis": ist der für den Basiswert am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte Preis. Maßgebend für diesen Preis ist der Durchschnitt der Berechnungen zu einem von der Terminbörse festgelegten Zeitpunkt.]

[Für den Fall einer *Schwellenland-Marktstörung* ist die folgende Regelung anwendbar:

"Schwellenland-Marktstörung": bezeichnet folgendes Ereignis bzw. folgenden Umstand:

- (a) Ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte wird in dem Land verhängt, in dem sich [die [jeweilige] Indexbörse] [,][bzw.] [die [jeweilige] [Referenzstelle] [bzw.] [die [jeweilige] [Terminbörse] in Bezug auf den Basiswert oder das Hauptfinanzzentrum für die Maßgebliche Währung befindet; oder
- (b) es wird unmöglich, den Maßgeblichen Währungsumrechnungskurs an einem maßgeblichen Termin am Interbankenmarkt zu erhalten; oder
- (c) in Bezug auf durch eine Regierungsstelle ausgegebene Wertpapiere, Zahlungsverbindlichkeiten einer Regierungsstelle bzw. Zahlungsverbindlichkeiten, die von einer Regierungsstelle garantiert werden, kommt es zu einem Verzugsfall, einem Kündigungsgrund oder einem ähnlichen Umstand oder Ereignis (wie auch immer beschrieben), insbesondere (A) (ohne Berücksichtigung etwa geltender Nachfristen) dem Ausbleiben rechtzeitiger, vollständiger Zahlung des Kapitalbetrags, der Zinsen oder anderer fälliger Beträge auf geschuldete oder garantierte Wertpapiere oder Zahlungsverbindlichkeiten, (B) der Festsetzung eines Moratoriums, einem Stillstand, einem Verzicht, einer Stundung, einer Verweigerung der Zahlung oder einer Umschuldung von Kapitalbetrag, Zinsen oder anderen fälligen Beträgen auf geschuldete oder garantierte Wertpapiere oder Zahlungsverbindlichkeiten, oder (C) Ergänzung oder Änderung der Bedingungen der Zahlung von Kapitalbetrag, Zinsen oder anderen fälligen Beträgen auf geschuldete oder garantierte Wertpapiere oder Zahlungsverbindlichkeiten ohne Zustimmung sämtlicher Gläubiger der Verbindlichkeit. Die Feststellung des Vorliegens oder Eintritts eines Verzugsfalls, Kündigungsgrunds oder ähnlichen Umstands oder Ereignisses erfolgt ungeachtet einer fehlenden oder angeblich fehlenden Befugnis oder Fähigkeit der Regierungsstelle zur Ausgabe oder Vereinbarung der Wertpapiere, Zahlungsverbindlichkeiten oder Garantien; oder]
- [(•)] es tritt ein Ereignis ein, (A) das es allgemein unmöglich macht, die Währungen, die im Maßgeblichen Währungsumrechnungskurs umgerechnet werden, auf dem im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung üblichen rechtmäßigen Weg umzurechnen; oder (B) das es allgemein unmöglich macht, die Maßgebliche Währung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten außerhalb dieser Jurisdiktion, oder zwischen Konten in der betreffenden Jurisdiktion oder an eine Partei zu transferieren, die in der betreffenden Jurisdiktion nicht gebietsansässig ist / eine ausländische Partei zu transferieren; oder]
- [(•)] eine Enteignung, Konfiszierung, Beschlagnahme, Verstaatlichung oder andere

Maßnahme einer Regierungsstelle, durch die der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) das gesamte Vermögen in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, oder ein wesentlicher Teil davon entzogen wird; oder]

- [[[•]]] es ist unmöglich, für den Maßgeblichen Währungsumrechnungskurs ein verbindliches Kursangebot für den Umtausch eines Betrags zu erhalten, der nach Auffassung der Berechnungsstelle zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus diesen Wertpapieren erforderlich ist; oder]
- [[[•]]] eine Änderung der rechtlichen Verhältnisse in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum für die Maßgebliche Währung befindet, die das Eigentum an der Maßgeblichen Währung oder deren Übertragbarkeit beeinträchtigen kann; oder]
- [[[•]]] die Erhebung einer Steuer und/oder Abgabe mit Strafcharakter, die in dem Land erhoben wird, in dem sich das Hauptfinanzzentrum für die Maßgebliche Währung befindet; oder]
- [[[•]]] die mangelnde Verfügbarkeit der Auszahlungswährung in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum für die Maßgebliche Währung befindet, oder, wenn die Auszahlungswährung die Maßgebliche Währung ist, die mangelnde Verfügbarkeit der Maßgeblichen Währung in dem Hauptfinanzzentrum einer anderen anwendbaren Währung; oder]
- [[[•]]] es tritt ein sonstiges Ereignis ein, das mit einem der vorstehenden Ereignisse vergleichbar ist und das der Emittentin die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren unmöglich oder praktisch unmöglich macht.]

Wenn der Referenzpreis der Settlement-Kurs ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Settlement-Kurs": ist für den [•] der [•]. **Gegebenenfalls für jeden Basiswert angeben, soweit anwendbar: [•]**

Wenn der Referenzpreis der Settlement-Kurs (Daily Settlement) ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Settlement-Kurs (Daily Settlement)": ist für den [•] der [•]. **Gegebenenfalls für jeden Basiswert angeben, soweit anwendbar: [•]**

Für den Fall einer Standardwährung ist die folgende Regelung anwendbar:

"Standardwährung": ist die gesetzliche Währung von [•] [Australien][,][und] [Österreich][,][und] [Belgien][,][und] [Kanada][,][und] [Zypern][,][und] [Dänemark][,][und] [Finnland][,][und] [Frankreich][,][und] [Deutschland][,][und] [Griechenland][,][und] [Hongkong][,][und] [Irland][,][und] [Italien][,][und] [Japan][,][und] [Luxemburg][,][und] [Malta][,][und] [den Niederlanden][,][und] [Neuseeland][,][und] [Norwegen][,][und] [Portugal][,][und] [Singapur][,][und] [Slowenien][,][und] [Spanien][,][und] [Schweden][,][und] [der Schweiz][,][und] [Taiwan][,][und] [dem Vereinigten Königreich von Großbritannien][,][und] [Nordirland][,][und] [den Vereinigten Staaten von Amerika][,] oder eine andere, von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) jeweils festgelegte Währung].]

[Wenn der Referenzpreis der Tägliche Abrechnungspreis ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Täglicher Abrechnungspreis**": ist für den [•] der [•]. **[Gegebenenfalls für jeden Basiswert angeben, soweit anwendbar: [•]]**

[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts oder eines Index als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Terminbörse**": ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Terminbörse.]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Terminkontrakt Neu**": ist ein Terminkontrakt mit einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin, jedoch ansonsten gleichen Spezifikationen wie der zu ersetzende Maßgebliche Terminkontrakt.

"**Verfalltermin**": ist der Termin, an dem der jeweils Maßgebliche Terminkontrakt verfällt.][•]]

"**Verwaltungsentgeltsatz**": ist [ein Prozentsatz, der von der Berechnungsstelle börsentäglich innerhalb der Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite angepasst werden kann.] [•] [Der anfängliche Verwaltungsentgeltsatz entspricht [[•]% p.a.] [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen "**Anfänglichen Verwaltungsentgeltsatz**".] [Die Emittentin wird den angepassten Verwaltungsentgeltsatz jeweils unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlichen.]

"**Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite**": ist die [Bandbreite zwischen [•]% p.a. und [•]% p.a.] [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene "**Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite**".]

"**Wertentwicklung des Basiswerts_(t)**": entspricht, vorbehaltlich einer Außerordentlichen Anpassung des Kapitalwerts Short gemäß Absatz (5), in Bezug auf einen [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)][•], dem Quotienten aus (i) [der [Summe][Differenz] aus][dem] Referenzpreis am [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)][•] [und dem Dividenden-Anpassungsbetrag am [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)][•]] [und dem Dividenden-Kostensatz am [Kapitalwert-Berechnungstag_(t)][Handelstag_(t)][•]] und (ii) [der Summe aus] dem Referenzpreis am [Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)][Handelstag_(t-1)][•] [und den Roll Kosten_(t-1)], (iii) das Ergebnis abzüglich 1 (in Worten: eins):

$$(\text{Referenzpreis}_{(t)} [+ \text{Div}_{(t)}][- \text{DIVK}_{(t)}][+ \text{DIVK}_{(t)}]) / (\text{Referenzpreis}_{(t-1)} [+ \text{Roll Kosten}_{(t-1)}]) - 1$$

"**Zinsmarge**": ist [•] [ein Prozentsatz, der von der Berechnungsstelle innerhalb [einer Bandbreite zwischen [•]% p.a. und [•]% p.a.] [der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen "**Zinsmargen-Bandbreite**" festgelegt werden kann. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, die Zinsmarge an jedem Börsengeschäftstag nach ihrem billigen Ermessen innerhalb der Bandbreite unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen neu festzulegen. [Die anfängliche Zinsmarge entspricht [[•]% p.a.] [der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen "**Anfänglichen Zinsmarge**".]] [Die Emittentin wird die angepasste Zinsmarge jeweils unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlichen.]]

[Für den Fall eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts als Basiswert, ist zusätzlich zu den für Aktien als Basiswert anwendbaren Regelungen folgende Regelung anwendbar:

"Zugrundeliegende Aktie": ist die Aktie, auf die sich [das American Depositary Receipt] [das Global Depositary Receipt] bezieht, und wird gemeinsam mit [dem American Depositary Receipt] [dem Global Depositary Receipt] auch als die "Aktie" bzw. der "Basiswert" bezeichnet.]

[Für den Fall, dass keine Währungsumrechnung stattfindet, den folgenden Absatz vollständig löschen:

- (7) [Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die dem jeweiligen Basiswert zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.]

[Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist der am Bewertungstag [bzw. in Bezug auf den Bewertungstag] von [Bloomberg] [•] für diesen Tag festgelegte und [um [•] Uhr (Ortszeit [•]) (der "Umrechnungszeitpunkt")] auf [der Reutersseite] [BFX] [•] veröffentlichte Wechselkurs maßgeblich. [Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite [für den relevanten Umrechnungszeitpunkt] [an dem] [in Bezug auf den] Bewertungstag noch kein aktualisierter Wechselkurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Wechselkurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der [Reutersseite [•]] [Internetseite] [bloomberg.com/markets/currencies/fx-fixings][•] angezeigten, betreffenden Wechselkurses.]

[Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise, sondern auf einer anderen von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) ausgewählten Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

[Sollte die Ermittlung eines Wechselkurses entweder dauerhaft eingestellt oder dauerhaft nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise veröffentlicht werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Wechselkurs festlegen.]

[Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung wird die Berechnungsstelle [den maßgeblichen Wechselkurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) und unter Berücksichtigung der gängigen Marktusancen festlegen] [den am *International Interbank Spot Market* [um [[•]] [zum Zeitpunkt der Feststellung des [Referenzpreises] [Maßgeblichen Kapitalwerts Short]] tatsächlich gehandelten Kurs zugrundelegen] [den [von [•]] [[um [•]] [zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises]] [festgelegten und] [auf [•] veröffentlichten] Kurs zugrundelegen] und die Umrechnung auf Grundlage dieses Wechselkurses vornehmen.] [•]]

[Produkt 2 (Faktor Short Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung))

WKN und ISIN der Wertpapiere / Volumen*	Basiswert* ("[●]"/ [Bloomberg Code] [●])	Typ	Referenzwährung*	Referenzstelle* [/] [Referenzstelle für den Beobachtungskurs*]	[Terminbörse**]	[Anfänglicher Kapitalwert Short*] [in [Referenzwährung] [●]]	[Referenzpreis ((Preisfeststellung))*] [Referenzpreis ₍₀₎ *] [in [Referenzwährung] [Indexpunkten] [Punkten] [●]]	[Anpassungsschwelle in Prozent*]	[Faktor]	[Festlegungstag*]	[Beobachtungstag[e]*] [/] [Beobachtungszeitraum*]	[Gegebenenfalls weitere Definitionen einfügen:]
[●]	[●]	Short	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

WKN und ISIN der Wertpapiere / Volumen*	[Referenzzinssatz [1]* mit [Reutersseite] [Internetseite][●]* [/] [Referenzzinssatz 2* mit [Reutersseite][Internetseite][●]*]	[Anfängliche Absicherungskosten* [in % p.a.]] [/] [Absicherungskosten-Bandbreite* [in % p.a.]]	[Anfängliche Zinsmarge* [in % p.a.]] [/] [Zinsmargen-Bandbreite* [in % p.a.]]	[Anfänglicher Verwaltungsentgeltsatz* [in % p.a.]] [/] [Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite* [in % p.a.]]	[Internetseite*] [Bildschirmseite*]	[Gegebenenfalls weitere Definitionen einfügen:]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen.

** [●]

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "Gbp", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zurzeit auch auf der Internetseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>]]

[Produkt 1 (Faktor Long Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung)) und Produkt 2 (Faktor Short Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung))

WKN und ISIN der Wertpapiere / Volumen*	Basiswert* ("●") [/] [Bloomberg Code] [●]	Typ	Referenzwährung*	Referenzstelle* [/] [Referenzstelle für den Beobachtungskurs*]	[Terminbörse**]	[Anfänglicher Kapitalwert Long* bzw. Anfänglicher Kapitalwert Short] [in [Referenzwährung] [●]]	[Referenzpreis [(Preisfeststellung)]*] [Referenzpreis ₍₀₎ *] [in [Referenzwährung] [Indexpunkten] [Punkten] [●]]	[Anpassungsschwelle in Prozent*]	[Faktor]	[Festlegungstag[*]]	[Beobachtungstag[e]*] [/] [Beobachtungszeitraum*]	[Gegebenenfalls weitere Definitionen einfügen.]
[●]	[●]	[Long] [Short]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
WKN und ISIN der Wertpapiere [/ Volumen*]	[Referenzzinssatz [1]* mit [Reutersseite] [Internetseite][●]* [/] [Referenzzinssatz 2* mit [Reutersseite][Internetseite][●]*]			[Anfängliche Absicherungskosten* [in % p.a.] [/] [Absicherungskosten-Bandbreite* [in % p.a.]]		[Anfängliche Zinsmarge* [in % p.a.]] [/] [Zinsmargen-Bandbreite* [in % p.a.]]		[Anfänglicher Verwaltungsentgeltsatz* [in % p.a.]] [/] [Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite* [in % p.a.]]		[Internetseite*] [Bildschirmseite*]	[Gegebenenfalls weitere Definitionen einfügen.]	
[●]	[●]			[●]		[●]		[●]		[●]	[●]	

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen.

[** [●]]

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBp", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zurzeit auch auf der Internetseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>]]

Abschnitt A, Teil II (Basiswertspezifische Bedingungen):

Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der als Basiswert verwendete Index nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle für geeignet hält, ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Index bestimmt. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle.
- (2) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, der nach Feststellung der Berechnungsstelle nach derselben oder einer vergleichbaren Formel und Art und Weise wie der bisherige Index berechnet und zusammengestellt wird, so ist dieser Index für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zu legen ("**Nachfolge-Index**"). Der Nachfolge-Index sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Index.
- (3) Wenn:
 - (a) der Index dauerhaft oder vorübergehend aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des Index von der Referenzstelle [bzw. [•]] so geändert wird, dass der Index nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht mehr mit dem bisherigen Index vergleichbar ist,
 - (c) der Index von der Referenzstelle [bzw. [•]] durch einen Index ersetzt wird, der nach Feststellung der Berechnungsstelle im Hinblick auf die Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Index vergleichbar ist,
 - (d) die Referenzstelle nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Index vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen, oder
 - (e) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse eintreten, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind und die Einfluss auf den rechnerischen Wert des Index haben können,

(jeweils ein "**Anpassungsereignis**") wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (4) gekündigt wurden, die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen und/oder Eintritt der Ereignisse nach Absatz (3) standen. Bei der Berechnung des relevanten Kurses des Index wird die Berechnungsstelle diejenige Berechnungsmethode anwenden, welche die Referenzstelle unmittelbar vor der Änderung oder Einstellung des Index verwendet hat und zwar nur auf der Basis der Indexbestandteile, die dem Index unmittelbar vor

dessen Änderung oder Einstellung zugrunde lagen, mit Ausnahme von Veränderungen, die im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der Indexbestandteile vorgesehen waren. Die Emittentin wird eine Fortführung der Indexberechnung unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

- (4) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere im Falle eines Anpassungsereignisses außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (5) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) für die Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts bzw. eines Global Depositary Receipts als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Falls ein Potenzielles Anpassungsereignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (2) standen. Die Emittentin kann dabei nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert gehandelt werden oder gehandelt würden. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass der Basiswert durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (2) genannten Wertpapieren ersetzt wird.
- (2) "**Potenzielles Anpassungsereignis**" in Bezug auf [eine Aktie][ein American Depositary Receipt][ein Global Depositary Receipt] als Basiswert ist:
- (i) ein Aktiensplit, eine Zusammenlegung von Aktien oder Umwandlung von Aktiegattungen (soweit kein "**Fusionsereignis**" vorliegt) oder eine freie Ausschüttung oder Zuteilung von Aktien an die Aktionäre des Unternehmens, das den Basiswert begeben hat ("**Gesellschaft**"), sei es aufgrund von Dividendenbeschlüssen oder aus anderen Gründen;

- (ii) die Gewährung von weiteren Wertpapieren, die zum Empfang von Zahlungen bzw. Dividenden oder Liquidationserlösen der Gesellschaft dienen, an die Aktionäre der Gesellschaft im Verhältnis zu den von diesen gehaltenen Aktien; Gewährung an die Aktionäre der Gesellschaft von weiteren Gesellschaftsanteilen oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, der von der Gesellschaft direkt oder indirekt erworben oder bereits gehalten wird, als Folge eines Spin-Off oder einer vergleichbaren Maßnahme; oder Gewährung sonstiger Wertpapiere, Rechte oder Optionen oder anderer Vermögensgegenstände an die Aktionäre der Gesellschaft jeweils für eine Gegenleistung, die unter dem jeweiligen Marktpreis liegt, der von der Berechnungsstelle für relevant gehalten wird;
 - (iii) jede außerordentliche Dividende, die keine turnusgemäß ausgeschüttete Dividende ist;
 - (iv) eine Aufforderung zur Leistung von Einlagen auf nicht volleingezahlte Aktien;
 - (v) ein Aktienrückkauf der Aktien durch die Gesellschaft aus Gewinn oder Rücklagen, und unabhängig davon, ob das Entgelt hierfür in Geldzahlung, Wertpapieren oder anderen Werten besteht;
 - (vi) eine gesellschaftsrechtliche Maßnahme der Gesellschaft, die eine Abwehr einer feindlichen Übernahme darstellt und dazu führt, dass sich der theoretische, innere Wert der Aktie verringert;
 - (vii) oder jede andere Maßnahme, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen, inneren Wert der Aktie hat.
- (3) Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz [(4)] [(5)] eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB):
- [(i)] die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz [(4)][(5)] standen. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass der Basiswert durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz [(4)][(5)] genannten Wertpapieren, durch Aktien einer durch die Ausgliederung neu gebildeten Aktiengesellschaft oder durch Aktien einer den ausgliedernden Unternehmensteil aufnehmenden Aktiengesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird. Die Emittentin kann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert gehandelt werden; oder
- [(4)] Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz (5) [(i)][und][(ii)][und][(iii)][und][(iv)][und][(v)][und][(vi)][a.][und][(b.][und][(c.][und][(d.] eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB):
- [(ii)] die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages kündigen. Im Falle der Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis

des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

[(4)][(5)] "Anpassungsereignis" in Bezug auf [eine Aktie][ein American Depositary Receipt][ein Global Depositary Receipt] als Basiswert ist:

- (i) ein De-Listing, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn die Referenzstelle ankündigt, dass gemäß den anwendbaren Regularien der Referenzstelle der Basiswert bei der Referenzstelle nicht mehr gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird oder werden wird (sofern kein Fusionsereignis oder Tender Offer vorliegt) und der Basiswert nicht unverzüglich an einer anderen Börse oder einem Handelssystem gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird, die bzw. das in derselben Jurisdiktion wie die ursprüngliche Referenzstelle befindlich ist (bzw. soweit die ursprüngliche Referenzstelle in der Europäischen Union befindlich ist, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union);
- (ii) eine Verstaatlichung, die im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn sämtliche Aktien oder Vermögensgegenstände der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in vergleichbarer Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden;
- (iii) die Zahlungsunfähigkeit, die im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn aufgrund eines die Gesellschaft betreffenden freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens (a) sämtliche Aktien der Gesellschaft auf einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder eine vergleichbare Person übertragen werden und/oder (b) den Aktionären der Gesellschaft gesetzlich die Übertragung der Aktien verboten wird;
- (iv) ein Übernahmeangebot, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot vorliegt, das dazu führt oder führen würde, dass eine Person im Wege der Umwandlung oder anderweitig mehr als 10 % und weniger als 100 % der Aktien der Gesellschaft erwirbt oder erhält bzw. erwerben oder erhalten würde oder ein entsprechendes Recht erwirbt oder erwerben würde. Das Vorliegen eines Übernahmeangebotes wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) aufgrund von Notifizierungen staatlicher oder anderer relevanter Stellen oder aufgrund anderer von der Berechnungsstelle für relevant erachteter Informationen bestimmt;
- (v) der wirksame Vollzug eines Übernahmeangebots, d.h. die Bekanntgabe des unwiderruflichen Zustandekommens eines Übernahmeangebots durch die übernehmende Person;
- (vi) ein Fusionsereignis, das wiederum vorliegt, wenn in Bezug auf [eine Aktie][ein American Depositary Receipt][ein Global Depositary Receipt] als Basiswert:
 - (a) eine Umwandlung von Aktiegattungen oder eine Inhaltsänderung des Basiswerts vorliegt, die dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft auf eine bestimmte Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;

- (b) eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft mit einem anderen Unternehmen vorliegt (es sei denn, die Gesellschaft ist das fortbestehende Unternehmen und die Verschmelzung führt nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder Inhaltsänderung der Aktien);
- (c) ein sonstiges Übernahmeangebot vorliegt, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot einer Person vorliegt, 100 % der Aktien der Gesellschaft zu erwerben oder zu erhalten, das dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft (mit Ausnahme der Aktien, die bereits von dieser Person gehalten oder kontrolliert werden) auf diese Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
- (d) eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften mit einem anderen Unternehmen vorliegt und das fortbestehende Unternehmen die Gesellschaft ist und dies nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder einer Inhaltsänderung des Basiswerts, sondern dazu führt, dass die Aktien der Gesellschaft vor diesem Ereignis (mit Ausnahme der Aktien, die von dem anderen Unternehmen gehalten oder kontrolliert werden) weniger als 50 % der Aktien der Gesellschaft unmittelbar nach dem Stattfinden des Ereignisses darstellen[.];]

[Für den Fall eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts als Basiswert ist zusätzlich anwendbar:

- (vii) Änderungen oder Ergänzungen des Depotvertrags;
- (viii) Falls der Depotvertrag beendet wird, gelten ab dem Beendigungszeitpunkt Bezugnahmen auf den Basiswert als durch Bezugnahmen auf die betreffende Zugrundeliegende Aktie der betreffenden Gesellschaft ersetzt. Die Emittentin und die Berechnungsstelle werden in diesem Fall nach billigem Ermessen diejenigen Anpassungen vornehmen, die sie für angemessen halten und werden den Stichtag für diese Ersetzung/Anpassung festlegen.]
- ([vii][ix]) Auf andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind, und die Einfluss auf den rechnerischen Wert der [Aktie] [bzw. der] [Zugrundeliegenden Aktie der betreffenden Gesellschaft] haben können, sind die beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden.

[Für den Fall eines sonstigen Dividendenpapiers (z.B. Genussschein) als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- ([•]) Auf andere als die vorstehend genannten Basiswerte, wie sonstige Dividendenpapiere (z.B. Genussscheine), sind die Bestimmungen in den Absätzen (1) bis [(4)][(5)] mit Bezug auf die sonstigen Dividendenpapiere und die herausgebende Gesellschaft entsprechend anzuwenden.]
- ([•]) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) für die Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der Kurs für den als Basiswert verwendeten Terminkontrakt nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle für geeignet hält, ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle im Hinblick auf den Terminkontrakt wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn:
 - (a) die Notierung des Terminkontraktes bzw. der Handel in dem Terminkontrakt ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung bzw. wenn die Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen des Terminkontraktes durch die Referenzstelle [bzw. **•**] so geändert werden, dass der Terminkontrakt nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht mehr mit dem bisherigen Terminkontrakt vergleichbar ist,
 - (c) der Terminkontrakt von der Referenzstelle [bzw. **•**] durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Berechnungsstelle im Hinblick auf Berechnungsmethode, Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen nicht mehr mit dem bisherigen Terminkontrakt vergleichbar ist,
 - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Terminkontraktes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen,
 - (e) zum Zeitpunkt eines Roll, bei dem der Terminkontrakt durch einen anderen Terminkontrakt ersetzt wird, (sofern ein solcher während der Laufzeit der Wertpapiere vorgesehen ist) nach Auffassung der Berechnungsstelle kein Terminkontrakt existiert, der im Hinblick auf seine maßgeblichen Kontraktsspezifikationen mit dem zu ersetzenden Terminkontrakt übereinstimmt, dessen Verfalltermin jedoch später in der Zukunft liegt, oder
 - (f) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse eintreten, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind und die Einfluss auf den rechnerischen Wert des Basiswerts haben können,

wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den betreffenden Terminkontrakt durch einen Nachfolge-Terminkontrakt, der nach Auffassung der Berechnungsstelle ähnliche Kontraktsspezifikationen wie der betreffende Terminkontrakt aufweist, ersetzen ("**Nachfolge-Terminkontrakt**") und bzw. oder die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Terminkontrakt gilt im Fall der

Ersetzung des betreffenden Terminkontraktes, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Terminkontrakt. Eine vorgenommene Ersetzung bzw. Anpassung wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) für die Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird (a) eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendete Währung in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des jeweils betroffenen Landes durch eine andere Währung oder eine neue Währung ersetzt oder wird eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendete Währung mit einer anderen Währung verschmolzen (jeweils als "**Nachfolge-Währung**" bezeichnet) oder (b) die Feststellung bzw. Notierung der jeweiligen Währung ersatzlos aufgehoben (jeweils ein "**Anpassungsereignis**"), wird die Berechnungsstelle, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (2) gekündigt wurden, gegebenenfalls die Nachfolge-Währung anstelle der bisherigen im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung einsetzen und die Emittentin wird die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (1) standen. Die Berechnungsstelle wird dabei den neuen jeweils maßgeblichen Währungswechselkurs auf der Grundlage derjenigen Anzahl von Einheiten der Nachfolge-Währung ermitteln, die sich aus der Umrechnung der Anzahl von Einheiten, die für die Bestimmung des ursprünglichen Währungswechselkurses herangezogen wurden, in die jeweilige Nachfolge-Währung ergibt. Die Emittentin wird eine Ersetzung der betroffenen Währung, den relevanten Währungswechselkurs, den Zeitpunkt ihrer erstmaligen Anwendung und gegebenenfalls seine Veröffentlichung durch dritte Stellen (jeweils eine "**Nachfolge-Referenzstelle**") unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf eine im Zusammenhang mit einem Währungswechsellkurs verwendete Wahrung bzw. gegebenenfalls auf die [jeweilige] Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die [jeweilige] Nachfolge-Wahrung bzw. die [jeweilige] Nachfolge-Referenzstelle.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere im Falle eines Anpassungsereignisses auerordentlich durch Bekanntmachung gema § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kundigen. Im Falle einer Kundigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kundigungsbetrag**"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kundigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kundigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschaftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gema § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber uberweisen. Die Emittentin wird den Kundigungsbetrag gema § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (3) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absatzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) fur die Emittentin vorgenommen und sind fur alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Samtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzuglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Falls es sich bei dem Basiswert um einen Referenzwert im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europaischen Parlaments und des Rates handelt, einfugen:]

- ([•]) Bei dem Basiswert handelt es sich um einen Referenzwert im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europaischen Parlaments und des Rates ("**ReferenzwertVO**"). Daher gilt zusatzlich:

Wenn der Basiswert (der "**Referenzwert**") nach Feststellung der Berechnungsstelle aufgrund gesetzlicher oder behordlicher Vorgaben nicht mehr verwendet werden kann, insbesondere

- (i) bei Vorliegen eines "**Nichtgenehmigungsereignisses**": wenn eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Ubernahme, ein Beschluss uber die Gleichwertigkeit oder eine Genehmigung in Bezug auf einen Referenzwert oder dessen Administrator nicht erteilt wurde oder nicht erteilt wird, der Referenzwert oder dessen Administrator nicht in dem Register nach Art. 36 ReferenzwertVO eingetragen wurde oder eingetragen wird oder der Referenzwert oder dessen Administrator gesetzliche oder regulatorische Anforderungen im Hinblick auf die Wertpapiere, die Emittentin, die Berechnungsstelle oder den Referenzwert nicht erfullt;

ein Nichtgenehmigungsereignis liegt nicht vor, wenn der Referenzwert oder dessen Administrator nicht in ein offizielles Register aufgenommen ist oder wird, weil seine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Ubernahme, ein Beschluss uber die Gleichwertigkeit oder eine Genehmigung ausgesetzt wird, sofern zum Zeitpunkt der Aussetzung die weitere Bereitstellung und Verwendung des Referenzwerts im Hinblick auf die Wertpapiere wahrend dieser Aussetzung unter den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften erlaubt ist;

- (ii) bei Vorliegen eines "**Ablehnungsereignisses**": wenn die relevante zuständige Behörde oder eine andere relevante offizielle Stelle im Hinblick auf die Wertpapiere, den Referenzwert oder dessen Administrator einen erforderlichen Antrag für die Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, einen Beschluss über die Gleichwertigkeit, eine Genehmigung oder die Aufnahme in das Register nach Art. 36 ReferenzwertVO, die nach sämtlichen für die Emittentin, die Berechnungsstelle oder sonstige Einheit anwendbaren Gesetzen und Vorschriften erforderlich sind, um die Verpflichtungen im Hinblick auf die Wertpapiere zu erfüllen, ablehnt oder verweigert oder ablehnen oder verweigern wird oder
- (iii) bei Vorliegen eines "**Aussetzungs- oder Widerrufereignisses**": wenn die jeweilige zuständige Behörde oder eine andere relevante offizielle Stelle eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, einen Beschluss über die Gleichwertigkeit oder eine Genehmigung in Bezug auf den Referenzwert oder dessen Administrator, die nach sämtlichen für die Emittentin, die Berechnungsstelle oder sonstige Einheit anwendbaren Gesetzen und Vorschriften erforderlich sind, um die Verpflichtungen im Hinblick auf die Wertpapiere zu erfüllen, aussetzt oder widerruft oder aussetzen oder widerrufen wird oder der Referenzwert oder dessen Administrator nicht in ein Register nach Art. 36 ReferenzwertVO aufgenommen wird oder die Aufnahme widerrufen wurde, sofern eine Aufnahme in dieses Register unter dem jeweils geltend Recht erforderlich ist oder erforderlich sein wird, um die Verpflichtungen der Emittentin, der Berechnungsstelle oder einer sonstigen Einheit im Hinblick auf die Wertpapiere zu erfüllen;

ein Aussetzungs- oder Widerrufereignis liegt nicht vor, sofern eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit oder eine Genehmigung ausgesetzt oder widerrufen wird oder die Aufnahme in ein offizielles Register widerrufen wird, sofern zum Zeitpunkt der Aussetzung oder des Widerrufs die weitere Bereitstellung und Verwendung des Referenzwerts im Hinblick auf die Wertpapiere während dieser Aussetzung oder dieses Widerrufs unter den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften erlaubt ist;

(jeweils ein "**Potenzielles Anpassungsereignis**") finden die Regelungen [des Absatzes [•]] [der Absätze [•]] hinsichtlich einer Anpassung bzw. eines Anpassungsereignisses entsprechende Anwendung. Insbesondere kann die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle [einen Nachfolge-Index] [eine Nachfolge-Währung] [bzw.] [eine Nachfolge-Referenzstelle] bestimmen oder die Wertpapiere anpassen oder außerordentlich kündigen.]

§ 3

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses [im Fall einer Schwellenland-Marktstörung gegebenenfalls einfügen: eine Schwellenland-Marktstörung (wie in § 1 Absatz (6) definiert) oder] eine Marktstörung, wie in Absatz (3) definiert, vorliegt, wird, vorbehaltlich des letzten Absatzes dieses § 3,
 - (a) entweder die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) auf Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten den Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses und einen Ersatz-Kurs des Basiswerts als maßgeblichen Kurs bestimmen[, sofern die Wertpapiere zuvor gemäß § 1 Absatz (3) ordentlich gekündigt wurden], oder

- (b) der betroffene Tag auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag, an dem keine **[im Fall einer Schwellenland-Marktstörung gegebenenfalls einfügen:** Schwellenland-Marktstörung bzw.] Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Bei einer Verschiebung des [betreffenden] Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst.
- (2) Wenn während des Beobachtungszeitraums eine Marktstörung vorliegt, kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) während der Dauer dieser Marktstörung entweder die Feststellung des Beobachtungskurses aussetzen oder anstelle des Beobachtungskurses einen von ihr auf Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten zu bestimmenden Ersatz-Kurs des Basiswerts als Beobachtungskurs heranziehen.

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (3) In Bezug auf einen Index als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**":
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) der im Index enthaltenen Indexbestandteile an der Indexbörse, sofern diese Indexbestandteile mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Indexbestandteile darstellen, die jeweils im Index einbezogen sind oder (ii) von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
- (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern unterbricht oder beeinträchtigt (i) Geschäfte in Indexbestandteilen zu tätigen, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Indexbestandteile darstellen, oder Marktpreise für diese Indexbestandteile zu erhalten, oder (ii) Geschäfte in von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen; [oder]
- (c) dass die Indexbörse in Bezug auf Indexbestandteile, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Indexbestandteile darstellen, oder die Terminbörse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Indexbörse oder Terminbörse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Indexbörse oder Terminbörse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt. **[im Fall eines Performanceindex als Basiswert einfügen:** ; oder
- (d) wenn [die Wertentwicklung des Index von der Wertentwicklung von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten, die als Absicherungsinstrumente dienen, um [mehr als] [●] abweicht.] [●]]

[Für den Fall einer Aktie bzw. eines American Depository Receipt bzw. eines Global Depository Receipt als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (3) In Bezug auf [eine Aktie][ein American Depository Receipt][ein Global Depository Receipt] als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**":
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) des Basiswerts an der Referenzstelle oder (ii) von auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
- (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit dem Basiswert an der Referenzstelle zu tätigen oder einen Marktpreis für den Basiswert an der

Referenzstelle zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, unterbricht oder beeinträchtigt; oder

- (c) dass die Referenzstelle vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Referenzstelle den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Referenzstelle zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:

- (3) In Bezug auf einen Terminkontrakt als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**":
 - (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung/ Preisfestlegung bezogen auf den Terminkontrakt an der Referenzstelle oder
 - (b) die Einschränkung des Handels aufgrund von Preisbewegungen, welche die von der Referenzstelle vorgegebenen Grenzen überschreiten, oder
 - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen oder Kontraktspezifikationen bezogen auf den Terminkontrakt an der Referenzstelle.]

Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:

- (3) In Bezug auf einen Währungswechselkurs als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**":
 - (a) die Nicht-Veröffentlichung des relevanten Währungswechselkurses [auf der relevanten [Reutersseite][•] oder einer diese ersetzenden Bildschirmseite und] auf der Internetseite der Referenzstelle;
 - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung
 - (i) der Bankgeschäfte in dem Land, in dem eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendete Währung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, oder in einem Land, zu dem die jeweilige Währung nach Ansicht der Emittentin in einer wesentlichen Beziehung steht (jeweils "**Relevante Jurisdiktion**" genannt);
 - (ii) des Interbankenhandels für den Umtausch einer im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung in die andere Währung auf üblichem und legalem Weg oder der Transferierung einer der beiden relevanten Währungen innerhalb der jeweils Relevanten Jurisdiktion;
 - (iii) des Handels im Hinblick auf den Umtausch einer im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung in die jeweilige Auszahlungswährung zu einem Währungswechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in der jeweils Relevanten Jurisdiktion geltende Kurs;

- (iv) des Handels in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung an einer Terminbörse;
- (v) bei der Transferierung einer der beiden relevanten Währungen von Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion auf Konten außerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder bei einem Transfer zwischen Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder an eine nicht in dieser Relevanten Jurisdiktion ansässige Person;
- (vi) der Feststellung des Preises oder des Wertes des maßgeblichen Währungswechselkurses an der Referenzstelle;
- (vii) der Möglichkeit des Erwerbs, der Übertragung, der Veräußerung, des Haltens oder sonstiger Transaktionen in Bezug auf eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendete Währung aufgrund von rechtlichen Vorschriften, die in der Relevanten Jurisdiktion eingeführt werden bzw. deren Einführung verbindlich angekündigt wird;

sofern die Auswirkung einer solchen Suspendierung oder Einschränkung nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) wesentlich ist. Eine im Laufe eines Tages eintretende Suspendierung oder Einschränkung im Sinne der oben genannten Ereignisse aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte jeweils lokal vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.]

[Für alle Basiswerte anwendbar:]

- (4) Wenn der Bewertungstag[, vorbehaltlich einer ordentlichen Kündigung durch die Emittentin gemäß § 1 Absatz (3),] um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag **[im Fall einer Schwellenland-Marktstörung gegebenenfalls einfügen:** die Schwellenland-Marktstörung oder] die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag.

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Index als Basiswert entspricht dann dem von der Berechnungsstelle bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Index, die unmittelbar vor Eintritt **[im Fall einer Schwellenland-Marktstörung gegebenenfalls einfügen:** der Schwellenland-Marktstörung bzw.] der Marktstörung galten (der "Ermittlungszeitpunkt"). Dabei wird die Berechnungsstelle die Indexbestandteile mit dem an der Indexbörse am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag zu dem für den Ermittlungszeitpunkt definierten Kurs bewerten. Sofern **[im Fall einer Schwellenland-Marktstörung gegebenenfalls einfügen:** die Schwellenland-Marktstörung bzw.] die Marktstörung darauf beruht, dass **[im Fall einer Schwellenland-Marktstörung gegebenenfalls einfügen:** eine Schwellenland-Marktstörung bzw.] eine Marktstörung in Bezug auf einen einzelnen Indexbestandteil aufgetreten ist, so wird die Berechnungsstelle den Kurs des betroffenen Indexbestandteils nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) bestimmen.]

[Für den Fall einer Aktie, bzw. eines American Depositary Receipt bzw. eines Global Depositary Receipt als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des jeweils maßgeblichen Kurses verwendete Kurs [der Aktie] [des American Depositary Receipt] [des Global Depositary Receipt] als Basiswert entspricht dann dem von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Terminkontraktes als Basiswert entspricht dann dem von der Berechnungsstelle bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Terminkontraktes, die unmittelbar vor Eintritt [im Fall einer Schwellenland-Marktstörung gegebenenfalls einfügen: der Schwellenland-Marktstörung bzw.] der Marktstörung galten, wobei der Kurs des Terminkontraktes von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) zu bestimmen ist.]

[Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Währungswechselkurses als Basiswert entspricht dann dem von der Berechnungsstelle bestimmten Kurs. [Hierbei fordert die Berechnungsstelle an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auf, ihr die An- und Verkaufskurse für den Währungswechselkurs (gegenüber der jeweiligen in der Tabelle in § 1 aufgeführten Basiswährung) mitzuteilen. Der für die Ermittlung des [jeweils] maßgeblichen Kurses relevante Kurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel der von diesen vier Banken festgestellten An- und Verkaufskurse; soweit die Berechnungsstelle weniger als die vorgenannten An- und Verkaufskurse erhält, wird sie] [Die Berechnungsstelle wird] den für die Ermittlung des [jeweils] maßgeblichen Kurses relevanten Kurs unter Berücksichtigung der an dem betreffenden Tag herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) bestimmen.]

]

Abschnitt B: Allgemeine Bedingungen

§ 4

Ausübung der Wertpapierrechte

Die Wertpapierrechte müssen nach Maßgabe der Bestimmungen des § 1 Absatz (2) in Abschnitt A der Wertpapierbedingungen (Produktspezifische Bedingungen) durch Ausübungserklärung des Wertpapierinhabers ausgeübt werden. Die Wertpapiere erlöschen nach wirksamer Ausübung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 1 Absatz (2) in Abschnitt A der Wertpapierbedingungen (Produktspezifische Bedingungen) und mit Zahlung der unter den ausgeübten Wertpapieren geschuldeten Beträge.

§ 5

Zahlungen

- (1) Sämtliche nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin bzw. die Garantin (§ 7 Absatz (2) in diesem Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) über die Zahlstelle (§ 8 in diesem Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) vorgenommen und zwar durch Übertragung an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Emittentin bzw. die Garantin wird durch Leistung der Zahlung an die CBF oder ihre Nachfolgerin oder zu deren Gunsten von ihrer Pflicht befreit.
- (2) Der jeweils geschuldete Betrag wird durch die Berechnungsstelle (§ 8 in diesem Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) berechnet und ist endgültig und für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.
- (3) Wird die Auszahlungswährung durch eine andere oder neue Währung ersetzt, wird die neue Währung Auszahlungswährung der Wertpapiere.
- (4) Alle im Zusammenhang mit den nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen zahlbaren Beträgen gegebenenfalls anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Wertpapierinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin, die Garantin, die Zahlstelle bzw. ein Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut, das die Wertpapiere verwahrt oder verwaltet und die Zahlung auszahlt oder gutschreibt ("**Depotbank**"), ist berechtigt, von den geschuldeten Beträgen etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten und abzuführen, die von dem Wertpapierinhaber gemäß vorstehendem Satz zu tragen und zahlen sind. Weder die Emittentin noch die Garantin ist verpflichtet, zusätzliche Zahlungen zum Ausgleich solcher einbehaltenen Beträge an die Wertpapierinhaber zu leisten.

§ 6

Form der Wertpapiere; Girosammelverwahrung, Mindesthandelsgröße, Übertragbarkeit

- (1) Bei den Wertpapieren handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen. Die Wertpapiere sind durch eine Dauer-Inhaber-Sammelurkunde ("**Inhaber-Sammelurkunde**") verbrieft. Diese trägt die Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Wertpapierinhaber auf Lieferung effektiver Wertpapiere ist ausgeschlossen.

- (2) Die Inhaber-Sammelurkunde ist bei der CBF hinterlegt. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Wertpapiere ausschließlich in Einheiten von einem Wertpapier oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.
- (4) Wertpapiere können jeweils einzeln übertragen und in einer Mindestanzahl von einem Stück oder darüber hinaus einem ganzzahligen Vielfachen davon gehandelt werden.

§ 7

Status; Garantie

- (1) Die Wertpapiere begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat. Die Wertpapiere stehen untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
- (2) BNP Paribas S.A., 16 boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich, (die "**Garantin**") hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "**Garantie**") für die ordnungsgemäße Zahlung von sämtlichen nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen zahlbaren Beträgen übernommen, soweit und sobald die entsprechende Zahlung nach den Wertpapierbedingungen fällig wäre. Die Garantie begründet eine unmittelbare, nicht nachrangige Verbindlichkeit der Garantin.

§ 8

Berechnungsstelle, Zahlstelle

- (1) BNP Paribas Arbitrage S.N.C., 1 rue Laffitte, 75009 Paris, Frankreich, BNP Paribas S.A., 16 boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich, oder BNP Paribas S.A., Niederlassung London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA, Vereinigtes Königreich, oder eine andere Niederlassung der BNP Paribas S.A. können als Berechnungsstelle ("**Berechnungsstelle**") tätig werden, wobei die Berechnungsstelle für das jeweilige Wertpapier in Abschnitt A, § 1 (Produktspezifische Bedingungen) der Endgültigen Bedingungen festgelegt wird. BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main ist die Zahlstelle ("**Zahlstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle und die Zahlstelle durch eine andere Bank oder ein anderes Finanzdienstleistungsinstitut, die bzw. das, im Falle der Zahlstelle, ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen bzw. Zahlstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 in diesem Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle bzw. Zahlstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder eines anderen Finanzdienstleistungsinstitutes zur Berechnungsstelle bzw. zur Zahlstelle, die bzw. das, im Falle der Zahlstelle, ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland unterhält. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 in diesem Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

- (3) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin. Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Wertpapiere betreffen, werden gemäß den Anforderungen des geltenden Rechts des jeweiligen Angebotslandes veröffentlicht oder, sofern zulässig, über CBF bekannt gegeben. Soweit die Wertpapiere am geregelten Markt einer Wertpapierbörse zugelassen sind, werden die Bekanntmachungen in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der zuständigen Stellen dieser Wertpapierbörse erfolgen. Im Fall einer Bekanntmachung über CBF gilt die Bekanntmachung als am dritten (3.) Tag nach dem Tag der Mitteilung an CBF als den Wertpapierinhabern zugegangen.

§ 10

Aufstockung, Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den ausstehenden Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung zusätzlich zu den bereits existierenden Wertpapieren auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere. Aufstockungen werden gemäß § 9 in diesem Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Die Emittentin hat jederzeit während der Laufzeit der Wertpapiere das Recht, Wertpapiere über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis über ein mit ihr verbundenes Unternehmen zurückzukaufen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Wertpapierinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Wertpapiere können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 11

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten aus den Wertpapieren bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren ist Frankfurt am Main. Die Wertpapierinhaber können ihre Ansprüche jedoch auch vor allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen. Die Emittentin unterwirft sich hiermit der Gerichtsbarkeit der nach diesem Absatz zuständigen Gerichte.

XIV. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

[Für den Fall von Wertpapieren, deren auf Grundlage des Basisprospekts vom 8. Juni 2018 begonnenes Angebot unter dem Basisprospekt vom 28. Mai 2019 fortgeführt werden soll, sind hier die im Basisprospekt 2018 enthaltenen und per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Muster der Endgültigen Bedingungen anwendbar (eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich vorstehend unter "VII. PER VERWEIS EINBEZOGENE ANGABEN – 1. Per Verweis einbezogene Angaben in Bezug auf die Wertpapierbedingungen bzw. das Muster der Endgültigen Bedingungen").]

**BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH,
Frankfurt am Main
(die "Emittentin")**

**Endgültige Angebotsbedingungen Nr. [●]
vom [●]**

**im Zusammenhang mit dem Basisprospekt vom 28. Mai 2019
zur Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur
Erhöhung des Emissionsvolumens von
Faktor Long Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung)
Faktor Short Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung)
bezogen auf Indizes, Aktien, Terminkontrakte, Währungswechselkurse,
American Depositary Receipts und/oder Global Depositary Receipts
zur [Begebung] [Fortsetzung des öffentlichen Angebots] [Erhöhung des
Emissionsvolumens] von [bereits begebenen]**

**[Für den Fall eines spezifischen Eigennamens des Wertpapiers diesen hier
einfügen] [●]**

[Faktor Long Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung)]

[sowie]

[Faktor Short Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung)]

bezogen auf

**[Indizes] [Aktien] [Terminkontrakte] [Währungswechselkurse] [American
Depositary Receipts] [Global Depositary Receipts]**

**[(die mit den [●] [Faktor [Long][Short] Zertifikaten (ohne
Laufzeitbegrenzung))] [●] begeben am [●] aufgrund der Endgültigen**

Angebotsbedingungen Nr. [●] vom [●] zum Basisprospekt vom [●] zur Begebung von Faktor Long Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung) und Faktor Short Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung) (die "Wertpapiere der Grundemission") [[sowie][,] den [●] [Faktor [Long][Short] Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung)] [●] begeben am [●] aufgrund der Endgültigen Angebotsbedingungen Nr. [●] vom [●] zum Basisprospekt vom [●] zur Begebung von Faktor Long Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung) und Faktor Short Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung) (die "Erste Aufstockung")] [**gegebenenfalls weitere bereits erfolgte Aufstockungen ergänzen**] konsolidiert werden und eine einheitliche Serie bilden (die "Aufstockung"))]

unbedingt garantiert durch
BNP Paribas S.A.
Paris, Frankreich
(die "Garantin")

und

angeboten durch
BNP Paribas Arbitrage S.N.C.
Paris, Frankreich
(die "Anbieterin")

Dieses Dokument enthält die endgültigen Angaben zu den Wertpapieren und die Endgültigen Wertpapierbedingungen und stellt die Endgültigen Bedingungen des Angebotes von [●][Faktor Long Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung)] [bzw.] [Faktor Short Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung)] (Produkt [1] [bzw. Produkt] [2] im Basisprospekt) bezogen auf [Indizes][Aktien][Terminkontrakte][Währungswechselkurse][American Depositary Receipts][Global Depository Receipts] (im Nachfolgenden auch als "Basiswert" bezeichnet) dar.

[Für den Fall von Wertpapieren, die erstmalig angeboten werden (einschließlich von Aufstockungen dieser Wertpapiere) anwendbar:

Die Wertpapierbedingungen für die betreffende Serie sind in einen Abschnitt A, Teil I (Produktspezifische Bedingungen), einen Abschnitt A, Teil II (Basiswertspezifische Bedingungen), und einen Abschnitt B (Allgemeine Bedingungen) aufgeteilt. Der Abschnitt A der Wertpapierbedingungen ist durch die nachfolgenden Endgültigen Bedingungen vervollständigt. Der Abschnitt B der Wertpapierbedingungen ist bereits vollständig im Basisprospekt im Abschnitt XIII. Wertpapierbedingungen aufgeführt.]

[Für den Fall von Wertpapieren, die vor dem Datum des Basisprospekts erstmalig angeboten wurden (einschließlich von Aufstockungen dieser Wertpapiere) anwendbar:

[Die [●] Wertpapiere sind Teil einer einheitlichen Emission von Wertpapieren im Sinne des § [●] in Abschnitt B (Allgemeine Bedingungen), d.h. sie haben dieselbe WKN bzw. ISIN und die gleichen Ausstattungsmerkmale wie bereits emittierte [●] Wertpapiere.]

Diese Endgültigen Angebotsbedingungen sind in Verbindung mit den durch Verweis einbezogenen Wertpapierbedingungen vom 8. Juni 2018 zu lesen. Die Wertpapierbedingungen für die betreffende Serie sind in einen Abschnitt A, Teil I (Produktspezifische Bedingungen), einen Abschnitt A, Teil II (Basiswertspezifische Bedingungen), und einen Abschnitt B (Allgemeine Bedingungen) aufgeteilt. Der Abschnitt A ist durch die nachfolgenden Endgültigen Angebotsbedingungen vervollständigt. Der Abschnitt B der Wertpapierbedingungen ist den einbezogenen Wertpapierbedingungen 2018 zu entnehmen.]

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG, geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU, abgefasst.

Die Endgültigen Bedingungen sind zusammen mit dem Basisprospekt vom 28. Mai 2019 ([wie nachgetragen durch [den Nachtrag][die Nachträge] vom [●] einschließlich etwaiger zukünftiger Nachträge) und einschließlich der Dokumente, aus denen Angaben per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, zu lesen.

[Für den Fall von Wertpapieren, deren auf Grundlage des Basisprospekts vom 28. Mai 2019 begonnenes Angebot über die Gültigkeit des Basisprospekts hinaus weitergeführt werden soll, anwendbar:

Der vorgenannte Basisprospekt vom 28. Mai 2019, unter dem die in diesen Endgültigen Angebotsbedingungen beschriebenen Wertpapiere begeben werden, verliert am [●] 2020 seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Angebotsbedingungen [für diejenigen Wertpapiere, deren Laufzeit bis zum [●] 2020 nicht beendet worden ist,] im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellen Basisprospekt der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, zur Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung des Emissionsvolumens von Faktor Long

Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung) bzw. Faktor Short Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung) zu lesen, der dem Basisprospekt vom 28. Mai 2019 nachfolgt.

Der jeweils aktuelle Basisprospekt der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, zur Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung des Emissionsvolumens von Faktor Long Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung) bzw. Faktor Short Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung) wird auf der Internetseite der Emittentin unter www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte veröffentlicht.]

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

Der Basisprospekt, die Dokumente, aus denen Angaben per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, etwaige Nachträge zum Basisprospekt sowie die Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere sind am Sitz der Emittentin, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main kostenlos erhältlich und können auf der Internetseite www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte bzw. die Endgültigen Bedingungen auf der Internetseite www.derivate.bnpparibas.com/faktor abgerufen werden. Um sämtliche Angaben zu erhalten, ist der Basisprospekt einschließlich der Dokumente, aus denen Angaben per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, und etwaiger Nachträge in Zusammenhang mit den Endgültigen Bedingungen zu lesen. Soweit in diesem Dokument nicht anders definiert oder geregelt, haben die in diesem Dokument verwendeten Begriffe die ihnen im Basisprospekt zugewiesene Bedeutung.

Die Endgültigen Bedingungen stellen für die betreffende Serie von Wertpapieren die endgültigen Wertpapierbedingungen dar (die "Endgültigen Wertpapierbedingungen"). Sofern und soweit die im Basisprospekt enthaltenen Wertpapierbedingungen von den Endgültigen Wertpapierbedingungen abweichen, sind die Endgültigen Wertpapierbedingungen maßgeblich.

ANGABEN ÜBER DEN BASISWERT

[Der] [Die] den Wertpapieren zugewiesene[n] Basiswert[e] [ist][sind] [der Tabelle in] den Wertpapierbedingungen (§ 1) zu entnehmen. Nachfolgender Tabelle sind der Basiswert sowie die öffentlich zugängliche[n] Internetseite[n], auf [der][denen] derzeit Angaben in Bezug auf die vergangene und künftige Wert- und Kursentwicklung des [jeweiligen] Basiswerts und dessen Volatilität abrufbar sind, zu entnehmen.

Basiswert	Internetseite
[Index [mit ISIN]]	[•]
[Aktie [(bzw. sonstiges Dividendenpapier)] samt Gesellschaft und ISIN]	[•]
[Terminkontrakt]	[•]
[Währungswechselkurs]	[•]
[American Depositary Receipts]	[•]
[Global Depositary Receipts]	[•]

Die auf [der][den] Internetseite[n] erhältlichen Informationen stellen Angaben Dritter dar. Die Emittentin hat diese Informationen keiner inhaltlichen Überprüfung unterzogen.

[Im Fall eines Index als Basiswert gegebenenfalls zusätzlich einfügen:

Alle in diesem Prospekt enthaltenen Indexangaben, einschließlich der Informationen über die Berechnung und über die Veränderungen der einzelnen Bestandteile, beruhen auf öffentlich zugänglichen Informationen, die von [der] [bzw.] [den] Referenzstelle[n] erstellt wurden. Die Emittentin hat diese Informationen keiner inhaltlichen Überprüfung unterzogen.

[Beschreibung des Index: [•]]

[Im Fall eines Index als Basiswert, der durch eine juristische oder natürliche Person zur Verfügung gestellt wird, die in Verbindung mit der Emittentin oder in deren Namen handelt, einfügen:

Bei dem Basiswert handelt es sich um einen Index, der durch eine juristische oder natürliche Person zur Verfügung gestellt wird, die in Verbindung mit der Emittentin oder in deren Namen handelt.]

[Über die Internetseite [•] sind [zurzeit sowohl [Kursdaten] [•] abfragbar als auch] weitere Informationen über den [•] erhältlich.]

Obwohl gegenwärtig bestimmte Methoden zur Index-Berechnung angewendet werden, kann keine Gewährleistung dafür übernommen werden, dass die Berechnungsmethoden nicht in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die unter Umständen die Zahlung an die Inhaber von Wertpapieren beeinflussen können.]

[Lizenzvermerk

[•]]

[Ggfs. Beschreibung des jeweiligen Basiswerts zusätzlich einfügen]

ENDGÜLTIGE WERTPAPIERBEDINGUNGEN

[Die für die betreffende Serie von Wertpapieren, geltenden Produktvarianten, die erstmalig angeboten werden, einschließlich von Aufstockungen dieser Wertpapiere, sind durch Wiederholung der im Prospekt unter den als Produkt 1 und Produkt 2 aufgeführten betreffenden Paragraphen und den betreffenden vervollständigten Platzhaltern, einzufügen:]

Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt A, unterteilt in Teil I, § 1 (Produktspezifische Bedingungen) und Teil II, §§ 2 und 3 (Basiswertspezifische Bedingungen) der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist nachfolgend aufgeführt. Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt B der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist dem Abschnitt B, §§ 4-11 (Allgemeine Bedingungen) der Wertpapierbedingungen des Basisprospekts zu entnehmen.

[Diese Wertpapiere werden mit den Wertpapieren mit der ISIN [●], begeben am [●], [erstmalig aufgestockt am [●]] zusammengeführt und bilden mit ihnen eine einheitliche Emission und erhöhen dadurch die Gesamtstückzahl von Stück [●] auf Stück [●] und das Gesamtvolumen von [●] auf ein neues Gesamtvolumen von [●] ([●]. Aufstockung).]

[Im Fall einer Aufstockung von Wertpapieren bzw. einer Fortsetzung des öffentlichen Angebots von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt vom 8. Juni 2018 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH begeben wurden, sind die für die betreffende Serie von Wertpapieren geltenden Produktvarianten durch Wiederholung der in den per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Wertpapierbedingungen 2018 unter den als Produkt 1 bzw. Produkt 2 aufgeführten betreffenden Paragraphen und den betreffenden vervollständigten Platzhaltern einzufügen:]

Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt A, eingeteilt in Teil I, § 1 (Produktspezifische Bedingungen), und Teil II, §§ 2 und 3 (Basiswertspezifische Bedingungen), der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist nachfolgend aufgeführt. Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt B der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist dem Abschnitt B, §§ 4-11 (Allgemeine Bedingungen) der per Verweis in den Basisprospekt einbezogenen Wertpapierbedingungen 2018 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (siehe unter "XIII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN" sowie unter "VII. PER VERWEIS EINBEZOGENE ANGABEN – 1. Per Verweis einbezogene Angaben in Bezug auf die Wertpapierbedingungen bzw. das Muster der Endgültigen Bedingungen" des Basisprospekts) zu entnehmen.

[Diese Wertpapiere werden mit den Wertpapieren mit der ISIN [●], begeben am [●], [erstmalig aufgestockt am [●]] zusammengeführt und bilden mit ihnen eine einheitliche Emission und erhöhen dadurch die Gesamtstückzahl von Stück [●] auf Stück [●] und das Gesamtvolumen von [●] auf ein neues Gesamtvolumen von [●] ([●]. Aufstockung).]

Abschnitt A, Teil I (Produktspezifische Bedingungen):

[im Fall von Faktor Long Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung) die betreffenden Angaben des § 1 des Produkts 1 wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Faktor Short Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung) die betreffenden Angaben des § 1 des Produkts 2 wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

Abschnitt A, Teil II (Basiswertspezifische Bedingungen):

[Die betreffenden Angaben der §§ 2 und 3 wiederholen und die den maßgeblichen Basiswert betreffenden Platzhalter vervollständigen]

Weitere Informationen

Börsennotierung und Zulassung zum Handel

[Für den Fall, dass eine Börsennotierung bzw. Einbeziehung in den Handel an einer Börse geplant ist, einfügen.]

Die Beantragung der [Börsennotierung] [Einbeziehung] [Zulassung] der Wertpapiere [in den] [zum] [Handel] [am Regulierten Markt der [Börse Frankfurt] [Börse Stuttgart]] [im offiziellen Kursblatt (Official List) des Regulierten Marktes der Luxemburger Börse] [in den Freiverkehr der [Frankfurter Börse] [und der] [Börse Stuttgart]] [an der Euro MTF] ist beabsichtigt.

[Die [Börsennotierung der Wertpapiere] [Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel] [Zulassung der Wertpapiere zum Handel] ist (frühestens) für den [•] geplant.]

[Zudem ist geplant, die Wertpapiere in den [•] an der [•] einzuführen.]]

[Für den Fall, dass keine Börsennotierung bzw. Einbeziehung in den Handel an einer Börse geplant ist, einfügen.]

[Eine Einbeziehung in den Handel an einer Börse ist derzeit nicht geplant.][•]]

[Im Falle einer Aufstockung bzw. einer Fortsetzung des öffentlichen Angebots gegebenenfalls einfügen:]

Die Wertpapiere sind bereits [am Regulierten Markt der [Börse Frankfurt] [und der] [Börse Stuttgart] zum Handel zugelassen][in den Freiverkehr der [Frankfurter Börse] [und der] [Börse Stuttgart] [in den Handel an der Euro MTF] einbezogen].]

Angebotskonditionen:

[Zeichnungsfrist] [Angebotsfrist]

[Vom [•] bis [voraussichtlich] zum [•] [[•] Uhr [(Ortszeit Frankfurt am Main)].]

[Das Angebot der [einzelnen Serie von Wertpapieren] [Wertpapiere] beginnt am [•] [und endet [mit Ablauf der Gültigkeit des Prospekts [bzw. des jeweils aktuellen Basisprospekts]] [am] [•]].]

[Im Falle einer Aufstockung einfügen:]

[Beginn des öffentlichen [neuen] [bzw.] [fortgesetzten] Angebots der [•] Aufstockung: [•]]

[Für den Fall von Wertpapieren, deren auf Grundlage des Basisprospekts vom 28. Mai 2019 begonnenes Angebot

über die Gültigkeit des Basisprospekts hinaus weitergeführt werden soll, anwendbar:

Der Basisprospekt vom 28. Mai 2019 verliert am [●] 2020 seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind die Endgültigen Angebotsbedingungen [für diejenigen Wertpapiere, deren Laufzeit bis zum [●] 2020 nicht beendet worden ist,] im Zusammenhang mit dem aktuellen Basisprospekt der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, zur Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung des Emissionsvolumens von Faktor Long Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung) und Faktor Short Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung) zu lesen, der dem Basisprospekt vom 28. Mai 2019 nachfolgt.]

[Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Wertpapiere ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.]

[Vertriebsstellen]

[●][Banken][und][Sparkassen]

Gegenpartei und Übernehmerin

[BNP Paribas Arbitrage S.N.C.] [BNP Paribas S.A., Niederlassung [London] [●]]

Zeichnungsverfahren

[Beschreibung des Zeichnungsverfahrens einfügen: [●][Entfällt]

[Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen, der vorzeitigen Beendigung und des Verfahrens für die Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Antragsteller einfügen: [●][Entfällt]

[Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung einfügen: [●][Entfällt]

Emissionswährung

[●]

Emissionstermin (Valutatag)

[●]

Anfänglicher Ausgabepreis und Volumen je Serie

[Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier beträgt [●] (in Worten: [●]) [zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von [●] (in Worten [●])]. Das Volumen beträgt [●] (in Worten [●]) je Wertpapier.]

[Im Falle einer Aufstockung einfügen: Der anfängliche Ausgabepreis der Wertpapiere, die den Gegenstand dieser Aufstockung bilden, entspricht [●]. Die Veröffentlichung des Verkaufspreises wird unverzüglich nach seiner Festlegung gemäß § 9 der Wertpapierbedingungen der Grundemission und in einer gemäß § 14 Abs. 2 Wertpapierprospektgesetz zulässigen Art und Weise bekannt gemacht.

Auf der Grundlage dieser Endgültigen Angebotsbedingungen werden [●] angeboten und im Rahmen der Aufstockung mit den Wertpapieren der Grundemission

[[sowie][,] den Wertpapieren der Ersten Aufstockung **[gegebenenfalls weitere bereits erfolgte Aufstockungen ergänzen: [•]]** zu einer einheitlichen Serie zusammengefasst. Das nunmehr aufgestockte Gesamtvolumen der Serie entspricht [•].]

[Der anfängliche Ausgabepreis sowie das Volumen je Wertpapier der einzelnen Serien von Wertpapieren sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen.

ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis in [Euro] [•]	Volumen
[•]	[•]	[•]

]

[Der anfängliche Ausgabepreis][Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier der einzelnen Serien von Wertpapieren] [wird wie folgt ermittelt][beträgt]: [•][, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von [•] (in Worten [•]) je Wertpapier.][Danach wird der Verkaufspreis von BNP Paribas Arbitrage S.N.C. fortlaufend festgesetzt.] [Das Volumen beträgt [•] (in Worten [•]) [je Serie von Wertpapieren] [je Wertpapier].] [Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des Emissionsvolumens vor.]

[Bundesrepublik Deutschland][,] [und][Republik Österreich] [und][Großherzogtum Luxemburg]

Mitgliedstaat(en), für die die Verwendung des Prospekts durch den/die zugelassenen Anbieter gestattet ist

Angabe der Tranche, die für bestimmte Märkte vorbehalten ist, wenn die Wertpapiere gleichzeitig an den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten werden

Details (Namen und Adressen) zu Platzeur(en)

[Management- und Übernahmeprovision

[Verkaufsprovision

Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrags an die Antragsteller und Informationen dazu, ob bereits vor Erhalt der entsprechenden Mitteilung mit den Wertpapieren gehandelt werden darf

[Entfällt] [•]

[Entfällt] [•]

[Löschen, wenn nicht anwendbar] [•]

[Löschen, wenn nicht anwendbar] [•]

[Entfällt][Die Zuteilung erfolgt[, ohne Berücksichtigung einer etwaigen vorzeitigen Beendigung der Zeichnungsfrist,] [am letzten Tag der vorstehend angegebenen Zeichnungsfrist] [•] und wird dem jeweiligen Anleger über die Bank bzw. Sparkasse, über die er die Wertpapiere erwirbt, mitgeteilt.

[Anwendbarkeit der
Quellenbesteuerung gemäß
Abschnitt 871(m) des US-
Bundessteuergesetzes (*Internal
Revenue Code*)
[Erklärung bezüglich Artikel 29 (2)
der EU Referenzwert Verordnung

[Für den Fall, dass eine Börsennotierung bzw. Einbeziehung in den Handel an einer Börse geplant ist, einfügen:

Eine Aufnahme des Handels im Rahmen der geplanten [Börsennotierung der Wertpapiere] [Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel] [Zulassung der Wertpapiere zum Handel], die in [•] (frühestens) für [•] geplant ist, ist [nicht] vor der Zustellung der entsprechenden Mitteilungen gemäß vorstehendem Satz möglich.]

[Für den Fall, dass keine Börsennotierung bzw. Einbeziehung in den Handel an einer Börse geplant ist, einfügen:

[Da eine [Börsennotierung der Wertpapiere] [Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel] [Zulassung der Wertpapiere zum Handel] an einer Börse zurzeit nicht geplant ist, ist eine Aufnahme des Handels vor Zustellung der entsprechenden Mitteilungen gemäß vorstehendem Satz nicht möglich.]]

[Löschen, wenn nicht anwendbar]

[•]]

[Löschen, wenn nicht anwendbar]

[Im Fall eines Referenzwerts einfügen:

Unter diesen Wertpapieren zahlbare Beträge werden unter Bezugnahme auf **[Name/Bezeichnung des Referenzwerts einfügen: [•]]** berechnet, welche[r][s] von **[Name des Administrators einfügen: [•]]** zur Verfügung gestellt wird.]

[Im Fall mehrerer Referenzwerte einfügen:

Unter diesen Wertpapieren zahlbare Beträge werden unter Bezugnahme auf die folgenden Referenzwerte berechnet, welche von den folgenden Administratoren zur Verfügung gestellt werden. **[Namen/Bezeichnungen der jeweiligen Referenzwerte und Namen der jeweiligen Administratoren einfügen: [•]]]**

[Zum Datum dieser Endgültigen Angebotsbedingungen [ist] [sind] **[Name des bzw. der Administratoren einfügen: [•]]** ("Administrator") [nicht] als Administrator im Register der Administratoren und Referenzwerte, welches von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (*European Securities and Markets Authority* - "ESMA")

gemäß Artikel 36 der EU Referenzwert Verordnung erstellt und geführt wird, eingetragen.]

[Angaben gegebenenfalls in einer tabellarischen Übersicht zusammenfassen: [•]]

[Aktuelle Informationen dazu, ob der [jeweilige] Administrator im Register der Administratoren und Referenzwerte eingetragen ist, sind [zum Datum dieser Endgültigen Angebotsbedingungen] auf der Internetseite der ESMA [•] [www.esma.europa.eu/databases-library/registers-and-data] veröffentlicht.]

Emissionsspezifische Zusammenfassung

[Emissionsspezifische Zusammenfassung hier einfügen: [•]]

XV. FORTGEFÜHRTE ANGEBOTE

Unter diesem Basisprospekt kann das erstmalig auf Grundlage des Basisprospekts vom 8. Juni 2018 (der "**Frühere Basisprospekt**") begonnene öffentliche Angebot der Wertpapiere mit folgenden Wertpapierkennnummern ("**ISIN**" – *International Securities Identification Number*) nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums des Früheren Basisprospekts weitergeführt werden:

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000PX0RA53	DE000PX0RA61	DE000PX2DXL2	DE000PX4DXL8	DE000PX5DXL5
DE000PX8DXL9	DE000PX10LX3	DE000PX12LX9	DE000PX14LX5	DE000PX15LX2
DE000PX2DXS7	DE000PX5DXS0	DE000PX8DXS4	DE000PX10SX8	DE000PX12SX4
DE000PX14SX0	DE000PX15SX7	DE000PX2LDX2	DE000PX4LDX8	DE000PX6LDX3
DE000PX8LDX9	DE000PZ10XL8	DE000PZ12XL4	DE000PZ14XL0	DE000PZ15XL7
DE000PX2DSX7	DE000PX6DSX8	DE000PX8DSX4	DE000PZ10XS3	DE000PZ12XS9
DE000PZ14XS5	DE000PZ15XS2	DE000PX3LDX0	DE000PX7LDX1	DE000PX9LDX7
DE000PZ11XL6	DE000PZ13XL2	DE000PZ14DX7	DE000PZ15DX4	DE000PX3DSX5
DE000PX4DSX3	DE000PX7DSX6	DE000PX9DSX2	DE000PZ11XS1	DE000PZ13XS7
DE000PZ14SD7	DE000PZ15SD4	DE000PX3DXL0	DE000PX6DXL3	DE000PX7DXL1
DE000PX9DXL7	DE000PX11LX1	DE000PX13LX7	DE000PX5LDX5	DE000PX3DXS5
DE000PX4DXS3	DE000PX6DXS8	DE000PX7DXS6	DE000PX9DXS2	DE000PX11SX6
DE000PX13SX2	DE000PX5DSX0	DE000PX6DAX6	DE000PX7DAX4	DE000PX8DAX2
DE000PX9DAX0	DE000PZ10DX5	DE000PZ11DX3	DE000PZ12DX1	DE000PZ13DX9
DE000PX7SDX6	DE000PX8SDX4	DE000PX9SDX2	DE000PZ10SD5	DE000PZ11SD3
DE000PZ12SD1	DE000PZ13SD9	DE000PX2DAX5	DE000PX3DAX3	DE000PX4DAX1
DE000PX5DAX8	DE000PX2SDX7	DE000PX3SDX5	DE000PX4SDX3	DE000PX6SDX8
DE000PX5SDX0	DE000PZ3J909	DE000PZ3J917	DE000PZ3TK85	DE000PZ3TK93
DE000PZ378N6	DE000PZ378P1	DE000PX2E0N1	DE000PX3E0N0	DE000PX4E0N9
DE000PX5E0N8	DE000PX2FME5	DE000PX3FME3	DE000PX4FME1	DE000PX5FME8
DE000PX2FRE4	DE000PX3FRE2	DE000PX4FRE0	DE000PX5FRE7	DE000PX2HEC2
DE000PX3HEC0	DE000PX4HEC8	DE000PX5HEC5	DE000PX2HEN9	DE000PX3HEN7
DE000PX4HEN5	DE000PX5HEN2	DE000PX2FTX0	DE000PX3FTX8	DE000PX4FTX6
DE000PX5FTX3	DE000PX2LND3	DE000PX3LND1	DE000PX4LND9	DE000PX5LND6
DE000PX2MUV8	DE000PX3MUV6	DE000PX4MUV4	DE000PX5MUV1	DE000PX2RWE9
DE000PX3RWE7	DE000PX4RWE5	DE000PX5RWE2	DE000PX2SAP9	DE000PX3SAP7
DE000PX4SAP5	DE000PX5SAP2	DE000PX2SME8	DE000PX3SME6	DE000PX4SME4
DE000PX5SME1	DE000PX2TKA8	DE000PX3TKA6	DE000PX4TKA4	DE000PX5TKA1

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000PX2VNA8	DE000PX3VNA6	DE000PX4VNA4	DE000PX5VNA1	DE000PX2V0W1
DE000PX3V0W0	DE000PX4V0W9	DE000PX5V0W8	DE000PX2BED3	DE000PX3BED1
DE000PX4BED9	DE000PX5BED6	DE000PX2C0V6	DE000PX3C0V5	DE000PX4C0V4
DE000PX5C0V3	DE000PX2MRK7	DE000PX3MRK5	DE000PX4MRK3	DE000PX5MRK0
DE000PX2ADS5	DE000PX3ADS3	DE000PX4ADS1	DE000PX5ADS8	DE000PX2ALV2
DE000PX3ALV0	DE000PX4ALV8	DE000PX5ALV5	DE000PX2BAS9	DE000PX3BAS7
DE000PX4BAS5	DE000PX5BAS2	DE000PX2BAY7	DE000PX3BAY5	DE000PX4BAY3
DE000PX5BAY0	DE000PX2BMW6	DE000PX3BMW4	DE000PX4BMW2	DE000PX5BMW9
DE000PX2C0N3	DE000PX3C0N2	DE000PX4C0N1	DE000PX5C0N0	DE000PX2DAM8
DE000PX3DAM6	DE000PX4DAM4	DE000PX5DAM1	DE000PX2DBK0	DE000PX3DBK8
DE000PX4DBK6	DE000PX5DBK3	DE000PX2DB15	DE000PX3DB14	DE000PX4DB13
DE000PX5DB12	DE000PX2LHA1	DE000PX3LHA9	DE000PX4LHA7	DE000PX5LHA4
DE000PX2DPW5	DE000PX3DPW3	DE000PX4DPW1	DE000PX5DPW8	DE000PX2DTE5
DE000PX3DTE3	DE000PX4DTE1	DE000PX5DTE8	DE000PX2SAD5	DE000PX3SAD3
DE000PX4SAD1	DE000PX5SAD8	DE000PX2ALS8	DE000PX3ALS6	DE000PX4ALS4
DE000PX5ALS1	DE000PX2SBA9	DE000PX3SBA7	DE000PX4SBA5	DE000PX5SBA2
DE000PX2BYS9	DE000PX3BYS7	DE000PX4BYS5	DE000PX5BYS2	DE000PX2BMS4
DE000PX3BMS2	DE000PX4BMS0	DE000PX5BMS7	DE000PX2C0S2	DE000PX3C0S1
DE000PX4C0S0	DE000PX5C0S9	DE000PX2DAS5	DE000PX3DAS3	DE000PX4DAS1
DE000PX5DAS8	DE000PX2DKS4	DE000PX3DKS2	DE000PX4DKS0	DE000PX5DKS7
DE000PX2DBS3	DE000PX3DBS1	DE000PX4DBS9	DE000PX5DBS6	DE000PX2LHS3
DE000PX3LHS1	DE000PX4LHS9	DE000PX5LHS6	DE000PX2DPS3	DE000PX3DPS1
DE000PX4DPS9	DE000PX5DPS6	DE000PX2DTS5	DE000PX3DTS3	DE000PX4DTS1
DE000PX5DTS8	DE000PZ4JM84	DE000PZ4JM92	DE000PX2WCD3	DE000PX3WCD1
DE000PX4WCD9	DE000PX2CBK2	DE000PX3CBK0	DE000PX4CBK8	DE000PX5CBK5
DE000PX2E0S0	DE000PX3E0S9	DE000PX4E0S8	DE000PX5E0S7	DE000PX2FMS5
DE000PX3FMS3	DE000PX4FMS1	DE000PX5FMS8	DE000PX2FRS4	DE000PX3FRS2
DE000PX4FRS0	DE000PX5FRS7	DE000PX2HCS2	DE000PX3HCS0	DE000PX4HCS8
DE000PX5HCS5	DE000PX2HES8	DE000PX3HES6	DE000PX4HES4	DE000PX5HES1
DE000PX2FTS0	DE000PX3FTS8	DE000PX4FTS6	DE000PX5FTS3	DE000PX2LNS1
DE000PX3LNS9	DE000PX4LNS7	DE000PX5LNS4	DE000PX2MUS4	DE000PX3MUS2
DE000PX4MUS0	DE000PX5MUS7	DE000PX2RWS9	DE000PX3RWS7	DE000PX4RWS5

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000PX5RWS2	DE000PX2SAS3	DE000PX3SAS1	DE000PX4SAS9	DE000PX5SAS6
DE000PX2SMS8	DE000PX3SMS6	DE000PX4SMS4	DE000PX5SMS1	DE000PX2TKS0
DE000PX3TKS8	DE000PX4TKS6	DE000PX5TKS3	DE000PX2VNS0	DE000PX3VNS8
DE000PX4VNS6	DE000PX5VNS3	DE000PX2V0S9	DE000PX3V0S8	DE000PX4V0S7
DE000PX5V0S6	DE000PX2BES1	DE000PX3BES9	DE000PX4BES7	DE000PX5BES4
DE000PX2CVS3	DE000PX3CVS1	DE000PX4CVS9	DE000PX5CVS6	DE000PX2MRS0
DE000PX3MRS8	DE000PX4MRS6	DE000PX5MRS3	DE000PX2WDS9	DE000PX3WDS7
DE000PX5WDS2	DE000PX2CBS5	DE000PX3CBS3	DE000PX4CBS1	DE000PX5CBS8
DE000PX2MV02	DE000PX3MV01	DE000PX4MV00	DE000PX5MV09	DE000PX2RBA1
DE000PX3RBA9	DE000PX4RBA7	DE000PX5RBA4	DE000PX2VER1	DE000PX3VER9
DE000PX4VER7	DE000PX5VER4	DE000PX2EBA9	DE000PX3EBA7	DE000PX4EBA5
DE000PX5EBA2	DE000PX2MVS2	DE000PX3MVS0	DE000PX4MVS8	DE000PX5MVS5
DE000PX2RFS4	DE000PX3RFS2	DE000PX4RFS0	DE000PX5RFS7	DE000PX2VBS5
DE000PX3VBS3	DE000PX4VBS1	DE000PX5VBS8	DE000PX2EBS1	DE000PX3EBS9
DE000PX4EBS7	DE000PX5EBS4	DE000PX2WCA9	DE000PX3WCA7	DE000PX4WCA5
DE000PX5WCA2	DE000PX2CZM7	DE000PX3CZM5	DE000PX4CZM3	DE000PX5CZM0
DE000PX2HER0	DE000PX3HER8	DE000PX4HER6	DE000PX5HER3	DE000PX2DWN0
DE000PX3DWN8	DE000PX4DWN6	DE000PX5DWN3	DE000PX2EV02	DE000PX3EV01
DE000PX4EV00	DE000PX5EV09	DE000PX2FPE8	DE000PX3FPE6	DE000PX4FPE4
DE000PX5FPE1	DE000PX2FRA2	DE000PX3FRA0	DE000PX4FRA8	DE000PX5FRA5
DE000PX3HNR9	DE000PX5HNR4	DE000PX2HTF3	DE000PX3HTF1	DE000PX4HTF9
DE000PX5HTF6	DE000PX2KGX7	DE000PX3KGX5	DE000PX4KGX3	DE000PX5KGX0
DE000PX2MTU2	DE000PX3MTU0	DE000PX4MTU8	DE000PX5MTU5	DE000PX2TFN1
DE000PX3TFN9	DE000PX4TFN7	DE000PX5TFN4	DE000PX2PAH2	DE000PX3PAH0
DE000PX4PAH8	DE000PX5PAH5	DE000PX2PUM0	DE000PX3PUM8	DE000PX4PUM6
DE000PX5PUM3	DE000PX2QGE4	DE000PX3QGE2	DE000PX4QGE0	DE000PX5QGE7
DE000PX2RTL0	DE000PX3RTL8	DE000PX4RTL6	DE000PX5RTL3	DE000PX2SHA6
DE000PX3SHA4	DE000PX4SHA2	DE000PX5SHA9	DE000PX2SHL3	DE000PX3SHL1
DE000PX4SHL9	DE000PX5SHL6	DE000PX2SPR3	DE000PX3SPR1	DE000PX4SPR9
DE000PX5SPR6	DE000PX2SRT5	DE000PX3SRT3	DE000PX4SRT1	DE000PX5SRT8
DE000PX2SY11	DE000PX3SY10	DE000PX4SY19	DE000PX5SY18	DE000PX2TU06
DE000PX3TU05	DE000PX4TU04	DE000PX5TU03	DE000PX2UTD1	DE000PX3UTD9

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000PX4UTD7	DE000PX5UTD4	DE000PX2ZAL3	DE000PX3ZAL1	DE000PX4ZAL9
DE000PX5ZAL6	DE000PX2WCS1	DE000PX3WCS9	DE000PX4WCS7	DE000PX5WCS4
DE000PX2CZS4	DE000PX3CZS2	DE000PX4CZS0	DE000PX5CZS7	DE000PX2HRS0
DE000PX3HRS8	DE000PX4HRS6	DE000PX5HRS3	DE000PX2DWS9	DE000PX3DWS7
DE000PX4DWS5	DE000PX5DWS2	DE000PX2EVS9	DE000PX3EVS7	DE000PX4EVS5
DE000PX5EVS2	DE000PX2FPS8	DE000PX3FPS6	DE000PX4FPS4	DE000PX5FPS1
DE000PX2FAS0	DE000PX3FAS8	DE000PX4FAS6	DE000PX5FAS3	DE000PX2HTS6
DE000PX3HTS4	DE000PX4HTS2	DE000PX5HTS9	DE000PX2KGS7	DE000PX3KGS5
DE000PX4KGS3	DE000PX5KGS0	DE000PX2MTS6	DE000PX3MTS4	DE000PX4MTS2
DE000PX5MTS9	DE000PX2TFS0	DE000PX3TFS8	DE000PX4TFS6	DE000PX5TFS3
DE000PX2P0S7	DE000PX3P0S6	DE000PX4P0S5	DE000PX5P0S4	DE000PX2PUS7
DE000PX3PUS5	DE000PX4PUS3	DE000PX5PUS0	DE000PX2QGS4	DE000PX3QGS2
DE000PX4QGS0	DE000PX5QGS7	DE000PX2RLS2	DE000PX3RLS0	DE000PX4RLS8
DE000PX5RLS5	DE000PX2SFS2	DE000PX3SFS0	DE000PX4SFS8	DE000PX5SFS5
DE000PX2SHS8	DE000PX3SHS6	DE000PX4SHS4	DE000PX5SHS1	DE000PX2SPS1
DE000PX3SPS9	DE000PX4SPS7	DE000PX5SPS4	DE000PX2SRS7	DE000PX3SRS5
DE000PX4SRS3	DE000PX5SRS0	DE000PX2SYS3	DE000PX3SYS1	DE000PX4SYS9
DE000PX5SYS6	DE000PX2TUS9	DE000PX3TUS7	DE000PX4TUS5	DE000PX5TUS2
DE000PX2UTS9	DE000PX3UTS7	DE000PX4UTS5	DE000PX5UTS2	DE000PX2ZAS8
DE000PX3ZAS6	DE000PX4ZAS4	DE000PX5ZAS1	DE000PX2CSG4	DE000PX3CSG2
DE000PX4CSG0	DE000PX5CSG7	DE000PX2LNZ6	DE000PX3LNZ4	DE000PX4LNZ2
DE000PX5LNZ9	DE000PX2NES6	DE000PX3NES4	DE000PX4NES2	DE000PX5NES9
DE000PX2SGS0	DE000PX3SGS8	DE000PX4SGS6	DE000PX5SGS3	DE000PX2UBS7
DE000PX3UBS5	DE000PX4UBS3	DE000PX5UBS0	DE000PX2UHR6	DE000PX3UHR4
DE000PX4UHR2	DE000PX5UHR9	DE000PX2ZUR8	DE000PX3ZUR6	DE000PX4ZUR4
DE000PX5ZUR1	DE000PX2CSS9	DE000PX3CSS7	DE000PX4CSS5	DE000PX5CSS2
DE000PX2LZS5	DE000PX3LZS3	DE000PX4LZS1	DE000PX5LZS8	DE000PX2NSS6
DE000PX3NSS4	DE000PX4NSS2	DE000PX5NSS9	DE000PX2SSS5	DE000PX3SSS3
DE000PX4SSS1	DE000PX5SSS8	DE000PX2USS1	DE000PX3USS9	DE000PX4USS7
DE000PX5USS4	DE000PX2UHS4	DE000PX3UHS2	DE000PX4UHS0	DE000PX5UHS7
DE000PX2ZUS6	DE000PX3ZUS4	DE000PX4ZUS2	DE000PX5ZUS9	DE000PZ60CE2
DE000PZ60CF9	DE000PX2AHD8	DE000PX3AHD6	DE000PX4AHD4	DE000PX5AHD1

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000PX2AGN9	DE000PX3AGN7	DE000PX4AGN5	DE000PX5AGN2	DE000PX2ASM6
DE000PX3ASM4	DE000PX4ASM2	DE000PX5ASM9	DE000PX2NGG6	DE000PX3NGG4
DE000PX4NGG2	DE000PX5NGG9	DE000PX2RDS9	DE000PX3RDS7	DE000PX4RDS5
DE000PX5RDS2	DE000PX2UNA0	DE000PX3UNA8	DE000PX4UNA6	DE000PX5UNA3
DE000PX2AHS6	DE000PX3AHS4	DE000PX4AHS2	DE000PX5AHS9	DE000PX2AGS8
DE000PX3AGS6	DE000PX4AGS4	DE000PX5AGS1	DE000PX2ASS3	DE000PX3ASS1
DE000PX4ASS9	DE000PX5ASS6	DE000PX2NGS1	DE000PX3NGS9	DE000PX4NGS7
DE000PX5NGS4	DE000PX2R0S5	DE000PX3R0S4	DE000PX4R0S3	DE000PX5R0S2
DE000PX2UNS2	DE000PX3UNS0	DE000PX4UNS8	DE000PX5UNS5	DE000PX2WRE9
DE000PX3WRE7	DE000PX4WRE5	DE000PX5WCR6	DE000PX5WRC6	DE000PX2REP3
DE000PX3REP1	DE000PX4REP9	DE000PX5REP6	DE000PX2BAN0	DE000PX3BAN8
DE000PX4BAN6	DE000PX5BAN3	DE000PX2TEF0	DE000PX3TEF8	DE000PX4TEF6
DE000PX5TEF3	DE000PX2ENE6	DE000PX3ENE4	DE000PX4ENE2	DE000PX5ENE9
DE000PX2EN02	DE000PX3EN01	DE000PX4EN00	DE000PX5EN09	DE000PX2UCG0
DE000PX3UCG8	DE000PX4UCG6	DE000PX5UCG3	DE000PX2RPS3	DE000PX3RPS1
DE000PX4RPS9	DE000PX5RPS6	DE000PX2BCS5	DE000PX3BCS3	DE000PX4BCS1
DE000PX5BCS8	DE000PX2TES3	DE000PX3TES1	DE000PX4TES9	DE000PX5TES6
DE000PX2ELS0	DE000PX3ELS8	DE000PX4ELS6	DE000PX5ELS3	DE000PX2ENS6
DE000PX3ENS4	DE000PX4ENS2	DE000PX5ENS9	DE000PX2UCS5	DE000PX3UCS3
DE000PX4UCS1	DE000PX5UCS8	DE000PZ6P8S1	DE000PZ6P8T9	DE000PX2CRE1
DE000PX3CRE9	DE000PX4CRE7	DE000PX5CRE4	DE000PX2ARL0	DE000PX3ARL8
DE000PX4ARL6	DE000PX5ARL3	DE000PX2ARB1	DE000PX3ARB9	DE000PX4ARB7
DE000PX5ARB4	DE000PX3ATS9	DE000PX2DAN6	DE000PX3DAN4	DE000PX4DAN2
DE000PX5DAN9	DE000PX2CA09	DE000PX3CA08	DE000PX4CA07	DE000PX5CA06
DE000PX2AXA1	DE000PX3AXA9	DE000PX4AXA7	DE000PX5AXA4	DE000PX2T0T1
DE000PX3T0T0	DE000PX4T0T9	DE000PX5T0T8	DE000PX2SGE0	DE000PX3SGE8
DE000PX4SGE6	DE000PX5SGE3	DE000PX2LHN4	DE000PX3LHN2	DE000PX4LHN0
DE000PX5LHN7	DE000PX2LVM7	DE000PX3LVM5	DE000PX4LVM3	DE000PX5LVM0
DE000PX2LRE2	DE000PX3LRE0	DE000PX4LRE8	DE000PX5LRE5	DE000PX2REN8
DE000PX3REN6	DE000PX4REN4	DE000PX5REN1	DE000PX2SAN4	DE000PX3SAN2
DE000PX4SAN0	DE000PX5SAN7	DE000PX2PEU7	DE000PX3PEU5	DE000PX4PEU3
DE000PX5PEU0	DE000PX2VEN0	DE000PX3VEN8	DE000PX4VEN6	DE000PX5VEN3

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000PX2VND2	DE000PX3VND0	DE000PX4VND8	DE000PX5VND5	DE000PX2CES9
DE000PX3CES7	DE000PX4CES5	DE000PX5CES2	DE000PX2AQS7	DE000PX3AQS5
DE000PX4AQS3	DE000PX5AQS0	DE000PX2ABS9	DE000PX3ABS7	DE000PX4ABS5
DE000PX5ABS2	DE000PX2DNS8	DE000PX3DNS6	DE000PX4DNS4	DE000PX5DNS1
DE000PX2CAS7	DE000PX3CAS5	DE000PX4CAS3	DE000PX5CAS0	DE000PX2AXS3
DE000PX3AXS1	DE000PX4AXS9	DE000PX5AXS6	DE000PX2T0S3	DE000PX3T0S2
DE000PX4T0S1	DE000PX5T0S0	DE000PX2S0S4	DE000PX3S0S3	DE000PX4S0S2
DE000PX5S0S1	DE000PX2LFS7	DE000PX3LFS5	DE000PX4LFS3	DE000PX5LFS0
DE000PX2LVS4	DE000PX3LVS2	DE000PX4LVS0	DE000PX5LVS7	DE000PX2LRS2
DE000PX3LRS0	DE000PX4LRS8	DE000PX5LRS5	DE000PX2RES7	DE000PX3RES5
DE000PX4RES3	DE000PX5RES0	DE000PX2SNS6	DE000PX3SNS4	DE000PX4SNS2
DE000PX5SNS9	DE000PX2PES1	DE000PX3PES9	DE000PX4PES7	DE000PX5PES4
DE000PX2VES9	DE000PX3VES7	DE000PX4VES5	DE000PX5VES2	DE000PX2VVS3
DE000PX3VVS1	DE000PX4VVS9	DE000PX5VVS6	DE000PX2CLB0	DE000PX3CLB8
DE000PX4CLB6	DE000PX5CLB3	DE000PX2HAN7	DE000PX3HAN5	DE000PX4HAN3
DE000PX5HAN0	DE000PX2C0L7	DE000PX3C0L6	DE000PX4C0L5	DE000PX5C0L4
DE000PX2GMA1	DE000PX3GMA9	DE000PX4GMA7	DE000PX5GMA4	DE000PX2HLU9
DE000PX3HLU7	DE000PX4HLU5	DE000PX5HLU2	DE000PX2N0V3	DE000PX3N0V2
DE000PX4N0V1	DE000PX5N0V0	DE000PX2VWD3	DE000PX3VWD1	DE000PX4VWD9
DE000PX5VWD6	DE000PX2SCA7	DE000PX3SCA5	DE000PX4SCA3	DE000PX5SCA0
DE000PX2HAS6	DE000PX3HAS4	DE000PX4HAS2	DE000PX5HAS9	DE000PX2SC09
DE000PX3SC08	DE000PX4SC07	DE000PX5SC06	DE000PX2GMS3	DE000PX3GMS1
DE000PX4GMS9	DE000PX5GMS6	DE000PX2SLU6	DE000PX3SLU4	DE000PX4SLU2
DE000PX5SLU9	DE000PX2N0S9	DE000PX3N0S8	DE000PX4N0S7	DE000PX5N0S6
DE000PX2SVE9	DE000PX3SVE7	DE000PX4SVE5	DE000PX5SVE2	DE000PZ7LCG6
DE000PZ7LCH4	DE000PF2BRE5	DE000PF3BRE3	DE000PF4BRE1	DE000PF5BRE8
DE000PF6BRE6	DE000PF7BRE4	DE000PF8BRE2	DE000PF9BRE0	DE000PF10BR3
DE000PF2BRS5	DE000PF3BRS3	DE000PF4BRS1	DE000PF5BRS8	DE000PF6BRS6
DE000PF7BRS4	DE000PF8BRS2	DE000PF9BRS0	DE000PF10BS1	DE000PZ76TH5
DE000PZ76TJ1	DE000PX2EQN0	DE000PX3EQN8	DE000PX4EQN6	DE000PX5EQN3
DE000PX2EQS9	DE000PX3EQS7	DE000PX4EQS5	DE000PX5EQS2	DE000PZ7SU07
DE000PZ7SU15	DE000PF2GLD9	DE000PF3GLD7	DE000PF4GLD5	DE000PF5GLD2

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000PF6GLD0	DE000PF7GLD8	DE000PF8GLD6	DE000PF9GLD4	DE000PF10GL5
DE000PF10GD2	DE000PF2GDS4	DE000PF3GDS2	DE000PF4GDS0	DE000PF5GDS7
DE000PF6GDS5	DE000PF7GDS3	DE000PF8GDS1	DE000PF9GDS9	DE000PF10GS0
DE000PF10SG0	DE000PF10BL6	DE000PF10SB1	DE000PZ7WLS9	DE000PZ7WLT7
DE000PZ8JTY5	DE000PZ8JTZ2	DE000PZ72845	DE000PZ72852	DE000PZ8F104
DE000PZ8F112	DE000PF2XAG0	DE000PF3XAG8	DE000PF4XAG6	DE000PF5XAG3
DE000PF6XAG1	DE000PF7XAG9	DE000PF8XAG7	DE000PF9XAG5	DE000PF10XA3
DE000PF2XAS5	DE000PF3XAS3	DE000PF4XAS1	DE000PF5XAS8	DE000PF6XAS6
DE000PF7XAS4	DE000PF8XAS2	DE000PF9XAS0	DE000PF10XS5	DE000PX2XAG8
DE000PX3XAG6	DE000PX4XAG4	DE000PX5XAG1	DE000PX6XAG9	DE000PX7XAG7
DE000PX8XAG5	DE000PX9XAG3	DE000PF10SL0	DE000PX2XAS3	DE000PX3XAS1
DE000PX4XAS9	DE000PX5XAS6	DE000PX6XAS4	DE000PX7XAS2	DE000PX8XAS0
DE000PX9XAS8	DE000PF10SS5	DE000PF2PLA6	DE000PF3PLA4	DE000PF4PLA2
DE000PF5PLA9	DE000PF6PLA7	DE000PF2PLS8	DE000PF3PLS6	DE000PF4PLS4
DE000PF5PLS1	DE000PF6PLS9	DE000PX2PLA4	DE000PX3PLA2	DE000PX4PLA0
DE000PX5PLA7	DE000PX6PLA5	DE000PX2PLS6	DE000PX3PLS4	DE000PX4PLS2
DE000PX5PLS9	DE000PX6PLS7	DE000PF2WTL2	DE000PF3WTL0	DE000PF4WTL8
DE000PF5WTL5	DE000PF6WTL3	DE000PF7WTL1	DE000PF8WTL9	DE000PF9WTL7
DE000PF10WT5	DE000PF2WTS7	DE000PF3WTS5	DE000PF4WTS3	DE000PF5WTS0
DE000PF6WTS8	DE000PF7WTS6	DE000PF8WTS4	DE000PF9WTS2	DE000PF10WS7
DE000PX2WTL0	DE000PX3WTL8	DE000PX4WTL6	DE000PX5WTL3	DE000PX6WTL1
DE000PX7WTL9	DE000PX8WTL7	DE000PX9WTL5	DE000PF10WL2	DE000PX2WTS5
DE000PX3WTS3	DE000PX4WTS1	DE000PX5WTS8	DE000PX6WTS6	DE000PX7WTS4
DE000PX8WTS2	DE000PX9WTS0	DE000PF10SW7	DE000PF2NAG1	DE000PF3NAG9
DE000PF4NAG7	DE000PF2NAS6	DE000PF3NAS4	DE000PF4NAS2	DE000PX2NAG9
DE000PX3NAG7	DE000PX4NAG5	DE000PX2NAS4	DE000PX3NAS2	DE000PX4NAS0
DE000PZ8SZ19	DE000PZ8SZ27	DE000PZ8SZ35	DE000PZ8SZ43	DE000PZ8SZ50
DE000PZ8SZ68	DE000PZ8SZ76	DE000PZ8SZ84	DE000PZ8SZ92	DE000PZ8S0A1

Die Endgültigen Bedingungen der genannten Wertpapiere sind während ihrer Laufzeit auf der Internetseite der Emittentin unter www.derivate.bnpparibas.com/faktor veröffentlicht und durch Eingabe der jeweiligen Wertpapierkennnummer abrufbar. Der Frühere Basisprospekt ist auf der Internetseite der Emittentin unter www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte unter dem Reiter "Faktor-Zertifikate" abrufbar.

ENDE DES BASISPROSPEKTS – Die nachfolgenden Seiten sind nicht Bestandteil des Basisprospekts und sind nicht Gegenstand der Prüfung bzw. Billigung durch die BaFin.

Unverbindliche deutsche Übersetzung der weiteren Angaben über die Garantin

Im Falle von Abweichungen zwischen der englischen und der deutschen Fassung ist stets die englische Fassung maßgeblich. Die unverbindliche deutsche Übersetzung der weiteren Angaben über die Garantin ist nicht Bestandteil des Basisprospekts und ist nicht Gegenstand der Prüfung bzw. Billigung durch die BaFin.

2. Trendinformationen

Die Aussichten der Garantin bzw. der BNP Paribas Gruppe haben sich seit dem 31. Dezember 2018 (als dem Ende der letzten Finanzberichtsperiode, für die geprüfte Finanzinformationen veröffentlicht worden sind) nicht wesentlich verschlechtert.

Mit Ausnahme der auf den Seiten 136 bis 138 (einschließlich der Seiten 283 bis 285) des BNPP 2018 Registration Document dargestellten Informationen, gibt es keine bekannten Trends, Unsicherheiten, Nachfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle, die voraussichtlich die Aussichten der Garantin bzw. der BNP Paribas Gruppe zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinträchtigen dürften.

3. Gerichts- und Schiedsverfahren

Mit Ausnahme der auf den Seiten 248 bis 249 des BNPP 2018 Registration Document dargestellten Verfahren, bestanden oder bestehen keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis von BNPP noch anhängig sind oder eingeleitet werden können), die im Zeitraum der mindestens zwölf (12) letzten Monate bestanden/abgeschlossen wurden, und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Garantin und/oder der BNP Paribas Gruppe auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben.

4. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Garantin

Es sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der BNP Paribas Gruppe seit dem 31. Dezember 2018 (als dem Ende der letzten Finanzberichtsperiode, für die geprüfte Finanzinformationen veröffentlicht worden sind) eingetreten.

5. Wichtige Ereignisse aus jüngster Zeit

Es gibt nach Kenntnis der Garantin keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit, die seit dem 31. Dezember 2018 für die Bewertung der Solvenz der Garantin in hohem Maße relevant sind.

6. Potenzielle Interessenkonflikte

Nach Kenntnis der Garantin begründen bei den Mitgliedern der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane der Garantin die Verpflichtungen gegenüber der Garantin einerseits und ihre privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen andererseits keine potenziellen Interessenkonflikte.

7. Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen

Die in dem BNPP 2017 Registration Document (in der englischen Sprachfassung) und dem BNPP 2018 Registration Document (in der englischen Sprachfassung) enthaltenen Finanzinformationen der Garantin sind den geprüften konsolidierten Jahresabschlüssen der Garantin zum 31. Dezember 2017 und zum 31. Dezember 2018 entnommen. Die vorgenannten Abschlüsse wurden nach Internationalen Rechnungslegungsstandards (*International Financial Reporting Standards – IFRS*) aufgestellt.

Verbindliche englische Sprachfassung der Garantie

Im Falle von Abweichungen zwischen der englischen und der deutschen Fassung ist stets die englische Fassung maßgeblich. Die verbindliche englische Sprachfassung der Garantie ist nicht Bestandteil des Basisprospekts und ist nicht Gegenstand der Prüfung bzw. Billigung durch die BaFin.

THIS GUARANTEE is made on 18 July 2017 between BNP Paribas S.A. ("**BNPP**" or the "**Guarantor**") and BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, Germany, ("**EHG**" or the "**Issuer**") in favour of the holders for the time being of the Certificates (as defined below) (each a "**Holder**").

WHEREAS:

- (A) EHG has issued and will issue notes, warrants and certificates (together the "**Certificates**") on the basis of several base prospectuses approved in the past or to be approved in the future by the Federal Financial Services Supervisory Authority (*Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – "BaFin"*).
- (B) The Guarantor has agreed to guarantee the obligations of the Issuer in respect of the Certificates. For the avoidance of doubt, this Guarantee does not constitute a guarantee upon first demand (*Garantie auf erstes Anfordern*).
- (C) Any reference in this Guarantee to any obligation or sums or amounts payable under or in respect of the Certificates by the Issuer shall be construed to refer to (if applicable) in the event of a bail-in of BNPP, such obligations, sums and/or amounts as reduced by reference to, and in the same proportion as, any such reduction or modification applied to liabilities of BNPP following the application of a bail-in of BNPP by any relevant authority (including in a situation where the Guarantee itself is not the subject of such bail-in).

1. Guarantee

Subject as provided below, BNPP unconditionally and irrevocably guarantees in case of

- (a) Cash Settled Certificates, by way of an independent payment obligation (*selbständiges Zahlungsversprechen*) to each Holder from time to time by way of continuing guarantee the due and punctual payment of the Cash Settlement Amount; and
- (b) Physical Delivery Certificates, by way of an independent obligation (*selbständiges Garantieverprechen*) to each Holder from time to time by way of continuing guarantee the due and punctual delivery of the Physical Delivery Entitlement **provided that** notwithstanding the Issuer's obligation and/or option right to deliver Physical Delivery Entitlement to the Holders of such Physical Delivery Certificates in accordance with the respective Conditions, in any case the Guarantor will have the right to elect not to deliver such Physical Delivery Entitlement and, *in lieu* of such obligation and/or option right, to make cash payment in respect of each such Physical Delivery Certificate of an amount equal to the Guaranteed Cash Settlement Amount

in each case **provided that** the Guaranteed Obligations are due and payable and a payment demand has been made to the Issuer and the Guarantor pursuant to Clause 6.

For the purposes of this Guarantee:

"**Cash Settled Certificates**" mean certificates providing in the applicable Conditions settlement by way of cash payment.

“**Conditions**” mean the relevant final terms and conditions (*Anleihebedingungen*) of the Certificates.

“**Guaranteed Cash Settlement Amount**” means, in respect of Physical Delivery Certificates, an amount determined by the Guarantor acting in good faith and in a commercially reasonable manner equal to either (i) the Cash Settlement Amount that would have been payable upon redemption of such Physical Delivery Certificates calculated pursuant to the terms of the relevant Conditions, or (ii) the fair market value of such Physical Delivery Entitlement less, the costs of unwinding any underlying related hedging arrangements unless such costs are specified as not being applicable in the Conditions.

“**Guaranteed Obligations**” mean

- (a) in case of Cash Settled Certificates, all amounts due (*fällig*) and payable in cash in the respective cash settlement currency (“**Cash Settlement Amount**”); and/or
- (b) in case of Physical Delivery Certificates, all rights due (*fällig*) to receive physical entitlement and/or delivery of securities of any kind (“**Physical Delivery Entitlement**”)

by the Issuer according to, in each case, the relevant Conditions to the Holders of the relevant Certificates.

“**Physical Delivery Certificates**” mean Certificates providing in the applicable Conditions settlement by way of physical delivery.

2. **Liability of BNPP and EHG**

BNPP as Guarantor hereby acknowledges, absolutely and without right to claim the benefit of any legal circumstances amounting to an exemption from liability or a Guarantor's defence, that it is bound by the obligations specified herein. Accordingly, BNPP acknowledges that it will not be released from its liability, nor will its liability be reduced, at any time, by extension or grace periods regarding payment or performance, any waiver or any consent granted to EHG or to any other person, or by the failure of any execution proceedings brought against EHG or any other person.

Furthermore, BNPP acknowledges that (1) it will not be relieved of its obligations in the event that EHG's obligations become void for reasons relating to EHG's capacity, limitation of powers or lack thereof (including any lack of authority of persons having entered into contracts in the name, or on behalf, of EHG), (2) its obligations under this Guarantee will remain valid and in full effect notwithstanding the dissolution, merger, takeover or reorganisation of EHG, as well as the opening of insolvency proceedings, or any other proceedings similar to receivership or liquidation proceedings, in respect of EHG and (3) it will not avail itself of any subrogation rights in respect of the Holders' rights and that it will take no steps to enforce any rights or demands against EHG, so long as any amounts remain due; or any obligation remains unperformed, under the Certificates.

No Holder will be required to proceed against or enforce any other rights or security or claim payment from any person before claiming from the Guarantor under this Guarantee.

3. **BNPP's continuing liability**

BNPP's obligations under this Guarantee will remain valid and in full effect until no Guaranteed Obligations remain payable under any Certificates

4. EHG repayment

If a payment received by, or to the order of, any Holder is declared null and void under any rule relating to insolvency proceedings, or any other procedure similar to the receivership or liquidation of EHG, such payment will not reduce BNPP's obligations in respect of any relevant Guaranteed Obligations and this Guarantee will continue to apply in respect of any relevant Guaranteed Obligations as if such payment or obligation had always been due from EHG.

5. Conditions binding

BNPP declares that (i) it has full knowledge of the provisions of the Conditions, (ii) it will comply with them and (iii) it will be bound by them.

6. Demand on BNPP

Any demand hereunder shall be given in writing specifying the relevant Guaranteed Obligations addressed to BNPP served at its office at **CIB Legal, 3 Rue Taitbout, 75009 Paris, France**. A demand so made shall be deemed to have been duly made two Paris Business Days (as used herein, "**Paris Business Day**" means a day (other than a Saturday or Sunday) on which banks are open for business in Paris) after the day it was served or if it was served on a day that was not a Paris Business Day or after 5.30 p.m. (Paris time) on any day, the demand shall be deemed to be duly made five Paris Business Days after the Paris Business Day immediately following such day.

7. Status

This Guarantee is an unsubordinated and unsecured obligation of BNPP and will rank *pari passu* with all its other present and future unsubordinated and unsecured obligations subject to such exceptions as may from time to time be mandatory under French law.

8. Contract for the benefit of third parties

This Guarantee and all undertakings herein constitute a contract for the benefit of third parties (*echter Vertrag zugunsten Dritter*), i.e. for the benefit of the Holders. They entitle each such Holder to require performance of the obligations undertaken herein directly from BNPP as Guarantor and to enforce such obligations directly against the Guarantor.

EHG which accepted this Guarantee in its capacity as Issuer of the Certificates does not act in a relationship of agency or trust, a fiduciary or any other similar capacity for the Holders.

9. Governing law

This Guarantee, both as to form and content, and the rights arising therefrom, including any non-contractual rights are governed by and shall be construed in accordance with the laws of the Federal Republic of Germany.

10. Jurisdiction

The non-exclusive place of jurisdiction (*nicht-ausschließlicher Gerichtsstand*) for any action or other legal proceedings arising out of or in connection with the Guarantee shall be the competent courts in Frankfurt am Main. The place of performance shall be Frankfurt am Main.